ERLÄUTERUNGEN

ZUM

HISTORISCHEN ATLAS

DER

ÖSTERREICHISCHEN ALPENLÄNDER

HERAUSGEGEBEN

VON DER

KAISERL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN.

I. ABTEILUNG.

DIE LANDGERICHTSKARTE.

2. TEIL.

NIEDERÖSTERREICH

VON

A. GRUND UND K. GIANNONI.

1. HEFT. EINLEITUNG. VIERTEL OB UND UNTER DEM MANNHARTSBERG.
VIERTEL OB DEM WIENERWALD.

WIEN, 1910.

VERLAG VON ADOLF HOLZHAUSEN.

VORWORT.

Die Akademische Kommission für Herausgabe eines Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer hat sich nach reiflicher Erwägung und im Einvernehmen mit den Mitarbeitern an diesem Unternehmen entschlossen, in der äußeren Erscheinungsform der ‚Erläuterungen‘ eine Änderung eintreten und dieselben nunmehr in Oktavformat erscheinen zu lassen. Die Erläuterungen zur 1. Lieferung der Landgerichtskarte sind in Folioformat gedruckt worden, welches die Hälfte eines Kartenblattes ausmacht. Eduard Richter dachte sich eben die Erläuterungen als Beigabe zu den Karten, wie bei anderen Atlanten kurze erklärende Bemerkungen und Übersichten auf wenigen Blättern angeschlossen werden. Die Voraussetzung hiebei war, daß bei der Knappheit der Erläuterungen diese immer unmittelbar den Karten selber bequem beigegeben werden könnten, um sie neben und mit der Karte zu benützen. Man meinte, daß auch alle Erläuterungen zusammengenommen keinen erheblichen Umfang annehmen würden.

Allein als nun die Erläuterungen für Niederösterreich ausgearbeitet wurden und zum größten Teile vorlagen, da zeigte es sich, daß die ungemein große Zahl von mehr als 400 Landgerichten trotz aller Knappheit der Darstellung im einzelnen notwendig zu einem viel größeren Umfang der Erläuterungen führen mußte. Ähnliches ergab sich bei Tirol und Vorarlberg. Solche notgedrungen umfangreichere Erläuterungen können nicht mehr einfache Beigaben von wenigen Blättern zu den einzelnen Lieferungen bleiben, sie würden zu starken Foliobeften, im ganzen zu einem ordentlichen Foliobande anwachsen. Es würde sich nur mehr die Unbequemlichkeit des Folioformates bemerkbar machen, der geringe Vorteil jedoch, der überhaupt zu diesem Formate geführt

hat, entfiele. Der Atlaskommission drängte sich die Überzeugung auf, daß der Wechsel des Formates doch die kleinere Unzukömmlichkeit sei als das Festhalten an dem immer unbequemer werdenden Folio. So entschloß sich die Kommission, den Anlaß des Erscheinens der 2. Lieferung der Landgerichtskarte zu benützen, um die Änderung durchzuführen.

Die Folge derselben ist, daß auch die Erläuterungen zur 1. Lieferung neu in Oktavformat gedruckt werden müssen. Sie werden den Abnehmern der 1. Lieferung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Gelegenheit dieser zweiten Ausgabe soll benutzt werden, um einige Ergänzungen vorzunehmen.

Eine weitere Folge des Überganges zum Oktavformat ist es, daß nunmehr die Erläuterungen der Vorteile des normalen Buches teilhaftig werden. Sie sollen mit alphabetischen Verzeichnissen der Landgerichte und mit Registern ausgestattet werden. Auch kann nun eine Scheidung in geschlossene Teile nach Ländern und Ländergruppen stattfinden. Demnach wird die Neuausgabe der Erläuterungen zur ersten Lieferung erscheinen als: Erläuterungen 1. Teil, enthaltend Salzburg, Oberösterreich, Steiermark. Der Erläuterungen 2. Teil wird enthalten Niederösterreich, der 3. Teil Tirol und Vorarlberg, der 4. Teil Kärnten, Krain, Görz und Istrien. Zu der jetzt erscheinenden zweiten Lieferung der Landgerichtskarte, welche drei Viertel von Niederösterreich, Deutschtirol und Vorarlberg enthält, werden ausgegeben: Erläuterungen 2. Teil, Niederösterreich, 1. Heft, 3. Teil, Tirol und Vorarlberg, 1. Heft. Die dritte Lieferung der Landgerichtskarte wird enthalten die Karten vom Viertel unter dem Wiener Wald und Nordoststeiermark, Italienisch-Tirol, Kärnten, Krain, Görz und Istrien; mit ihr werden dann ausgegeben: Erläuterungen 2. Teil, Niederösterreich, 2. (Schluß-) Heft, 3. Teil, Tirol und Vorarlberg, 2. (Schluß-) Heft, 4. Teil, Kärnten, Krain, Görz und Istrien.

Wien, im Juli 1910.

Die Atlaskommission
der k. Akademie der Wissenschaften.

NIEDERÖSTERREICH.

(Blatt 1b, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 20.)

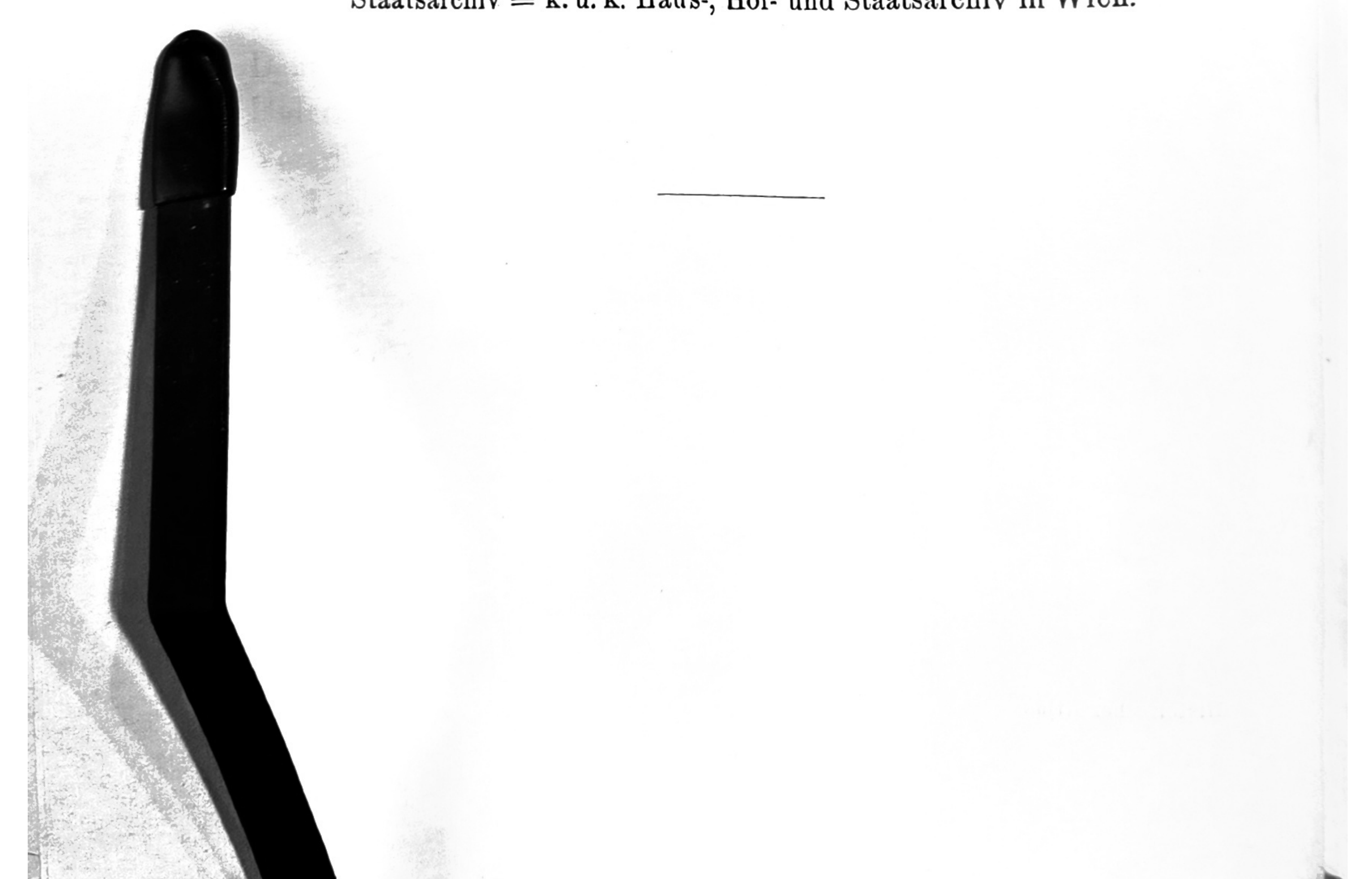
Von

K. Giannoni und **A. Grund.**

Abkürzungen:

Die sehr oft zitierten NÖ. Herrschaftsakten und NÖ. Urbare befinden sich im Archiv des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums (Hofkammerarchiv); das ebenso oft zitierte NÖ. Gültbuch ist in Verwahrung des NÖ. Landesarchivs. Diese Archivbezeichnungen wurden, um ständige Wiederholungen zu vermeiden, fortgelassen. Es bedeuten ferner:

A. = Archiv.
Archiv = Archiv f. österr. Geschichte.
Archiv f. NÖ. = k.k. Archiv für Niederösterreich (Statthaltereiarchiv) in Wien.
BG. = Bezirksgericht.
Fontes = Fontes rer. Austriacarum.
Meiller = Meiller, Regesten der Babenberger.
NÖ. LA. = Niederösterreichisches Landesarchiv in Wien.
Staatsarchiv = k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.



Einleitung.

Nach achtjähriger Arbeit legen wir die Erläuterungen zur Landgerichtskarte von Niederösterreich vor, aufgebaut auf einer Unzahl von Einzelforschungen und Einzeldaten und doch leider noch viele Lücken aufweisend. Haben wir uns auch bemüht, alles auffindbare Material zu erschöpfen, so kann doch jeder Tag neues Material auftauchen lassen, das uns entgangen ist. Leider haben sich uns auch manche Archive verschlossen. Die Zukunft wird noch manche Ergänzungen und Berichtigungen unserer Ergebnisse bringen.

Als die Akademie der Wissenschaften in Wien den Plan Richters aufgriff, einen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer herauszugeben, da betraute die niederösterreichische Lokalkommission im Jahre 1900 den Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. Josef Lampel und den Archivar im k. k. Finanzministerium Dr. Karl Giannoni mit der Aufgabe, die Landgerichtskarte Niederösterreichs für den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer zu bearbeiten. Hiezu kam im gleichen Jahre Dr. Alfred Grund als kartographischer Hilfsarbeiter. Die Teilung der Arbeit erfolgte derart, daß Lampel die Bearbeitung der drei Viertel ob dem Wienerwalde und ober und unter dem Mannhartsberg vornehmen sollte, Giannoni das Viertel unter dem Wiener Wald übernahm; beide sollten die archivalisch-historische Forschung betreiben, während Grund die kartographische Verarbeitung der Grenzbeschreibungen besorgte. Da Lampel durch anderweitige Arbeiten zu sehr überlastet war, um seinen Anteil in Angriff nehmen zu können, und schließlich die Mitarbeit im Jahre 1902 zurücklegte, andererseits die kartographische Bearbeitung des Viertels unter dem Wiener Walde bereits sehr weit vorgeschritten war, so übernahm es Grund, den Anteil Lampels fertigzustellen.

Das Verdienst Eduard Richters, als er es unternahm, die Gerichtsentwicklung der österreichischen Alpenländer in einer dauernden Form der Nachwelt zu sichern, werden erst spätere Geschlechter voll

würdigen können, wenn diese vor der betrübenden Erkenntnis stehen werden, daß das archivalische Material, das unseren Forschungen zugrunde lag, zum großen Teil verschollen ist. Richters Verdienst ist es, mit seinem Vorschlage gerade noch zur rechten Zeit gekommen zu sein.

Die Neueinrichtung der staatlichen Bezirksgerichte in den Jahren 1848 und 1849 bedeutete einen scharfen Abschnitt mit einer neueinsetzenden Entwicklung. Hiebei wurden die Archive der Patrimonialherrschaften nicht in den Besitz des Staates übernommen, sondern blieben Privatbesitz. Nur die laufenden Akten sowie Bestände namentlich über das Pupillar- und Grundbuchswesen wurden an die staatlichen Ämter eingeliefert. Die Belassung der ehemaligen Herrschaftsarchive im Privatbesitz war für viele derselben verhängnisvoll, denn für die heutigen Herrschaftsbesitzer sind sie fast wertlos. Nur für die altangesessenen Adelsgeschlechter bedeuten sie zugleich das Familienarchiv, das pietätvoll gehütet wird; sonst hat das Fehlen alter Tradition und wiederholter Besitzwechsel in der Regel zum Untergang oder wenigstens zur Verwahrlosung der Herrschaftsarchive geführt.

Von den Archiven der mehr als 200 Herrschaften, die im Jahre 1848 im Besitze der Landgerichtsbarkeit waren, waren zu Ende des 19. Jahrhunderts bereits an 50 verschollen oder fast inhaltlos; in den seltensten Fällen war ein Elementarunglück, zumeist Unverstand und Gleichgiltigkeit Ursache des Unterganges, soweit sich die Sache überhaupt feststellen ließ.

Noch war dieses Verlustkonto nicht groß genug, um die Vollendung der Landgerichtskarte zu vereiteln, aber es hat uns nur zu oft gezwungen, umfangreiche und zeitraubende Nachforschungen anzustellen, um das Ziel auf Umwegen zu erreichen. Oft lieferten Zufallsfunde in anderen Archiven unerwartete Ausbeute, wo man sie nicht vermutet hätte. Ob man aber bei diesem Stande der Dinge, wenn derselbe nicht noch durch ein ausreichendes Denkmalschutzgesetz und entsprechende Denkmalpflege gewendet wird, nach 20 Jahren den historischen Atlas noch hätte wagen können, getrauen wir uns kaum zu beantworten.

Die große Zersplitterung des Materials nötigte zu systematischer Bereisung der Archive, wobei angestrebt wurde, womöglich alle Archive jener Herrschaften, welche die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten, zu durchforschen. Die Archive der Herrschaften, die nur die niedere Gerichtsbarkeit besessen hatten, wurden dagegen nur zum kleinsten Teil durchsucht.

Die archivalische Bereisung des Viertels unter dem Wiener Walde wurde von Giannoni im Jahre 1902 vorgenommen, die der anderen drei

Viertel von Grund hauptsächlich in den Sommern 1903 und 1904. Nachträgliche Bereisungen erfolgten noch bis zum Jahre 1908. Für das Viertel unter dem Wiener Wald wurden 8 Herrschaftsarchive, 6 Stadt- und Marktarchive, 1 Pfarrarchiv, das Kreisgerichtsarchiv in Wiener-Neustadt, die Archive von 3 Bezirksgerichten, jenes der Forstverwaltung in Purkersdorf, ferner außer den unten genannten Wiener Archiven speziell jenes der Forst- und Domänen-Direktion, des Oberstjägermeisteramtes und der fürsterzbischöflichen Güter-Direktion in Wien durchforscht; in den anderen 3 Vierteln wurden 52 Herrschafts-, 10 Ordens- und Klosterarchive, 8 Stadt- und Marktarchive und die Archive von 21 Bezirksgerichten durchforscht.

Bei den Archivbesitzern fanden wir in der Regel freundliche Förderung, häufig verständnisvolle Teilnahme und meist gastfreie Aufnahme, nur wenige ließen unsere wiederholte Bitte um Einlaß in ihre Archive unbeantwortet, einige haben diese Benützung verweigert. In diesen Fällen war fast stets die Ursache, daß ein unwürdiger Vorgänger früher einmal die Erlaubnis des Besitzers mißbraucht hatte. So konnte vor allem weder das Starhembergische Zentralarchiv in Eferding, noch das Khevenhüllerische Familienarchiv in Riegersburg benützt werden, was bei dem ausgedehnten Gutsbesitz beider Familien sehr mißlich war und bewirkt, daß unsere Darstellung, soweit sie diesen betrifft, manche Ergänzung und Berichtigung erfahren wird, sobald beide Archive sich wieder der Benützung öffnen werden; auch das Schönborn-Puchheimische Familienarchiv und das Lilienfelder Stiftsarchiv konnten nur zum kleinsten Teile benützt werden.

Für jene Landgerichte, welche einst im Besitze von Passau, Freising, Regensburg und Salzburg waren, beschaffte Giannoni im August 1902 aus dem Reichsarchiv in München, den Kreisarchiven in Landshut und München und dem Regierungsarchive in Salzburg das archivalische Material.

Es gebricht uns hier an Raum, allen Archivbesitzern, die uns ihre Archive geöffnet haben, einzeln zu danken. Sie mögen hier unseres besten Dankes versichert sein, ebenso das k. k. Oberlandesgericht in Wien, welches die Durchforschung der Archive der k. k. Bezirksgerichte gestattete. Wir können hier nur der Männer gedenken, die uns vielfach durch Rat und Tat den Zugang zu den Archiven ebneten. Hier gebührt an erster Stelle Herrn P. Benedikt Hammerl, Archivar des Stiftes Zwettl, unser herzlichster Dank, ebenso dem Herrn Landesarchivar Dr. Anton Mayer und dem inzwischen verstorbenen Archivdirektor Dr. Albert Starzer.

Für die Herrschaften, die in landesfürstlichem Besitze gewesen waren, boten die mehr als 1000 Faszikel niederösterreichischer Herrschaftsakten und die Urbarsammlung des ehemaligen Hofkammerarchivs (jetzt Archiv des k. u. k. Reichsfinanzministeriums) eine schier unerschöpfliche Fundgrube. Daß die Ausbeute hier so außerordentlich reich ausfiel, danken wir der unermüdlichen Bereitwilligkeit des Herrn Sektionsrates Franz Kreyczi. Ebenso sind wir dem Herrn Kustos Dr. Max Vancsa für die Förderung der Arbeiten im niederösterreichischen Landesarchiv, besonders im Gültbuch, und Herrn Sektionschef Dr. Gustav Winter anläßlich der Forschungen im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu besonderem Danke verpflichtet. Außer diesen Archiven wurden auch das Archiv für Niederösterreich bei der k. k. Statthalterei, ferner die Archive im k. k. Ministerium des Innern, im k. k. Justizministerium, im k. k. Oberlandesgericht und im k. k. Landesgericht in Wien durchforscht. Dankend gedenken wir hier namentlich der Bemühungen des Herrn Landesgerichtsrates Dr. Grosser. Zum Schlusse haben wir dann auch den Leitern des Institutes für österreichische Geschichtsforschung an der Universität Wien, dem uns so schmerzlich früh entrissenen Professor Dr. Engelbert Mühlbacher und Professor Dr. Emil von Ottenthal zu danken, daß sie einem der Mitarbeiter durch Jahre Gastfreundschaft in den Räumen des Institutes gewährten. Ferner haben wir zu danken allen jenen, die uns durch freiwillige gelegentliche Mitarbeit und Überlassung ihrer Auszüge unterstützten, so vor allem Herrn Sektionschef Winter, der uns seine Sammlung von Abschriften von Landgerichtsgrenzbeschreibungen übergab, Herrn Oberlandesgerichtsrat Strnadt, der uns aus seiner oberösterreichischen Ausbeute manch wertvolles Stück überließ, und Herrn Dr. Max Doblinger, dem wir vor allem Grenzbeschreibungen aus der starhembergischen Registratur in Eferding verdanken.

Wir haben hier der archivalischen Quellen der Landgerichtskarte gedacht, die weitaus die wichtigsten sind. Bezüglich ihrer Einzelheiten sei auf die Erläuterungen zu den einzelnen Landgerichten verwiesen.

Kartographische Quellen, welche Landgerichtsgrenzen boten, namentlich ältere, fanden sich nur für einige wenige Landgerichte. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Erläuterungen. Für ganz Niederösterreich enthält nur eine einzige Karte die Landgerichtsgrenzen, nämlich jene des „Erzherzogtums Niederösterreich unter der Enns“ von

Josef Marx Freiherrn von Liechtenstern (Wien 1809). Aber abgesehen von dem kleinen Maßstabe bietet sie nicht zuverlässige Grenzlinien, sondern wohl hauptsächlich Zusammenfassungen der in den Ortsschematismen als zu einem Landgerichte gehörig bezeichneten Ortschaften. Überdies enthält eine Karte der Diözese St. Pölten vom Jahre 1844 von Franz Mugerauer neben den kirchlichen auch die Landgerichtsgrenzen der zwei oberen Viertel. Die Grenzziehung der Karte entstand aber nur dadurch, daß der Autor die Landgerichtszugehörigkeit der Orte im Topographischen Landschematismus von 1795 nachschlug und dann mit einer schematischen Grenzlinie umfuhr.

Für unsere Arbeit, bei der es gerade auf Exaktheit in der Ziehung der Grenzlinie ankam, waren daher beide Karten fast wertlos.

Wo keine anderen Quellen vorlagen, mußten auch wir zur Rekonstruktion der Landgerichtsgrenzen die Herrschafts- oder Ortsgebiete, deren Summen das Landgericht ausmachten, heranziehen. Aber dies geschah auf Grund exakter, kartographisch überlieferter Ortsgrenzen, wie sie in den Katastralgemeindegrenzen vorliegen. Es ist darum nötig, hier das wichtigste über die historische Verwertbarkeit der Gemeindegrenzen in Niederösterreich zu sagen.[1])

Die 1849 nach administrativen Gesichtspunkten geschaffene moderne „Ortsgemeinde", die vielfach auf einer Zusammenfassung der Katastralgemeinden beruht, kommt für historische Rekonstruktionen nicht in Betracht; dagegen knüpft die Steuergemeinde an die ältere Gemeinde an. Ihre ältere Form, die Josephinische Steuergemeinde, ist kartographisch überhaupt nicht festgelegt; sie beruhte auf den einzelnen territorialen Numerierungsabschnitten der Maria Theresianischen Konskription, auf mancherorts weitgehender Zusammenziehung derselben zu Hauptgemeinden und Einbeziehung des Dominikallandes.

Die jüngere Form der österreichischen Steuergemeinde, die Katastralgemeinde, hingegen hat alte territoriale Bildungen konserviert und, was die Hauptsache ist, in den Katastralübersichtskarten kartographisch festgelegt. Aber man würde sehr fehlgehen, wollte man hier lediglich nach den Ausführungsinstruktionen urteilen und einen so generell gleichmäßigen Vorgang annehmen, als er nach diesen vorauszusetzen wäre. Die genaue Untersuchung dieser Verhältnisse in Niederösterreich hat gezeigt, daß nur länderweise, ja gegendweise Betrachtung zu richtigen Ergebnissen führen kann.

[1]) Vgl. hiezu Giannoni, „Der historische Atlas der österreichischen Alpenländer und die Grundkartenfrage". (Vierteljahrshefte für den geographischen Unterricht I. 1901.)

Nach der Katastral-Vermessungs-Instruktion von 1818 waren als aufzunehmende Gemeinden „die nach der bestehenden politischen Einteilung unter dieser Benennung bekannten Körper“ zu verstehen.

Was man unter „Gemeinde“ um die Zeit der Katastralaufnahme (1818) verstand, drückt das damals maßgebende politische Handbuch vom Grafen Barth-Barthenheim, „Das Ganze der österr. politischen Administration“ I, 813, folgendermaßen aus: „Überhaupt machen alle in einem Orte vereinigte oder zu dem nämlichen dorfobrigkeitlichen Bezirke gehörige Häuser ohne Rücksicht der Größe oder der Eigenschaft ihrer Anstiftungen eine Gemeinde aus“. Man sieht, daß diese Definition zweierlei umfaßt: einerseits die territoriale Einheit des Wohnplatzes, der Ortschaft, andererseits das Geltungsgebiet obrigkeitlicher Rechte. Das entspricht der verschiedenartigen Entwicklung in Niederösterreich. Diese hatte im V. O. W. W. und im westlichsten V. O. M. B. im Gebiete des zerstreuten Hofsystems selten zur Ausbildung einer Gemeinde und einer Ortsobrigkeit geführt, sondern es gab da meist nur Grundgerichtsbarkeit und Landgerichtsbarkeit, welch letztere anfangs auch das Niedergericht besorgte (Archiv des Min. d. Innern 104 ex Juli 1769; IV. A. 8). Seit 1810 hatten administrative Verfügungen die seit 1805 bestehenden, nach Pfarrbezirken eingeteilten Konskriptionsobrigkeiten mit der Besorgung der ortsobrigkeitlichen Geschäfte betraut und zu diesem Zwecke im V. O. W. W. eine Einteilung in 177 Pfarren oder Hauptgemeinden mit 2001 Untergemeinden geschaffen (Barth-Barthenheim a. a. O. I, 803). Andererseits waren im Einzelhofgebiet der Aspanger und Gutensteiner Gegend große geschlossene Bezirke ortsobrigkeitlicher Niedergerichtsbarkeit der Herrschaften entstanden (vgl. Osswald, „Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich“. Leipziger histor. Abhandlungen, Heft V). Hier sind die herrschaftlichen Ämter die Ortsobrigkeitsbezirke. Neben diesen zwei Einzelhofgebieten gab es in Niederösterreich im Dorfgebiet, besonders in den Gewanndörfern, seit alter Zeit geschlossene Bezirke der Ortsobrigkeit, auch wenn der Grundbesitz zwischen mehreren Herrschaften zersplittert war. Mit großer Sorgfalt wurden hier die Gemeindegrenzen von Zeit zu Zeit begangen, die Grenzzeichen erneuert und beschrieben.

Fehlten uns unmittelbare Angaben über Landgerichtsgrenzen und war nur die Zugehörigkeit von Dörfern oder Herrschaftsämtern zu bestimmten Landgerichten bekannt, so konnten zu deren Rekonstruktion die Katastralgrenzen nur dann historische Verwertbarkeit finden, wenn in den Katastralgemeinden die erwähnten verschiedenartigen Gebietsbildungen konserviert waren, wie sie in der Hauptsache unverändert

seit dem 16. Jahrhundert bestanden hatten. Namentlich durfte das die ganze Bodenfläche umfassende Netz der Katastralgemeinden die Scheidung nicht verwischen, welche zwischen den Dorfgemeinden und nicht eingemeindeten großen dominialen Wald- und Ackergründen bestand, die zwar häufig unter derselben ortsobrigkeitlichen Herrschaft standen, aber gesonderte Bezirke ihrer Verwaltung ausmachten.

Diese Gebietskonservierung ist nun durch die Katastralgemeinde und mehr noch durch die Katastral-Übersichtskarte von Niederösterreich vom Jahre 1824 tatsächlich weitgehend erfolgt, wie deren genaue Untersuchung ergab. Es zeigte sich, daß die Forstämter der großen landesfürstlichen Waldgebiete des Wiener Waldes und Gföhler Waldes zu eigenen Katastralgemeinden wurden und nicht vermengt wurden mit den meist gleichnamigen Dörfern innerhalb dieser Gebiete, die selbst wieder Katastralgemeinden sind. Dasselbe gilt auch sonst von Wäldern, herrschaftlichen Acker- und Wiesengründen, die nicht eingemeindet waren — vielfach entstanden aus Wüstungen —; die Katastral-Übersichtskarte zeichnet sie abgesondert von den Dorfgemeinden. Aber auch wo solche Gebiete nicht eigene Katastralgemeinden wurden und sohin in deren Verzeichnis nicht erscheinen, sind doch ihre Grenzen auf der Übersichtskarte von 1824 innerhalb der betreffenden Katastralgemeinde eingezeichnet, so Zusammenfassungen kleinerer Orts- und Gutsgebiete, ferner Wälder, herrschaftliche Gründe, Gemeinde-Enklaven, ja selbst die Grenzen der eigentlichen Stadtgebiete innerhalb der städtischen Katastralgemeinden.

Man sieht, daß für Niederösterreich in der Katastral-Übersichtskarte die älteren Gebietsgrenzen gemeindlicher und herrschaftlicher Natur größtenteils getreu erhalten sind. Was jeweils durch die Karte überliefert wird, mußte gegendweise festgestellt werden. Zu diesem Behufe haben wir sämtliche uns erreichbaren Grenzbeschreibungen von Dorfgemeinden, Einzelhofämtern, Waldämtern u. a. mit den Katastralgemeindegrenzen verglichen. Die Zahl dieser verglichenen Grenzbeschreibungen läßt sich auf rund 600 veranschlagen, die Hauptmasse entstammte dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, einige wenige dem Mittelalter. Der Vergleich ergab, daß seit dem 16. Jahrhundert die Grenzen der Gemeinden nahezu unverändert bleiben und daß dieser historische Bestand an Gemeinden von der Katastralvermessung einfach als gegeben übernommen wurde.

Ausgenommen ist hievon nur das V. O. W. W., wo es zum großen Teil keine geschlossenen Gemeinden gab und wo daher die Pfarrgrenze zur Katastralgrenze wurde.

Auch die Numerierung der theresianischen Konskription hatte in Niederösterreich an die bereits vorhandenen Gemeinden angeknüpft und die Numerierungsabschnitte entsprachen in den meisten Fällen tatsächlich den historischen Gemeinden oder Zusammenfassungen derselben (im V. O. W. W. den Pfarren). Dasselbe gilt von der josefinischen Steuergemeinde. In den Herrschaftsarchiven fanden sich zahlreiche Grenzbeschreibungen aus den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Es sind die von den Herrschaftsbeamten aufgenommenen josefinischen Steuergemeinden, die eben dadurch, daß die Konstituierung der Steuergemeinden den Patrimonial-Herrschaften überlassen war, ebenfalls aus den historischen Gemeinden, d. h. den ortsobrigkeitlichen Bezirken der Herrschaften, bzw. Zusammenfassungen derselben zu größeren Einheiten (1946 josef. = 3203 franz.) hervorgingen.

Daß die Grenzen der josefinischen Steuergemeinden und der franziscäischen Katastergemeinden Grenzen der historischen Gemeinden entsprechen, bezeugen auch die Grenzsteine aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, die in den Grenzbeschreibungen erscheinen.

Die bedingte historische Verwertbarkeit der Katastralgrenzen stand somit außer Frage und kam für die Landgerichtskarte zur Anwendung.

Wenn wir uns nunmehr den Ergebnissen des historischen Atlas in Niederösterreich zuwenden wollen, so haben wir vor allem der Grundsätze zu gedenken, nach denen die Landgerichtskarte entstanden ist. Schon bei Beginn der Arbeiten lagen Angaben vor, welche die Zahl der niederösterreichischen Landgerichte, die in der zweiten Hälfte des 18. und im 19. Jahrhundert bestanden hatten, sehr groß angaben. Die Ansätze schwankten in der Zeit von 1787—1833 zwischen 260 und 210 Landgerichten, während 1767 ihrer 242 angegeben werden. Es kommt dies daher, daß manche Landgerichte nur mehr nominell bestanden, weshalb die Zählung verschieden groß ausfallen mußte, je nachdem ein solches Landgericht als noch bestehend oder als bereits nicht bestehend angenommen wurde. Nimmt man als Landgerichte nur diejenigen, die wirklich bestanden, d. h. wo Beamte und Kanzlei vorhanden waren, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß im Jahre 1848, dem Endstadium, das die Landgerichtskarte mit rotem Linienüberdruck darstellt, in Niederösterreich 208 Landgerichte bestanden haben, und zwar einschließlich der delegierten Landgerichte, welche die Ausübung ihres Blutbannes einem Nachbarlandgericht übertragen hatten. Da diese delegierten Landgerichte jederzeit durch Kündigung der Delegation hätten wieder aufleben können, wurden auch

sie auf der Karte mit rotem Linienüberdruck als bestehend dargestellt, dagegen nicht diejenigen Landgerichte, die durch Kumulierung in einer Hand eine Zentralisierung des Blutbannes in einer Kanzlei erfahren hatten, wenn sie auch noch im 19. Jahrhundert nominell als bestehend galten.

Überdies amtierten zwei oberösterreichische Landgerichte (Greinburg und Schloß Steyer) auf niederösterreichischem Boden sowie umgekehrt das niederösterreichische Landgericht Aspang bis zum 19. Jahrhundert auf steirischem Gebiet.

Der Plan Richters sah eine rückläufige Arbeitsmethode vor, daß vom Endstadium rückschreitend durch Kombination mehrerer Landgerichte die älteren Entwicklungsstadien bis zum Anfangsstadium rekonstruiert werden sollten. Voraussetzung hiefür war, daß die Grenzen stabil geblieben waren und daß die Zersplitterung in immer kleinere Landgerichte bis zum 19. Jahrhundert beständig zunahm.

In Niederösterreich stellte sich alsbald heraus, daß diese zwei Voraussetzungen des historischen Atlas einer Modifizierung bedurften. Das Maximum der Zersplitterung war hier bereits im 17. Jahrhundert überschritten und seither begann ein Prozeß der Kumulierung, durch welchen mehrere Landgerichte von ganz verschiedenartiger Herkunft zu einem Landgerichte vereinigt wurden.

Das Maximum der Kumulierung stellen die Landgerichte Karlstein, Grafenegg und Rabensburg dar, die aus der Vereinigung von 11, beziehungsweise 9 Landgerichten hervorgegangen sind. Durch die Kumulierung entstanden Grenzen, aus welchen sich durch Zusammenfassung die älteren Stadien nicht hätten herleiten lassen. Die Aufgabe war daher, zuerst innerhalb des Zustandes des Jahres 1848 die kumulierten Landgerichte in ihre Bestandteile aufzulösen und das Maximum der Zersplitterung festzustellen, denn erst aus diesem konnte man hoffen, rückschreitend unter Feststellung der Filiation der Landgerichte die älteren Stadien zu rekonstruieren.

Die Landgerichtskarte Niederösterreichs stellt nun nicht nur den Endstand des Jahres 1848 dar — dieser ist, wie bereits oben erwähnt, durch roten Überdruck hervorgehoben — sondern in Schwarz auch die ganze vorangegangene Entwicklung und das Zersplitterungsmaximum, das keinem bestimmten Jahr angehört, da es in den einzelnen Teilen Niederösterreichs zu verschiedener Zeit eintrat. Im allgemeinen entspricht es dem Stande des 16. und 17. Jahrhunderts. Es ist jedenfalls für historische Forschungen das gegenüber dem Endstadium wichtigere Material, das die Karte enthält. Es stellt den

schier unglaublich hohen Grad der Zerstücklung in kleine und kleinste Bezirke dar, die in der Gesamtsumme der jemals bestandenen Landgerichte die stattliche Zahl von 403 Landgerichten ausmacht.

Diese kleinen Bezirke waren bei dem für die Landgerichtskarte gewählten Maßstab 1 : 200.000 gerade noch zur Not darstellbar, aber der Raummangel verbot es, bei der Beschriftung neben den Namen der einzelnen jeweils bestandenen Landgerichte auch die zumeist nur wenig geänderten Namen der Kumulierungslandgerichte über mehrere Bezirke hinüberlaufend anzubringen. Das schon ohnedies sehr unübersichtliche Bild hätte noch mehr verwirrend gewirkt. Leider verbot die im Plan vorgesehene Gleichförmigkeit mit den übrigen Alpenländern und der hohe Kostenpunkt die Wahl eines größeren Maßstabes und eine andere Darstellungsmanier, welche die ganze Entwicklung auf mehrere Blätter verschiedenen Zeitpunkts verteilt hätte. Um dieses unübersichtliche Bild der niederösterreichischen Landgerichtskarte leichter lesbar zu gestalten, ist geplant, Kartenblätter kleineren Maßstabes herauszugeben, welche für bestimmte Zeitpunkte den Stand der Zersplitterung und der Besitzform darstellen sollen.

Fehlen die Namen der Kumulierungslandgerichte in der Karte, so sind sie den Erläuterungen zu entnehmen, da diese so angeordnet sind, daß die Landgerichte des Endstandes den Rahmen bilden, welcher die älteren Landgerichte zusammenfaßt.

Bezüglich des übrigen Karteninhaltes war es unser lebhaftester Wunsch, neben den bestehenden Ortschaften auch die sämtlichen feststellbaren Wüstungen in die Landgerichtskarte aufzunehmen, für deren Feststellung und Lokalisierung die archivalischen Arbeiten ein überaus reiches Material ergeben hatten, zumal da die Wüstungen vielfach für den Verlauf und die Veränderung der Landgerichtsgrenzen eine maßgebende Rolle besaßen. Aber die Absicht der akademischen Atlaskommission, im weiteren Verlaufe der Arbeiten am historischen Atlas der österreichischen Alpenländer auch eine Wüstungskarte zu veröffentlichen, bewog dieselbe zu dem Beschlusse, nur die für das Verständnis des Karteninhaltes, beziehungsweise der Grenzziehung unbedingt notwendigen Wüstungen einzutragen.

Was nun die Rekonstruktion älterer Stadien der Landgerichtsentwicklung betrifft, so war es in Niederösterreich möglich, diese bis ins 13., in manchen Fällen sogar ins 12. Jahrhundert zurückzuverfolgen. Aber es ergab sich hierbei, daß auch die zweite der Richterschen Voraussetzungen, nämlich große Stabilität der alten Grenzen, für Niederösterreich nicht ganz zutrifft.

Von den 403 Gerichten Niederösterreichs hat wohl ein Drittel seine Grenzen verändert. In den meisten Fällen waren Wüstungen, Annektierungen, Zukäufe, Tauschverträge, Grenzregulierungen u. a. die Ursache. Auch die alten Grenzverläufe erfuhren vor der Wüstungsphase Veränderungen durch die Entstehung der jüngeren Landgerichte. So war es z. B. nicht möglich, die alte Grenze der Landgerichte Enns und Peilenstein festzustellen, da beiderseits von ihr die drei walseeischen Landgerichte Karlsbach, Seisenegg und Niederwalsee entstanden und so die alte Grenze zerstörten. Solcher Fälle gibt es noch mehrere. So hat die Entstehung des Landgerichtes Leopoldsdorf die alte Grenze der Landgerichte Wien und Mödling zerstört, jene der Landgerichte Krumbach und Stickelberg die alte Aspangergrenze u. a. m.

Dies hat zur Folge, daß die Rekonstruktion der älteren Entwicklungsstadien der Landgerichtseinteilung, soweit sie vor das Jahr 1400 zurückgeht, schon recht hypothetisch und anfechtbar ist, da man für die Grenzen der älteren Stadien selten gleichzeitige Grenzbeschreibungen besitzt, sondern meist nur jüngere aus dem 15., 16. und 17. Jahrhundert. Soweit da nicht direkte Nachrichten stattgehabter Grenzveränderungen vorliegen, steht man stets vor der Frage, ob die spätere Grenze nicht bloß deshalb als die unveränderte alte erscheint, weil keine Nachrichten von Grenzverschiebungen vorliegen. Dies bis zu einem gewissen Grade zu entscheiden, war nur dadurch möglich, daß alle Angaben, welche besagen, daß ein Ort in einem bestimmten Landgericht liegt, gesammelt wurden. Diese Angaben, die in Niederöstereich im Vergleich mit anderen Ländern leider recht spärlich sind, ergaben ein doch recht lückenhaftes Bild. Auch muß man bezüglich solcher Angaben, besonders in Lehenbriefen, sehr vorsichtig sein, da sie sich durch beständiges Abschreiben des Wortlautes forterhielten, wenn auch der Ort inzwischen seine Zugehörigkeit längst gewechselt hatte.

Ein besonderes Gewicht wurde in der Landgerichtskarte darauf gelegt, möglichst die Standorte der Hochgerichte festzustellen, und es ist auch durch zahlreiche Umfragen gelungen, den größeren Teil der Standorte zu ermitteln.

Das 16. und 17. Jahrhundert war nicht nur das Stadium der größten Zersplitterung, sondern zugleich auch der größten Entfremdung des Blutbanns von der landesfürstlichen Gewalt; seit dem 18. Jahrhundert versucht aber die Staatsgewalt, wieder gesteigerten Einfluß auf die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zu erlangen.

Seit Maria Theresia begann die Delegierung größerer Landgerichte durch kleinere, die zur Rechtsprechung nicht ordentlich befähigt waren;

seit 1769 mußten die Kriminalprozesse, die zur Verhängung von Zuchthausstrafen führten, den Kreisämtern vorgelegt werden, seit Josef II. alle Prozeßakten dem niederösterreichischen Appellationsgerichte in Wien. Diesem wurden die herrschaftlichen Justitiäre, die nunmehr geprüfte Juristen sein mußten, verantwortlich, obwohl sie vom Herrschaftsinhaber angestellt waren.

Der Landrichter gerät so in das Übergangsstadium vom Patrimonialbeamten zum Staatsbeamten.

Unter Josef II. war auf Antrag der Kompilations-Hofkommission eine völlige Neuregelung der Kriminalgerichtsbarkeit geplant, nach welcher in jedem Kreise nur ein Kriminalgericht, u. zw. bei den städtischen Magistraten der Kreisstädte bestehen sollte (Archiv d. Justizminist., fasz. 17 Kriminal Gerichte 1781—1787). Demnach hätten in Niederösterreich außer dem Kriminalsenate des Wiener Magistrats Kriminalgerichte nur bei den Magistraten der Kreisstädte Wiener-Neustadt, St. Pölten, Korneuburg und Krems bestehen sollen. Zu ihrer Erhaltung hätten die bisherigen Landgerichtsinhaber nach einem sechsjährigen Durchschnitte ihrer Landgerichtskosten beitragen sollen (Archiv des Minist. d. Innern VI c. 3. NÖ.).

Dazu ist es nun nicht gekommen; nur eine Zahl von 13 Landgerichten wurde 1788 bestimmt, an welche jene Landgerichte, welche die Justiz nicht selbst verwalten durften (mangels geprüfter Justitiäre) oder wollten, die Delegation zu leisten haben sollten (Justiz-Gesetz-Sammlung 1788, Nr. 879). Noch einmal tauchte der josefinische Plan der vier magistratischen Kollegiatgerichte am Sitze der Kreisämter auf, kurz vor dem Zusammenbruche der feudalen Ordnung im Jahre 1845. Damals scheiterte er an den Kosten der Ablösung, welche die Patrimonialherrschaften für ihre Kriminalgerichtsbarkeit verlangten. Die alte feudale Ordnung war aus sich selbst heraus keiner modernen Ausgestaltung fähig. Nur ein gewaltsames Eingreifen von oben oder eine Staatsumwälzung von unten her konnte mit den überlebten Einrichtungen aufräumen. Den Staatsmännern des vormärzlichen Österreich fehlte das Verständnis für die Forderungen ihrer Zeit, daher besorgte die Revolution des Jahres 1848 deren Aufgabe, die sie mit großer Leichtigkeit, die Fragen der Entschädigung beiseite schiebend, löste. Durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. August 1848 wurden die Patrimonialgerichte aufgehoben und Weisungen für die Übernahme der Gerichtspflege durch den Staat erlassen, durch das Gesetz vom 7. September 1848 wurde überdies jeder Untertanenverband aufgehoben. Im Laufe des Jahres 1849 begannen die k. k. Bezirksgerichte ihre Tätigkeit.

Wenn wir nun die Ergebnisse streifen, welche das **Anfangsstadium der Gerichtsentwicklung** Niederösterreichs betreffen, so liegen sie größtenteils auf der negativen Seite.

Von vorneherein schien das Hauptergebnis, das in den anderen Kronländern erst gefunden werden sollte, die Grafschaft, beziehungsweise die Mark, in Gestalt der heutigen Landesgrenze von Niederösterreich vorzuliegen. Nur bezüglich des Anteils der Ostmark am oberösterreichischen Mühlviertel waren Untersuchungen erforderlich, deren Ergebnisse in den Erläuterungen zur Landgerichtskarte Oberösterreichs von Strnadt bereits vorliegen.

Beim näheren Zusehen ergab sich aber auch hier die Tatsache, daß die heutige Landesgrenze keineswegs überall unverändert geblieben ist, daß sie vor allem nicht ohneweiters der Grenze der Ostmark entspricht. An vielen Punkten erscheint sie als etwas historisch gewordenes, dessen Fixierung nicht schon bei der Errichtung der Ostmark erfolgte, sondern erst beim allmählichen Anwachsen derselben eintrat.

Das heutige Kronland Niederösterreich, genauer gesagt: Österreich unter der Enns,[1] entstand aus der Ostmark und den ursprünglich steirischen Gebieten von Pütten und Gutenstein. Die beiden letzteren werden in ihrem Grenzdetail durch die Landgerichtskarte erfaßbar.

Aber schon die Ostmark, wie sie 1156 zum Herzogtum erhoben wurde, bestand eigentlich aus zwei Verwaltungsgebieten, der Ostmark und der sogenannten, 1043 entstandenen Neumark. Weder die Grenze zwischen diesen beiden Gebilden, noch die älteren Anwachsstadien der Ostmark lassen sich aus der ältesten Landgerichtseinteilung Niederösterreichs erkennen. Vielmehr haben wir ein direktes Zeugnis dafür, daß die Verwaltungsbezirke bei der Vergrößerung der Mark einfach über die ursprüngliche Landesgrenze hinauswuchsen, in der Tatsache, daß dem Landrichter von Korneuburg um 1180 auch das Marchfeld, also ein Teil der Neumark, unterstand. Bei der Einverleibung der Neumark in die Ostmark waren somit Teile derselben an die schon vorhandenen Landgerichtsbezirke angegliedert worden. Auf diese Weise scheinen also die inneren Anwachsgrenzen der Ostmark verwischt worden zu sein. Erst

[1] „Österreich unter der Enns" bildete nur einen Teil der historischen Ländergruppe „Niederösterreich", die sich aus Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain zusammensetzte und neben der die Ländergruppen „Oberösterreich" (= Tirol, Görzer Besitz, Vorarlberg, schwäbischer Besitz) und „Vorderösterreich" (= Besitz im Elsaß, Breisgau und Schwarzwald) bestanden.

das Endstadium, wo der Stillstand des Wachstumsprozesses eintrat, erhielt sich in der Außengrenze der Mark.

Begreiflicherweise mußte sich in den ebeneren Teilen die Landesgrenze zuerst zur linearen Grenze entwickeln, während sie im Wald und Gebirge noch lange unbestimmt blieb. Das älteste Grenzstück ist jedenfalls die Ennsgrenze im Alpenvorlande, sie ist die alte bajuvarische Ostgrenze, die sich durch die Karolingerzeit bis zur Gründung der zweiten Ostmark als Verwaltungsgrenze des Traungaues forterhielt. Jüngerer Entstehung ist die Ostgrenze, sie entstand durch den Frieden von 1043 mit Ungarn, worin die March und Leitha als Grenze festgesetzt wurden. Die Marchgrenze hat freilich ihre endgiltige unveränderliche Form erst anläßlich der Katastralvermessung Niederösterreichs 1819—1823 bekommen, während vorher die Grundsätze galten, welche zwei Verträge von 1372 und 1411 zwischen Österreich und Ungarn festgesetzt hatten, daß die Grenze stets im Stromstrich der March ohne Rücksicht auf dessen Verlegung zu verlaufen habe, ein Grundsatz, dem bis zur Katastralvermessung nur die Grenzziehung bei Waltersdorf a. d. March (siehe bei diesem) zuwiderlief. Hier hat ein Vertrag von 1718 zwischen den Herrschaften Rabensburg und Klein-Schützen, der eigentlich für die Landesgrenze ungiltig war, ein kleines Stück trockene Grenze geschaffen, bis bei der Katastralvermessung zu Beginn des 19. Jahrhunderts diese Herrschaftsgrenze auch als Landesgrenze anerkannt und vermessen wurde. Wenn nämlich auch seit dem 18. Jahrhundert der Grundsatz aufkommt, daß Herrschaftsgrenzverträge die Landesgrenze nicht tangieren, so entsprach die tatsächliche Übung doch dem früher und noch im 17. Jahrhunderte giltigen Grundsatze, daß die Besitzgrenzen der Grenzherrschaften zusammen die Landesgrenzen bilden, und zwar war für die endgiltige Fixierung der Landesgrenze der Grundbesitz maßgebender als eine eventuell vorhandene Landgerichtsgrenze; letztere paßte sich in diesem Fall meist schließlich dem ersteren an.

Erst die bei der Katastralvermessung festgestellte Landesgrenze ist unabhängig geworden von den Laufverlegungen der March, so daß die heutige Grenze den Marchlauf zu Beginn des 19. Jahrhunderts darstellt.

Die Leithagrenze der Ostmark war nach 1018 und — nach dem Rückschlage von 1030 an die Fischa — definitiv seit 1043 gesichert. Die vielen vorübergehenden Störungen und Besitzstreitigkeiten während der Kriege mit Ungarn darzustellen, ist nicht Aufgabe des historischen Atlas; überdies wären sie vielfach kartographisch kaum fixierbar. Es haben sich aber auch dauernde Abweichungen von der Leithalinie ergeben, bezüglich deren schon der Grenzregulierungsvertrag von 1411

Okt. 5, zwischen Albrecht V. und Sigismund bestimmte, daß solche alte Abweichungen bestehen bleiben sollten. Bekanntlich verläuft auch die heutige Grenze nur teilweise an der Leitha, bis sie dieselbe oberhalb Wiener-Neustadt völlig verläßt, um auf den Kamm des Rosaliengebirges zu steigen und dann durch das Hügelland an Herrschaftsgrenzen entlang bis zum Zusammentreffen des österreichisch-steirisch-ungarischen Grenzgemärkes zu verlaufen.

An drei Stellen greift die österreichische Grenze über die Leitha hinüber: bei Mannersdorf, Landegg und Zillingdorf. Die Herrschaft Scharfeneck-Mannersdorf war nämlich zu Beginn des 16. Jahrhunderts österreichisch geworden (s. bei Mannersdorf), wodurch die Grenze auf den Kamm des Leithagebirges rückte; die Rückstellung von Liechtenwörth und Zillingdorf an Österreich im Preßburger Frieden von 1491 machte die daselbst östlich über die Leitha greifende Grenzlinie dauernd; die unbedeutende Überschreitung derselben bei Landegg ist vielleicht nicht aus Änderungen des Besitzes, sondern solchen des Flußlaufes hervorgegangen.[1])

Die Grenze von der Donau bis südlich von Wiener-Neustadt weist in ihrem heutigen Verlaufe zwei auffallende Unregelmäßigkeiten auf, nämlich sichtliche Vorstöße des ungarischen Gebietes über die ehemalige Grenze. Solche stellen die Zugehör der Auen südlich der Donau östlich von Wolfstal zu Ungarn und ebenso das Gebiet von Edelstal dar, welch letzteres 1590 von Kittsee aus ungarischerseits besetzt wurde.

Aber noch eine andere bedeutende Differenz der historischen und der heutigen Grenze Niederösterreichs und Ungarns hat allerdings vorübergehend, aber doch 200 Jahre hindurch bestanden, indem eine Reihe ungarischer Herrschaften von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1647 (bzw. 1626) zu Niederösterreich gehörten und noch bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts Gegenstand von Rekriminationen waren.[2])

Wir haben die Grenzen dieser Herrschaften rekonstruiert und diesen ehemaligen Gebietsanteil Niederösterreichs auf der Landgerichtskarte dargestellt. Der Sachverhalt sei hier kurz angedeutet. (Das Nähere siehe bei Westungarische Landgerichte.)

Durch Eroberung und Verpfändung seitens der ungarischen Könige war Friedrich III. seit 1445 in den vollen Besitz der vier Herrschaften

[1]) Vgl. Lampel in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXIII, 113 ff., von dem wir aber in Einzelheiten abweichen, und Starzer, ebenda XXXIV, 48 ff.

[2]) Vgl. Bidermann, Geschichte der österr. Gesammt-Staats-Idee 1526 bis 1804, I, 21 f. u. 76 f., Anm. 120—123; II, 246 ff., Anm. 69.

Pernstein (Borostyánkő), Hornstein (Szarvkő), Eisenstadt (Kis-Márton) und Güns (Kőszegh) sowie in den Pfandbesitz der zwei Herrschaften Forchtenstein (Fraknó) und Kobersdorf (Kabóld) gekommen, ein Gebiet von etwa 20 Quadratmeilen. Im Ödenburger Vertrag vom 13. Juli 1463 wurde der Besitz Friedrichs für alle diese Herrschaften seitens Ungarns anerkannt und nur für die beiden letztgenannten ein Einlösungsrecht Ungarns vorbehalten; nur diese — Forchtenstein und Kobersdorf — wurden als „in metis et limitibus regni Hungariae constituta" bezeichnet, womit die Zugehörigkeit zu Österreich für die vier anderen Herrschaften anerkannt erscheint. Im Preßburger Frieden vom 7. November 1491 wurde das Einlösungsrecht auf Eisenstadt ausgedehnt, die anderen Gebiete blieben bedingungslos überlassen. Nachdem die Ungarn im 16. Jahrhundert wiederholt auf Herausgabe der Herrschaften gedrungen hatten, erlangten sie 1618 von Ferdinand II. anläßlich seiner Krönung zum König von Ungarn das im § 20 des Inauguraldiploms niedergelegte Versprechen der Rückgabe derselben, die sie darin sämtlich als einlösbar bezeichneten; überdies sprach das Inauguraldiplom noch die Erwartung der Gratisrückgabe aus. Dies geschah ohne Kenntnis der niederösterreichischen Stände. Im Jahre 1625 mußte Ferdinand III. bei der Krönung in Ungarn geloben, alles für die Rückstellung zu tun.

Nach den nunmehr angeknüpften Verhandlungen des Kaisers mit Ungarn wurden am 19. Jänner 1626 tatsächlich zunächst die beiden wirklichen Pfandgüter Forchtenstein und Kobersdorf an Ungarn rückgestellt.

Bezüglich der übrigen Herrschaften wurde die Sache erst 1647 akut. Da verlangten die Ungarn von dem von den Schweden arg bedrängten Kaiser drohend die Rückgabe. Gegen den Protest der niederösterreichischen ständischen Abgeordneten, die sich an den Verhandlungen beteiligten, traten die landesfürstlichen Kommissäre am 19. September 1647 Pernstein, Hornstein, Eisenstadt und Güns gemäß dem „sub conditione coronationis" gegebenen Versprechen an Ungarn ab, worauf acht Tage später die tatsächliche Einantwortung erfolgte. Damit schied das besprochene Gebiet aus seiner Verbindung mit Niederösterreich und aus der österreichischen Landeshoheit.

Die Grenze gegen Mähren scheint sich bis in die Gegend von Retz im Laufe des 11. Jahrhunderts fixiert zu haben. Hiefür ist ein Zeugnis zum Jahre 1082 vorhanden, wo Cosmas von Prag berichtet: cum enim utrarumque provinciarum terminos non silva, non montes, non aliqua obstacula dirimant, sed rivulus nomine Dia, fluens per plana loca vix eas disterminat . . . (Mon. Germ. SS. IX, S. 89). Aber in Einzelheiten ist

die Landesgrenze, besonders nordöstlich von Laa, erst seit 1712 festgestellt, nachdem sich Niederösterreich hier seit dem 16. Jahrhundert auf Kosten Mährens vergrößert hatte (siehe bei Staatz). Heute verläuft die Grenze hier nicht mehr in der Thaya, wie im 11. Jahrhundert. Sowohl die Thaya hat ihren Lauf nach Nordwesten verlegt, als auch die Landesgrenze ist ihr ein Stück nachgefolgt. Diesem Gewinne steht ein kleiner Verlust beim Porzteich entgegen, der 1826 an Mähren verloren ging (siehe bei Falkenstein). Auch hier ist man schließlich 1826 der Herrschaftsgrenze gefolgt, obwohl die Landgerichtsgrenze von ihr abwich und die alte Landesgrenze bezeichnete.

Bei Gerstenfeld läßt sich der alte Grenzverlauf nicht mehr feststellen, die heutige Grenze ist auch erst 1712 entstanden.

Diese bisher besprochenen Grenzen sind alte Grenzen der Ostmark, zu ihnen kommt noch ein Stück der Südgrenze gegen die Karantanermark.

Es ist dies die innerhalb des heutigen Landes Niederösterreich verlaufende Grenze, die das Gebiet der karantanischen Mark und dann der Steiermark von der Ostmark schied, indem sie, von der Leitha an die Piesting über den Unterberg und Gippel an die heutige niederösterreichisch-steirische Grenze verlaufend, den südöstlichen Teil Niederösterreichs von der Ostmark trennte. Das zwischenliegende Gebiet umfaßt das alte Wiener-Neustädter Landgericht, wie es vor seinen Teilungen bestand, das Landgericht Starhemberg und jenes von Gutenstein. Da die Grenzen dieser Landgerichte sich mit den Hauptpunkten der österreichisch-steirischen Grenze, wie sie uns das „Landbuch" überliefert, decken, setzten uns ihre genaueren Angaben in den Stand, die alte Ostmark-Südgrenze auch im Detail auf der Karte festlegen zu können.

Der Großteil des steirischen Anteils am heutigen Niederösterreich, das Püttner Gebiet, bildete zunächst — definitiv seit 1058 — einen Teil der karantanischen Mark, der aus dem Besitze der Grafen von Wels-Lambach an jene von Formbach-Neuburg, von diesen 1158 an die steirischen Otakare und nach deren Aussterben an Leopold V. von Österreich fiel. Er deckt sich mit dem kirchlichen Anteile der Salzburger Diözese an Niederösterreich, dem sogenannten „Wiener-Neustädter Bezirke", der bis 1782 ein eigenes Archidiakonat dieser Diözese bildete, das von einem steirischen Dekanatspfarrer versehen wurde. Ob eine ausgesprochene Südgrenze der Püttnermark gegen die karantanische Mark bestand und ob sie in dem natürlichen Zuge der heutigen niederösterreichisch-steirischen Grenze verlief, wissen wir nicht. Vielleicht darf man in der alten Aspanger Gerichtsgrenze, die um 1295 beschrieben wurde und die sich

nicht völlig mit der heutigen Landesgrenze deckt, sondern nach Steiermark übergreift, die Südgrenze der Püttnermark erblicken.

Das Gesamtgebiet des alten Neustädter Landgerichts, zu dem das Aspanger Gericht gehörte, ergibt die Grenzen der Püttnermark, allerdings unter Zuziehung des nicht umfangreichen Starhemberger Landgerichts, dessen Verhältnis zur Püttner Grafschaft vor 1145, seit welcher Zeit bis ins 16. Jahrhundert es wesentlich landesfürstlich war, nicht geklärt ist; es gab hier keinen Allodialbesitz der Inhaber der Püttnermark.

Im Waldviertel und in den Alpen besaß die Ostmark im 11. Jahrhundert noch keine stabilen Grenzen; im Waldviertel scheint jedoch noch vor der Erhebung Österreichs zum Herzogtum der östliche Teil der Nordgrenze entstanden zu sein, denn bei der Bestimmung der Grenze zwischen Österreich und Böhmen durch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1179 schließt die neubestimmte Strecke an die Urgrueb als bereits feststehenden Grenzpunkt an. Im Landbuch erscheint er als Owergrube oder Awergrube (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 714). Als dieser ist der Augraben bei Drosendorf an der heutigen Landesgrenze zu betrachten. Die Nordwestgrenze Österreichs versuchte, wie bereits erwähnt, Friedrich I. 1179 festzustellen (das Nähere siehe bei Litschau), aber ohne dauernden Erfolg, denn am Ende des 12. Jahrhunderts ist sie von österreichischer Seite überschritten und Litschau in den Händen der Grafen von Hirschberg. Im Freiwald, westlich von Weitra, gab es dagegen 1179 noch keine festgestellte Landesgrenze und es gibt hier überhaupt keine Nachricht, wann sie sich fixiert hat, vermutlich erst im Laufe des 13., wenn nicht gar erst des 14. Jahrhunderts. Dagegen ist zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Landesgrenze bei Gmünd und Litschau bereits stabilisiert und wird im Landbuch beschrieben. Aber die heutige Landesgrenze war es nicht, denn im 16. Jahrhundert hatte Niederösterreich ganz erhebliche Gebietsverluste an Böhmen zu verzeichnen. Zuerst ging die Feldflur von Münichschlag verloren, seit 1551 der Hammerdorfer Forst und vermutlich 1595 das Stück des Freiwaldes bei Buchers. Noch im Jahre 1758 ist ein kleiner Gebietsverlust an Böhmen an der obersten Lainsitz zu verzeichnen; auch an anderen Stellen des Freiwaldes entstand die heutige Landesgrenze erst im 18. Jahrhundert (siehe das Nähere bei Litschau und Weitra).

Die Waldviertel- und Donaugrenze gegen Oberösterreich entstand erst unter Ottokar II., als die Riedmark von Niederösterreich abgetrennt und zu Oberösterreich geschlagen wurde. Damals scheint die Isper kurzhin als Landesgrenze festgesetzt worden zu sein, während man die weitere Festsetzung der Grenze zwischen der Isper und dem Freiwald

der Entwicklung der Herrschaften überließ. Deshalb verläßt die Grenze von Dorfstetten ab die Isper und folgt den Besitzgrenzen der nieder- und oberösterreichischen Herrschaften, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts fixiert zu haben scheinen. Auch hier war die Besitzgrenze mächtiger als die Landesgrenze und zwang diese und die Landgerichtsgrenze, sich ihr anzupassen; seit dem 16. Jahrhunderte gilt das Gebiet oberhalb der Ispermündung um Nöchling als niederösterreichisch, weil es zur Herrschaft Ispertal gehört (siehe bei Ispertal). Aber aus dieser Erwerbung ging seit 1694 die Enklave Hirschenau wieder an Oberösterreich verloren. Hier hat die Erwerbung des Blutbanns seitens Waldhausens für seinen Besitz diesen Verlust herbeigeführt, der freilich erst durch die Katastralvermessung endgültig wurde.

Dagegen hat sich bei Grein die Donaugrenze als Landesgrenze erhalten, obwohl oberösterreichischer Besitz über die Donau herübergriff (siehe bei Greinburg). Die heutige Donaugrenze gegen Oberösterreich ist in ihren Einzelheiten erst im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden. Der frühere Verlauf war nur unterhalb von Niederwallsee bis zum Jahre 1413 zurück verfolgbar, dagegen ist er zwischen Enns und Niederwallsee unbekannt (siehe bei Enns und Niederwallsee).

So wie Niederösterreich im Jahre 1254 eine neue Westgrenze erhielt, so wurde damals auch seine Südostgrenze neu bestimmt.

Bei der Abtretung der Steiermark durch Ottokar von Böhmen an Ungarn im Ofener Frieden von 1254 wurde als Grenze zwischen beiden Ländern die Wasserscheide zwischen Donau und Mur festgesetzt, das ist die natürliche Grenze, wie sie heute besteht. Damals zuerst wurde das Pütten-Neustädter Gebiet österreichisch. Lampel (Archiv f. österr. Geschichte 71, 297 ff.) suchte wahrscheinlich zu machen, daß diese Wasserscheidenlinie vom Hartberg gegen Wiesmat verlaufe und somit das Gebiet von Kirchschlag, das Quellgebiet der Raab, an Ungarn gefallen sei. Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen. Die Bestimmungen von 1254, welche die österreichisch-steirische Grenze festsetzen, kommen für die österreichisch-ungarische Grenze nicht in Betracht; wollte man sie aber selbst darauf anwenden, so ergäbe die Entwässerung der Kirchschlager Gegend zur Raab, also zur Donau, deren Zugehörigkeit zu Österreich, wofür die ausdrückliche Bedingung des Anfalles bloß von Schwarzenbach an Ungarn (siehe bei Schwarzenbach), wenn sie überhaupt zur Ausführung gekommen ist, nur eine Bestätigung wäre. Jedenfalls ist Schwarzenbach schon nach sechs Jahren im Wiener Frieden von 1261, der die Steiermark den Ungarn wieder abnahm, wieder österreichisch geworden.

Mit der Vereinigung von Niederösterreich und Steiermark in einer Hand begann die neue Grenze wieder der alten zu weichen. Das Püttnerland erscheint in der Grenzbeschreibung Jansen des Enenkel wie auch im Habsburgischen Teilungsvertrag von Neuberg (1379) wieder bei der Steiermark. Wiederholte Teilungen und Vereinigungen haben dieses Verhältnis verwischt und die natürliche Grenze wieder hervortreten lassen, bis dieselbe im 16. Jahrhundert definitiv wurde, ohne daß jedoch die Aspanger Landgerichtsgrenze verändert wird, die nach wie vor den steirischen Burgfrieden Bärneck umfaßt. Sprachen ja noch 1783 die niederösterreichischen Stände die Ansicht aus, die iurisdictio criminalis habe mit der Territorial-Jurisdiktion keine solche Verbindung, daß eine ohne die andere nicht bestehen könnte. (Archiv d. Ministeriums d. Innern, II. A. 3. IÖ.).

Die Bildung der Grenze beruhte auf zwei Faktoren; der eine war der ursprünglich auf Kolonisation fußende Besitz mit den ihm anhaftenden herrschaftlichen Verwaltungsrechten, der andere war das Prinzip der natürlichen Wasserscheidengrenze der Gebirgskämme. Der Widerstreit dieser beiden Faktoren hat noch im 18. Jahrhundert zu einer Bestreitung und zur staatlichen Entscheidung im Sinne der heutigen Grenze geführt. Es hatten auf Grund der Ausübung ortsobrigkeitlicher Rechte seitens der österreichischen Herrschaft Kranichberg in ihrem steirischen Amte Ratten die niederösterreichischen Stände 1772 die militärische Umkonskribierung des Rattentales von Steiermark zu Niederösterreich durchgesetzt, worauf sie die Erklärung der Zugehörigkeit zu diesem Lande von der Regierung verlangten, während die steirischen Stände die bestehende natürliche Landesgrenze als Scheidelinie aller Gerichtsbarkeiten und Steuerverpflichtungen verfochten. Die Regierung erklärte dies als eine rein staatliche, vom Landesfürsten zu bestimmende, lediglich praktisch-politische Angelegenheit und entschied 1785, wie dies 1254 geschehen war, für die heute bestehende Wasserscheidegrenze.

Noch wäre der kleinen Grenzdifferenz zwischen Steiermark und Niederösterreich auf dem Raxplateau zu gedenken; hier wurde die heutige Grenze erst nach 1872 geschaffen und hiedurch der Steiermark ein größerer Anteil am Plateau zugewiesen als durch die ältere Linie.

Am spätesten hat sich die Landesgrenze in den Alpen fixiert. Noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts lauten die Grenzbeschreibungen der Passauer Pfarren in ihrer Südgrenze sehr vage: „versus Carinthiam“. Auch zu Beginn des 13. Jahrhunderts ist die Grenze nur in den Hauptpunkten, wie sie im Landbuch (Mon. Germ. D. Chr., III, 2) beschrieben werden, bekannt. Die genaue lineare Fixierung erfolgte an-

knüpfend an die Grenzpunkte des Landbuches erst im Laufe des 13. und vielfach erst des 14. Jahrhunderts. Die im Landbuch genannten Punkte genügen nicht, um alle Einzelheiten des späteren Grenzzuges zu ergeben, denn damals war die Grenze nur an den leichter zugänglichen Übergängen bestimmt. Die Bestimmung der Grenzpunkte des Landbuches führte zu dem Ergebnisse, daß sie, abgesehen von der Püttner Grenze, meist in den heutigen Grenzzug hineinfallen, daß die von Lampel (Blätter d. Ver. f. LK. v. NÖ. 1886) bei Maria-Zell angenommene Abweichung vom heutigen Grenzverlaufe nicht zutrifft. Dagegen ist im Lassinggebiet die Admonter Grenzversion beschrieben, die nicht Landesgrenze wurde.

Auch hier hat die Grenze an mehreren Stellen Veränderungen erfahren, ehe der heutige Grenzverlauf entstand. So ist die Schneealpe erst 1509 an Neuberg und damit an Steiermark gekommen, so daß der heutige Grenzverlauf nördlich der Schneealpe erst seit 1509 datiert (siehe bei Hohenberg). Wann die frühere Grenze auf der Schneealpe entstand, ist ungewiß, vermutlich dürfte sie sich erst im 14. Jahrhundert fixiert haben. Bei Maria-Zell war Lilienfeld wohl 1266 der Besitz von Maria-Zell zugesprochen worden, aber 1269 wurde hier die heutige Landesgrenze festgestellt (siehe bei Lilienfeld). Auch hierin kommen wir zu einem von Lampel abweichenden Ergebnis.

An der Lassing entstand die heutige Landesgrenze erst im 14. Jahrhundert und wurde in jahrhundertelangem Streit gegen Admont behauptet, obwohl dieses die Grenze des Landbuches verfocht. Erst nach der Katastralaufnahme fand hier die Gaminger Version die endliche Anerkennung (siehe bei Gaming). Dagegen hat die Landesgrenze in der Südwestecke Niederösterreichs, wenn sie sich auch schon im Laufe des 13. Jahrhunderts festgestellt haben dürfte, seit dem Jahre 1676 noch eine kleine Einbuße erfahren, die bei der Katastralaufnahme endgültig an Steiermark verloren ging (siehe bei Hollenstein-Göstling).

Betrachtet man das Ergebnis unserer Untersuchung über die Entstehung der Landesgrenzen, so ersieht man, daß man von einer geschlossenen Landesgrenze erst im 14. Jahrhundert sprechen kann, daß aber die heutige Landesgrenze an vielen Punkten von dieser ältesten Grenze abweicht, daß sie in ihrer definitiven Gestalt eigentlich ein Werk der franziscäischen Katastralvermessung Niederösterreichs ist, indem erst diese eine an allen Punkten lineare Grenze schuf und vor allem kartographisch festlegte.

Daß die Arbeiten am historischen Atlas in Niederösterreich bezüglich der Rekonstruktion der Neumark und der älteren Anwachs-

stadien mit einem negativen Ergebnis abschlossen, wurde bereits erwähnt. Dasselbe gilt von der Frage der vielgesuchten und vielumstrittenen tres comitatus Ottos von Freising. Auch hier hat unsere Arbeit höchstens zu einer neuen problematischen Spur, aber zu keinem sicheren Ergebnis geführt. Wir verweisen diesbezüglich auf die Abhandlungen zum historischen Atlas. Ebensowenig ist es gelungen, irgend einen Zusammenhang der ältesten nachweisbaren Landgerichtseinteilung mit den drei Landschrannen des niederösterreichischen Landrechtes zu Mautern, Tulln und Korneuburg zu finden.

Bei der Rückverfolgung und Zusammenfassung der Landgerichte kamen wir schließlich für das 13. Jahrhundert in den ebenen Teilen, abgesehen vom Waldviertel und der Nordostecke Niederösterreichs zu einer Anzahl von 13 großen landesfürstlichen Landgerichten, die sich identisch herausstellten mit den 13 Gerichten des landesfürstlichen Urbars aus der ersten Habsburgerzeit (Dopsch, Die l. f. Urbare I, S. 233—235). Es sind die folgenden Gerichte: Wien, Neustadt, Bruck, Hainburg, Marchegg, Korneuburg, Laa, Eggenburg, Krems und Stein, Tulln, Triebensee—Groß-Weikersdorf, Ybbs und Strengberg.

Von diesen Landgerichten ist das Landgericht Marchegg erst seit 1268 entstanden, da das Marchfeld vorher zum Gericht Korneuburg gehört hatte. Die anderen 12 Gerichte ließen sich zumeist bis in die Zeit der zwei letzten Babenberger, Leopold VI. und Friedrich II., zurückverfolgen. Für die ältere Zeit haben wir keine Nachrichten, daß vorher eine andere Gerichtseinteilung geherrscht hätte, aber auch keine, welche für das Dasein der 12 Gerichte sprächen. Wenn wir daher die ebengenannten Landgerichte mit Ausnahme Marcheggs als das Anfangsstadium der Landgerichtsentwicklung bezeichnen, so gilt dies, abgesehen vom Püttner Gebiet, tatsächlich genau genommen nur für das Ende des 12. Jahrhunderts, wenngleich wir es für wahrscheinlich halten, daß diese Gerichtsbezirke mindestens bis in die Zeit des Abschlusses der Entwicklung der Mark zurückgehen, also in die Zeit nach 1045 und vor 1067, als auch die Neumark in die Ostmark einverleibt worden war.

In die 13 großen landesfürstlichen Landgerichte am Ende des 13. Jahrhunderts lassen sich mehr oder minder sicher alle Landgerichte zurückverfolgen, sei es daß sie nun vorher entstanden waren oder jüngeren Datums sind; in vielen Fällen ist freilich der Nachweis der Filiation nicht zu erbringen gewesen und konnte nur hypothetisch angenommen werden.

Am schwierigsten liegen die Verhältnisse in der nordöstlichen Ecke Niederösterreichs, im nördlichen Teil der ehemaligen Neumark. Hier

muß im 12. und 13. Jahrhundert noch ein 14. landesfürstliches Landgericht bestanden haben, das unter Herzog Heinrich II. und seinen Nachfolgern bis 1228 von den Strein auf Falkenstein und später unter Herzog Friedrich II. seit 1232 von den Kranichbergern verwaltet wurde, denn die ebengenannten hatten als landesfürstliche Vögte auch den Blutbann zu Nieder-Absdorf. Ob die Erwähnung eines Landgerichts Dürnkrut im Babenbergischen Urbar (1220—1240) hieher gehört, ist fraglich, aber immerhin möglich, daß die Kranichberger es von hier aus verwalteten. Im Landgerichtsverzeichnis vom Ende des 13. Jahrhunderts ist dieses Gericht verschwunden. Zu Beginn des 14. Jahrhundertes herrscht an seiner Stelle große Zersplitterung in zahlreiche lehenbare Landgerichte der Pillichdorf-Rauhensteiner, Mistelbacher, Kuenringer, Baumgarten, Schaumberger; mitten zwischen diesen verstreut liegt noch landesfürstlicher Besitz oder geistlicher Stiftungsbesitz, ferner zwei landesfürstliche Herrschaften Falkenstein und Walterskirchen und das landesfürstliche Landgericht Stillfried. Das Dasein des letzteren ist schon für 1258 bezeugt und gleichwohl fehlt es sonderbarerweise in der Aufzählung der landesfürstlichen Gerichte. War hier die Entwicklung derart, daß der Adel das Interregnum benützt hatte, um den Blutbann an sich zu reißen, oder belohnte Ottokar II. in dieser Weise seine Anhänger, oder erstreckte sich das Landgericht Stillfried unter Ottokar II. noch über die ganze nördliche Neumark und ist die Zersplitterung erst ein Werk der ersten Habsburger? Fast will uns das letztere am wahrscheinlichsten scheinen, obwohl wir es nicht überall beweisen können. Nur bei Falkenstein, Böhmischkrut und Neusiedl a. d. Zaya spricht die Entstehung dieser Landgerichte für letztere Annahme.

Die landesfürstlichen Landgerichte bedecken nun ganz Niederösterreich in seinen ebenen Teilen, ausgenommen sind das Waldviertel und die Gebiete von Gutenstein und Pütten insoferne, als diese nach 1254 wieder für steirisch galten. Auffällig ist dabei, daß für das Waldviertel keine landesfürstlichen Landgerichte namhaft gemacht werden. Sollte dies damit zusammenhängen, daß die Verwaltung des Blutbanns dort andere Formen angenommen hatte als im alten Markgebiet?

Mancherlei spricht dafür, daß im Waldviertel von Anfang an sich ein innigerer Zusammenhang zwischen Landgericht und Herrschaft nachweisen läßt als im alten Markgebiet, wo die Stellung des Landrichters ursprünglich eine reine Beamtenstellung war, die nicht an den Besitz einer bestimmten Herrschaft geknüpft war. Ob sie im Waldviertel mit de[illegible] Inhabung der Burghut in einer der späteren landesfürstlichen Städ[illegible] verknüpft war und somit die landesfürstlichen Landgerichte auf Bu[illegible]

bezirken beruhen, ist nicht zu erweisen, wenn uns dies auch als sehr wahrscheinlich erscheint.

Vielleicht läßt sich die Tatsache des Fehlens der Waldviertellandgerichte im landesfürstlichen Urbar folgendermaßen erklären. Im Waldviertel war das Landgericht integrierender Bestandteil einer landesfürstlichen Herrschaft und seine Einkünfte wurden daher mit dieser verrechnet, während im alten Markgebiet das Landgericht als gesonderte Einnahmsquelle verrechnet wurde. Das mußte auch die urbariale Eintragung beeinflussen. Auch diesbezüglich müssen wir aber auf die Abhandlungen zum historischen Atlas verweisen.



Landgerichte im Viertel ob dem Mannhartsberge.

Von **A. Grund.**

LG. Litschau (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars der Grafschaft Litschau von 1369 (NÖ. LA.), ferner auf Grund der Grenzbeschreibung zwischen Litschau und Neubistritz von 1548 (NÖ. Herrschaftsakten, L. 14 Litschau) und der Beschreibung des Hammerdorfer Forstes von 1549 (ebenda), ferner auf Grund einer Grenzmappe zwischen Heidenreichstein und Litschau vom Ende des 16. Jahrhunderts (ebenda) und einer Mappe aus dem 17. Jahrhundert, die auf einen Mautstreit bei Erdweis Bezug hat (NÖ. LA.), weiters auf Grund des Anschlages von 1627 (NÖ. Herrschaftsakten L. 15 Litschau).

Das Hochgericht stand östlich von Litschau.

Im Jahre 1179 hatte Kaiser Friedrich I. die Grenze zwischen Österreich und Böhmen vom Höhenberg über den Zusammenfluß der Lainsitz und Schrems bis Eisgarn und von hier zum Ursprung des Kastanitzbaches gezogen (NÖ. Herrschaftsakten, Grenzbestimmungen). Aber die Thronwirren in Böhmen bewirkten alsbald eine Überschreitung dieser Grenze von österreichischer Seite. Graf Gebhard von Hirschberg-Tollenstein, der Vater des 1205 zum ersten Male in Österreich erscheinenden Grafen Gerhard (Meiller, S. 93), scheint die Besitzergreifung von Litschau vorgenommen zu haben. 1249 soll sogar auch Landstein als „in Austria“ gelegen bezeichnet werden (Jahrb. f. Landesk. v. NÖ. 1907, S. 17).

Aber unter Ottokar II. scheint Landstein an die Rosenberger un[illegible] damit an Böhmen gekommen zu sein. Auch ihren übrigen Besitz besaße[illegible] die Hirschberger Grafen unter Ottokar II. nicht, denn 1278, nach de[illegible] Tode Ottokar II., bemühte sich Graf Gebhard um die Wiedererlangu[illegible] seiner Güter (Monatsbl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ., VI., S. 265). Offen[illegible] war Ottokar II. bestrebt, die Macht der Hirschberger zu brechen, ind[illegible] er ihre Güter konfiszierte, um eine weitere Ausbreitung auf Ko[illegible]

Böhmens zu verhüten. So dürfte unter Ottokar II. die Landesgrenze gegen Landstein entstanden sein. Aber schon das Landbuch (13. Jahrh. Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 713) beschreibt die Grenze im Kastanitzbach und in der Lainsitz.

Die Grafschaft Litschau scheint ursprünglich nicht das Landgericht besessen zu haben; 1242 scheint der Blutbann landesfürstlich gewesen zu sein und dürfte von Raabs aus ausgeübt worden sein (Meiller, S. 170). Unter Ottokar II. hat die Grafschaft jedenfalls nicht die hohe Gerichtsbarkeit, letztere ist 1254 (als landesfürstliches Lehen) im Besitz der Grafen von Playen-Hardegg (Fontes II/3, S. 114), die auch Raabs innehatten, und sie vermutlich von Raabs ausübten (Monatsbl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. VI, S. 265). Erst als diese 1260 ausstarben, wurde das Landgericht von Raabs getrennt. 1274 spricht Ottokar II. von der provincia Litschowe (NÖ. LA. Urk. 3800).

Nach 1278 kam die Grafschaft an Gebhard von Hirschberg zurück, beziehungsweise an den von diesem 1282 belehnten Leutold von Kuenring (Fontes II/3, S. 337). Nach dem Sturze Leutolds von Kuenring verkaufte Graf Gebhard die Grafschaft Litschau samt Gericht etc. an Herzog Albrecht I. (Fontes II/1, S. 276—277).

1343 kam sie samt der hohen Gerichtsbarkeit in den Lehenbesitz der Puchheimer (Enenklkodex III, NÖ. LA.). 1391 teilten diese die Grafschaft in die Herrschaften Litschau-Illmau und Heidenreichstein-Thaya (Lehenb. Albr. III. B 539 Staatsarchiv). Seither verliert sich der Name der Grafschaft. Litschau fiel in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an den Landesfürsten zurück.

Das Urbar von 1369 enthält unter den Ortschaften auch Münichschlag; als dieses im Laufe des 15. Jahrhunderts verödete, erwarb Neubistritz auf der Dorfflur das Weiderecht. Dadurch verlor sich seine Zugehörigkeit zu Litschau, beziehungsweise zu Österreich. Aber noch 1528 im Urbar von Litschau (NÖ. Herrschaftsakten L 14 Litschau) und 1541 in der Gültbucheinlage von Litschau (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 38 Litschau) erscheint es als Bestandteil von Litschau. 1548 ist es neu bestiftet und gilt als ein Bestandteil der Herrschaft Neubistritz (Grenzbeschreibung von 1548). Ebenso ist 1528 die Wüstung Ellweis (bei Grametten) im Weidebesitz der Neubistritzer (NÖ. Herrschaftsakten L 14 Litschau).

Als Litschau als Pfand 1541 in den Besitz der Herren von Kreig auf Landstein und Neubistritz kam, befahl Ferdinand I. eine Feststellung der Grenze zwischen Litschau und Neubistritz, um eine Vermengung beider Herrschaften zu verhüten (ebenda). Diese 1548 festgestellte Grenze schließt Ellweis ein, Münichschlag aus. Zugleich wurde aber

1549 der Hammerdorfer Forst aus der Pfandherrschaft Litschau ausgeschieden und samt den Dörfern Ellweis und Hammerdorf 1551 an die Kreig als freies Eigen, jedoch unter Wahrung des österreichischen Charakters, verkauft (ebenda). Als nun die Pfandschaft Litschau vom Landesfürsten wieder zurückgelöst und 1579 anderweitig als freies Eigen verkauft wurde, hatten die Besitzer von Neubistritz den Hammerdorfer Forst bereits seit 1551 zu Neubistritz und somit zum Königreich Böhmen gezogen (NÖ. Herrschaftsakten L 14 u. L 15 Litschau). Ellweis blieb dagegen bei Niederösterreich, weil man zu Ende des 16. Jahrhunderts weder in Neubistritz noch in Litschau wußte, wo es gelegen hatte; man suchte es entweder im Hammerdorfer Forst oder im Neubistritzer Tiergarten (ebenda); so blieb die 1548 festgestellte Grenze hier erhalten. 1613 wurde das Landgericht Illmau verkauft (s. bei Illmau). Über die Erwerbung des Landgerichts zu Steinbach, Langegg und Klein-Pertholz siehe bei Heidenreichstein.

LG. Heidenreichstein (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung ist, da das Archiv von Heidenreichstein verschollen ist, durch die Grenzen der Nachbarlandgerichte und das Ortschaftenverzeichnis des Landgerichts im Anschlag von Heidenreichstein von 1627 (A. Ottenstein) gegeben.

Das Hochgericht stand beim Galgengraben östlich von Heidenreichstein.

1205 erscheint Otto von Heidenrihsteine als Hirschbergischer Ministeriale (Meiller, S. 93). Heidenreichstein ist damals Bestandteil der Grafschaft Litschau. Mit dieser kam es 1297 an die Landesfürsten und beide wurden 1343 als Lehen an die Puchheimer verliehen (s. bei Litschau). Bei der Teilung von 1391 lösten sich Heidenreichstein und Thaya von Litschau und Illmau (Lehenb. III, B 359, Staatsarchiv). Beim Aussterben der tief verschuldeten Heidenreichsteiner Linie der Puchheimer wurde Thaya um 1628 von Heidenreichstein abgetrennt (s. bei Thaya).

Das Ortschaftenverzeichnis von 1627 zählt Klein-Zwettl und Immenschlag ins Landgericht Heidenreichstein. 1694 gehören beide Orte ins Landgericht Thaya (Urbar von Thaya, Schloß Waidhofen a. d. Thaya). Anscheinend erfolgte die Grenzveränderung nach der Puchheimischen Kridaabhandlung von 1636 in irrtümlicher Auslegung der Lehenbriefe über Heidenreichstein, welche beide Ortschaften nicht enthalten, weil nur die nach Heidenreichstein untertänigen Orte aufgezählt werden. Man

meinte, daß dies zugleich die Landgerichtsortschaften seien. 1685 wurden durch exekutiven Verkauf die drei Dörfer Klein-Pertholz, Langegg und Steinbach samt dem Landgericht abgetrennt (Lehenb. 1682—1691, Archiv f. NÖ.), kamen 1687 an die Herrschaft Litschau (ebenda) und erst 1788 wieder an Heidenreichstein zurück (Lehenb. 1782—1789, Archiv f. NÖ.). Die Landesgrenze in Reißbach war bei Klikau wegen eines Wiesfleckes nördlich des Baches seit 1775 strittig und wurde 1790 durch Vergleich im Bach gezogen (Weber, Beiträge z. L. K. v. NÖ. 1832 I, S. 173).

LG. Dobersberg.

Das Landgericht Dobersberg war 1676 aus der Vereinigung der folgenden zwei Landgerichte entstanden.

LG. Dobersberg (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Anschläge der Herrschaft Dobersberg 1576 (NÖ. Herrschaftsakten D 1, Nr. 13, Dobersberg), 1633 (A. Ottenstein) und aus dem 17. Jahrhundert (A. Grafenegg). Diese enthalten mehr oder minder vollständige Verzeichnisse der Landgerichtsortschaften. Die Grenzen sind überdies gegeben durch die Beschreibungen von Weikartschlag, Schuppertholz, Nieder-Edlitz und Thaya; wo keine Beschreibungen vorlagen, wurde die Grenze längs der Gemeindegrenzen gezogen. Fraglich ist der Grenzverlauf bei Garolden und Trieglas. Die Grenzbeschreibung des Urbars von Thaya 1694 behauptet, daß im Zwinger des Schlosses Peigarten das Landgericht Illmau anstoße. Zugleich fehlen beide Orte in den Anschlägen von 1576. Eine Grenzbeschau von 1723 zwischen den Herrschaften Waidhofen und Dobersberg stellte nun aber fest, daß beide Orte zum Landgericht Dobersberg gehören. Da sich auch nicht nachweisen läßt, daß beide Orte je zu den Landgerichten Litschau, beziehungsweise Illmau gehört haben, und alle anderen Anschläge von Dobersberg beide Orte aufzählen, besonders aber die Gültbucheinlage von 1567, dürfte die Angabe des Urbars von Thaya auf einem Versehen beruhen. Da jedoch die Grenze bei Taxen im Taxenbach verlief, wäre es immerhin nicht unmöglich, daß im Mittelalter die Grenze zwischen Litschau und Raabs auch bis Peigarten vom Taxenbache gebildet wurde.

Der Galgen von Dobersberg stand neben dem Galgengraben bei Riegers. Das Archiv von Dobersberg wurde 1866 verbrannt.

Dobersberg war bis zum Jahre 1567 beim Landgericht Raabs. Bei der Teilung der Herrschaft Raabs von 1567 zwischen den drei Brüdern Sigmund, Niklas und Adam von Puchheim erhielt ersterer Dobersberg samt dem Landgericht (NÖ. Gültbuch A. E. Nr. 100 Dobersberg). Hiezu gehörten als besondere Gült auch einige Untertanen zu Merkengersch, die 1478—1526 mit dem Landgericht zum Gute Thuma gehört hatten (s. LG. Thuma). Beide Teile des Landgerichts waren landesfürstliches Lehen. 1601 wurde das Landgericht zu Schuppertholz verkauft (s. bei diesem).

LG. Illmau (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Aufsendung von 1613 und der Gültbucheinlage von 1618 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 136 Illmau). Das Archiv ging mit dem von Dobersberg zugrunde. Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsberg (nach Pfarrer Bittermann). Illmau gehörte bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts zum Landgericht Litschau. 1613 wurde das Landgericht von Litschau an Illmau verkauft. Es war freies Eigen. Seit 1676 sind Illmau und Dobersberg in einer Hand vereinigt.

LG. Herrschaft Waidhofen a. d. Thaya.

Dieses Landgericht bestand im 19. Jahrhundert aus den folgenden drei Bezirken.

LG. Herrschaft Waidhofen a. d. Thaya (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Waidhofen von 1499, 1503, 1603 (NÖ. Urbare Nr. 86, Waidhofen a. d. Th.) und 1694 (Schloßarchiv Waidhofen).

Das Hochgericht stand auf den Galgenäckern westlich der Stadt.

Die Waidhofener Ministerialen waren Lehensleute der Freien (Grafen) von Pernegg (Meiller, S. 49). Unter Leopold VI. kam Waidhofen in den landesfürstlichen Besitz und wurde erst 1606 als freies Eigen verkauft (Grundb. v. Waidhofen 1794, BG. Waidhofen). Der Bestand eines landesfürstlichen Landgerichts ist für 1377 zum ersten Male nachweisbar (Enenklkodex III, NÖ. LA.). Es scheint erst im 13. oder 14. Jahrhundert eingerichtet worden zu sein, indem es von Drosendorf abgetrennt wurde. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde das Landgericht Meyres abgetrennt (s. bei diesem). In den Ortschaftenverzeichnissen aller Urbare fehlt Matzles, ebenso schließen es die Be-

schreibungen aus. Es war anscheinend Bestandteil des Landgerichts Raabs, wurde aber bei den Puchheimischen Güterteilungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vergessen, worauf Waidhofen das Landgericht daselbst an sich zog. Ein Grenzstreit mit Schrems bei Buchbach wurde 1570 zu Gunsten Waidhofens entschieden (NÖ. Herrschaftsakten W 2 Nr. 2 Waidhofen). Seit 1636 ist das Landgericht Thaya mit Waidhofen vereinigt (s. bei Thaya), seit 1654 Nieder-Edlitz (s. bei diesem), 1689 wurde ein Landgerichtsbezirk zu Alt-Waidhofen von der Herrschaft Karlstein eingetauscht (Urbar von 1694, Schloßarchiv Waidhofen und Urbar von Karlstein von 1696, BG. Dobersberg). Über das Verhältnis zur Stadt Waidhofen, die 1535 ausgeschieden wurde, siehe bei dieser.

LG. Thaya (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibung, des Ortschaftenverzeichnisses und der Mappe im Urbar von Thaya von 1694 (Schloßarchiv Waidhofen a. d. Thaya), sowie der Grenzbeschau von 1723 mit Dobersberg (ebenda).

Das Hochgericht stand auf dem Berge nordöstlich von Thaya.

Thaya war Bestandteil der Grafschaft Litschau und kam bei der Teilung von 1391 zum Heidenreichsteiner Teil (s. bei Heidenr.). Es wird seither in den Puchheimischen Lehenbriefen mit dem Landgericht aufgeführt und blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Bei der Kridaabhandlung der tiefverschuldeten Heidenreichsteiner Puchheimer wurde Thaya um 1628 von Heidenreichstein abgetrennt und 1636 vom Herrschaftsbesitzer von Waidhofen a. d. Thaya erworben (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 160 Thaya und Schloßarchiv Ottenstein). Über die Grenzveränderung bei Klein-Zwettl und Immenschlag siehe bei Heidenreichstein. Bei der Abtrennung Thayas von Heidenreichstein war eine Anzahl Dörfer, die im Landgericht Thaya lagen, bei der Herrschaft Heidenreichstein geblieben und in der neuen Fassung des Heidenreichsteiner Lehenbriefes seit 1640 (Lehenb. im Archiv f. NÖ.) in die Aufzählung der untertänigen Ortschaften aufgenommen worden. Diese Ortschaftenaufzählung hielt man bei den Exekutionen gegen die Herrschaft Heidenreichstein zu Ende des 17. Jahrhunderts zugleich für eine Aufzählung der Landgerichtsorte und 1682 wurden die zwei Orte Schirnes und Gerharts samt dem Landgericht gerichtlich eingeschätzt und verkauft. Um Streitigkeiten auszuweichen, kaufte der Besitzer von Waidhofen-Thaya 1683 beide Orte samt dem Landgericht (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 160 Thaya u. Lehenb. im Archiv f. NÖ.)

Über die Abtrennung von Nieder-Edlitz 1503 von Thaya und die Wiedervereinigung 1654 siehe bei Nieder-Edlitz.

LG. Nieder-Edlitz (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung und des Plans im Urbar von Thaya von 1694 (Schloßarchiv Waidhofen a. d. Th.) und des Anschlags von 1680 (Schloßarchiv Horn).

Das Hochgericht stand bei der Stegmühle (laut Urbar von 1694). Nieder-Edlitz gehörte bis 1503 zum Landgericht Thaya, worauf es samt dem Landgericht verkauft wurde und ein eigenes Gut bildete, das aber 1654 durch Ankauf wieder mit der Herrschaft Thaya vereinigt wurde (Urbar von Thaya 1694). Obwohl aus dem lehenbaren Landgericht Thaya ausgeschieden, wurde die Belehnung nie nachgesucht.

LG. Stadt Waidhofen a. d. Thaya (Blatt 2 Zwettl).

Die Stadt Waidhofen hatte das Landgericht innerhalb der Ringmauer (Urbar von Waidhofen 1694, Schloßarchiv Waidhofen und Plan von 1645, NÖ. Herrschaftsakten W 2 Nr. 2 Waidhofen, sowie Vertrag von 1711, Grundb. von Waidhofen von 1794, BG. Waidhofen). Bereits in den Pfleg- und Pfandbriefen der Herrschaft von 1510 und 1526 wurde nur das Landgericht außerhalb des landesfürstlichen Stadtgerichts übergeben (ebenda). Im Jahre 1535 verlieh schließlich Ferdinand I. der Stadt den Blutbann (Urbar von Waidhofen von 1694). Das Landgericht wurde von der Herrschaft auf Grund der späteren Pfandbriefe angefochten, erst 1569 wurde der Streit geschlichtet (NÖ. Herrschaftsakten W 2 Nr. 2 Waidhofen). Auch die Stadt versuchte wiederholt ihr Landgericht über die Stadtmauer hinaus auszudehnen. Durch Vergleich von 1614 einigten sich beide Teile auf gemeinsame Benützung und Erhaltung des Hochgerichts (Schloßarchiv Ottenstein). Der Stadt verblieb auch nach ihrer Ausscheidung aus dem herrschaftlichen Landgericht die Verpflichtung, die herrschaftliche Schranne zu besetzen, was durch den Vergleich von 1689 bestätigt wurde (Urbar von 1694). Das Durchzugsrecht mit Malefikanten wurde endgültig im Vergleich von 1711 geregelt (Grundb. von Waidhofen 1794, BG. Waidhofen).

LG. (Windigsteig-) Meyres.

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe (Staatsarchiv und Archiv f. NÖ.) und des Dienstbuches von Meyres von 1635

(A. Meyres). Das Hochgericht stand auf den Galgenlüssen nördlich von Kühfressen.

Noch um 1396 wird (Eden-) Ganz als im Landgericht Waidhofen gelegen bezeichnet (Lehenb. Albr. IV. B 20, Staatsarchiv), ebenso 1412 Wolfharts (Lichnowsky, Reg. d. Habsbg. V, Nr. 1277), aber bereits um 1380 empfängt Ulrich der Neydegger die Feste Meyres und das Gericht zu Lehen (Lehenb. Albr. III. B 530, Staatsarchiv). Das Landgericht Meyres dürfte daher in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Waidhofen abgetrennt worden sein. Es blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. 1597 kaufte der Besitzer von Meyres das freieigene Landgericht zu Schwarza, Eulenbach und Guttenbrunn von der Herrschaft Schrems (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 113 Hirschbach). Nach 1625 kam das Schwarzenauer Landgericht zu Rausmanns an Meyres, wurde aber 1659 an Groß-Poppen verkauft (s. bei Rausmanns). Das Landgericht zu Schwarza, Eulenbach und Guttenbrunn wurde 1675 an Hirschbach verkauft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 113 Hirschbach).

LG. Schwarzenau (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Schwarzenau von 1601 (NÖ. Urbare Nr. 72 Schwarzenau).

Das Hochgericht stand auf den Galgenlüssen bei Grafenschlag.

Schwarzenau war im 13. Jahrhundert im Besitz von Ministerialen und dürfte damals teils zum Landgericht Neu-Pölla, teils zum Raabser Landgericht der Plaien-Hardegger Grafen gehört haben (s. bei Litschau und Schrems). Albero von Schwarzenau erscheint sogar 1240 als Lehensmann der Plaien-Hardegger, allerdings nachweisbar nur mit seinem Besitz zu Radenreut (Meiller, S. 160).

Wahrscheinlich unter Rudolf von Habsburg kam Schwarzenau an die Lehensherrlichkeit der Grafen von Görz, die es der Familie Strein weiterverliehen, und fiel erst 1500 wieder an das Haus Österreich zurück (Lehenb. Max I., Archiv f. NÖ.). Im Jahre 1422 erscheint es unerklärlicherweise als Lehen von Orth den Grafen zu Maidburg-Hardegg verliehen (Lehenb. Albr. V. W 13, Staatsarchiv). War dies nur ein Anspruch der Maidburg-Hardegger? Albert II., Graf von Görz, war seit 1275 mit der Witwe Konrads von Plaien-Hardegg vermählt (Archiv II, S. 199—201) und hatte auch von deren Mutter Ansprüche auf die Grafschaften Plaien und Hardegg (Czörnig, Görz u. Gradiska, S. 524—525), er nannte sich auch 1280 Graf von Hardegg (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1879, S. 429). Da nun die Grafschaft Hardegg von Rudolf von

Habsburg 1278 dem Berthold Grafen von Rabenswalde, Gemahl der Witwe Ottos von Plaien-Hardegg und Heinrichs von Dewin-Hardegg, verliehen wurde, erhielt Albert II. von Görz damals offenbar als Entschädigung seiner Ansprüche die Herrschaft Schwarzenau, mußte sie aber den Strein weiterverleihen.

Beim Übergang an die Grafen von Görz erlangte Schwarzenau die hohe Gerichtsbarkeit, die sich ursprünglich über den geschlossenen Bezirk zwischen Schwarzenau und Vitis, der anscheinend aus Neu-Pölla abgetrennt wurde, und exempt über Groß-Rupprechts, Jetzles und Haslau erstreckte. In den österreichischen Lehenbriefen seit 1506 ist nie von der Belehnung mit dem Landgericht die Rede, es galt als freies Eigen.

Hiezu wurde gleichfalls als freies Eigen 1601 das Landgericht zu Scheideldorf, Rausmanns, Nieder-Globnitz, Ganz, Groß-Haselbach etc. von der Herrschaft Krumau (Urbar von 1601), 1602 das Landgericht zu Gebharts von Schrems gekauft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 126 Schwarzenau). Gaadorf kam ohne Kauf nach 1602 von Schrems an Schwarzenau. Hievon wurde nach 1625 Rausmanns abgetrennt und zu Meyres geschlagen (s. bei Rausmanns) und zwischen 1601 und 1704 Kaltenbach gegen Ganz eingetauscht (s. bei Allentsteig). Die beiden Dörfer Haslau und Gebharts waren 1669—1677 als eigenes Gut abgetrennt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 126 Schwarzenau).

LG. Raabs.

Im Landgericht Raabs waren im 19. Jahrhundert auch die zwei Bezirke Radl und Liebenberg aufgegangen.

LG. Raabs (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Anschlags der Herrschaft Raabs von 1713 (Schloßarchiv Raabs).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld östlich von Raabs.

1074 schenkt Heinrich IV. dem Markgrafen Ernst excepto Valchenstein (Walkenstein) in silva Rogacs 40 Hufen (Meiller, S. 9). Diese Schenkung muß wegen der ausdrücklichen Ausnahme von Walkenstein in dessen Umgebung gesucht werden, dürfte also in die Grenzen des späteren Landgerichts Eggenburg fallen. Walkenstein lag damals neben dem Raabser Wald, zu dem also auch das Gebiet von Pernegg gerechnet wurde. Deshalb kann die von Meiller auf Raabs bezogene Schenkung von 30 Königshufen in circuitu duorum fluminum que dicuntur Zaioua

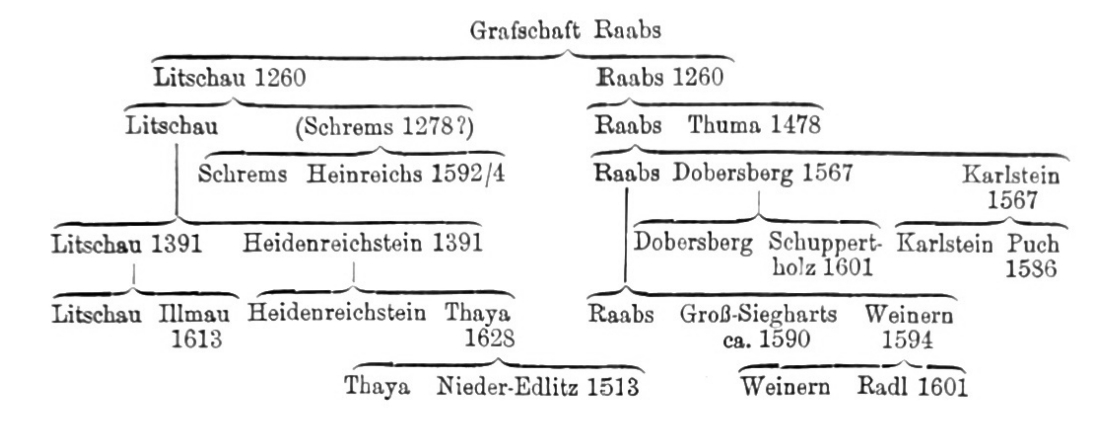
von 1048 (Fontes II/4, S. 187) nicht auf Raabs Bezug haben, sondern scheint auf Paasdorf (V. U. M. B.) hinzuweisen.

Die Besitznahme von Raabs durch das Geschlecht der Freien von Raabs erfolgte durch königliche Schenkung (Urkb. v. OÖ. I, S. 120) vermutlich erst zu Ende des 11. Jahrhunderts. Bei Cosmas von Prag taucht um 1100 ein Gottfried als Herr von Raabs auf (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1878, S. 100). 1144 erscheint der Freie Konrad von Raabs (Meiller, S. 32), seit 1147 tritt nebenher auch die Bezeichnung als Graf auf (ebenda, S. 33). Die Grafen von Raabs werden von den Babenbergern als Blutsverwandte bezeichnet. Sie scheinen vor Entstehung der Grafschaft Litschau die Vogtei und hohe Gerichtsbarkeit bis zur böhmischen Grenze ausgeübt zu haben, denn um 1177 liegt Gastern „in Rakiz" (Urkb. v. OÖ. I, S. 128), während es nach der Entstehung des Landgerichts der Grafschaft Litschau diesem zugewiesen ist. Ebenso ist es mit Zwettlern (Fontes II/3, S. 58 und 111).

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts kaufte Herzog Leopold VI. von den Erben der Grafen von Raabs die Grafschaft (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 718). Unter Ottokar II., anscheinend 1260, erfolgte die Abtrennung des Landgerichts in der Grafschaft Litschau von der Grafschaft Raabs (s. Monatsbl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. VI, S. 265). Der Bestand des Landgerichts ist für 1260 (Kurz, Österreich unter Ottokar II., S. 173—174) und 1274 durch die Bezeichnung provincia bezeugt (NÖ. LA., Urk. 3800). Die Grafschaft war um 1254—1260 wahrscheinlich im Lehenbesitz der Grafen von Plaien-Hardegg, 1260—1282 im Lehenbesitz der Rosenberger (Archiv II, S. 190). Bezeichnend für die Stellung der Herrschaft als babenbergisches Privateigentum ist, daß nicht nur Ottokar II., sondern auch Margaretha die Belehnung vornahmen (Kurz a. a. O.) 1282 mußten die Rosenberger die Grafschaft an Albrecht I. zurückstellen, 1397 kam sie in den Lehenbesitz der Puchheimer (Pfandsch. Albr. IV. W 8, Staatsarchiv). Seit 1397 verliert sich die Grafschaftsbezeichnung. Das Landgericht blieb bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

Die Puchheimer verkauften 1478 das Landgericht Thuma (NÖ. Herrschaftsakten H 6 Nr. 4 Heidenreichstein). Bei der Puchheimschen Güterteilung von 1567 wurden die Landgerichte Dobersberg und Karlstein abgetrennt (s. bei diesen). Weitere Zersplitterung erfuhr das Landgericht um 1590 durch die Ausscheidung des Landgerichts Groß-Siegharts, 1594 durch die Abtrennung des Gutes Weinern, 1595 von Pfaffenschlag (s. bei Weinern). Seither beschränkte Raabs sein Landgericht nur auf die nach Raabs untertänigen Ortschaften, wodurch auch Liebenberg, Fistritz, Ober-Grünbach und Speisendorf aufgegeben wurden (s. bei diesen). Über

die langjährigen Streitigkeiten mit Kollmitz, wobei nur Sauggern wiedergewonnen wurde, siehe bei Kollmitz, bezüglich des Verlustes von Tröbings siehe bei Drösiedl. 1707 wurde Liebenberg, 1711 Radl zurückerworben (s. bei beiden).



LG. Radl.

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Anschläge von 1622 (NÖ. Herrschaftsakten R 1 Nr. 4 Radl) und 1711 (Schloßarchiv Raabs).

Das Hochgericht stand östlich des Ortes (nach Pfarrer P. Scheich).

Radl war seit 1594 Bestandteil des von der Herrschaft Raabs abgetrennten Gutes Weinern und wurde 1601 durch Abtrennung von Weinern eigenes Gut mit Landgericht (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 121 Carlstein), das 1711 wieder mit Raabs vereinigt wurde (Schloßarchiv Raabs). Obwohl aus dem lehenbaren Landgericht Raabs ausgeschieden, wurde die Belehnung nie nachgesucht.

LG. Liebenberg (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Die Zugehörigkeit Liebenbergs zum Landgericht Raabs wurde im 17. Jahrhundert anscheinend dadurch in Zweifel gesetzt, weil Liebenberg Bestandteil der Herrschaft Drösiedl war, die für sich die Landgerichtsexemption beanspruchte und weil Raabs im 17. Jahrhundert daselbst das Landgericht nicht in Anspruch nahm. Der Anschlag von Raabs von 1713 zählt es unter den Landgerichtsortschaften nicht auf (Schloßarchiv Raabs). 1688 wurde Liebenberg durch Verkauf Bestandteil des Gutes Pfaffenschlag (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 199 Liebenberg), es kam 1707 mit diesem an die Herrschaft Raabs (ebenda). Der Kaufvertrag von 1707 enthält aber kein Wort von einem Landgericht. Gleichwohl gilt es im 18. und 19. Jahrhundert als Bestandteil des Landgerichts Raabs.

LG. Karlstein.

Dieses Landgericht war aus der Vereinigung der folgenden drei Bezirke hervorgegangen. Überdies verwaltete das Landgericht Karlstein im 19. Jahrhundert auch die Landgerichte Weinern (3 Bezirke) und Groß-Siegharts (5 Bezirke), die seit dem 18. Jahrhundert mit Karlstein in einer Hand vereinigt waren, wodurch noch weitere 8 Bezirke hinzukommen.

LG. Karlstein (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Ortschaftenverzeichnisses in den Urbaren von Karlstein von 1626 und 1696 (BG. Dobersberg), ferner auf Grund der Anschläge aus dem 17. Jahrhundert (A. Grafenegg), von 1660 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 121 Karlstein) und von 1729 (A. Guntersdorf).

Das Archiv von Karlstein soll in Weinern verheizt worden sein. Das Hochgericht stand westlich von Göpfritzschlag (nach Oberlehrer Paulusch).

Karlstein gehörte bis zum 16. Jahrhundert zum Landgerichte Raabs. Bei der Puchheimschen Güterteilung von 1567 wurde dieses in drei Teile geteilt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 121 Carlstein) und Adam von Puchheim kaufte 1576 zu seinem Teil das Schloß Karlstein und machte es zum Herrschaftssitz (ebenda). Zu dem Teil wurde auch das ehemalige Landgericht Thuma (mit Göpfritzschlag, Rossa und Goschenreit) zugeteilt. 1586 wurde das Landgericht zu Puch an Drösiedl abgetreten (s. daselbst). 1589 wurde ein Bezirk bei Alt-Waidhofen an die Herrschaft Waidhofen a. d. Thaya abgetreten (Urbar von Waidhofen 1694, Schloßarchiv Waidhofen a. d. Th.), dagegen 1723 Puch samt Landgericht gekauft (A. Ottenstein). Thuma scheint nach 1729 mit dem Landgericht an die Herrschaft Drosendorf gekommen zu sein (s. bei Groß-Siegharts).

Obwohl aus dem lehenbaren Landgericht Raabs abgetrennt, wurde das Landgericht Karlstein nie zu Lehen empfangen. Es galt seit den Konfiskationen von 1620 als freies Eigen.

LG. Thuma (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Gerichtsurkunde von 1513 (NÖ. Herrschaftsakten H 6 Nr. 4 Heidenreichstein) und der Lehenbriefe (Archiv f. NÖ.).

1478 verkaufte der Besitzer von Raabs den Brüdern Wanko und Bernhard Teigwitzer die vier Dörfer Rossa, Göpfritzschlag, Goschenreit, Thuma und etliche Holden zu Merkengersch samt Bann und Gericht. Als

nun das Landgericht Raabs im Sittmannshof eine Verhaftung vornahm, erklärten die Teigwitzer, daß auch dieser zu ihrem Landgericht gehöre, und der Spruch des landmarschallischen Gerichts entschied 1513 zu ihren Gunsten. Um dieses unbequeme Landgericht zu beseitigen, kauften die Besitzer von Raabs 1526 die Orte samt dem Landgericht zurück (Lehenb. im Archiv f. NÖ.)

Bei der Teilung von Raabs 1567 wurden die Holden zu Merkengersch der Herrschaft Dobersberg zugeteilt (s. bei dieser), die anderen Teile des Landgerichts Thuma kamen zu Karlstein (s. bei diesem). Bei den Konfiskationen von 1620 wurde Thuma konfisziert, 1625 als freies Eigen verkauft und 1627 wieder mit Karlstein vereinigt (NÖ. Herrschaftsakten T 3 Nr. 2 Thuma und NÖ. Gültb. A. E. Nr. 121 Carlstein). 1648 wurde es neuerdings von Karlstein getrennt und erst 1687 wieder mit Karlstein vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 122 Thuma).

Laut Anschlag von Karlstein und Thuma von 1729 (A. Guntersdorf) gehörte Thuma damals mit dem Landgerichte nach Karlstein, scheint aber nachher gegen das Landgericht zu Kirchberg a. d. Wild etc. mit der Herrschaft Drosendorf vertauscht worden zu sein (Urbar v. Kirchbberg a. d. Wild, 1725, BG. Allentsteig), denn die Land- und Dominienschematismen rechnen Thuma mit dem Landgericht zu Drosendorf.

LG. Puch (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Karte im Urbar von Thaya von 1694 (Schloßarchiv Waidhofen a. d. Thaya) und des Anschlags von 1729 (Schloßarchiv Guntersdorf).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenbügl westlich von Puch.

1586 wurde das Landgericht zu Puch von der Herrschaft Karlstein an die Herrschaft Drösiedl vertauscht (Stiftsarchiv Altenburg), 1694 kam es durch Kauf an die Herrschaft Waidhofen a. d. Thaya (ebenda), 1723 an die Herrschaft Karlstein (Schloßarchiv Ottenstein). Es galt als freieigen.

LG. Weinern (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte, da das Archiv von Weinern verschollen ist, mit Hilfe der Nachbarlandgerichte.

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld westlich von Weinern. Die Herrschaft Weinern wurde 1594 von der Herrschaft Raabs abgetrennt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 121 Carlstein). Bezüglich des Landgerichts scheint hiebei keine Bestimmung getroffen worden zu sein, jedenfalls trugen die Besitzer von Weinern später ihr Landgericht nicht zu Lehen, obwohl es aus dem lehenbaren Landgericht zu Raabs abgezweigt war,

sondern es galt als freieigen. Da die Besitzer von Raabs seit der Abzweigung der Güter Weinern (1594) und Pfaffenschlag (1595) ihr Landgericht nur auf die nach Raabs untertänigen Orte einschränkten, nahmen die Besitzer von Weinern das Landgericht für sich in Anspruch und dehnten es auch auf Pfaffenschlag und Ober-Grünbach, das 1628 an Weinern kam, aus (s. bei Ober-Grünbach). 1666 wurde Ober-Grünbach mit Speisendorf vereinigt, beide kamen aber vor 1677 an Weinern zurück (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 127 Weinern).

LG. Ober-Grünbach (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte längs der heutigen Gemeindegrenze. Ober-Grünbach kam 1628 an die Herrschaft Weinern. Der Anschlag von Ober-Grünbach von 1628 erwähnt nichts von einem Landgericht daselbst (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 127 Weinern), da Ober-Grünbach damals rechtlich mit dem Landgerichte nach Raabs gehörte. Da aber Raabs im 17. Jahrhundert sein Landgericht nur auf nach Raabs untertänige Orte einschränkte, zog Weinern das Landgericht zu Ober-Grünbach an sich. 1666 von Weinern abgetrennt und mit Speisendorf vereinigt, kam es mit diesem vor 1677 an Weinern zurück (ebenda).

LG. Speisendorf (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Exekutionsanschlags von 1621 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 198 Pfaffenschlag).

Speisendorf war Bestandteil des Gutes Pfaffenschlag, das 1595 von Raabs abgetrennt wurde (ebenda). Da Raabs im 17. Jahrhundert in den zu Pfaffenschlag und Weinern gehörigen Orten keinen Anspruch auf das Landgericht machte, galt Pfaffenschlag als Besitzer des Landgerichts zu Speisendorf (Anschlag von 1621 ebenda). 1644 wurde Speisendorf von Pfaffenschlag getrennt (ebenda), 1666 mit Ober-Grünbach vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 127 Weinern) und beide kamen vor 1677 an Weinern (ebenda).

LG. Groß-Siegharts (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Anschläge von 1729 (Schloßarchiv Guntersdorf) und aus dem 18. Jahrhundert (Schloßarchiv Kirchberg am Walde) sowie des Urbars von Kirchberg a. d. Wild von 1725 (BG. Allentsteig). Das Archiv von Groß-Siegharts ist verschollen.

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld nordöstlich von Groß-Siegharts, ein zweites stand auf dem Galgenbügl östlich von Kirchberg a. d. Wild.

Sieghards lag ursprünglich im Landgericht Raabs. Um 1590 tauschte der Besitzer von Sieghards das Landgericht von der Herrschaft Raabs ein (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 232 Sieghards), suchte aber erst 1615 die Belehnung nach (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Die Erwerbung galt nur für den Burgfrieden von Groß-Sieghards, da aber das 1594 entstandene Landgericht Weinern zu Dietmanns keinen Anspruch auf die Blutgerichtsbarkeit machte, dehnte Groß-Sieghards sein Landgericht auch über Dietmanns aus. Seit 1621 hören die Belehnungen auf. 1634 kam das Landgericht Schönfeld zur Herrschaft. Aus diesen drei Orten bestand das Landgericht Groß-Sieghards noch 1729 (laut Anschlag). Damals gehörte auch laut Anschlag von Kirchberg a. d. Wild von 1729 (Schloßarchiv Guntersdorf) das Landgericht Kirchberg noch nach Drosendorf. Aber laut Grundbuch von Kirchberg a. d. Wild von 1725 tauschte Groß-Sieghards (nach 1729) von der Herrschaft Drosendorf das Landgericht zu Kirchberg a. d. Wild und anderen Orten (Almosen?) ein. Seit 1722 waren auch Blumau und Ellends (s. bei beiden) mit Groß-Sieghards vereinigt. Dies ergibt die Zahl von sieben Landgerichtsortschaften, wie der Anschlag aus dem 18. Jahrhundert angibt. Bezüglich Fistritz siehe bei diesem.

LG. Blumau (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte, da eine Beschreibung der Grenzen nicht vorlag, auf Grund der heutigen Gemeindegrenze, was gerechtfertigt erscheint angesichts der späten Entstehung dieses Landgerichts. Da die Archivalien spurlos verschwunden sind (s. LG. Groß-Sieghards), konnten nur zerstreute Daten verwendet werden, besonders der Anschlag von Blumau 1729 (Herrschaftskanzlei Guntersdorf) und 1637 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 212 Blumau und Ellends), ferner der Anschlag von Drösiedl 1650 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 6 Drösiedl), Anschläge von Drosendorf von 1604, 1637 und 1660 (A. Horn) und von Sieghards, Ende des 17. Jahrhunderts (A. Kirchberg am Walde).

Das Landgericht entstand 1632, indem der Herrschaftsbesitzer von Drosendorf das Amt Blumau samt dem Landgericht als freies Eigen (auch Untertanen zu Fistritz und Diemschlag) an die Herrschaft Drösiedl verkaufte (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 64 Drosendorf). Als im Jahre 1650 die Herrschaft Drösiedl in drei Teile geteilt wurde, wurde Blumau mit Ellends zum Gute Blumau vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 212 Blumau und Ellends). Seit 1722 ist das Gut mit Groß-Sieghards vereinigt (ebenda).

LG. Ellends (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte, da eine Beschreibung der Grenzen nicht vorlag, auf Grund der heutigen Gemeindegrenze. Auch für die Geschichte dieses Landgerichts konnten nur zerstreute Daten verwendet werden (s. LG. Blumau).

Die Herren von Hofkirchen beanspruchten, unter Widerspruch der Herrschaft Drosendorf, als Herrschaftsbesitzer von Kollmitz (s. daselbst) das exempte Landgericht für all ihre Besitzungen, darunter auch für Ellends. Bei der Hofkirchenschen Teilung von 1584 ist es mit dem Landgericht Bestandteil der Herrschaft Drösiedl (NÖ. Herrschaftsakten D 1 Nr. 20 Drösiedl). Vor 1600 wurde Ellends von der Herrschaft Drösiedl abgetrennt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 201 Kollmitz) und blieb bis 1638 eine eigene Gült, worauf es wieder mit Drösiedl vereinigt war, schließlich aber seit 1650 mit Blumau zum Gut Blumau vereinigt wurde (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 212 Blumau u. Ellends). Das Landgericht galt seit zirka 1600 als freies Eigen.

LG. Schönfeld (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte, da eine Beschreibung der Landgerichtsgrenzen nicht vorlag, auf Grund der Gemeindegrenze. Infolge des Untergangs des Archivs der Herrschaft Groß-Siegharts konnte nur zerstreutes Material verwendet werden, besonders verschiedene Anschläge von Groß-Siegharts (s. daselbst).

Die Herren von Hofkirchen beanspruchten, unter Widerspruch der Herrschaft Drosendorf, als Herrschaftsbesitzer von Kollmitz (s. daselbst) das exempte Landgericht für all ihre Besitzungen, darunter auch für Schönfeld. Bei der Hofkirchenschen Teilung von 1584 gehört es mit dem Landgericht zur Herrschaft Drösiedl (NÖ. Herrschaftsakten D 1 Nr. 20 Drösiedl). Vor 1600 wurde es von Drösiedl abgetrennt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 201 Kollmitz) und blieb bis 1634 eigene Gült, worauf es seit 1634 Bestandteil des Landgerichts der Herrschaft Groß-Siegharts ist (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 232 Siegharts). Das Landgericht galt seit zirka 1600 als freies Eigen.

LG. Fistritz (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Fistritz war Bestandteil des Landgerichts Raabs. Bei den Puchheimschen Güterte-

lungen wurde ein Teil des Ortes 1594 der Herrschaft Weinern zugeteilt und verkauft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 121 Carlstein). Der andere Teil wurde 1595 zum Gut Unter-Pfaffenschlag verkauft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 198 Unter-Pfaffenschlag). Für den letzteren Teil hatte das Gut Pfaffenschlag laut Exekutionsanschlag von 1621 das Landgericht auf 10 Häusern und deren Gründen (ebenda), für den anderen Teil hatte Weinern die hohe Gerichtsbarkeit. Als vor 1644 Weinern und Pfaffenschlag in einer Hand vereinigt waren, scheint der Anteil von Weinern an das Gut Pfaffenschlag gekommen zu sein, ohne daß aber die Frage der hohen Gerichtsbarkeit geregelt wurde, vielmehr machte die Herrschaft Pfaffenschlag seither keinen Anspruch auf den Besitz der Landgerichtsbarkeit; weder in den Kaufbriefen von 1687, noch von 1707 ist die Rede vom Landgericht (ebenda), auch Raabs, das 1707 das Gut Unter-Pfaffenschlag kaufte, beanspruchte zu Fistritz nicht das Landgericht. Nach dem Landschematismus von 1795 gehört Fistritz ins Landgericht Weinern, die späteren Dominienschematismen rechnen es zum Landgericht Groß-Siegharts.

LG. Drosendorf.

Dieses Landgericht umfaßte im 19. Jahrhundert die folgenden fünf Bezirke.

LG. Drosendorf (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibung des Urbars von Drosendorf von 1570 (NÖ. Urbare Nr. 9 Drosendorf und A. Horn). Das Archiv der Herrschaft Drosendorf bildet gegenwärtig einen Bestandteil des Hoyos-Sprinzensteinschen Archivs zu Horn. Weiters kommen in Betracht Anschläge über Drosendorf von 1604, 1633, 1637, 1656, 1660 und 1835 (NÖ. Gültbuch A. E. Nr. 64 Drosendorf, Stiftsarchiv Herzogenburg und A. Horn) und das Urbar der Stadt Drosendorf von 1714 (BG. Geras). Für die spätere Abgrenzung sind wichtig das Urbar von Kirchberg a. d. Wild von 1725 (BG. Allentsteig), ein Anschlag über Wildberg von 1621 (Stiftsarchiv Altenburg), das Urbar von Weikartschlag 1713 (A. Horn), ferner Akten und Mappen über den Landesgrenzstreit bei Langau (NÖ. LA.) und das ganze Material zur Geschichte der Landgerichte Kollmitz und Drösiedl (s. daselbst).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberge östlich von Drosendorf.

Die landesfürstliche Herrschaft Drosendorf ist hervorgegangen aus der Einverleibung des Besitzes der Grafen von Pernegg durch

Leopold VI. Die Pernegger erscheinen seit zirka 1120 (Bl. d. Ver. f. LK. v. NÖ. 1879, S. 145) zuerst als Freie, seit 1198 auch als Grafen von Pernegg (Meiller, Reg. d. Babenberger, S. 82). Der Bestand von Pernegg ist aber bereits für das Ende des 11. Jahrhunderts nachweisbar (Fontes II/8, S. 3). Laut Landbuch von Österreich (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 718) war der letzte Pernegger wahnsinnig, weshalb Herzog Leopold VI. um 1220 sein Eigengut einzog. Unter Ottokar II. erhob der Graf Ulrich von Heunburg als babenbergischer Erbe Ansprüche auf die Grafschaft Pernegg und Stadt Drosendorf und verzichtete erst 1279 zugunsten Rudolfs I. (Archiv 87, S. 102—106). Auch Ottokar II. behandelte den Besitz als sein von den Babenbergern ererbtes Privateigentum, wie seine Beschwerde 1276 über die Wegnahme der Burgen Pernegg, Weikartschlag u. a. beweist (ebenda I. s. d. Reg. 66). Aus all diesem ergibt sich, daß im 12. und 13. Jahrhundert bereits der Umfang der späteren Herrschaft, die sich über Weikartschlag, Drosendorf und Pernegg erstreckte, vorhanden war. Unter Ottokar II. erscheint 1252—1255 Botzko, Burggraf von Znaim, als Comes de Perneke (Archiv 2, S. 27—29). Offenbar war er von Ottokar II. belehnt. Sein Bruder Smil nennt sich 1256 Rector provincie Berneccensis (ebenda S. 29), was zugleich die erste Erwähnung des Landgerichtes ist. Mit dem Ausdruck Grafschaft ist später stets nur die Herrschaft gemeint, nicht das Landgericht, aber dieses ist stets integrierender Bestandteil der Herrschaft. Daß die Freien von Pernegg das Landgericht hatten, ist nicht nachweisbar, aber wahrscheinlich.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts wurde der Herrschaftssitz nach Drosendorf verlegt; wohl wird noch 1314 die Comicia Pernekk genannt (Pfandschaften Friedrichs d. Sch. W 19, Staatsarchiv), aber schon 1300 ist die Rede vom Gericht Drosendorf (UB. v. OÖ. IV, S. 349), später heißt sie Grafschaft Drosendorf (Lehenb. Albrecht IV. B 20, ebenda), aber seit dem Ende des 14. Jahrhunderts verliert sich auch die Grafschaftsbezeichnung.

Die Herrschaft blieb bis ins 17. Jahrhundert landesfürstlich, war aber zumeist verpfändet. Sie wurde 1607 an Ernst Freiherrn von Mollart als freies Eigen verkauft (Urbar Drosendorf 1714).

Das Landgericht erfuhr im Laufe der Zeit manche Einschränkung seines Umfanges. Bald nach dem Übergang in landesfürstlichen Besitz dürfte das Landgericht Waidhofen a. d. Th. abgetrennt worden sein. Während in den Urbaren von 1570 die Grenze gegen das Landgericht Weikartschlag noch den Wilhelmshof, Süßenbach und halb Großau umschließt, verläuft laut Urbar von Weikartschlag von 1713 diese Grenze

östlich der drei Orte. Da laut Anschlag von 1637 der Wilhelmshof bereits damals zu Weikartschlag gebraucht wurde, muß diese Grenzveränderung bald nach dem Ankaufe beider Herrschaften durch die Mollarts erfolgt sein, offenbar zum Zwecke der leichteren Verwaltung.

Die größte Einbuße erlitt das Landgericht Drosendorf durch die Entstehung des Landgerichtes Kollmitz und durch die aus diesem hervorgegangenen Landgerichte Drösiedl, Schönfeld und Ellends (s. bei diesen). Der 300jährige Streit mit Kollmitz führte schließlich sogar zu einer Neuerwerbung über den früheren Umfang des Landgerichtes hinaus, indem Kollmitzgraben und Kollmitzdörfl beim Untergang des Landgerichtes Kollmitz zum Landgericht Drosendorf kamen (das Nähere s. bei Kollmitz).

Das Landgericht Blumau wurde 1632 verkauft (s. bei Blumau). Laut Urbar von Kirchberg a. d. Wild von 1725 sollen Kirchberg und andere Dörfer (vermutlich Almosen) an das Landgericht Groß-Siegharts abgetreten worden sein (s. bei Groß-Siegharts). Im Süden entzog die Herrschaft Wildberg im 16. Jahrhundert die zwei Orte Klein-Haselberg und Irnfritz allmählich dem Landgericht Drosendorf (s. bei Wildberg). Dagegen blieb Drosendorf im Streite mit der Herrschaft Neunzen um die von dieser beanspruchte Landgerichtsbarkeit zu Göpfritz (1681—1682) siegreich (A. Ottenstein), denn laut Anschlag der Herrschaft Groß-Siegharts von 1729 (A. Guntersdorf) gehört Göpfritz mit dem Landgericht nach Drosendorf. Ein langwieriger Streit um die Landesgrenze bei Langau, der schon 1580 im Gange war, wurde endlich 1676 durch Vergleich geschlichtet und die Grenzziehung trotz Einsprache der Herrschaft Frain vom Kaiser bestätigt. (Akten und Vischerische Mappen von 1673, 1674 und 1676 im NÖ. LA.)

Auch mit der Stadt Drosendorf bestanden im 16. und 17. Jahrhundert langjährige Streitigkeiten über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Stadt und den Burgfrieden, innerhalb dessen die Stadt die niedere Gerichtsbarkeit hatte, sowie über die Teilnahme der Stadt am Kriminalverfahren. Die Stadt mußte zum Kriminalverfahren die Geschworenen und das Hochgericht stellen und das Urteil vollziehen, die Kosten des ganzen Verfahrens trug die Herrschaft. Die Stadt strebte den Besitz eines eigenen Landgerichts für ihren Burgfrieden an (Gesuche an den Landesfürsten 1552, 1553 und 1558), was aber die Pfandbesitzer der Herrschaft hintertrieben. Deshalb verweigerte die Stadt als Eigentümerin 1578 der Herrschaft die Benützung das Hochgerichts (NÖ. Herrschaftsakten D 2 Nr. 2 Drosendorf). Als die Herrschaft Drosendorf 1607 verkauft wurde, blieb die Stadt landesfürstlich, was die Kompetenz-

streitigkeiten in Sachen der Gerichtsbarkeit so sehr steigerte, daß die Stadt schließlich 1665 vom Kaiser der Herrschaft geschenkt wurde (Urbar der Stadt Drosendorf 1714). Während dieser Zeit wurde der strittige Burgfrieden der Stadt 1618 kommissionell festgestellt und 1622 versteint. Innerhalb des Burgfriedens durfte das Landgericht keine Verhaftung vornehmen. Jedoch hatte die Herrschaft das Durchzugsrecht für ihre Malefikanten. Die der Herrschaft gehörige Altstadt hatte ihren eigenen Burgfrieden, der laut Vergleich von 1629 versteint wurde. Damals wurde auch die Gerichtsbarkeit in der Altstadt geregelt, daß diese ihre Malefikanten am dritten Tag an das Stadtgericht zur Aburteilung ausliefern solle (ebenda).

Grafschaft Pernegg

- Waidhofen a. d. Th. 13. Jahrh.
  - Waidhofen
    - Waidhofen Hft.
    - Waidhofen Stadt 1535
  - Windigsteig 14. Jahrh.
    - Windigsteig
    - Vestepoppen 14. Jahrh.
- Drosendorf-Weikartschlag
  - Drosendorf-Weikartschlag
    - Drosendorf-W.
      - Drosendorf
      - Kirchberg a. d. Wild nach 1729
    - Blumau 1632
  - Kollmitz 1363
    - Kollmitz
    - Drösiedl 1584

LG. Weikartschlag (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Weikartschlag von 1570 (NÖ. Urbare Nr. 9 Drosendorf) und 1713 (Schloßarchiv Horn). Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld bei Weikartschlag.

Das Landgericht Weikartschlag war seit jeher ein Bestandteil der Herrschaft Drosendorf, deren Schicksale es mitmachte. Nur kurze Zeit vor 1401 waren beide Herrschaften getrennt (Pfandsch. Albr. IV. W 8 Staatsarchiv). Über die Veränderung der Ostgrenze im 17. Jahrhundert siehe bei Drosendorf.

LG. Thuma

siehe bei LG. Karlstein.

LG. Kollmitz (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefs über Kollmitz von 1362 (Stiftsarchiv Altenburg), der Lehenbriefe über das Landgericht, der Gerichtsurkunde von 1513 (Schloßarchiv Ottenstein), des Teillibells von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten K 5a Kollmitz) und der Schätzung von 1672 (Schloßarchiv Ottenstein). 1363 belehnte Rudolf IV. den Rudolf den Kratzer mit dem Landgericht zu Ludweis und Kollmitz und

auf allen von den Winklern (1362) erkauften Gütern (Stiftsarchiv Altenburg). Der Kaufbrief von 1362 enthält Gülten zu Kollmitz, Schönfeld, Sauggern, Kleebach (öde), Kautenbach (öde), Ludweis, Schweinburg, Seebs, Ulrichschlag und Wenjapons (ebenda). Nur für diese sollte somit die Landgerichtsexemption gelten. Deshalb spricht der Lehenbrief über Tierna und Kollmitz von zirka 1396 vom Dorf Sabatenreit im Drosendorfer Gericht (Lehenb. Albr. IV. B 20, Staatsarchiv), er enthält merkwürdigerweise nichts vom Landgericht. Damals (1394) gehören bereits auch Besitzungen zu Ellends und Drösiedl zur Herrschaft (Fronbuch der Hofschranne W 18 Staatsarchiv). Drösiedl und Tröbings kamen aber erst zwischen 1428 und 1437 endgültig an Kollmitz (Burger, Altenburg, S. 133). Aber noch um 1413 werden Schönfeld und Ellends als im Drosendorfer Gericht gelegen bezeichnet (Lehenb. Albr. V. W 722, ebenda), es handelt sich um Besitzungen, die nicht nach Kollmitz gehören, die Vorstellung der Exemption ist daher noch lebendig. Der Lehenbrief von 1455 hat nun eine abweichende Version, welche besagt: „Gericht, Stock und Galgen zu Ludweis und zu Kollmitz und auf allen anderen Gütern und mit allen Rechten, die Kratzer von den Winklern erkauft hat“ (Lehenb. Ladisl. B 25 Staatsarchiv). Damit war die Landgerichtsexemption auf alle, auch auf die seit 1362 erworbenen Besitzungen (Sabatenreit, Drösiedl, Tröbings) ausgedehnt.

Dadurch und daß Kollmitz diese Exemption zu einem geschlossenen Landgericht ausgestaltete, kam es in Streit mit den Herrschaften Raabs und Drosendorf. 1513 erfloß ein Gerichtsabschied über die Klage der Herrschaft Drosendorf, daß die Herrschaft Kollmitz sich zu Ludweis, Wenjapons, Ulrichschlag, Sabatenreit, Schweinburg, Drösiedl, Schönfeld und Ellends das Landgericht anmaße, worin die Klage abgewiesen wurde. Dagegen entschied der Gerichtsabschied von 1513 zwischen Raabs und Kollmitz zu Ungunsten von Kollmitz (Stiftsarchiv Altenburg). Es handelte sich um Kollmitz (Graben und Dörfl) und Sauggern. Aber 1551 erfloß neuerdings ein Gerichtsabschied zwischen Raabs und Kollmitz in possessorio (Schloßarchiv Raabs). 1570 bei Anlage des Urbars von Drosendorf lebte der Streit wieder auf. Die damals ins Urbar eingetragene Landgerichtsgrenze von Drosendorf ist die alte Grenze, die mitten durch das Landgericht Kollmitz läuft. Ebenso zog Raabs 1585 seine Grenze (Schloßarchiv Raabs). Wohl erlangte der Herrschaftsbesitzer von Kollmitz, daß nachträglich, wahrscheinlich nach 1584, in das Hofkammerurbar hinter der Landgerichtsbeschreibung ein Zusatz eingeschaltet wurde, daß er schriftliche Beweise vorgebracht habe, daß ihm zu Wenjapons, Schweinburg, Sabatenreit und Ludweis das Land-

gericht gebühre (NÖ. Urbare Nr. 9 Drosendorf) und daß daher diese Orte auszuschalten seien. Aber dieser Zusatz wurde in das bei der Herrschaft Drosendorf vorhandene Urbar nicht eingetragen und diese setzte den Streit trotz aller Gerichtsentscheidungen (z. B. von 1678 Schloßarchiv Ottenstein) verbündet mit Raabs auch dann fort, als sie 1629 in den Besitz einer Abschrift des Hofkammerurbars gekommen war. 1584 war durch Teilung das Landgericht Drösiedl vom Landgericht Kollmitz, das von nun an nur aus Kollmitz, Sauggern, Schweinburg, Sabatenreit und Wenjapons bestand, abgetrennt worden. Dadurch war Kollmitz ohne Hochgericht, denn bisher war das beim Markt Ludweis stehende benützt worden, und Raabs vereitelte jeden Versuch, ein neues bei Kollmitz aufzurichten, indem es dieses jedesmal niederlegen ließ (Schloßarchiv Raabs). Jede Amtshandlung des Landgerichts wurde von Drosendorf und Raabs mit Gewalt vereitelt (Schloßarchiv Raabs und Ottenstein). Des langen Streites müde, verkaufte endlich Abt Franz von Pernegg zwischen 1693 und 1708 als damaliger Besitzer von Kollmitz das Landgericht unter Vorbehalt des Burgfriedens an Drosendorf (Schloßarchiv Raabs). Gegen diesen Verkauf erhob nun Raabs, welches 1708 die Herrschaft Kollmitz kaufte (ebenda), Einsprache wegen seiner Ansprüche auf das Landgericht zu Kollmitz und Sauggern. Aber die Gleichgültigkeit, die im 18. Jahrhundert in Landgerichtsfragen herrschte, verhütete den Ausbruch neuer Streitigkeiten.

Nach den Dominien-Schematismen vom Ende des 18. und aus dem 19. Jahrhundert übte Drosendorf zu Kollmitz, Raabs zu Sauggern die Landgerichtsbarkeit aus.

Das Landgericht war bis 1642 landesfürstliches Lehen und wurde damals freieigen (Schloßarchiv Ottenstein).

LG. Schuppertholz (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung im Urbar von Gilgenberg vom Beginn des 18. Jahrhunderts (BG. Dobersberg).

Das Landgericht zu Schuppertholz kam 1567 von Raabs an Dobersberg, wurde 1601 der Herrschaft Gilgenberg verkauft und kam 1690 mit dieser an den Besitzer von Drosendorf-Weikartschlag, der es dem Landgerichte von Drosendorf-Weikartschlag einverleibte (Urbare von Gilgenberg von 1630 und vom Beginn des 18. Jahrhunderts, BG. Dobersberg).

Es galt, obwohl aus dem lehenbaren Landgericht Dobersberg hervorgegangen, als freies Eigen.

LG. Prutzendorf zu Fronsburg.

Dieses Landgericht war aus der Vereinigung der folgenden fünf Landgerichtsbezirke erwachsen.

LG. Hardegg (Blatt 2 Zwettl, 3 Laa).

Die Eintragung konnte, da die Benützung des Khevenhillerschen Archivs zu Riegersburg abgelehnt wurde, nur hypothetisch erfolgen auf Grund der Hardeggischen Erbteilung von 1567 (NÖ. LA.) und des Urbars von Retz von 1499 (Schloßarchiv Retz).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsberge.

Ob die Grafen von Plaien, die seit 1108 in Niederösterreich erscheinen (Meiller, S. 12), aber erst 1188 den Titel Grafen von Hardegg annehmen (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1877, S. 146) und 1260 aussterben, den Blutbann besessen haben, läßt sich nicht mehr nachweisen. Jedenfalls haben sie die exempte Gerichtsbarkeit, welche später die Maidburger hatten, nicht besessen. Erst der Burggraf Heinrich von Dewin, der bis 1270 den Grafentitel zu Hardegg führt (A. II.), der Graf Berthold von Rabenswalde († 1312) und die Burggrafen von Maidburg, die von 1312 bis 1481 die Grafschaft Hardegg besaßen (Kopal u. Wendrinsky, Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1877), waren nachweisbar im Besitze der Blutgerichtsbarkeit, die sie vermutlich von Ottokar II. und Rudolf von Habsburg erhalten hatten. 1269 ist Heinrich Graf von Hardegg im Besitze des Blutbannes für seine Besitzungen (Fontes II/2, S. 152). Wahrscheinlich unter Ottokar II. wurde das Hardegger Landgericht zu Hardegg und Retz vom Landgericht Eggenburg abgetrennt und die Grenze von Pulkau an in der Pulka gezogen.

Die Verleihung der Grafschaft Hardegg an Berthold von Rabenswalde 1278 durch Rudolf von Habsburg (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1877, S. 154) gab anscheinend den hardeggischen Besitzungen die Stellung eines Reichslehens mit exempter Gerichtsbarkeit, denn alle maidburg-hardeggischen Besitzungen hatten seither exempten Blutbann. Hiezu kam die Herrschaft Weitersfeld, welche Albrecht I. an die Grafen von Hardegg verpfändete (Pfandsch. Albr. IV. W 8 Staatsarchiv). Nach 1475/76 gingen daraus die Güter Riegersburg und Fronsburg dem Landgericht der Grafschaft verloren, 1472 fiel Schrattental heraus. Für 1499 läßt sich ein geschlossener Landgerichtsbezirk Hardegg aus dem Ungeltverzeichnis von Weitersfeld (Urbar von Retz 1499) erkennen, da der Ungeltbezirk Weitersfeld laut Urbar gleich dem Landgericht war.

Pleissing und Waschbach sind noch bei Weitersfeld. Der kleine Überrest im Norden des Landgerichtes Weitersfeld ist das Landgericht Hardegg, d. h. der geschlossene Kern der Hardegger Besitzungen. 1567 sind Pleissing und Waschbach zum Landgericht Hardegg gezogen. Jedoch hatte diese Abgrenzung gegen Weitersfeld keine Bedeutung, da Hardegg stets mit Weitersfeld vereinigt blieb. Die mit der Herrschaft Frain strittige Landesgrenze bei Felling wurde 1583 durch eine Kommission festgestellt (NÖ. LA. Mähr., Grenzstreit).

1481 hatte Michael Burggraf zu Maidburg, Graf zu Hardegg den Besitztitel seiner größtenteils verpfändeten Güter an Friedrich III. abgetreten (NÖ. Herrschaftsakten H 3 Hardegg) und Max I. verkaufte 1495, endgültig 1500, die noch immer verpfändete Grafschaft Hardegg, Weitersfeld, Therasburg u. a. an die Prüschenks, seit 1499 Grafen zu Hardegg (ebenda und NÖ. LA. Urk.-Samml.). Die neuen Besitzer verlegten nach 1568 den Herrschaftssitz nach Riegersburg, nach 1690 wanderte er nach Prutzendorf und schließlich nach 1739 nach Fronsburg. Damit verlor sich, besonders seitdem im Jahre 1656 die Grafen zu Hardegg die Herrschaft verkauft hatten (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 77 Hardegg, NÖ. LA.), der Name Grafschaft Hardegg und im 18. und 19. Jahrhundert heißt das Landgericht „Prutzendorf zu Fronsburg“. 1568 wurde Riegers(burg) durch Ankauf zurückerworben (s. bei Riegersburg), 1739 Fronsburg (s. bei Fronsburg). 1734 kam das Landgericht Starrein, das 1623 verkauft worden war, wieder an die Herrschaft zurück (s. bei Starrein).

LG. Weitersfeld (Blatt 2 Zwettl, 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Hardeggischen Urbars von 1443, des Urbars von Retz von 1499 (Schloßarchiv Retz) sowie der Erbteilung von 1567 (NÖ. LA.).

Weitersfeld war ursprünglich landesfürstlich und gehörte vermutlich zum Landgericht Eggenburg (s. bei Eggenburg und Hardegg). Es wurde unter Albrecht I. an die Grafen zu Maidburg-Hardegg verpfändet (Pfandsch. Friedr. d. Schönen W 8 Staatsarchiv) und blieb bis zu deren Aussterben Pfand. Damals wurde die Grenze zwischen den Landgerichten Eggenburg und Weitersfeld in der Pulka gezogen und Weitersfeld von Eggenburg abgetrennt. Hiebei wurde Leodagger zum Gericht Weitersfeld gezogen. Über die weitere Entwicklung siehe bei Hardegg. Das Hardeggische Urbar vom Beginne des 15. Jahrhunderts (NÖ. Urbare Nr. 61 Pulkau) enthält auch Fugnitz. Man darf daraus schließen, daß Fugnitz und Trautmannsdorf, welche von der Eggenburger Landgerichts-

beschreibung von 1499 und 1524 ausgelassen werden (NÖ. Urbare Nr. 14 Eggenburg), ursprünglich zu Weitersfeld gehörten, aber im 15. Jahrhundert verloren gingen, weil das Retzer Urbar von 1499 besagt, der Ungelt Weitersfeld sei gleich dem Landgericht, und beide Orte im Ungeltverzeichnisse fehlen, worauf Eggenburg, weil beide in den Eggenburger Ungeltbezirk gehörten und der Ungelt gleich dem Landgericht sein sollte, das Landgericht daselbst an sich zog. Fugnitz war jedoch anfänglich Besitzung der Grafen von Pernegg (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1878, S. 384) und dürfte erst unter Albrecht I. von der Herrschaft Drosendorf der Herrschaft Weitersfeld zugeteilt worden sein.

LG. Riegersburg (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze, da es mir nicht möglich war, die Erlaubnis zur Benützung des Archivs in Riegersburg zu erlangen.

Die Landgerichtsbarkeit zu Riegersburg war ursprünglich Hardeggisch und wurde nach 1475 von den Herren von Eizing usurpiert (s. bei Fronsburg). Im Jahre 1568 kam es jedoch wieder an die Grafschaft Hardegg zurück (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 77 Hardegg).

LG. Starrein (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Kaufbriefe von 1623 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 76 Ober-Mixnitz NÖ. LA.) und 1681 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 140 Starrein).

Das Hochgericht stand östlich von Starrein (nach Oberlehrer Schneider).

Das Landgericht Starrein gehörte früher zum Landgericht Weitersfeld (Hardegger Urbar von 1443, Schloßarchiv Retz) und wurde 1623 an die Herrschaft Starrein verkauft, 1734 aber wieder mit dem Landgericht Prutzendorf zu Fronsburg vereinigt.

LG. Fronsburg (Blatt 2 Zwettl, 3 Laa).

Die Ziehung der Grenze konnte, da eine Benützung des Khevenhillerschen Archivs in Riegersburg verweigert wurde, nur vermutungsweise längs der Gemeindegrenzen und bei Heufurt mitten durch den Ort vorgenommen werden, bei Peigarten erfolgte sie längs der Gemeindegrenze.

Die Landgerichtsbarkeit war ursprünglich Hardeggisch. 1448 machte Michael Burggraf zu Maidburg, Graf zu Hardegg, den Eizingern

die Schlösser Schrattental und Riegers zu freiem Eigen, wogegen sie Fronsburg abtreten sollten (A. I, S. 59). Aber nachträglich wurde ihnen Fronsburg 1449 auch freieigen gemacht (ebenda, S. 63). 1449 bestätigt Friedrich III., daß Burggraf Michael von Maidburg, Graf zu Hardegg, früher maidburgische Lehen, u. zw. die Festen Schrattental, Riegers und Fronsburg den Brüdern Eizing geeignet habe, worauf diese die Festen vom Landesfürsten zu Lehen nahmen (NÖ. LA. Urk. 3861). Über das Landgericht war hiebei keine Entscheidung getroffen worden, aber da die Eizinger im 15. Jahrhundert die Hardeggischen Güter verwalteten, annektierten sie für ihre Besitzungen den Blutbann und übten ihn auch für Fronsburg (nach 1476) und Riegersburg (nach 1475) aus, obwohl sie nur mit dem Landgericht Schrattental 1472 belehnt worden waren (s. bei Schrattental). Das Landgericht war freieigen und exempt (Archiv I, Heft 5, S. 144), es erstreckte sich nicht nur über den geschlossenen Besitz Fronsburg, den Fronsburgischen Anteil von Heufurt, Oberfladnitz und Peigarten, sondern wohl auch über die zerstreuten Fronsburger Untertanen (s. die Gültbucheinlage von 1544, NÖ. Gültb. A. E. Nr. 155 Schrattental NÖ. LA.). 1544 wurden Riegersburg und Fronsburg getrennt und 1739 kam die Herrschaft Fronsburg durch Kauf wieder an die Grafschaft Hardegg zurück (ebenda).

LG. (Kaja) Niederfladnitz (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung konnte, da das Urbar von Kaja von 1601 im Archiv von Karlslust nicht mehr auffindbar war, nur längs der heutigen Gemeindegrenzen erfolgen, wozu die Grenzvermarchungen von 1718 zwischen Kaja und Retz und von 1771 zwischen Kaja und Joslowitz Anhaltspunkte lieferten (A. Karlslust).

Der Galgen steht mit drei 1721 errichteten Ziegelsäulen (eine vom Blitz niedergeworfen) im Walde östlich von Niederfladnitz.

Rings umschlossen von den Besitzungen der Grafen zu Hardegg, war Kaja bis 1360 Lehenbesitz des landesfürstlichen Ministerialengeschlechts von Kaja. Daß die Herren von Kaja das Landgericht besaßen, ist nicht bezeugt. Vermutlich gehörte Kaja damals zum Landgericht der Grafen zu Hardegg. 1360 kaufte Rudolf IV. die Herrschaft (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. IV Nr. 166), 1451 wurde sie als Lehen samt dem Todgericht an die Eizing verliehen (A. Grafenegg u. Lichnowsky VI Reg. 15656). Offenbar haben die Grafen zu Hardegg, von denen Graf Burkhard um 1376 bis 1388 im Pfandbesitz von Kaja war (Pfandsch. Albr. III B 521, Staatsarchiv), beim Heimfall (1388) auch das Landge-

richt Kaja an Albrecht III. abtreten müssen, denn als Albrecht V. 1425 den Eizingern Kaja als Leibgeding in Pflege gab (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. V Nr. 2272), gehörte bereits das Todgericht zum Schloß (Vidimus von 1492, Schloßarchiv Grafenegg) und Albrecht III. nahm dem Grafen Hanns von Maidburg auch das Landgericht auf der Widem in der Altstadt Retz und schlug es als exemptes Landgericht zu Kaja (Archiv I Heft 5, S. 92 und Bannbuch auf der Wieden 1530 A. Karlslust). Der Besitz zu Hofern scheint erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts ganz zu Kaja gekommen zu sein, denn noch das Urbar von Retz von 1499 (Schloßarchiv Retz) enthält unter den Ungelt- und Landgerichtsortschaften Hofern aufgeführt. Mit dem Verfall von Kaja wurde im 16. Jahrhundert der Amtssitz nach Niederfladnitz verlegt. Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

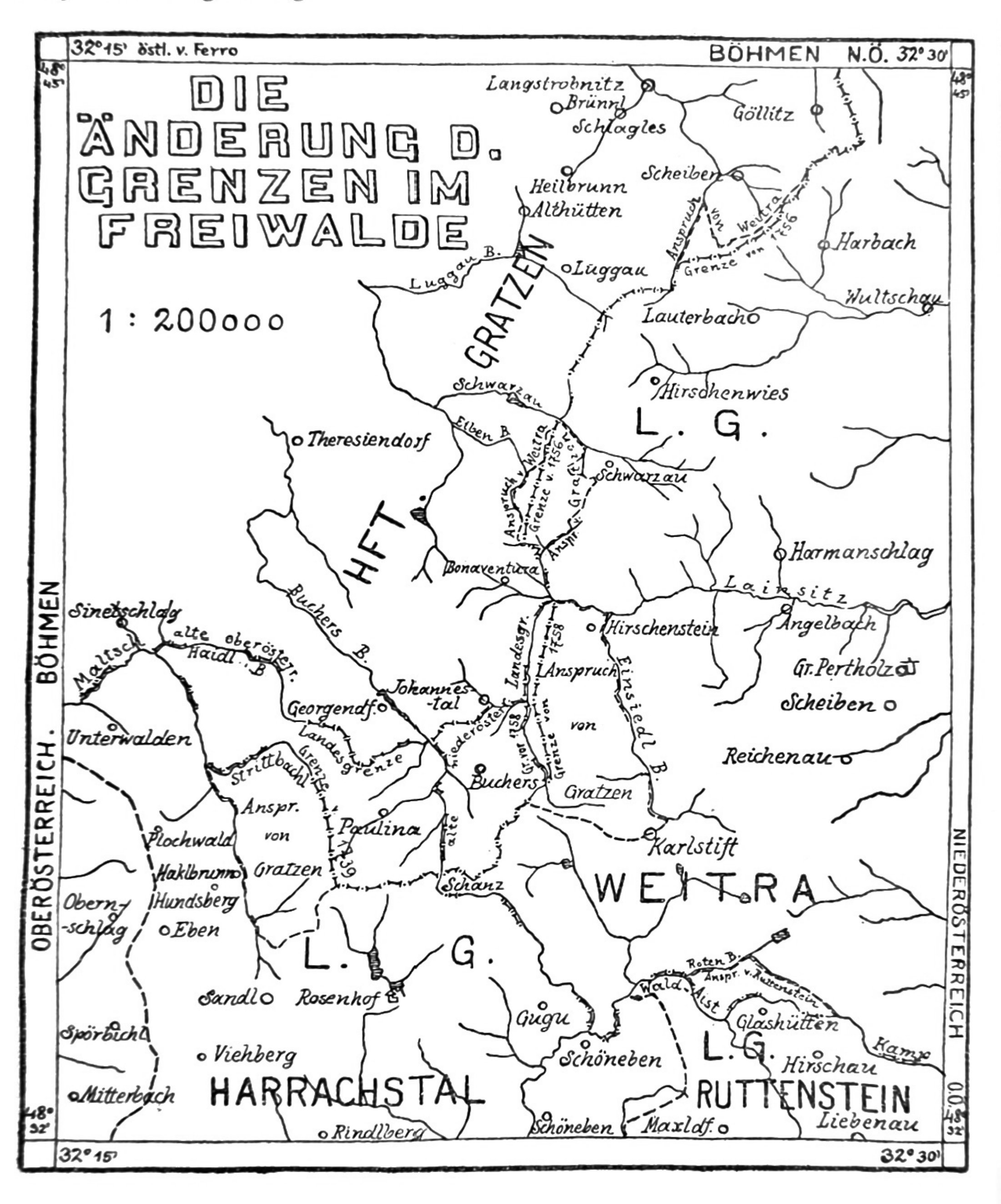
LG. Weitra (Blatt 1b Freistadt und 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen der Weitraer Urbare von 1571 und 1574 (NÖ. Urbare Nr. 89 Weitra) sowie des Urbars von 1595 (Schloßarchiv Engelstein) und der Grenzregulierung von 1655 in Walterschlag (Ratsprotokolle, Stadtarchiv Zwettl). Die Landesgrenze wurde auf Grund der Bereitung mit Gratzen von 1339 (in Abschrift von 1586, Schloßarchiv Weitra), der Landgerichtsbereitung von Weitra 1698, der Grenzbegehungen und Mappen von 1715—16, 1720, 1727, 1744, 1752 und 1756 (ebenda) eingetragen.

Nachträglich, leider erst nach der Druckvollendung des Blattes 1b Freistadt, gelang es, zwei Faszikel Akten und Mappen über die Veränderungen an der Landesgrenze im Freiwalde im Schloßarchiv Groß-Pertholz aufzufinden, ferner eine Grenzvisitation von 1729 zwischen Freistadt und Groß-Pertholz. Da für Oberösterreich die Erläuterungen bereits gedruckt waren, so wurde mit dem Herrn Oberlandesgerichtsrat Strnadt vereinbart, daß auch die bezüglichen Veränderungen der oberösterreichischen Landesgrenze im Freiwalde hier im Anschlusse behandelt werden sollen. Dieser Fund machte auch die Durchforschung des Weitraer Schloßarchives notwendig. Herr Stiftsarchivar P. Benedikt Hammerl (Zwettl) hatte die große Güte, die Akten des Weitra-Gratzener Grenzstreites im Schloßarchiv Weitra für mich durchzusehen, wofür ihm hier noch besonders gedankt sei.

Da Blatt 1b Freistadt der Landgerichtskarte bereits gedruckt ist, so füge ich umstehend als Nachtrag eine Skizze der Grenzveränderungen im Freiwalde bei (S. 54).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfeld südöstlich von Weitra, überdies scheinen im Mittelalter auch zu Schweiggers und Langschlag Schrannen bestanden zu haben, denn bei Schweiggers und Langschlag ist je ein Galgenberg.



Im Jahre 1179 bestimmte Kaiser Friedrich I. die Grenze zwischen Österreich und Böhmen, welche von Höhenberg zum Zusammenfluß der Lainsitz und Schrems verlaufen sollte (NÖ. Herrschaftsakten G 15 Grenzbestimmungen). Die Grenze südwestlich von Höhenberg wurde nicht bestimmt, offenbar war dort auf den Höhen, welche die Lainsitz im Nordwesten begleiten, noch unbesiedeltes Waldgebiet. Nach dieser Bestim-

mung gehörte das Gebiet von Weitra, das Hadmar von Kuenring in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Besitz nahm (Fontes II/3) zu Österreich. Gleichwohl hat Böhmen seine Ansprüche auf das Gebiet von Weitra erst seit dem Tode Ottokars II. fallen gelassen. Herzog Friedrich von Böhmen belehnte 1185 den Hadmar von Kuenring mit dem Gebiet von Weitra sowie dem Walde zwischen den Flüssen Lusnitz (Luschnitz) und Stropnitz (bei Gratzen) (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. XI, Nr. 99). Aus letzterer Belehnung ist anscheinend der Weitraer Besitz in Langwald hervorgegangen. Unter Ottokar II. trugen die Kuenringer Weitra als eine böhmische Supanie von Böhmen zu Lehen. Sie übten in dem von ihnen besetzten Waldgebiet auch das Landgericht aus, 1255 ist es nachweisbar (Frieß, a. a. O., S. 31, Nr. 267). Aus dem Streit um Rappottenstein 1259 (Fontes II/1, S. 47—48) ersieht man, daß die Weitraer Kuenringer dasselbe bis gegen Traunstein und Grafenschlag in Anspruch nahmen, daß somit auch das spätere Landgericht Kirchbach damals zu Weitra gehörte. Erst bei der nachher erfolgten Trennung von Weitra und Zwettl (Frieß, a. a. O., S. 97) kam Kirchbach an Zwettl. Indem Rappottenstein durch den Gerichtsspruch von 1259 das Landgericht für seine Besitzungen erhielt, war der südliche Teil des Kuenringer Landgerichtes zu den Landgerichtsbezirken Grafenschlag, Aschen, Melon, Sattelhof und Kirchbach zerstückelt. Während Kirchbach zu Zwettl geschlagen wurde, blieben Grafenschlag, Aschen und Sattelhof bis zum 17. Jahrhundert bei Weitra (s. bei Grafenschlag), bezüglich Melon siehe bei Rapottenstein. Durch die Entstehung des Landgerichts Groß-Gerungs 1460 (s. bei diesem) wurde ein weiterer Bezirk um Klein-Gundholz von Weitra abgetrennt, aber Weitra hatte für diesen Durchzugsrecht durch Groß-Gerungs, da dieses Landgericht eigentlich exempt sein sollte. Die Landesgrenze von 1179 war schon im 13. Jahrhundert überschritten. Im österreichischen Landbuch wird zu Ende des 13. Jahrhunderts bereits die heutige Landesgrenze in ihrem Verlaufe nordwestlich von Weitra beschrieben (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 713). 1339 wurde die Grenze der Herrschaften Weitra und Gratzen zwischen Naglitz und der Lainsitz im heutigen Grenzzuge beritten (Abschr. v. 1586 Schloßarchiv Weitra).

Im Freiwald dauerte es bis zum 18. Jahrhundert, bis die Landesgrenze ihren heutigen Verlauf bekam. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts behauptete die umwohnende Bevölkerung (Zeugenaussagen von 1804, 1805, 1807 und 1817, Schloßarchiv Groß-Pertholz), die ursprüngliche Landesgrenze sei bei Johannestal vorüber zum Südende des Bucherser Teiches (zirka 1 km nordwestlich von Buchers) und sodann im Stubenbach (Buchersbach) aufwärts zur Schanz verlaufen. Noch da-

mals sollen auf dieser Strecke Grenzsteine mit den Aufschriften H G (Herrschaft Gratzen) und H R A (Herrschaft Rappottenstein — die spätere Herrschaft Reichenau-Groß-Pertholz gehörte noch im 16. Jahrhundert zu Rappottenstein) gestanden sein (ebenda). Auch die Wildbannbeschreibung des Amtes Pertholz im Urbar von Rapottenstein von 1556 sowie die übrigen Angaben dieses Urbars stimmen zu diesen Behauptungen (ebenda).

Ebenso verlief die ursprüngliche Grenze der Herrschaft Freistadt (Harrachstal) von der Maltsch abzweigend im Haidlbach aufwärts und hinüber zu dem Bache, der beim Südende des Bucherser Teiches in den Stubenbach (Buchersbach) einmündet und traf am Stubenbach mit der niederösterreichischen Grenze zusammen (Zeugenaussagen der Umwohner von 1733, ebenda); auch auf dieser Strecke waren damals (1733) und noch 1805 Grenzsteine vorhanden (ebenda).

Das Waldgebiet, wo seit zirka 1690 Buchers steht, scheint daher ursprünglich zu Niederösterreich, das Gebiet um Paulina zu Oberösterreich gehört zu haben. Beide gingen im 16. Jahrhundert an die Herrschaft Gratzen und damit an Böhmen verloren, denn das Urbar von Gratzen, das 1564 freilich ohne Zuziehung der Anrainer zustande kam, enthält eine Grenzbeschreibung, welche der Lainsitz östlich von Buchers vorbei folgt und sodann entlang der Freistädter Landstraße die Maltsch erreicht (ebenda).

Niederösterreich scheint den Ansprüchen Gratzens zuerst gewichen zu sein, denn 1595 soll eine Ausmarchung zwischen Rappottenstein und Gratzen stattgefunden haben. Wohl war das bezügliche Dokument bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr vorhanden, nachdem es aber 1722 von Groß-Pertholz als Beweis für die Lainsitzgrenze zitiert wird (ebenda), scheint 1595 die Gratzener Grenzversion von Rappottenstein anerkannt worden zu sein. Im 17. Jahrhundert betrachtete jedenfalls die Herrschaft Reichenau-Groß-Pertholz die Lainsitz und die Freistädter Landstraße als Grenze, wie die Aufstellung einer dreiseitigen Steinsäule mit den Bildern der drei Landespatrone bei der Schanz durch den Besitzer von Reichenau-Groß-Pertholz zwischen 1650 und 1656 und die Karte der Herrschaft Reichenau in der 1673 erschienenen Topographia Windhagiana beweisen. Auch die Landgerichtsbereitung von Weitra von 1698 zieht die Grenze in der Lainsitz und in der Freistädter Straße bis zur Schanz (Schloßarchiv Weitra).

Länger leistete die Herrschaft Freistadt Widerstand. Seit 1597 läßt sich der Streit mit Gratzen verfolgen. Wohl befahl Kaiser Matthias 1615, alle Ansiedler im Freiwalde abzuschaffen, aber als der oberöster-

reichische Freiwald 1627 zu einem Bannwalde der Herrschaft Freistadt gemacht wurde, war seine Grenze bereits bis zum Strittbachl zur heutigen Landesgrenze zurückgewichen. Aber die Herrschaft Gratzen beanspruchte die Grenze auch weiterhin bis zum Hacklbrunnbach unter dem Vorgeben, dies sei die Maltsch (Grenzbegehungen von 1629, 1653, 1670 und Gratzener Amtsbericht von 1661 Schloßarchiv Groß-Pertholz) trotz des Verbotes Ferdinand II. 1629 und der 1629 und 1637 angeordneten Grenzkommission (ebenda u. NÖ. LA. Böhmische Grenze). Als der Streit 1704 wieder auflebte, einigte man sich 1705 auf gemeinsame Nutzung der strittigen Waldstrecke zwischen der Schanz und dem Hacklbrunnbach, aber 1733 brach der Streit wieder aus, worauf im endgültigen Vergleich von 1739 die heutige Landesgrenze im Strittbachl gezogen wurde und Freistadt und Gratzen auf ihre weitergehenden Ansprüche verzichteten (Schloßarchiv Groß-Pertholz).

Aber die Herrschaft Gratzen begnügte sich mit diesen Erfolgen nicht. Anscheinend seit der Grenzbegehung von 1670 behauptete sie, der Einsiedlbach sei die Lainsitz und versuchte, ihre Grenze auf Kosten von Groß-Pertholz bis zur Straße bei Karlstift, das 1685 erbaut wurde, vorzuschieben. Ein für Groß-Pertholz günstiger Regierungsabschied von 1678 beendete vorläufig den Streit, aber 1687 brach er wieder aus und führte bei der Schanz 1751 zwischen beiden Parteien zu einer großen Schlägerei mit Totschlag, als die Herrschaft Gratzen die Landesvisitation bis Karlstift vornehmen wollte (ebenda). Erst im Vergleich von 1758 einigte man sich auf die heutige Landesgrenze, die etwas östlich der Lainsitz verläuft (ebenda). Wohl erklärte der Besitzer von Groß-Pertholz 1796 diesen Vertrag aus fideikommissarischen Gründen für ungültig und unternahm gerichtliche Schritte, um die alte Grenze bis zum Bucherser Teich wieder herzustellen, aber die bereits im Gange befindliche Augenscheinsaufnahme wurde durch ein kaiserliches Hofdekret von 1805 niedergeschlagen. Zwar nahm die Herrschaft Groß-Pertholz die Sache anläßlich der Katastralvermessung 1819 wieder auf, hatte sie aber bis 1837 fallen gelassen (ebenda).

Seit 1765 war die Landesgrenze an den Quellen der Wald-Aist strittig, indem die Herrschaft Ruttenstein durch Kaufvertrag von 1753 den Wald zwischen dem Rothenbach und der Aist dem Glasmeister von Sallaburgstal verkauft hatte, wogegen Groß-Pertholz protestierte, da die Aist die Herrschafts- und Landesgrenze sei. Durch Vergleich von 1775 erhielt Groß-Pertholz den Wald zugesprochen, jedoch sollte der Glasmeister den Wald abstocken dürfen, was vermöge des Zusatzvertrages von 1789 bis zum Jahre 1796 vollzogen sein mußte (Schloßarchiv Groß-Pertholz).

Auch zwischen den Herrschaften Gratzen und Weitra bestanden im Freiwalde alte Grenzstreitigkeiten. Schon 1418 war die Landesgrenze mit Gratzen strittig (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. V Nr. 1768 u. 1777). 1583 war ein kleiner Fleck zwischen der Stadt Gratzen und Pyrabruck strittig, wurde jedoch nach Zeugenaussagen gütlich verteilt (Schloßarchiv Weitra). Langjährige Streitigkeiten schwebten in den Wäldern südlich davon bis an die Lainsitz. Die Herrschaft Gratzen beanspruchte auf Grund ihres Urbars von 1564 den Wald bis nahe an die spätere Schwarzauer Glashütte heran und bis zum Weißbach (Schloßarchiv Groß-Pertholz), während die Herrschaft Weitra ihre Grenze westlich davon im Eibenbach und Aschbach zog (Landgerichtsbereitung v. 1698, Schloßarchiv Weitra). Überdies bestand schon 1604 ein Grenzstreit zwischen Harbach und Scheiben. In letzterer Angelegenheit beschlossen beide Herrschaften 1637, im strittigen Gebiet kein Holz zu schlagen und es zu sequestrieren (ebenda). Die übrigen Streitfälle blieben offen (NÖ. LA., Böhmische Grenze). Laut Gratzener Amtsbericht von 1661 hatte die Herrschaft Gratzen im strittigen Gebiet häufige Pfändungen an Weitraer Untertanen vorgenommen (Schloßarchiv Groß-Pertholz). Seit 1667 hatten auch die Harbacher neuerdings den Streit mit den Scheibenern begonnen. Eine gemeinsame Grenzbegehung von Weitra und Gratzen bei Harbach mußte 1682 vorzeitig abgebrochen werden, da man sich nicht einigen konnte, jedoch wurde die Sequestration 1715 erneuert (Schloßarchiv Weitra). Erst 1744 kam es zu einem Vergleich zwischen Weitra und Gratzen, gegen den aber die Gemeinde Harbach Einsprache erhob, so daß erst 1754 die Grenzlinie ausgesteckt und 1756 die Grenzverträge ratifiziert werden konnten (ebenda). In diesen überließ Weitra die strittigen Gründe bei Harbach zum größten Teile an Gratzen, die strittigen Gründe am Hirschrücken bei Lauterbach wurden geteilt (im Kartenmaßstab nicht darstellbar), dagegen erhielt die Herrschaft Weitra den größten Teil des Waldes bei Schwarzau (Mappen von 1744 u. ex 1756, ebenda).

Die Grenze zwischen Naglitz und der Lainsitz wurde 1715—16 zwischen Weitra und Gratzen und 1720 zwischen Gratzen und Reinpolz und 1752 und 1756 revidiert (Mappen von 1756, ebenda), die Grenze zwischen Naglitz und Harbach wurde 1727 und 1756 begangen (ebenda).

Über die Grenze bei Böhmzeil siehe bei Gmünd.

Die bereits 1280 von Herzog Albrecht I. in Besitz genommene Herrschaft Weitra (Fontes II/3, S. 249) wurde endgültig 1296 von den Kuenringern an die Landesfürsten abgetreten (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 124, 1789 u. S. 61 Nr. 471). Im 14. Jahrhundert wird die Herrschaft

häufig als Grafschaft bezeichnet. 1581 wurde Weitra als Lehen verliehen und wurde 1592 freies Eigen (Lehenb. im A. f. NÖ.).

LG. Weitra-Zwettl

- Weitra-Zwettl
  - Weitra-Grafenschlag (nach 1259)
    - Weitra-Grafenschlag
      - Weitra-Grafenschlag
        - Weitra
        - Grafenschlag (1617)
      - Groß-Gerungs (1490)
    - Gmünd (14. Jahrh.)
  - Zwettl-Kirchbach (nach 1259)
    - Zwettl-Kirchbach
      - Zwettl-Kirchbach
        - Zwettl
        - Kirchbach
      - Rosenau (16. Jahrh.)
      - Utissenbach (16. Jahrh.)
    - Lichtenfels (vor 1411)
- Rappottenstein (1259)
  - Rappottenstein
    - Rappottenstein
    - Traunstein
  - Arbesbach (1371)

LG. Schrems.

Dieses Landgericht umfaßte im 19. Jahrhundert die folgenden drei Bezirke.

LG. Schrems (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Schrems vom Beginn des 16. Jahrhunderts und von 1595 (NÖ. Urbare Nr. 70 Schrems), ferner auf Grund der Anschläge von Schrems von 1628 und 1666 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 102 Schrems) und der Grenzbeschreibung von 1722 im Grundbuch von Schrems 1807—1848 (BG. Schrems).

Schrems ist seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts nachweisbar als landesfürstliches Lehen im Besitze der Burggrafen zu Maidburg (Pfandsch. Friedrich des Schönen W 19 Staatsarchiv). Aus der Exemption der Burggrafen zu Maidburg entstand das freieigene Landgericht Schrems. Die Herrschaft war seit dem Frieden von Preßburg 1491 landesfürstlich und wurde 1585 als freies Eigen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten G 9a Gmünd). Die neuen Besitzer teilten 1590 die Dörfer Breitensee, Eibenstein und Grillenstein der Herrschaft Gmünd zu (s. bei Gmünd) und verkauften 1592 und 1594 das Landgericht Heinreichs an Grünau (s. bei Heinreichs), 1597 das Landgericht zu Schwarza, Eulenbach und Guttenbrunn an Meyres (s. bei Windigsteig), 1602 das Landgericht zu Gebharts an Schwarzenau, ebenso kam Gaadorf an Schwarzenau (s. bei Schwarzenau).

Erst 1761 wurde das Landgericht Heinreichs sowie das Landgericht zu Lang-Schwarza, Eulenbach und Guttenbrunn, das inzwischen an Hirschbach gekommen war, wieder mit Schrems vereinigt (Grundb. 1807 bis 1848 BG. Schrems), ebenso wurde 1761 von Hirschbach das Landgericht Vestepoppen gekauft (ebenda).

LG. Heinreichs (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Aufsendungen von 1592 und 1594 (NÖ. Gültb. A.E. Nr. 188 Heinreichs-Grünau), ferner auf Grund der Anschläge von 1630 (NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 17 Grünau) und 1673 (NÖ. Gültb.) und des Grundbuchs von Heinreichs 1807—1848 (BG. Schrems), das auf dem Urbar von 1721 beruht.

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg südöstlich von Jaudling.

Das Landgericht war freieigen, es entstand durch Verkauf aus dem Landgericht Schrems. Der Herrschaftsbesitzer von Grünau kaufte 1592 Jaudling und Stoyes samt dem Landgericht, 1594 Edelprinz, Wiederfeld und Heinreichs samt dem Landgericht. Zwischen 1632 und 1635 wurde Heinreichs als eigenes Gut von Grünau abgetrennt und kam 1761 durch Kauf an die Herrschaft Schrems zurück (Grundb. von 1807—1848).

LG. Vestepoppen (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Grundbuchs von Vestepoppen (BG. Waidhofen a. d. Th.), der Anschläge von Hirschbach von 1610 und 1633 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 113 Hirschbach NÖ. LA.) sowie des Urbars von Hirschbach von 1659 (Schloßarchiv Kirchberg am Walde).

Vestepoppen wurde vor 1443 mit der Herrschaft Hirschbach vereinigt (Lehenb. Friedr. III W 725 Staatsarchiv). Bereits unter Albrecht V. empfing um 1411 Hanns der Neydekger das Haus zu Poppen samt dem Gericht, das zum Hause gehört (Lehenb. Albr. V. W 722, ebenda). Die späteren Lehenbriefe sagen aber nichts mehr vom Gericht. Erst der Hirschbacher Lehenbrief von 1497 führt Vestepoppen unter den Landgerichtsorten Hirschbachs auf (s. bei Hirschbach). Es wurde offenbar vom Landgericht Meyres abgetrennt. Im Jahre 1761 wurde es an Schrems verkauft (Grundb. v. Eulenbach, BG. Schrems).

LG. Gmünd (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Gmünd von 1569 und 1595 (NÖ. Urbare Nr. 22 Gmünd). Ferner kommt in Betracht die Grenzbeschreibung von Schrems von 1722 (im Grundbuch von Schrems ex 1807, BG. Schrems).

Der Galgen von Gmünd stand auf dem Galgenfeld am linken Ufer der Braunau.

Gmünd war bereits zu Ende des 12. Jahrhunderts im Besitz der Weitraer Linie der Kuenringer (Fontes II/3, S. 67). Seine Loslösung

aus dem Landgericht Weitra erfolgte wahrscheinlich im Laufe des 14. Jahrhunderts. Um 1380 sind Andre und Hanns von Liechtenstein im Lehenbesitz des Landgerichts zu Gmünd (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Im Kriege mit Ungarn wurde Gmünd um 1485 von den Ungarn erobert und von Matthias Corvinus verpfändet (NÖ. Herrschaftsakten G 9a Gmünd). Trotz der Bestimmungen des Friedens von Preßburg von 1491 wurde es den rechtmäßigen Besitzern nicht zurückgegeben, sondern blieb bis 1585 landesfürstliche Pfandherrschaft, worauf es zugleich mit Schrems als freies Eigen verkauft wurde (ebenda). 1590 erfuhr das Landgericht eine Vergrößerung, indem der Bezirk um Grillenstein am rechten Lainsitzufer von der Herrschaft Schrems der Herrschaft Gmünd zugeteilt wurde. Die Beschreibungen von Gmünd und Weitra stimmen bei Böhmzeil nicht zusammen; während die Urbare von Gmünd und ebenso die Anschläge von Gmünd von 1635 und 1686 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 125 Gmünd NÖ. LA.) nur das östliche Ortsende von Böhmzeil ins Landgericht Gmünd ziehen und behaupten, daß der Rest ins Landgericht Weitra gehöre, lassen die Grenzbeschreibungen der Urbare von Weitra von 1571 und 1574 Böhmzeil außerhalb des Landgerichts Weitra und sagen, daß es ins Landgericht Gmünd gehöre (NÖ. Urbare Nr. 89 Weitra). Lehenbriefe von 1490 und 1544 bezeichnen Böhmzeil als im Landgericht Weitra gelegen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Noch zu Ende des 18. Jahrhunderts war laut Landschematismus von 1795 diese Angelegenheit nicht entschieden. Die späteren Schematismen zählen Böhmzeil zum Landgericht Gmünd. Die Herrschaft Kirchberg am Walde hatte im Laufe des 15. Jahrhunderts das Landgericht Groß-Nondorf an sich gezogen, obwohl die Lehenbriefe den Ort nicht aufführen. Bereits 1449 wird der Ort im Gericht Kirchberg gelegen bezeichnet (Lehenb. Friedr. III. W 725 Staatsarchiv). Auch die zwei Urbare von Gmünd trugen diesem Zustande bereits Rechnung. Gleichwohl erhob Gmünd um 1569 Ansprüche auf die Landgerichtsbarkeit zu Nondorf, ließ sie aber nach 1593 fallen (NÖ. Herrschaftsakten G 9a Gmünd). Das Urbar von Kirchberg am Walde 1710 behauptet sogar, daß die Herrschaft Kirchberg auch in Waldenstein ein freieigenes Landgericht habe, während das Kirchberger Urbar von 1561 daselbst die drei Malefizfälle für Gmünd vorbehalten hatte (A. Kirchberg am Walde), aber dieser Anspruch der Herrschaft Kirchberg drang nicht durch.

LG. Kirchberg am Walde.

In diesem Landgerichte waren die folgenden zwei Landgerichte vereinigt.

LG. Kirchberg am Walde (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe über das Landgericht (Lehenb. i. A. f. NÖ.), ferner des Kaufbriefes von 1601 (Stiftsarchiv Zwettl), der Urbare von 1561, 1636 und 1710 (Schloßarchiv Kirchberg am Walde) und der Beschreibung von 1622 (ebenda).

Das Hochgericht steht mit zwei Steinsäulen beim Galgenfeld zwischen Kirchberg und Ullrichs.

Das ältere, kleinere Landgericht ist aus dem Landgericht (Pölla-) Krumau hervorgegangen. Es erscheint um 1380 zum erstenmal (Lehenbuch Albr. III. B 530 Staatsarchiv) und ist bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen, jedoch gehörten der Herrschaft anscheinend nur die Einkünfte, denn in allen Lehenbriefen kommt bis ins 19. Jahrhundert der Passus vor, daß der landesfürstliche Bannrichter (zu Krumau) die Gerichtsbarkeit ausüben solle. Diese Wendung hatte aber keine Bedeutung mehr, als Krumau 1601 verkauft wurde (s. bei Krumau). 1601 verkaufte der neue Besitzer von Krumau überdies das Landgericht zu Weißenalbern, Grünbach, (Groß-) Höbarten, Limbach und Ottenschlag an Kirchberg (Stiftsarchiv Zwettl und Schloßarchiv Kirchberg am Walde). Klein-Rupprechts ist im Kaufbrief durch ein Versehen vergessen worden. Dieser Teil des Landgerichts war freieigen; ebenso das Landgericht zu Kurz-Schwarza und Pürbach, das 1591 von der Herrschaft Schrems gekauft wurde (NÖ. Gültb. A.E. Nr. 108 Kirchberg am Walde NÖ. LA.). Obwohl die Lehenbriefe über das ältere Landgericht die Ortschaft Nondorf nicht enthalten, wird dieses bereits 1449 ins Landgericht Kirchberg gerechnet (Lehenb. Friedr. III. W 725 Staatsarchiv). Die Herrschaft Gmünd machte im 16. Jahrhundert den vergeblichen Versuch, die alte Grenze im Elexenbach wieder zu gewinnen (NÖ. Herrschaftsakten G 9a Gmünd). Seit 1760 ist Hirschbach mit Kirchberg vereinigt.

LG. Hirschbach (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Hirschbach von 1640 und 1659 (Schloßarchiv Kirchberg am Walde) und der Anschläge von 1610 und 1633 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 113 Hirschbach NÖ. LA.).

Das Hochgericht stand nördlich von Klein-Gloms.

Bis 1480 enthalten die Lehenbriefe der Herrschaft Hirschbach nichts von einem Landgericht. Erst der Lehenbrief von 1497 sagt, daß auf allen Gütern und Dörfern das Landgericht zum Schloß Hirschbach

gehört (Lehenb. Max I. Archiv f. NÖ.) Dadurch war Hirschbach als exemptes Landgericht aus dem Landgericht (Neu-Pölla-) Krumau ausgeschieden. Zu Ende des 14. Jahrhunderts liegt Stölzles im Pölinger Gericht (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Zu Hirschbach gehörte auch das Landgericht zu Vestepoppen (s. bei diesem). Indem die Herrschaft Hirschbach auch in Schwarza die Landgerichtsexemption beanspruchte, kam sie 1616—1638 in Streit mit der Herrschaft Meyres (s. bei Meyres), wobei schließlich Hirschbach nachgab. Um 1675 kaufte aber Hirschbach die Dörfer Schwarza, Eulenbach und Gutenbrunn samt dem Landgericht von Meyres (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 113 Hirschbach NÖ. LA.) und verkaufte 1761 Vestepoppen, Lang-Schwarza, Eulenbach und Gutenbrunn an Schrems (Grundbuch von Eulenbach, BG. Schrems). 1760 wurde Hirschbach mit Kirchberg am Walde vereinigt.

LG. Zwettl (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars der landesfürstlichen Ämter zu Zwettl von 1561 (Stadtarchiv Zwettl) sowie auf Grund des Vertrages von 1655 mit Weitra bezüglich Walterschlag (Ratsprotokolle, ebenda) und der Grenzbegehung von 1654 (Stiftsarchiv Zwettl) und 1723 (Ratsprotokolle, Stadtarchiv Zwettl) mit dem Landgericht Kühbach.

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg südöstlich der Stadt.

Die Kuenringer ergriffen zu Beginn des 12. Jahrhunderts Besitz von Zwettl (Frieß D. H. v. Kuenring, S. 12) und trugen das Landgericht daselbst vom Landesfürsten zu Lehen (Pfandsch. Albr. IV. u. V. W 8 Staatsarchiv). 1251 ist es nachweisbar in ihrem Besitz (Fontes II/3, S. 222—224). Um 1259 wurden Zwettl und Weitra getrennt durch die Teilung zwischen der Dürnsteiner und Weitraer Linie der Kuenringer (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 97). Hiebei wurde das Landgericht Kirchbach zu Zwettl zugeteilt. 1348 fiel das Landgericht an die Landesfürsten heim (Frieß D. H. v. Kuenring, S. 161) und blieb bis 1620 landesfürstlich. 1620 kaufte die Stadt Zwettl die seit 1560 auf ewigen Widerkauf verkauften landesfürstlichen Ämter, darunter auch das Landgericht (Stadtarchiv Zwettl). Wegen der 1251 dem Kloster Zwettl für seine Besitzungen zugestandenen Burgfriedensfreiheit gab es häufige Streitigkeiten. Im 16. Jahrhundert löste sich Rosenau vom Landgericht Zwettl und kaufte zwischen 1675 und 1705 das Landgericht Kirchbach sowie die Westhälfte des Landgerichts Zwettl (s. bei Rosenau und Kirchbach). Ebenso wurde durch die Herrschaft Ottenschlag der Ort Utissenbach dem Landgericht entzogen (s. bei Utissenbach), durch die Herr-

schaft Loschberg der Ort Roiten (s. bei Loschberg). Bezüglich der Abzweigung von Lichtenfels siehe bei diesem.

LG. Rosenau.

Dieses Landgericht bestand im 19. Jahrhundert aus den folgenden drei vereinigten Landgerichtsbezirken.

LG. Rosenau (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Gmünd von 1569 (NÖ. Urbare Nr. 22 Gmünd), der Anschläge von 1584 und 1621 (NÖ. Herrschaftsakten G 9 a Gmünd, ebenda) und des Landgerichtsurbars von Zwettl von 1561 (Stadtarchiv Zwettl).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld bei Rosenau, später auf dem Galgenberg beim Schloß.

Das Schloß Rosenau wurde nach dem Frieden von Preßburg 1491 den rechtmäßigen Besitzern nicht zurückgestellt, sondern blieb landesfürstliche Pfandherrschaft (NÖ. Herrschaftsakten G 9 a Gmünd). Die Pfandbesitzer zogen das Landgericht, das rechtmäßigerweise nach Zwettl gehörte, zu Rosenau und im Rosenauer Wald an sich (ebenda), ohne daß seitens der Stadt Zwettl eine Einsprache erfolgt wäre. Das Zwettler Urbar von 1561 anerkennt bereits das Landgericht Rosenau. 1585 wurde Rosenau als freies Eigen verkauft (ebenda). Zwischen 1675 und 1705 (s. bei Kirchbach) erwarben die Besitzer von Rosenau das Landgericht Kirchbach und den westlichen Teil des Landgerichts Zwettl als freies Eigen von der Stadt Zwettl, 1739 das Landgericht zu Utissenbach (s. bei diesem).

LG. Kirchbach (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars der landesfürstlichen Ämter zu Zwettl von 1561 (Stadtarchiv Zwettl).

Das Landgericht war als besonderer Schrannenbezirk Bestandteil des Landgerichts Zwettl. Es hatte bereits vor 1561 durch die beanspruchte Exemption des Landgerichts Arbesbach zu Hausbach und Feueranz (s. bei Arbesbach) Verluste erlitten, auch war Schönbichl an die Herrschaft Ottenschlag verkauft worden (Urbar von Ottenschlag, Kanzlei Ottenschlag). Ferner hatte Rappottenstein den Ort Reichenbach an sich gezogen (s. bei Rappottenstein). Der Rest war noch 1675 bei der Stadt Zwettl (laut Urbar von Arbesbach 1675 b. H. Altzinger in Perg OÖ.), 1705 ist er dagegen im Besitz der Herrschaft Rosenau (Ingedenkbuch von Arbesbach, ebenda), muß also in der Zwischenzeit an Rosenau

verkauft worden sein. Da die Weitraer Kuenringer 1259 zu Rappottenstein das Landgericht beanspruchten (Fontes II/1, S. 47—48), so dürfte auch Kirchbach ursprünglich zu Weitra gehört haben und erst bei der Teilung zwischen Albero V. und Heinrich II. von Kuenring (nach 1259) dem Gericht Zwettl zugeteilt worden sein. 1347 gehört es zu Zwettl (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 102, Nr. 773).

LG. Utissenbach (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Anschläge von Ottenschlag von 1612 (NÖ. Herrschaftsakten O 1 Nr. 20 Ottenschlag) und von Rottenbach von 1725 (Stiftsarchiv Zwettl).

Das Hochgericht stand auf der Galgenbreite.

Utissenbach wird in allen Lehenbriefen seit 1456 (Lehenb. Ladislaus B 25, Staatsarchiv u. Lehenb. im Archiv f. NÖ.) als im Landgericht Zwettl gelegen bezeichnet. Gleichwohl beanspruchte die Herrschaft Ottenschlag zu Utissenbach das Landgericht und der Ort fehlt bereits im Ortschaftenverzeichnis des Landgerichtsurbars von Zwettl von 1561 (Stadtarchiv Zwettl). Bei der Teilung der Herrschaft Ottenschlag 1612 wurde Utissenbach der westlichen Hälfte zugeteilt und blieb, als die Westhälfte des Landgerichts Ottenschlag 1622 wieder mit der Osthälfte vereinigt wurde, bei dem Überrest, für welchen in Rottenbach ein neuer Herrschaftssitz entstand (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 139 Rottenbach). 1739 wurde die Herrschaft Rottenbach mit Rosenau vereinigt (ebenda).

LG. Arbesbach (Blatt 2 Zwettl und 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibung des Urbars von Arbesbach 1675 und des Ortschaftenverzeichnisses von 1705 des Ingedenkbuches der Herrschaft Arbesbach ex 1703 (im Besitz des H. Tobias Altzinger in Perg, OÖ.). Dieses enthält auch eine Ausmarchung der Landesgrenze zwischen Arbesbach und Ruttenstein von 1717 und zwischen Arbesbach und Baumgartenberg. Beide Bücher sind der letzte Überrest des Arbesbacher Archivs.

Die Herrschaft Arbesbach hatte zwei Hochgerichte, eines auf dem Galgenberg bei Arbesbach und eines auf dem Galgenberg bei Alt-Melon.

Das Landgericht Arbesbach war niemals Lehen, sondern freieigen. Auch eine landesfürstliche Schenkungsurkunde ist nicht nachweisbar. Die Herrschaft war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch mit Rappottenstein vereinigt im Besitz der Herren von Dachsperg, welche das Landgericht Rappottenstein vom Landesfürsten zu Lehen trugen.

1371 erfolgte eine Dachspergische Güterteilung, wobei die Herrschaft Arbesbach von Rappottenstein abgetrennt wurde (NÖ. Herrschaftsakten R 1 Nr. 15 Rappottenstein). Hiebei scheint dem Arbesbacher Teil auch das Landgericht zugeteilt worden sein, ohne daß die Besitzer für ihren Teil die Belehnung nachsuchten; so entstand auf unrechtmäßige Weise dieses Landgericht. Im 15. Jahrhundert ist sein Bestand nachweisbar und 1456 bestätigt König Ladislaus dem damaligen Besitzer, Rüdiger von Starhemberg, die von seinen Vorfahren erteilte fürstliche Freiung zu seinen Schlössern Schönbichl und Arbesbach (Lichnowsky VI Reg. 2146). Die Besitzer von Arbesbach beanspruchten jedoch auch für ihre außerhalb des geschlossenen Landgerichtsbezirkes gelegenen Besitzungen das Landgericht, was sich aus der Entstehung des Landgerichts Rappottenstein erklärt (s. bei diesem). Das Urbar von 1675 besagt, daß Marharts, Kinzenschlag und die Raffelshöfe, soweit sich ihre Gründe erstrecken, ins Landgericht Arbesbach gehören und daß kein fremder Landrichter (gemeint ist offenbar der Weitraer Landrichter) eingreifen darf. Bereits 1454 wird Marharts als im Landgericht Arbesbach gelegen bezeichnet (Codex B 30 Staatsarchiv). Das Ortschaftenverzeichnis von 1705 des Ingedenkbuches zählt überdies noch Hausbach, Feueranz und Schönbichl unter den Landgerichtsortschaften auf. Schönbichl wurde 1685 samt dem Landgericht von der Herrschaft Ottenschlag gekauft. Die anderen Ortschaften fehlen bereits 1561 im Ortschaftenverzeichnisse des Urbars über die landesfürstlichen Ämter zu Zwettl-Kirchbach (s. LG. Zwettl-Kirchbach).

LG. Rappottenstein.

Dieses Landgericht vereinigte die folgenden drei Landgerichte.

LG. Rappottenstein (Blatt 2 Zwettl und 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Rappottenstein von 1556 (Schloßarchiv Bockfließ) und eines Anschlags aus dem 17. Jahrhundert (Schloßarchiv Walpersdorf), ferner auf Grund der Grenzbeschreibungen von Arbesbach (Urbar von 1675) und von Pöggstall von 1548 (s. bei beiden).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld bei Rappottenstein.

Das Landgericht wurde 1259 durch Gerichtsspruch den Besitzern von Rappottenstein zugesprochen (Fontes II/1, S. 47—48), nachdem es die Kuenringer zu Weitra für ihr Landgericht Weitra beansprucht hatten. Es war offenbar ursprünglich nur exempt für die Rappottensteiner Be-

sitzungen, denn noch 1269 nahm Heinrich von Kuenring (zu Weitra) das Landgericht zu Maylan (Alt-Melon) auf dem Stiftungsbesitz von (Maylan-) St. Bernhard für sich in Anspruch (Fontes II/6, S. 152), ebenso wie zu Grafenschlag, Aschen und Sattelhof. Indem das Kloster St. Bernhard den Besitz zu Alt-Melon nach 1277 den Dachsbergern verkaufte, kam dieses Gebiet an Rappottenstein, bzw. Arbesbach. Das Landgericht war bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen, mit Ausnahme der Zeit von 1383—1401, in welcher es landesfürstliches Pfand war (Pfandsch. Albr. IV. u. V. W 8 Staatsarchiv). 1371 wurde das Landgericht Arbesbach abgetrennt (s. bei Arbesbach), seit 1377 entstand das exempte Gericht im Amt Spielberg (s. bei Ottenschlag). Das Landgericht zerfiel seit alter Zeit in die zwei Gerichte Rappottenstein und Traunstein (s. bei diesem), seit 1460 gehörte auch das Landgericht Groß-Gerungs zu Rappottenstein.

LG. Traunstein (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Rappottenstein von 1556 (Schloßarchiv Bockfließ) und eines Anschlags aus dem 17. Jahrhundert (Schloßarchiv Walpersdorf) sowie der Grenzbeschreibung von Pöggstall von 1548 (NÖ. Herrschaftsakten R 8 Rogendorf-Pöggstall).

Das Landgericht Traunstein bildete einen Bestandteil des Landgerichts Rappottenstein. Über das exempte Landgericht im Spielberger Amt siehe bei Ottenschlag. Das vom Gföhler Verwalter 1602 zusammengestellte Ortschaftenverzeichnis des Landgerichts Gföhl enthielt auch Lugendorf, während das ältere Urbar von Gföhl aus dem 16. Jahrhundert den Ort nicht enthält (NÖ. Herrschaftsakten G 6 Gföhl). Obwohl auch die Neubereitung von Gföhl von 1604 Lugendorf gleichfalls zum Landgericht Gföhl rechnete (ebenda), kam es doch zu keinem Streit, da Gföhl seine Ansprüche auf Lugendorf nicht verfolgte.

LG. Groß-Gerungs (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Rappottenstein von 1556 (Schloßarchiv Bockfließ) und eines Anschlags von Rappottenstein aus dem 17. Jahrhundert (A. Walpersdorf).

1460 verlieh Friedrich III. dem Rüdiger von Starhemberg, Herrn der Herrschaft Rappottenstein, das Landgericht zu Gerungs, das bisher nach Weitra gehört hatte, als Lehen (Winter, NÖ. Weistümer II, S. 852). Es blieb landesfürstliches Lehen, stets mit der Herrschaft Rapottenstein vereinigt und erstreckte sich im 16. und 17. Jahrhundert auch über die Rappottensteinischen Untertanen zu Mittelberg und Neusiedl, ferner über

die ganzen Ortschaften Klein-Wetzlas und Klein-Reinprechts. 1714 beanspruchte Rappottenstein auch in Mittelberg einen geschlossenen Landgerichtsbezirk (A. Bockfließ).

LG. Kühbach im Stift Zwettl (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefs von 1601 (Stiftsarchiv Zwettl) und der Grenzbegehungen mit der Stadt Zwettl von 1654 (ebenda) und 1723 (Ratsprotokolle Stadtarchiv Zwettl) sowie des Landgerichtstaidings des Stifts Zwettl von 1660 (Winter, NÖ. Weistümer II, S. 851—852).

Das Hochgericht stand westlich von Kühbach auf dem Galgenberg.

Das Stift Zwettl kaufte 1601 das Landgericht als freies Eigen von der Herrschaft Krumau am Kamp.

LG. Königsbach (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte nach der Gemeindegrenze.

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberge.

Das Landgericht wurde nach 1377 (Ankauf seitens der Neudegger, NÖ. LA. Enenklkodex III) aus dem Landgericht Gföhl ausgeschieden. Das „alte" Urbar von Gföhl enthält den Ort noch im Landgerichtsverzeichnisse (NÖ. Herrschaftsakten G 6 Gföhl). Die erste Belehnung erfolgte um 1380 (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Das Landgericht war bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

LG. Rastenberg.

Dieses Landgericht umfaßte im 19. Jahrhundert die folgenden vier älteren Landgerichte.

LG. Rastenberg (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von 1570 (NÖ. Herrschaftsakten R 4 Rastenberg), 1585 (NÖ. Urbare Nr. 65 Rastenberg) und 1702 (Stiftsarchiv Zwettl), ferner auf Grund der Anschläge und Ortschaftenverzeichnisse von 1583, vom Ende des 16. Jahrhunderts, von 1594, 1623 und 1626 (NÖ. Herrschaftsakten R 4 Rastenberg).

Das Hochgericht scheint mehrfach seinen Standort gewechselt zu haben, im 15. Jahrhundert stand es auf dem Galgenfeld bei Rastenfeld,

im 18. und 19. Jahrhundert auf dem Gerichtsberg bei Rastenberg, überdies gibt es noch den Gerichtsbiegl südöstlich von Rastenfeld.

Die Feste Rastenberg fiel vor 1382 dem Landesfürsten heim (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. IV Nr. 476, 1713 und 1718), seither ist der Bestand eines Landgerichts nachweisbar. Es wurde wahrscheinlich bei der Erwerbung der Burg aus dem Gericht Gföhl abgetrennt. 1628 wurde Rastenberg samt dem Landgericht als freies Eigen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten R 4 Rastenberg). 1663—1754 war es mit Ottenstein vereinigt. Hiebei wurde (vor 1702) der Wald nordöstlich von Peigarten mit dem Landgericht zu Ottenstein gezogen.

Mit Rastenberg war seit 1623 Lichtenfels, seit 1624 Brand und Werschenschlag, seit 1686 Loschberg vereinigt.

LG. Brand und Werschenschlag (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Grundbuches über Brand und Werschenschlag aus dem 17. Jahrhundert, wonach das Landgericht so weit geht wie der Burgfried beider Orte (A. Ottenstein), und des Urbars von Rastenberg 1702 mit gleicher Angabe und Burgfriedensbeschreibung von Brand und Werschenschlag (Stiftsarchiv Zwettl).

Das Landgericht entstand aus der Landgerichtsexemption des Stifts Lilienfeld. Die ersten Besitzerwerbungen Lilienfelds fallen in das Jahr 1290 (Cod. dipl. Campililiensis II, Staatsarchiv). 1316 bestätigt Friedrich der Schöne dem Kloster den unrechtmäßig entzogenen Blutbann zu Brand und Werschenschlag (Kopialbuch v. Lilienfeld, ebenda). Da das „alte“ Urbar von Gföhl noch im 16. Jahrhundert beide Orte ins Landgericht rechnete (NÖ. Herrschaftsakten G 6 Gföhl), ist ihr Landgericht aus diesem durch die Exemption abgetrennt worden. Diese Exemption galt nur für die Lilienfelder Untertanen und deren Besitz, wurde aber, da Lilienfeld auch die Dorfobrigkeit hatte, bald auf die ganzen Dörfer ausgedehnt. Das exempte Landgericht Lilienfelds war freieigen. Noch 1417 übernimmt Hartnid von Pottendorf die Vogtei über die Lilienfelder Besitzungen, unter anderen auch über Brand und Werschenschlag (Cod. dipl. Campililiensis II, Staatsarchiv), aber bald darauf erscheint Kristof der Rappacher von Albrecht V. mit dem Gericht, Stock und Galgen daselbst belehnt (Lehenb. Albr. V. Staatsarchiv W 722). Offenbar erfolgte diese Belehnung beim Besitzwechsel nur irrtümlich durch den neuen Besitzer, denn es läßt sich später keine weitere Belehnung nachweisen. Später kamen beide Dörfer in den Besitz der Neudegger, zugleich seit 1432 Pfandbesitzer zu Rastenberg (s. daselbst), aber 1600 beim Rückfall der Pfandschaft an den Landesfürsten

wurden sie wieder abgetrennt und erst seit 1624 sind sie durch Ankauf endgültig mit der Herrschaft Rastenberg vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 67 Rastenberg u. Urbar von Rastenberg 1702).

LG. Lichtenfels (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibung des Taidings von Lichtenfels von 1495 (gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II) und des Berichts von 1583 über das Landgericht (NÖ. Herrschaftsakten L 9 Lichtenfels), ferner auf Grund der Anschläge von 1582 (Schloßarchiv Walpersdorf), 1594 und 1622 (NÖ. Herrschaftsakten L 9 Lichtenfels).

Das Hochgericht stand bei Friedersbach.

Wann und wie Lichtenfels das Landgericht erwarb, läßt sich nicht mehr feststellen. Um 1411 ist das Landgericht als landesfürstliches Lehen nachweisbar (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). Es dürfte vom Gericht Zwettl abgezweigt worden sein. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1423) fiel es an den Landesfürsten heim und wurde 1623 als freies Eigen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten L 9 Lichtenfels). Seither ist die Herrschaft der Herrschaft Rastenberg einverleibt.

LG. Loschberg (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings von Ober-Nonndorf von 1681—1687 längs der Gemeindegrenzen (Winter NÖ. Weist. II).

Die Meissauer sind zu Ende des 14. Jahrhunderts im landesfürstlichen Lehenbesitz der Feste Hartenstein und des Gerichts zu Losch (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Da sie zugleich Pfandbesitzer von Gföhl waren, dürfte damals die Abtrennung des Gerichtes Losch erfolgt sein. Aus den folgenden Lehenbriefen ersieht man, daß sich das Gericht nur über Loschberg und Ober-Nonndorf erstreckte (ebenda). Erst der Lehenbrief von 1497 erstreckt die hohe Gerichtsbarkeit über alle Hartensteinischen Besitzungen (Lehenb. Max I. Archiv f. NÖ., s. auch bei Hartenstein), weshalb nunmehr auch Roiten dem Landgericht Zwettl entzogen wurde. Aber im Urbar von Zwettl von 1561 (Stadtarchiv Zwettl) ist Roiten noch unter den Landgerichtsortschaften aufgeführt und noch 1661 beanspruchte Zwettl daselbst die hohe Gerichtsbarkeit (Ratsprotokolle, ebenda). 1584 wurden Loschberg, Ober-Nonndorf und Roiten mit dem Landgericht als eigenes Gut von Hartenstein verkauft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 70 Loschberg) und sind seit 1686 mit Rastenberg vereinigt (ebenda, Nr. 67 Rastenberg). Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

LG. Allentsteig (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibung des Verkaufsurbars von Allentsteig 1585 (gedr. Winter, NÖ. Weistümer II, S. 270 u. ff.) beim Übergang der Herrschaft von den Hagern an die Sonderndorfer und auf Grund des Anschlags der Herrschaft Allentsteig von 1704 (Stiftsarchiv Herzogenburg). Ferner kommen in Betracht: das Dienstbuch von Meyres 1635 (Schüttkastengebäude der Hft. Meyres), die Urbare von Neunzen 1659 (Schloßarchiv Neunzen), von Großpoppen 1656 (ebenda) und von Schwarzenau 1601 (NÖ. Urbare Nr. 72). Das Archiv der Herrschaft Allentsteig verbrannte 1752 beim Schloßbrande (nach Mitteilung von P. B. Hammerl).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfelde südöstlich von Allentsteig.

Zu unterscheiden sind zwei Stadien der Entwicklung des Landgerichts, das ältere kleinere und das jüngere vergrößerte seit 1601. Das ältere kleinere Landgericht war noch im 16. Jahrhundert nahezu rings vom landesfürstlichen Landgericht Neu-Pölla (Krumau am Kamp) umgeben, was zu schließen erlaubt, daß es durch Verleihung aus diesem herausgeschnitten wurde. Es besteht bereits 1332, wo Andreas von Sonnberg das Haus zu Allentsteig samt dem Landgericht dem Eberhard von Walsee verkauft (Urkb. v. OÖ. VI S. 42 Nr. 35). Da Andreas von Sonnberg auch Pfandbesitzer der landesfürstlichen Burg Krumau am Kamp und des Landgerichts und Markts Pölla war (Pfandschaftsbuch Albr. II. u. Rudolf IV. Staatsarchiv), so dürfte die Loslösung kurz vor 1332 erfolgt sein. Dieses Landgericht war bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Die Herrschaft Allentsteig und deren Landgericht blieb noch bis 1440 mit den Schicksalen von Neu-Pölla (Krumau am Kamp) verknüpft, da die Herren von Meissau, die Pfandbesitzer von Neu-Pölla (Krumau am Kamp), seit 1388 auch als Besitzer von Allentsteig erscheinen (Fronbuch der Landschranne, Staatsarchiv). Erst mit ihren Erben, den Puchheimern, löst sich 1440 die Herrschaft Allentsteig endgültig von Neu-Pölla (Krumau). Den damals definitiv gewordenen Umfang des Landgerichts zeigt das Urbar von 1585. Die Grenze schließt Kaltenbach aus, umschließt dagegen den Neitzenhof (Neunzen). Das Taiding von 1585 zählt Kaltenbach gleichwohl ins Landgericht; vom Zusammenhang mit dem Landgericht Pölla durch das Landgericht Allentsteig losgerissen, kam eben der isolierte Bezirk Kaltenbach allmählich an Allentsteig. Die spätere Loslösung von Neunzen ist bereits vorbe-

reitet, denn das Taiding von 1585 sagt, der Neitzenhof sei als Edelhof nur mit Anzeigung des Malefiz dem Landgericht unterworfen. Als der Besitzer von Neunzen 1601 von der Herrschaft Krumau einen Landgerichtsbezirk kaufte (s. LG. Neunzen), löste sich Neunzen als Sitz dieses Landgerichtes von Allentsteig endgültig los.

Die jüngeren Bestandteile des Landgerichts waren freieigen. Sie wurden 1601 durch Kauf von der Herrschaft Krumau erworben, und zwar die Ortschaften Thaua, Stögersbach, Mannshalm, Groß-Poppen, Klein-Haselbach und Klein-Kainrats. Zwischen 1601 und 1704 wurde auch das Landgericht zu Ganz gegen Abtretung von Kaltenbach von der Herrschaft Schwarzenau eingetauscht.

LG. Ottenstein (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von 1536, 1633, 1638 und 1705 (Schloßarchiv Ottenstein).

Das Hochgericht steht westlich von Döllersheim.

Das Landgericht bestand aus zwei Teilen, dem älteren Kern, der bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen war, und den 1602 dazu erworbenen freieigenen Bestandteilen. Das lehenbare Landgericht wurde dem Hofrichter Alber dem Ottensteiner wahrscheinlich zu Ende des 14. Jahrhunderts verliehen. Es schied aus dem Landgericht Neu-Pölla aus. Die erste Belehnung ist um 1411 nachweisbar (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). 1516 fiel das Landgericht nach dem Herrn von Ror dem Landesfürsten heim. Max I. verlieh es zu sechs gleichen Teilen an sechs Bewerber, während die freieigene Herrschaft an die Erben der Herren von Ror kam. Vier von den sechs Teilen wurden 1519 und 1521 durch Ankauf in der Hand Lienhard Raubers zu Sonnberg vereinigt (Urkunden NÖ. LA.). Durch einen Irrtum wurde aber 1526 Gregor Rauber mit drei Vierteln statt zwei Dritteln des Landgerichts Ottenstein belehnt (Lehenb. i. Archiv f. NÖ.). Die anderen zwei Teile sind seit 1535 im Besitz der Puchheimer zu Horn-Wildberg vereinigt. Dadurch, daß das Landgericht in anderen Händen war als in denen des Herrschaftsbesitzers, war seine Ausübung seitens der Lehenträger unmöglich, deshalb wurde es von den Herrschaftsbesitzern auf eigene Faust ausgeübt. 1536 behauptet Eustach Stodolik zu Ottenstein, er habe das Landgericht mit der Herrschaft von den Erben der Herren von Ror gekauft (Lehenb. Archiv für NÖ.), obwohl das Verkaufsurbar von 1519 nichts vom Landgericht erwähnt (Schloßarchiv Ottenstein). Er scheint sich mit den Raubern ausgeglichen zu haben, denn diese suchten seit 1526 die

Belehnung nicht mehr nach. Er verkaufte 1536 das Schloß Ottenstein samt zwei Dritteln des Landgerichts an Melchior von Lamberg, behielt sich jedoch das Landgericht zu Klein-Motten und Brugg vor, das er nach Waldreichs ziehen wollte (Schloßarchiv Ottenstein), aber 1539 kamen beide Dörfer wieder an das Landgericht Ottenstein (ebenda). Auch die Lamberger empfingen seit 1559 stets drei Viertel des Landgerichts zu Lehen (ebenda). Das restliche Drittel war seit 1593 bei der Herrschaft Wildberg, seit 1597 bei Allentsteig und wurde erst 1684 zu der Herrschaft Ottenstein gekauft (Schloßarchiv Ottenstein).

1602 kaufte Ottenstein von Krumau am Kamp das freieigene Landgericht zu Schlagles, Dietreichs, Söllitz, Heinreichs und Flachau (ebenda). Seit dem Ankauf der Herrschaft Rastenberg (1663) durch die Lamberg wurde auch der Waldbesitz am rechten Kampufer bei Peigarten ins Landgericht Ottenstein gezogen (Urbar von 1705, ebenda).

LG. Groß-Poppen.

Das Landgericht der Herrschaft Groß-Poppen erstreckte sich über folgende zwei Bezirke.

LG. Neunzen (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Neunzen von 1659 (Schloßarchiv Neunzen).

1601 kaufte der Besitzer von Neunzen von der Herrschaft Krumau am Kamp das Landgericht zu Neunzen, Edelbach, Merkenbrechts und Äpfelgschwendt (laut Urbar von 1659). Neunzen, bzw. der Neitzenhof lag jedoch laut Urbar von Allentsteig von 1585 im Landgericht Allentsteig, war aber als Edelhof nur mit Anzeigung des Malefiz dem Landgericht unterworfen (s. bei Allentsteig). Das Verzeichnis der Flecken des Landgerichts Krumau von 1580 zählt aber gleichfalls den Eitzenhof auf (NÖ. Herrschaftsakten K 12 Nr. 7 Krumau). Allentsteig erhob gegen die Abtrennung von Neunzen keinen Widerspruch. Die Landgerichtsbeschreibung des Urbars von Neunzen von 1659 umfaßt außer den vier Ortschaften auch noch Göpfritz (auf Kosten Drosendorfs), Scheideldorf (auf Kosten Schwarzenaus) und halb Thaua (auf Kosten Allentsteigs), jedoch ist dieser gänzlich unbegründete Anspruch niemals anerkannt worden. 1681—1682 versuchte die Herrschaft Neunzen vergeblich (Schloßarchiv Ottenstein) gegenüber Drosendorf die Landgerichtsbarkeit in Göpfritz zu behaupten. Seit 1659 ist die Herrschaft Neunzen mit der Herrschaft Groß-Poppen vereinigt, von welcher später das Landgericht verwaltet wurde.

LG. Rausmanns (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung im Urbar von Rausmanns von 1659 (Schloßarchiv Neunzen).

Das Landgericht zu Rausmanns wurde 1601 vom Besitzer von Krumau als freies Eigen an die Herrschaft Schwarzenau verkauft (NÖ. Urbare Nr. 72 Schwarzenau). Nach 1625 kam es an die Herrschaft Meyres und wurde 1659 an die Herrschaft Groß-Poppen verkauft.

LG. (Neu-Pölla) Krumau am Kamp zu Wetzlas (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von 1499 und 1569 (NÖ. Urbare Nr. 38 Krumau), ferner auf Grund des Ortschaftenverzeichnisses des Landgerichts von 1580 (NÖ. Herrschaftsakten K 12/7 Krumau), ferner mit Hilfe der Nachbarlandgerichte.

Der Galgen stand östlich von Neu-Pölla. Die Schranne war in Neu-Pölla.

Krumau und Neu-Pölla waren Kuenringischer Besitz innerhalb des Poigreiches, der um 1137 zur Stiftung von Zwettl dem Herzog Leopold IV. übergeben wurde, aber Herzog Heinrich II. zog es an sich (Stiftungsbuch von Zwettl, Fontes II/3, S. 51—53), offenbar um von hier aus die hohe Gerichtsbarkeit im westlichen Teile des Poigreiches, die er an sich nahm, ausüben zu lassen. Noch 1443 wird Thaua als im Peugreich gelegen bezeichnet (Lehenb. Friedr. III. W 725 Staatsarchiv). Auch das Landbuch zählt Pölla zur Grafschaft Riedenburg (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 724). Das Dasein des alten großen landesfürstlichen Landgerichts, das von Hoheneich bei Gmünd bis Schauenstein reichte, ist für 1264 zum ersten Male bezeugt (Fontes II/3, S. 177—178). Es erfuhr durch die Abtrennung der Landgerichte Allentsteig (vor 1332), Kirchberg am Walde (um 1380), Hirschbach (um 1497), Felsenberg (1401) und Ottenstein (um 1411) bereits im Mittelalter starke Schmälerung. Der Rest wurde 1601 als freies Eigen verkauft. Der neue Eigentümer verkaufte hierauf 1601 und 1602 den ganzen nordwestlichen Teil des Landgerichts an die Herrschaften Kirchberg am Walde, Schwarzenau, Allentsteig, Stift Zwettl, Ottenstein und Neunzen. Der Herrschaftssitz wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach Wetzlas verlegt.

Das Landgericht erfuhr am rechten Kampufer eine Vergrößerung, da die Bereitung des Gföhler Waldes 1604 die Dobraer Herrschaftswälder nicht mehr zum Gföhler Wald rechnete, obwohl sie laut Urbar von Dobra

von 1597 ins Landgericht Gföhl gehörten (A. Wetzlas). Durch Vergleich von 1729 kam die Hausleiten (Neuwald) bei Krumau samt dem Landgericht von Gföhl an Krumau (Schloßarchiv Ernstbrunn).

LG. Greillenstein.

Diesem Landgericht war auch das Landgericht Felsenberg einverleibt.

LG. Greillenstein (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibung des Urbars von Greillenstein von 1706 und des Grundbuchs von 1799 (BG. Horn), ferner auf Grund der Marinonischen Mappe der Herrschaft von 1714 (Schloß Greillenstein) und auf Grund der Ortschaftenaufzählungen der Lehenbriefe und eines Anschlags s. d. aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (A. Greillenstein).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfeld südlich von Greillenstein.

Das Landgericht entstand 1612 durch Kauf aus dem Landgericht Wildberg (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 168 Greillenstein) und war bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Da Greillenstein und Röhrenbach 1580 irrtümlich ins Landgerichtsverzeichnis von Krumau aufgenommen worden waren, so erhob der Besitzer von Krumau gegen den Kauf Einsprache beim landmarschallischen Gericht, ohne aber Erfolg zu haben (NÖ. Herrschaftsakten K 12 Nr. 7 Krumau), denn 1614 erfolgte die erste Belehnung mit dem Landgericht (Archiv f. NÖ. Lehenb. 1611—15).

LG. Felsenberg (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Burgfrieds Felsenberg (18. Jahrhundert?) und einer Marinonischen Karte der Herrschaft Greillenstein von 1714, welche die Landgerichtsgrenze von Felsenberg enthält (A. Greillenstein), ferner auf Grund des Urbars von Greillenstein von 1706 (BG. Horn) und eines Anschlags der Herrschaft Greillenstein aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (A. Greillenstein).

Der Galgen stand südöstlich des Ortes.

Das Landgericht entstand als landesfürstliches Lehen 1401 durch Ausscheidung aus dem Landgericht Neu-Pölla (Lichnowsky V. Reg. 459) und kam im 16. Jahrhundert an die Herrschaft Greillenstein. 1500 wurde es zum letzten Male zu Lehen empfangen. Seither ist es freieigen (Anschlag aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, Schloßarchiv Greillenstein). Der Burgfrieden des Ortes erfuhr durch den Untergang der Ortschaft Frattings eine Vergrößerung.

LG. Wildberg und Drösiedl.

Beide Landgerichte wurden im 19. Jahrhundert von Wildberg aus verwaltet.

LG. Wildberg (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Horn, Wildberg und Zaingrub von 1532 (Schloßarchiv Horn), des Teillibells von 1593 (Schloßarchiv Ottenstein) und der Anschläge von 1621 (Stiftsarchiv Altenburg und Schloßarchiv Horn), 1622 (NÖ. Herrschaftsakten W 16 Nr. 1 Wildberg) und 1625 (Stiftsarchiv Altenburg).

Das Hochgericht stand südöstlich von Poigen.

Das Landgericht Wildberg wurde anscheinend im 14. Jahrhundert aus dem Poigreich abgetrennt (s. bei Horn). Im Stiftungsbuch von Altenburg (um 1350) ist die Rede von der comicia in Wiltperch als einer nicht mehr bestehenden Einrichtung (Fontes II/6, S. 169). Die zu dieser Bemerkung zugehörige Urkunde von 1291 spricht vom Poigreich. Die comicia in Wiltperch ist der Grafschaft Riedenburg gleichzusetzen, denn Friedrich Graf von Hohenburg, der Erbe des Hermann von Peugen-Rebegau († nach 1145), nannte sich auch comes de Wiltperch (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1891, S. 365). Um 1380 wird Wernhart von Meissau mit dem Gericht zu Wiltperg belehnt (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Das Landgericht war bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Es war bis 1593 mit Horn vereinigt und wurde erst bei der Puchheimischen Güterteilung von 1593 von diesem getrennt. 1612 wurde das Landgericht Greillenstein verkauft (s. bei Greillenstein). Mahrersdorf, das 1593 Wildberg zugeteilt worden war, kam nach 1612 an Horn (s. bei Horn). Laut Urbar von 1532 gehörte Irnfritz ebenso wie Reicharts, Wappoltenreit, Radessen und Öd mit dem Landgericht nach Drosendorf und Wildberg hatte daselbst nur Burgfriedensgerechtigkeit. Aber Irnfritz ist von späterer Hand gestrichen und das Teillibell von 1593 enthält Irnfritz und Klein-Haselberg samt dem Landgericht. Beide wurden somit dem Landgerichte Drosendorf im Laufe des 16. Jahrhunderts entzogen, ohne daß Drosendorf Einsprache erhob.

LG. Drösiedl (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung des Landgerichts konnte, da keine Beschreibung der Grenzen vorlag, nur auf Grund der Ortschaftenaufzählungen von 1584, 1611, 1612, 1629, 1650 und 1828 längs der Gemeindegrenzen erfolgen. Maßgebend war die Angabe von 1612, daß das Landgericht

so weit reicht wie die Gründe der Ortschaften und die Herrschaftsgehölze. Die Angaben der Aufzählungen schwanken und spiegeln darin die unrechtmäßige Grundlage, auf der dieses Landgericht entstanden ist.

Der Galgen stand auf dem Galgenfeld bei Ludweis.

Das Landgericht ist aus dem Landgericht Kollmitz 1584 bei der Teilung der drei Hofkircher Brüder entstanden (s. bei Kollmitz). Jedoch galt Drösiedl stets als ein eigenes, nicht zur Herrschaft Kollmitz gehöriges Gut, das im Lehenbrief über das Landgericht Kollmitz nicht inbegriffen war. Die Lehenbriefe über Drösiedl enthalten ferner kein Wort von einer Belehnung mit dem Landgericht. Die Herren von Hofkirchen waren seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Besitz von Drösiedl (Lehenb. Albr. V B 21 Staatsarchiv) und dehnten ihre Landgerichtsexemption von Kollmitz auch auf das Gut Drösiedl aus. Aber noch 1513 beim Prozeß um das Landgericht Kollmitz erklärte der damalige Besitzer, er stehe nur bezüglich Drösiedls Rede und Antwort, war sich also der nicht rechtmäßig gesicherten Ausübung des Landgerichtes daselbst bewußt (A. Ottenstein). Obwohl nun der Prozeß für die Hofkircher günstig ausging und sie auch in Drösiedl weiterhin das Landgericht ausübten, zählt das Teillibell von 1584, in welchem die früheren Kollmitzer Landgerichtsortschaften Ludweis, Ulrichschlag, Schönfeld und Ellends, ferner Tröbings u. a. mit dem Gut Drösiedl zur neuen Herrschaft Drösiedl vereinigt wurden, gleichwohl als Orte des Landgerichts nur die vier Kollmitzer Ortschaften auf, nicht aber Drösiedl und Tröbings (NÖ. Herrschaftsakten D 1 Nr. 20 Drösiedl). Dieses Landgericht galt noch 1611 als landesfürstliches Lehen (ebenda), jedoch empfing die Kollmitzer Linie der Hofkirchen auch weiterhin die Gesamtbelehnung über das Landgericht Kollmitz im alten Umfange, so daß die Drösiedler Linie keine Belehnung mit dem Landgerichte nachsuchte. Dieser Zustand blieb auch bestehen, als die Herrschaft Kollmitz 1600 für die Familie Hofkirchen verloren ging und auch Drösiedl um 1629 in andere Hände kam. Dies bewirkte, daß das Landgericht seither als freieigen angesehen wurde, zumal, da auch das Gut Drösiedl 1643 vom Lehensbande losgekauft wurde (Stiftsarchiv Altenburg). 1611 und 1612 besteht das Landgericht nur mehr aus Ludweis, Ullrichschlag und dem 1586 erworbenen Puch (s. bei Puch), Schönfeld und Ellends sind verloren gegangen (NÖ. Herrschaftsakten D 1 Nr. 20 Drösiedl und NÖ. Gültb. A. E. Nr. 6 Drösiedl; s. auch Schönfeld u. Ellends). 1638 kam Ellends wieder hinzu, 1632 Blumau (s. daselbst). Endlich im Anschlag der Herrschaft Drösiedl von 1650 (NÖ. Gültb., s. oben) erscheint Drösiedl auch als Landgerichtsortschaft mit Ulrichschlag, Ludweis, Puch, Ellends und Blumau aufge-

führt, obzwar es längst Landgerichtssitz war. 1650 erfolgte nun eine Teilung in drei Teile; der erste Teil umfaßte Drösiedl, Ulrichschlag und Tröbings u. a., der zweite Teil Ludweis, Puch u. a., der dritte Teil Blumau u. Ellends. Die ersten zwei Teile vereinigten sich neuerdings 1654 zu einer Herrschaft, die 1692 an das Stift Altenburg gedieh (ebenda). Nach 1650 kam noch die Landgerichtsbarkeit zu Tröbings, die früher zum Landgericht Raabs gehört hatte, hinzu, anscheinend auch in allmählicher Usurpation, während Puch 1694 an die Herrschaft Waidhofen verkauft wurde (s. bei Puch). Laut Beschreibung von 1828 besteht so das Landgericht Drösiedl aus den vier Ortschaften Drösiedl, Ludweis, Ulrichschlag und Tröbings, es war damals mit dem Landgericht Wildberg vereinigt und wurde von Wildberg verwaltet.

LG. Horn.

Dieses Landgericht umfaßte die folgenden drei älteren Landgerichte.

LG. Horn (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Teillibells von 1593 (Schloßarchiv Horn), der Landgerichtsbeschreibung von Horn aus dem 17. Jahrhundert (ebenda) und des Vergleiches mit Gars von 1730 über die Landgerichtsgrenzen (ebenda), ferner auf Grund der Anschläge s. d. aus dem 17. Jahrhundert, von 1636 und 1670 (ebenda).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg östlich von Horn.

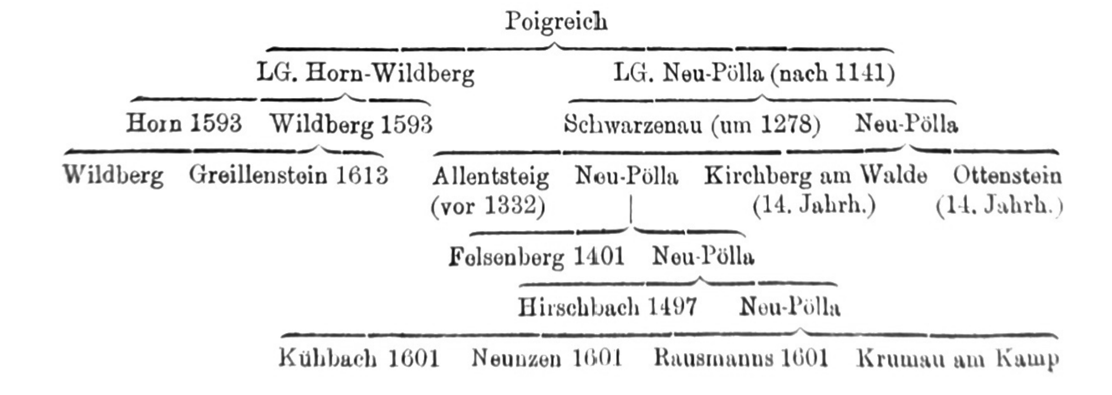
Horn ist Bestandteil des Poigreiches, des Besitzes der Grafen von Puigen-Rebegau, das nicht nur die späteren Herrschaften Horn und Wildberg, sondern ursprünglich auch die Herrschaft Pölla (s. [Pölla-] Krumau) umfaßte, die aber unter Heinrich II. Jasomirgott abgetrennt wurde. Als Grafschaft Riedenburg wird dieses Gebiet erst im Landbuch von Österreich benannt (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 724), sonst heißt es immer das Poigreich — zum ersten Male ist es 1067 erwähnt (Mon. boica 28/1, S. 215).

Die Grafen von Puigen-Rebegau erscheinen in Österreich zwischen 1046 (Mon. boica 28/1, S. 212) und 1182 (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1880, S. 183). Ihr Besitz im V. O. W. W. fiel nach 1182 an den Landesfürsten, 1189 bezeichnet sich Leopold V. als ihren Erben (Meiller, S. 66). Der Besitz um Horn kam nach 1145 an den Grafen Friedrich von Hohenburg († 1210, Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1880, S. 184), der sich nach Wildberg benannte (ebenda 1891, S. 365), und erst von diesem 1210 an Leopold VI. Auffälligerweise nannten sich die letzten Rebegauer nicht

mehr Grafen von Puigen. Nach dem Landbuch hat es den Anschein, als sei die Grafschaft Riedenburg von den Grafen von Peilstein an die Babenberger gekommen (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 724). Offenbar liegt aber hier eine Verwechslung zwischen dem Grafen Friedrich von Hohenburg und dem Grafen Friedrich von Möhring durch den Schreiber des Landbuches vor.

Unter den Babenbergern wurde der Herrschaftssitz nach Horn verlegt, wobei die Grafschaftsbezeichnung sich verlor. 1253 ist die Rede vom landesfürstlichen Richter in Horn (Fontes II/3, S. 199). Unter Ottokar II. erwarben die Meissauer die Herrschaft (ebenda, II/6, S. 141). 1367 sind sie nachweisbar im Besitze des Gerichts von Horn (NÖ. LA., Urk. 4013), um 1380 des Gerichtes Wildberg (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv), die sie vom Landesfürsten zu Lehen trugen.

Aber erst in der Puchheimischen Güterteilung von 1593 wurde die Trennung beider Gerichte Horn und Wildberg entgültig vollzogen. Mahrersdorf war damals beim Teil Wildberg. Als nun 1612 das Landgericht Greillenstein von Wildberg aus verkauft wurde (s. bei Wildberg), vergaß man Mahrersdorf mitzuverkaufen, weshalb Horn die Gerichtsbarkeit daselbst an sich zog. Über die Vergrößerung, welche das Landgericht Horn im 17. Jahrhundert auf Kosten von Gars erfuhr, siehe bei Gars. Seit 1534 ist auch das Landgericht Zaingrub-Kamegg mit Horn vereinigt (s. bei Zaingrub-Kamegg). Durch die Entstehung des Landgerichts Rosenburg 1621 wurde dem Landgericht Horn ein Teil am linken Kampufer entzogen, aber 1678 kam das ganze Landgericht Rosenburg an Horn (s. bei Rosenburg). Im 17. Jahrhundert entzog Horn auch Kriegenreit und die Hälfte von Raan dem Landgericht Eggenburg. Das Landgericht Horn im alten Umfange war bis 1643 landesfürstliches Lehen und wurde 1643 freieigen (Lehenb. 1625—1636, Archiv f. NÖ.).



LG. Rosenburg (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Rosenburg von 1604 und 1659 (Schloßarchiv Horn) und des Anschlages von 1678 (ebenda).

Das Hochgericht stand bei Stallegg.

Der Burgfried Rosenburg gehörte früher zum Landgericht Gars (Urbar von 1604 und NÖ. Herrschaftsakten G 2/2 Gars). Im Jahre 1621 kaufte der Besitzer von Rosenburg in zwei Kaufbriefen zuerst das freieigene Landgericht zu Wolfshof und Wanzenau, dann zu Etzmannsdorf und Stallegg und in vier Mühlen am linken Kampufer sowie ein exemptes Landgericht über die Rosenburger Untertanen zu Eggendorf, Groß-Meiseldorf, Pfaffstetten und Ober-Ravelsbach, die früher ins Landgericht Eggenburg gehört hatten (Urbar von Rosenburg von 1659). 1678 wurde Rosenburg mit Horn vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 54 Rosenburg).

LG. Kammegg-Zaingrub (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Anschlages von Kammegg aus dem 17. Jahrhundert (Schloßarchiv Horn).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld.

Friedrich III. verlieh 1472 (A. I Hft. 5 S. 57 u. S. 120) den Eitzingern das Landgericht zu Kammegg und Zaingrub. Es wurde aus dem Landgericht Gars ausgeschieden und blieb bis 1643 landesfürstliches Lehen, in welchem Jahre es freigekauft wurde (Lehenb. i. Archiv f. NÖ.). Seit 1534 war es im Besitz der Herrschaft Horn. Über die Grenzveränderungen am Taberberg siehe bei Gars.

LG. Gars zu Buchberg (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen des Bannbuches von Gars von 1403 (Abschrift vom Ende des 16. Jahrhunderts) und des Marktbuches von Gars vor 1430 (Abschriften von 1549 und 1603, beide gedruckt bei Winter, NÖ. Weist. II), ferner auf Grund der Urbare von Gars von 1499, s. d. aus dem 16. Jahrhundert (1536?, NÖ. Urbare Nr. 19 Gars) und von 1622 (ebenda und A. Horn), weiters kommen in Betracht die Anschläge von Gars von 1604, 2 s. d. aus dem 17. Jahrhundert, von 1676 und 1692 (NÖ. Herrschaftsakten G 2 Gars und A. Horn), ferner wurden herangezogen die alte und neue Einlage von Horn von 1541 und 1726 (A. Horn und NÖ. Herrschaftsakten H 11 Nr. 19 Horn), die Landgerichtsbeschreibung von Horn aus dem 17. Jahr-

hundert (Archiv Horn), des Urbars von Rosenburg von 1659 (ebenda), das Urbar von Gföhl 1604 (NÖ. Urbare Nr. 21 Gföhl) und der Vergleich von 1730 zwischen Gars und Horn über die Landgerichtsgrenze (A. Horn).

Das Hochgericht stand östlich von Gars.

Gars war seit alter Zeit im Besitz von Babenbergischen Ministerialen, der Burggrafen von Gars, die seit 1114 urkundlich erscheinen (Meiller, S. 13). Unter Albrecht I. erhielten die Burggrafen von Gars das landesfürstliche Gericht zu Gars verpfändet und 1371 verwandelte Albrecht III. diese Pfandschaft in ein Lehen (Lehenb. Albr. III. B 521 Staatsarchiv). Daß dieses Gericht aus dem Landgericht Gföhl herausgeschnitten wurde, dafür spricht der verwickelte Grenzverlauf im westlichen Teile, wo das Landgericht Gars im Horner Wald weit nach Westen vorsprang; anscheinend wurde hier die Grenze nach dem Garser Waldbesitz gezogen. Im Osten grenzte Gars an das Landgericht Eggenburg. Im Jahre 1430 fiel Gars an den Landesfürsten heim und blieb bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts landesfürstlich, war aber zumeist verpfändet. Unter Friedrich III. erfuhr das Landgericht seine erste Schmälerung, indem die Eizinger 1472 zu Kammegg und Zaingrub das Landgericht erhielten (s. Kammegg-Zaingrub). 1609 wurde Gars als freies Eigen verkauft, wurde aber ebenso wie Horn 1620 konfisziert. Während der Konfiskation erwarb Vinzenz Muschinger, der Besitzer von Rosenburg, 1621 für seine Herrschaft das Landgericht (s. bei Rosenburg), kaufte aber 1622 sowohl Horn als Gars (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 53 Horn). Durch die Entstehung des Landgerichts Rosenburg war der Horner Wald vom Landgericht Gars abgetrennt, er wurde daher von nun an zum Landgericht Horn gezogen. In dieser Zeit gemeinsamen Besitzes der drei Herrschaften wurde die Landgerichtsgrenze zwischen Horn und Gars überhaupt neu gezogen, denn alle Anschläge von Gars seit 1622 enthalten eine neue Grenze, die mitten durch das Landgericht Rosenburg durchläuft, weiterhin längs des Kamp bis über Manichfall hinaus verläuft und Kammegg und Zaingrub und die ganze Osthälfte des Landgerichts Gars an Horn überläßt. Mit dieser Grenze stimmt die Grenzbeschreibung von Horn aus dem 17. Jahrhundert überein.

Aber diese Grenzziehung, bei welcher das Landgericht Rosenburg beseitigt und vom Landgericht Kammegg der Taberberg am rechten Kampufer abgetrennt wurde, blieb nur bis 1628 bestehen, denn bei der Teilung der zwei Muschingerischen Erbtöchter, 1628, erhielt die eine Horn, Gars, Kammegg und Zaingrub, die andere die Herrschaft Rosenburg (Schloßarchiv Ottenstein). Hiebei lebte das Landgericht Rosenburg wieder auf.

Während nun die Herrschaft Gars 1660 im neuen verkleinerten Umfange durch Verkauf endgültig von Horn abgetrennt wurde, kam die Herrschaft Rosenburg 1678 wieder an die Herrschaft Horn und diese zog seither die Südgrenze ihres Landgerichts längs der Rosenburger Landgerichtsgrenze und zog auch das Burgholz in ihr Landgericht. Über die Ostgrenze bestimmte der Vergleich von 1730, daß Gars im ehemals Garser Bezirk über die Garser und Buchberger Untertanen das exempte Landgericht haben solle, während die neue Ostgrenze zu Recht bestehen solle, jedoch fand sie südlich des Taberberges den Anschluß an die Rosenburger Grenze im Gansbach. Seit der Vereinigung der beiden Herrschaften Buchberg und Gars 1829 wurde der Amtssitz nach Buchberg verlegt.

LG. Gföhl (Blatt 2 Zwettl, 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Gars aus dem 16. Jahrhundert (1536?), das auch die Beschreibung und das Ortschaftsverzeichnis von Gföhl enthält (NÖ. Urbare Nr. 19 Gars), ferner auf Grund einer Beschreibung und eines Ortschaftenverzeichnisses von 1602 (NÖ. Herrschaftsakten G 6 Gföhl) und auf Grund des Urbars von Gföhl von 1604 (NÖ. Urbare Nr. 21 Gföhl).

Die Umgebung von Gföhl ist bereits zu Beginn des 12. Jahrhunderts als Babenbergischer Besitz nachweisbar (Meiller, S. 12) und blieb, zumeist verpfändet, bis 1608 landesfürstlicher Besitz, worauf die Herrschaft samt dem Gföhler Wald 1608 als freies Eigen verkauft wurde (Winter, NÖ. Weistümer II, S. 928).

Das alte Landgericht Gföhl ist allerdings erst 1370 bezeugt (Pfandsch. Albr. III. B 521 Staatsarchiv), geht aber gewiß bis auf die Babenbergerzeit zurück. Es erfuhr schon frühzeitig große Einbuße. Zu Ende des 13. Jahrhunderts wurde Gars abgetrennt (s. bei Gars), zu Ende des 13. Jahrhunderts lösten sich Brand und Werschenschlag los (s. bei Brand). Zu Ende des 14. Jahrhunderts fiel Königsbach heraus (s. bei Königsbach), im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint sich Rastenberg abgetrennt zu haben (s. bei Rastenberg), ferner Loschberg (s. bei Loschberg) und Hartenstein (s. bei Hartenstein). Auch die Herrschaft Ottenschlag erlangte für ihre Besitzungen zu Groß-Nonndorf, Grainbrunn und Allentgschwend das Landgericht (s. bei Ottenschlag). Auch Gloden, Kornberg und wahrscheinlich auch Engelschalks wurden von Gföhl 1602 als Bestandteile des Landgerichts Ottenschlag angesehen (NÖ. Herrschaftsakten G 6 Gföhl), später gehören sie aber zu Gföhl, da Ottenschlag in ihnen nicht das Landgericht beanspruchte (Anschlag der Herrschaft

Ottenschlag vom Beginn des 17. Jahrhunderts, NÖ. Herrschaftsakten O 1 Nr. 20 Ottenschlag). Im Anschlag der Herrschaft Ottenschlag von 1699 ist dagegen Engelschalks als Landgerichtsortschaft aufgeführt (Stiftsarchiv Zwettl). 1576 wurde das Landgericht Schiltern verkauft (s. bei Schiltern zu Kronsegg).

Lugendorf erscheint in den Ortschaftsaufzählungen von 1602 und 1604, nicht aber im alten Gföhler Urbar als Bestandteil des Landgerichts Gföhl, gehörte aber laut Urbar von Rappottenstein von 1556 (Schloßarchiv Bockfließ) und laut Anschlag von Rappottenstein aus dem 17. Jahrhundert (Schloßarchiv Walpersdorf) ins Landgericht Rappottenstein. Die Ansprüche von Gföhl führten jedoch zu keinem Streit. Bei der Bereitung des Gföhler Waldes 1604 wurden die Dobraer Herrschaftswälder am rechten Kampufer nicht mehr zum Landgericht Gföhl gerechnet, obzwar sie laut Urbar von Dobra von 1597 dahin gehörten (A. Wetzlas). 1729 erwarb die Herrschaft Krumau die Hausleiten, jetzt Neuwald, bei Krumau samt dem Landgericht (Schloßarchiv Ernstbrunn). Auch die Herrschaft Lengenfeld scheint ihren Wald allmählich dem Landgericht Gföhl entzogen zu haben (s. bei Lengenfeld).

LG. Gföhl

Gars (Ende d. 13. Jahrh.) — Gföhl

Gars — Zaingrub-Kammegg (1472) — Gföhl — Brand u. Werschenschlag (13. Jahrh.)

Gars — Rosenburg (1621) — Gföhl — Loschberg 14. Jahrh. — Königsbach (nach 1377) — Rastenberg (nach 1382)

Gföhl — Hartenstein (1497)

Gföhl — Schiltern (1576)

LG. Veste Eggenburg zu Limberg.

In diesem Landgericht war auch das Landgericht Burgschleinitz längst einverleibt.

LG. Veste Eggenburg zu Limberg (Blatt 2 Zwettl, 3 Laa, 6 Melk, 7 Wien).

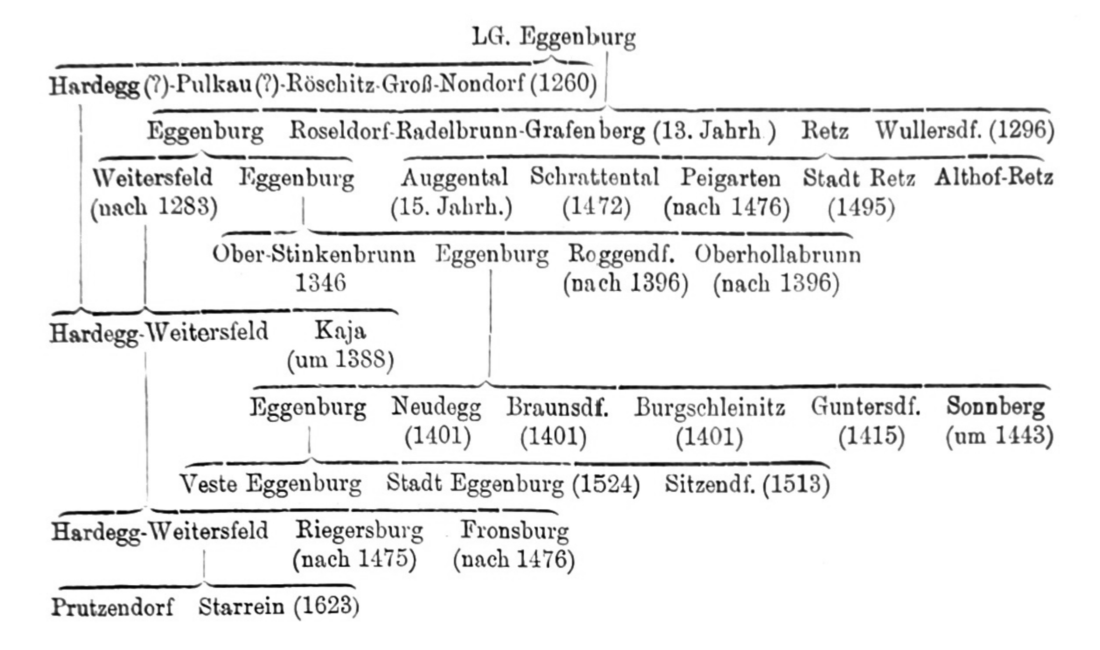
Die Eintragung erfolgte nach den Beschreibungen und Angaben der Urbare von Eggenburg von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 14 Eggenburg), 1524 (ebenda und im BG. Eggenburg), 1652 (ebenda) und des Ortschaftenverzeichnisses von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Als Galgen wurde das Hochgericht der Stadt benützt, seit 1786 das Hochgericht auf dem Galgenberg bei Limberg (nach Oberlehrer Hofer).

6*

Die Umgebung von Eggenburg ist uralter landesfürstlicher Besitz; das landesfürstliche Landgericht zu Eggenburg ist 1280 nachweisbar (Fontes II/3, S. 201). Nach den Angaben des Urbars von 1499, daß das Landgericht gleich dem Ungeltbezirke sei, kann man aus dem Ungeltverzeichnisse den alten Umfang dieses großen Landgerichtes erkennen. Seine Westgrenze ist ziemlich unverändert geblieben, im Norden lag die Grenze bis Watzelsdorf in der Pulka, die Ostgrenze umfaßte noch Ober-Stinkenbrunn, Hart, Stetteldorf und Groß-Stelzendorf, die Südgrenze Puch und Radlbrunn und vielleicht auch Neudegg. Aus dem verwickelten Verlauf der Nordgrenze bei Dallein darf man vermuten, daß auch die Hardegger Landgerichte Hardegg und Retz als geschlossene Landgerichte auf Kosten dieses Landgerichts entstanden sind (s. bei diesen), Weitersfeld war tatsächlich nur von den Landesfürsten an die Grafen zu Hardegg verpfändet (s. daselbst). Nach dem Heimfall der Hardeggischen Güter (1481) kamen im 16. Jahrhundert Trautmannsdorf und Fugnitz zu Eggenburg (s. bei Weitersfeld). Das alte große Landgericht büßte bereits im Mittelalter seine ganze Osthälfte ein durch die Entstehung der Landgerichte Ober-Stinkenbrunn (1346), Roggendorf (nach 1396), Ober-Hollabrunn (1396), Guntersdorf (1415) und Sonnberg (1443). 1536 kam noch das Landgericht zu Auggental, Watzelsdorf, Ober- und Mitter-Grabern und Wimpassing an Guntersdorf (s. bei diesem). Der durch diese Landgerichte abgeschnürten Eggenburgischen Bezirke bemächtigten sich seit dem 16. Jahrhundert die Nachbarlandgerichte; Puch, Kleedorf und Groß-Stelzendorf kamen an Guntersdorf, Furth und Klein-Stetteldorf an Göllersdorf, Wieselsfeld an Ober-Hollabrunn, Hart und Aschendorf an Kreutzenstein, Schalladorf an Seefeld (s. bei diesen). Schöngrabern wurde im 16. Jahrhundert von Guntersdorf annektiert, die Nordhälfte von Groß-Reipersdorf und die Südhälfte von Rohrendorf im 16. und 17. Jahrhundert von Retz, Raan und Kriegenreit im 17. Jahrhundert von Horn. Auch die unversehrte Westhälfte des Landgerichts wurde frühzeitig von jüngeren Landgerichten durchsetzt (Hardeggische Landgerichte zu Pulkau, Röschitz und Groß-Nondorf; Lilienfelder Landgerichte zu Grafenberg, Radlbrunn und Roseldorf; Neudegg [1401], Burgschleinitz [1401], Braunsdorf [1401], Sitzendorf [1513]; das exempte Landgericht von Rosenburg [1621]). 1524 löste sich die Stadt Eggenburg vom Landgerichte, jedoch blieb der Herrschaft das Durchzugsrecht mit Malefikanten und die Stadt mußte die Schranne besetzen, jedoch (Reformationslibell von 1524, Stadtarchiv Eggenburg) auf Kosten der Herrschaft. Von diesen Landgerichten kam nur Burgschleinitz im 16. Jahrhundert wieder an Eggenburg zurück. Der Rest des Land-

gerichts blieb bis 1752 landesfürstlich, worauf er als freies Eigen an die Stadt Eggenburg, 1754 an Altenburg verkauft wurde. 1786 wurde der Sitz des Landgerichts nach Limberg verlegt (Stiftsarchiv Altenburg).



LG. Burgschleinitz (Blatt 2 Zwettl und 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Karte des Burgfriedens Burgschleinitz von Marinoni 1714 (Schloß Greillenstein). Das Landgericht entstand 1401 aus dem landesfürstlichen Landgericht Eggenburg durch die Belehnung des Hans Neidegger mit dem Gericht in den Dörfern Burgschleinitz, Braunsdorf, Felsenberg und Neudegg (Lichnowsky V, Reg. 459). Als die Neudegger ihren Besitz zu Burgschleinitz 1451 vertauschten (Lehenb. Friedr. III., Archiv f. NÖ.), kommt das Landgericht in Vergessenheit, 1455 ist es zum letzten Male im Lehenbrief aufgeführt (Lehenb. Ladisl., Staatsarchiv). Wohl enthalten die Urbare von Eggenburg 1499 und 1524 die Bemerkung, daß sich der Pernstorfer zu Burgschleinitz das Landgericht anmaße, aber es läßt sich nicht nachweisen, daß er es ausgeübt hat. 1570 erklärt der damalige Besitzer Kaspar Römer, er habe wohl gehört, daß ein Landgericht bestanden haben solle, aber er sei nicht in Inhabung (NÖ. Herrschaftsakten B 5 Nr. 6 Burgschleinitz). Auf Grund eines Kammergutachtens von 1572 erfloß 1573 gleichwohl ein kaiserlicher Befehl an die Kammer, die fünf Landgerichte zu Stelzendorf, Schöngrabern, Burgschleinitz, Grafenberg und Roseldorf anzuerkennen (NÖ. Herrschaftsakten E. 6 Nr. 2 Eggenburg), aber dieser Befehl wurde nur in das Urbar der Kammer von 1524 eingetragen (NÖ. Urbare), nicht aber den Pfandbesitzern von Eggenburg und dem Römer zur

Kenntnis gebracht. Vier Monate nach dem Befehl amtiert das Landgericht Eggenburg in Burgschleinitz (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 2 Eggenburg). Deshalb blieb Burgschleinitz weiterhin beim Landgerichte Eggenburg und das Eggenburger Urbar von 1524 (BG. Eggenburg) enthält von fremder Hand den späteren Zusatz, daß Burgschleinitz mit dem Landgericht nach Eggenburg gehöre. Dasselbe sagt das Urbar von Greillenstein 1706 (A. Greillenstein).

LG. Stadt Eggenburg (Blatt 2 Zwettl, 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Burgfriedensbeschreibung von 1557 (Ratsprotokoll 1555—1573 Stadtarchiv Eggenburg).

Der Galgen stand auf dem Galgenberg südlich der Stadt.

Das Landgericht innerhalb des Burgfriedens der Stadt wurde 1524 aus dem Landgericht Veste Eggenburg ausgeschieden (Reformationslibell 1524 im Stadtarchiv Eggenburg und NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 6 Stadt Eggenburg).

LG. (Freigericht Ispertal-) Rorregg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen der Ispertaler Urbare von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 30), von 1523 (Herrschaftskanzlei Persenbeug), von 1572 (NÖ. Urbare Nr. 30) und des Persenbeuger Urbars von 1617 (ebenda), ferner auf Grund des Anschlages der Herrschaft Wimberg und Ispertal aus dem 17. Jahrhundert (Kanzlei Persenbeug), auf Grund des Vertrages von 1693 (Gedenkprotokoll ex 1650 Schloßarchiv Rorregg) und des Vergleiches von 1700 mit der Herrschaft Weißenberg über die Grenze am Ostrong (Schloßarchiv Persenbeug und Rorregg).

Das Hochgericht stand beim Galgenhäusel nordwestlich von Rorregg.

Das Freigericht Ispertal gehörte seit alter Zeit zur Grafschaft Persenbeug-Weitenegg, bereits 1160 gehört es zu dieser (Reil, D. Donauländchen, S. 288), ohne daß diese aber im späteren Mittelalter die hohe Gerichtsbarkeit darin gehabt hätte. Das Freigericht hatte Burgfriedensbefreiung, Recht der Verhaftung und Voruntersuchung und dem Landrichter war nur der Kriminalprozeß und die Exekution vorbehalten (Freiheitsbestätigung von 1314, Winter, NÖ. Weistümer II, S. 1055). Laut Taiding von Isper (vor 1440 entstanden, gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II) hat der Meissauer Richter (von Pöggstall) im Ispertal die hohe Gerichtsbarkeit.

1513 erwarb Max I. das Schloß Wimberg, indem er es gegen Weitenegg austauschte (s. bei Weitenegg), hiezu erwarb er von den Herrschaftsbesitzern von Pöggstall das Landgericht im Freigericht, indem er ihnen das Landgericht zu Sitzendorf überließ (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 1 Eggenburg). Dadurch wurde auch der Teil des Freigerichts, der um Nöchling jenseits der Isper lag und im Mittelalter, da die Isper die Landesgrenze bildete, zum oberösterreichischen Landgericht Machland gehört hatte, zum Landgericht Ispertal gezogen. Die Burgfriedensfreiheit des Ispertals hatte diesen Übergang gewiß längst vorbereitet, aber noch 1511 gilt die Große und Kleine Isper als Landesgrenze (Urkb. v. OÖ. II, S. 249) und noch 1570 beanspruchte die Herrschaft Greinburg das Landgericht bis zur Isper (NÖ. Herrschaftsakten P 6 Persenbeug), ohne aber ihre Ansprüche weiter zu verfolgen. Auch ein Bericht über das oberösterreichische Landesdefensionswesen aus dem 17. Jahrhundert (1653 oder 1683, Schloßarchiv Groß-Pertholz) besagt, die Landesgrenze beginne an der Ispermündung und folge der Isper. Das Urbar von Greinburg von 1658 (Schloßarchiv Greinburg) enthält aber bereits die neue Grenze am Weidenbach, die als Besitzgrenze des Waldhausener Besitzes gegen den Persenbeug-Weitenegger Besitz bereits 1147 bestand (Urkb. v. OÖ. II, S. 228). Seit 1513 ist das Ispertal mit der Herrschaft Persenbeug vereinigt und wurde 1593 mit dieser als freies Eigen verkauft (ebenda). Herrschaftssitz wurde seit 1600 der zum Schloß Rorregg ausgebaute Rohrhof (Urbar von Rorregg von 1592 Herrschaftskanzlei Persenbeug). 1693 wurde durch Vertrag mit der Herrschaft Pöggstall der Landgerichtsbezirk am linken Ufer der Großen Isper um Altenmarkt erworben, dagegen der südliche Teil des Weinsberger Waldes samt dem Landgericht an Pöggstall abgetreten. 1694 wurde das Landgericht über die Waldhausener Untertanen in und bei Hirschenau aber nur als exemptes Landgericht an Waldhausen verkauft (Schloßarchiv Rorregg und Persenbeug). 1712 und 1727 erfolgten diesbezüglich weitere Vergleiche unter Voraussetzung der Exemption (ebenda). Gleichwohl entwickelte sich dieses Landgericht in der Hirschenau zu einem geschlossenen Bezirk, der im Laufe des 18. Jahrhunderts zu Oberösterreich gezogen wurde. Die franziszeische Katastervermessung verschaffte dieser Entwicklung der Landesgrenze gesetzliche Anerkennung.

LG. Persenbeug.

Dieses Landgericht war aus der Vereinigung der zwei nachfolgenden Landgerichte entstanden.

LG. Persenbeug (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von 1499, 1523, 1572 und 1617 (NÖ. Urbare Nr. 54 Persenbeug und Schloßarchiv Persenbeug) und des Grenzvertrages mit Weißenberg von 1700 (Schloßarchiv Rorregg).

Das Hochgericht stand an der Mündung des Tiemlingbaches.

Persenbeug erscheint 1045 als Grafschaft der Grafen von Ebersberg (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1874, S. 225-227). Es kam als Erbe der Kaiserin Agnes, Witwe Heinrichs III., an Markgraf Leopold III. und dieser erwarb 1136 auch das von der Kaiserin an St. Nicola in Passau gewidmete Neuntel der Einkünfte (Meiller, S. 10 u. 21). Durch eine Tochter Leopolds III. kamen Ybbs und Persenbeug an Heinrich Burggrafen von Regensburg, fielen aber nach dem kinderlosen Tode seiner zwei Söhne nach 1184 wieder heim (Mayer, Burggr. v. Regensbg., S. 43). Seither war es landesfürstlich, aber vielfach verpfändet. Der Sitz der Grafschaft scheint im 13. Jahrhundert nach Weitenegg verlegt worden zu sein, denn im Gerichtsprivileg Albrecht I. (vor 1298), worin Persenbeug der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit bestätigt wird, bildet es einen Bestandteil der Grafschaft Weitenegg (Vidimus von 1487, NÖ. Herrschaftsakten P 6 Persenbeug). Der Bestand des Landgerichts Persenbeug ist bereits 1282 nachweisbar (Mon. boica V, S. 386). 1365 wurde die Herrschaft zur Dotation der Propstei von St. Stephan zu Wien gewidmet, aber diese Dotation 1368 rückgängig gemacht (Lichnowsky, Reg. d. Habsbg. IV., Nr. 657 u. 861). Als Weitenegg 1513 in Privatbesitz kam, wurde Persenbeug Sitz der landesfürstlichen Verwaltung, wurde aber samt allen zugehörigen Gütern 1593 als freies Eigen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten P 6 Persenbeug). Bereits in der Beschreibung des Urbars von 1499 greift das Landgericht auf das rechte Isperufer bis zum Hölzlsbach. Die 1548 vorgenommene Grenzbereitung von Pöggstall (NÖ. Herrschaftsakten R 8 Rogendorf in Pöggstall) zog die Grenze im Tiemlingbach, während die Persenbeuger Grenze im Steinbach zu Marbach verlief. Diese Ansprüche Pöggstalls wurden aber nie Anlaß zu Streitigkeiten, wohl aber war Persenbeug seit 1606 in Streitigkeiten mit Weißenberg verwickelt, da diese Herrschaft auf Grund ihrer Exemption ganz Marbach für ihr Landgericht beanspruchte (Akten in den Schloßarchiven Horn u. Persenbeug). Im Vergleiche von 1700 trat Persenbeug das Landgericht in Marbach rechts des Steinbaches an Weißenberg ab.

LG. Weißenberg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Einlage von 1592 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 52 Weißenberg), der Herrschaftsbeschreibung von 1675 (Schloßarchiv Persenbeug) und des Anschlages aus dem 18. Jahrhundert (ebenda).

Das Hochgericht stand bei Erla auf den Gerichtsfeldern.

Das exempte Landgericht Weißenberg wurde 1592 bei der Teilung der Herrschaft Mollenburg von dieser abgeteilt (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. Pielach, NÖ. Gültb. A.E. Nr. 182 Mollenburg und Nr. 52 Weißenberg). Es war freies Eigen. Es erstreckte sich auf den geschlossenen Besitz des Marktes Marbach und den Wald am Ostrong, ferner auf die Ämter Kollnitz, Münichreit und Laimbach. Wegen Marbach bestanden seit 1606 langjährige Streitigkeiten, da Persenbeug seine Grenze im Steinbach zu Marbach zog, während Weißenberg auch den Burgfrieden westlich des Steinbaches für sich beanspruchte (s. auch bei Persenbeug). Im Vergleich von 1700 (Schloßarchiv Persenbeug) gab Persenbeug nach. Mit Pöggstall gab es im 17. und 18. Jahrhundert bis 1776 Streitigkeiten um die Exemption in den Ämtern Münichreit und Laimbach (Schloßarchiv Persenbeug und Pöggstall). Erst als Weißenberg 1818 kaiserlich wurde, galt sein Landgericht in den drei Ämtern als geschlossenes Landgericht, das von der Herrschaft Persenbeug verwaltet wurde.

LG. Ottenschlag.

Dieses Landgericht bestand im 19. Jahrhundert aus den folgenden zwei Landgerichtsbezirken.

LG. Ottenschlag (Blatt 2 Zwettl und 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte mit Hilfe der Nachbarlandgerichte und auf Grund der Aufzählung der Landgerichtsortschaften einer Urbarabschrift von 1658 (Herrschaftskanzlei Ottenschlag), der Anschläge vom Beginn des 17. Jahrhunderts (NÖ. Herrschaftsakten O 1 Nr. 20 Ottenschlag) und von 1699 (Stiftsarchiv Zwettl), ferner auf Grund der Gültbucheinlagen von 1612 über die zwei Teile von Ottenschlag (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 98 Ottenschlag).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld an der Straße nach Kottes.

Bereits die Meissauer ließen sich zu Ende des 14. Jahrhunderts als Lehenträger der Herrschaft Pöggstall auch mit dem Landgericht Otten-

schlag belehnen (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv), aber die endgültige Loslösung von Pöggstall erfolgte erst 1441 beim Verkauf der Herrschaft Ottenschlag. Zu diesem geschlossenen Bezirke, der bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen war, gehörte seit 1498 ein exemptes Landgericht im Spielberger Gebiet, innerhalb des Landgerichts Rappottenstein. Im Jahre 1377 hatten die Neudegger die Herrschaft Albrechtsberg gekauft (Enenklkodex III NÖ. LA.), hiemit auch die Besitzungen im Amt Spielberg und alle Gerichte, die zur Feste Albrechtsberg gehören, und zirka 1380 die landesfürstliche Belehnung mit dem Gericht zu Spielberg empfangen (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). 1498 kam dieses Gericht an Ottenschlag (Lehenb. Max I. Archiv f. NÖ.), es war gleichfalls bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Diese Exemption wurde nun im 16. Jahrhundert auch auf die anderen Ottenschlager Besitzungen ausgedehnt, und zwar auf Utissenbach im Landgericht Zwettl, ferner auf Allentgschwendt, Groß-Nondorf (samt Grainbrunn) und zerstreute Untertanen (zu Groß-Reinprechts, Engelschalks usw.) im Landgericht Gföhl.

Das Landgerichtsverzeichnis von Gföhl von 1602 zählt auch Gloden und Kornberg ins Landgericht Ottenschlag (NÖ. Herrschaftsakten G 6 Gföhl). Aber Ottenschlag legte nur auf den Besitz der Landgerichtsbarkeit in Allentgschwendt und Groß-Nondorf (samt Grainbrunn) Gewicht, weshalb Engelschalk, Groß-Reinprechts, Gloden und Kornberg bei Gföhl verblieben; der Anschlag vom Beginn des 17. Jahrhunderts enthält nur einen Untertanen zu Groß-Reinprechts beim Landgerichtsverzeichnis, der von 1699 enthält überdies Engelschalks. Hiezu wurde laut Urbarabschrift von 1658 auch noch Schönbichl samt dem Landgericht von Zwettl erworben; es fehlt bereits im Urbar von Zwettl von 1561 (Stadtarchiv Zwettl) unter den Kirchbacher Landgerichtsortschaften. Es wurde 1685 an die Herrschaft Arbesbach weiter verkauft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 85 Arbesbach). Im Jahre 1612 wurde die Herrschaft Ottenschlag in zwei Teile geteilt. Zur östlichen Hälfte mit Ottenschlag gehörte Schönbichl, Allentgschwendt, Groß-Nondorf und Grainbrunn, zur westlichen Utissenbach. Die westliche Hälfte (jedoch ohne Utissenbach) wurde bereits 1622 wieder mit der Herrschaft Ottenschlag vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 98 Ottenschlag u. Nr. 139 Rottenbach).

LG. Grafenschlag (Guttenberg) (Blatt 2 Zwettl und 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen der Urbare von Weitra, s. d. aus dem 16. Jahrhundert, von 1571 und 1574 (NÖ. Urbare Nr. 89 Weitra).

Das Landgericht ist bis 1617 bei der Herrschaft Weitra und erstreckt sich auch über Aschen und den Sattelhof. Nach 1623 wurde es mit der Herrschaft Ottenschlag vereinigt (Topogr. v. NÖ. III, S. 639).

Die Entstehung des Landgerichts hängt mit der Entstehung des Landgerichts Rappottenstein zusammen. Die Kuenringer zu Weitra beanspruchten im 13. Jahrhundert das Schloß Rappottenstein, aber dieses wurde cum iudicio 1259 durch Gerichtsspruch der Perchta von Egenburg zugesprochen (Fontes II/1, S. 47—48); infolgedessen konnten die Weitraer Kuenringer nur für ihren Besitz zu und um Grafenschlag die hohe Gerichtsbarkeit behaupten.

LG. Pöggstall.

Dieses Landgericht umfaßte im 19. Jahrhundert folgende drei Landgerichte.

LG. Pöggstall (Rogendorf in Pöggstall) (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen von 1548 und 1583 (NÖ. Herrschaftsakten R 8 Rogendorf-Pöggstall, in Abschrift im Schloßarchiv Dürnkrut), ferner auf Grund der Verträge von 1699 und 1757 mit Prandhof (Stiftsarchiv Göttweig) und von 1693 mit Rorregg (Schloßarchiv Rorregg).

Das Hochgericht stand bei der Galgeneiche, Exekutionen mit Feuer und Schwert fanden auf dem Brennfeld nordöstlich von Pöggstall statt (nach Pfarrer Kramler).

Pöggstall scheint aus der Grafschaft (Persenbeug-) Weitenegg ausgeschieden worden zu sein (s. bei Weitenegg). Noch um 1380 wird Unter-Bierbaum als in der Grafschaft Weitenegg gelegen bezeichnet (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). 1355 sind die Meissauer Lehenbesitzer des Landgerichts Pöggstall (Urk. 480 NÖ. LA.), das erst 1649 zum freien Eigen gemacht wurde (Lehenb. Archiv f. NÖ.). Vermutlich entstand das Landgericht im 13. Jahrhundert. Otto von Meissau († 1265) besaß bereits Pöggstall und Ottenschlag (Fontes II/6, S. 141). Aus dem Landgericht wurde (endgültig 1441) das Landgericht Ottenschlag abgetrennt, nach 1440 das Landgericht (Kottes-) Niederranna am Prandhof, 1449 das exempte Gericht Mollenburg (-Weißenberg), um 1513 das Freigericht Ispertal (s. bei diesen).

Die 1548 festgestellte Grenze scheint ohne Zuziehung der Nachbarlandgerichte zustande gekommen zu sein, denn sie weicht vielfach von deren Grenzen ab. So geht sie bei Elsarn und Wolfenreit nicht so

weit nach Osten wie die Grenze von Kottes, sie läuft durch das Gericht Weitenegg und greift in das Gericht Persenbeug bis zur Tiemling. Diese Differenzen führten jedoch nicht zu Streitigkeiten. 1699 beanspruchte Pöggstall auf Grund der Grenzbeschreibung der Wachau die Hälfte von Habruck, jedoch ohne Erfolg (Vertrag von 1699). Über die endgültigen Abgrenzungen mit Prandhof siehe bei diesem. Über die Erwerbung des Weinsberger Waldes 1693 und die Abtretung von Altenmarkt siehe bei Ispertal. Mit der Herrschaft Weißenberg gab es im 17. und 18. Jahrhundert häufige Streitigkeiten über die Landgerichtsbarkeit in den Ämtern Laimbach und Münichreit (Akten in den Archiven Pöggstall und Persenbeug). Über die Veränderung der Grenze gegen Leiben-Weitenegg siehe bei diesem. 1616 schenken die Herrschaftsbesitzer dem David Catolle von Seyderndorf den öden Burgstall Synzeneck beim Markt Würnsdorf samt dem Landgericht (Schloßarchiv Ernstbrunn). Der Beschenkte konnte damit kaum etwas anfangen.

LG. Synzeneck

siehe bei Landgericht Pöggstall.

LG. Mollenburg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung der Gerichtsgrenzen im Taiding von Weiten (Mitte des 15. Jahrhunderts, gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten südlich von Weiten.

Das Landgericht wurde als exemptes Landgericht für alle gegenwärtigen und künftigen Besitzungen 1449 aus dem Landgericht Pöggstall ausgeschieden (NÖ. Herrschaftsakten R 8 Rogendorf in Pöggstall). Da die Herrschaft um Weiten geschlossene Besitzungen hatte, entstand hier ein geschlossener Bezirk. Bis zur Konfiskation (1546) und dem Verkauf der Rogendorfischen Güter war das Landgericht landesfürstliches Lehen, seither freies Eigen. 1592 wurde von Mollenburg die Herrschaft Weißenberg abgezweigt (s. bei Weißenberg). Das Landgericht Mollenburg wurde, seitdem die Herrschaft 1839 kaiserliches Fideikommißgut geworden war, dem Landgericht Pöggstall einverleibt.

Freigericht Raxendorf (Blatt 6 Melk).

Laut der Freiheitsbestätigung Friedrich III. für das Freigericht Raxendorf von 1459 (NÖ. Herrschaftsakten R 7 Nr. 2 Raxendorf) hatten die 60 Freien den Blutbann mit der Schranne in Raxendorf, ihrer Gerichtsbarkeit unterstanden noch 12 Vogtgüter. Die 72 Güter waren laut

Persenbeuger Urbar von 1572 (NÖ. Urbare Nr. 54 Persenbeug) in elf Ortschaften zerstreut. Das Freigericht geht jedenfalls auf den Bestand freieigener Bauerngüter zurück, sein Dasein ist für 1263 zum ersten Mal nachweisbar (Mon. boica XI, S. 67). Es scheinen die Gerichtsfreien der Grafschaft Weitenegg gewesen zu sein, die bei der Entstehung des Landgerichts Pöggstall als Freigericht eximiert wurden. Die Vogtei über das Freigericht übten bis 1513 die landesfürstlichen Burggrafen zu Weitenegg aus, seither die Pfandbesitzer von Persenbeug. Das Recht des Freigerichts auf freie Vogtwahl war im 16. Jahrhundert längst abgekommen, weshalb 1593 beim Verkauf von Persenbeug auch die Vogtei als freies Eigen verkauft wurde (NÖ. Herrschaftsakten P 6 Persenbeug), wodurch die Landgerichtsbarkeit allmählich an die Verwalter von Persenbeug kam und den Freien nur die Besetzung der Schranne verblieb. Seit dem Ankauf der Herrschaft Persenbeug (1800) durch Kaiser Franz I. wurde das Gericht dem Landgericht Pöggstall einverleibt.

LG. Leiben.

Dieses Landgericht war aus der Vereinigung der folgenden drei Landgerichte hervorgegangen.

LG. (Weitenegg-) Leiben (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibung vom Beginn des 16. Jahrhunderts (NÖ. Herrschaftsakten W 6 Nr. 2 Weitenegg) und der Grenzverträge von 1630 und 1701 mit Emmersdorf (Schloßarchiv Pöggstall und Persenbeug).

Das Hochgericht stand westlich der Ruine Weitenegg.

Weitenegg erscheint als Sitz der landesfürstlichen Burggrafen in der Grafschaft Persenbeug-Weitenegg seit dem 13. Jahrhundert bezeugt (1263, Mon. boica XI, S. 67). Vorher soll es Besitz der Grafen von Pernegg gewesen sein (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1878, S. 206). Bereits für die Zeit Leopolds VI. ist das Landgericht der Grafschaft Weitenegg nachweisbar (Privileg von 1284, NÖ. Herrschaftsakten P 6 Nr. 2 Persenbeug), und zwar in Gestalt einer richterlichen Schranne, für welche der Burggraf von Weitenegg die nächste Instanz war. Die Grafschaft umfaßte Weitenegg, Emmersdorf, Persenbeug und wahrscheinlich auch Pöggstall-Ottenschlag samt dem Ispertal (s. bei diesen), da das Freigericht Raxendorf dem Weitenegger Burggrafen unterstellt war. Im 13. Jahrhundert wurde davon das Landgericht Pöggstall abgetrennt. Für den Rest verlor sich die Bezeichnung Grafschaft nach dem 14. Jahrhundert.

Im Jahre 1365 wurden Weitenegg und Persenbeug zur Dotation der Propstei St. Stephan in Wien gewidmet, aber dies 1368 rückgängig gemacht (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. IV Nr. 657 u. 861). Im Jahre 1513 kam Weitenegg aus dem landesfürstlichen in Privatbesitz als freies Eigen (Reil, Das Donauländchen, S. 449—450), während der Sitz der landesfürstlichen Verwaltung für Persenbeug, Emmersdorf und Raxendorf nach Persenbeug verlegt wurde. Die damals festgestellte Landgerichtsgrenze weicht von der 1548 berittenen Grenze des Landgerichts Pöggstall ab, ohne daß Pöggstall seine Ansprüche verfolgt hätte (NÖ. Herrschaftsakten R 8 Rogendorf-Pöggstall). 1513 wurde auch Zientring von der Herrschaft Wimberg der Herrschaft Weitenegg zugeteilt. In Zientring beanspruchte seither Weitenegg das Landgericht. 1532 wurde die Herrschaft Leiben mit Weitenegg vereinigt, worauf im Laufe des 17. Jahrhunderts der Herrschaftssitz nach Leiben verlegt wurde. Seit 1786 war die Herrschaft Leiben-Weitenegg mit Pöggstall in einer Hand vereinigt. Besonders als beide Herrschaften 1795 und 1796 kaiserlicher Besitz geworden waren (Reil, Das Donauländchen, S. 251), verlor sich die alte Landgerichtsabgrenzung und die Herrschaft Leiben übte das Landgericht über einen Bezirk aus, der bis an den Burgfrieden von Weiten heranreichte (Beschreibg. d. Hft. Leiben 1798, Schloßarchiv Pöggstall).

Grafschaft Persenbeug-Weitenegg

Weitenegg (13. Jahrh.) | Persenbeug (13. Jahrh.) | Emmersdorf (13. Jahrh.) | Raxendorf (13. Jahrh.) | Pöggstall (13. Jahrh.?)

Kottes (nach 1440) | Ottenschlag (1441) | Mollenburg (1449) | Pöggstall

Mollenburg | Weißenberg (1592) | Ispertal | Pöggstall

Hirschenau (1694) | Rorregg

LG. Emmersdorf (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzverträge von 1630 (A. Persenbeug) und 1701 (A. Pöggstall) mit Weitenegg-Leiben, ferner auf Grund der Landgerichtsgrenzbeschreibung von 1700 (A. Persenbeug) und zweier auf Grund derselben angefertigten Mappen von 1701 (in den Archiven von Persenbeug und Pöggstall). Im Archiv Pöggstall sind ferner die Mappen einer von Artilleriefeuerwerkern vorgenommenen, aber unvollendet gebliebenen Vermessung der kaiserlichen Herrschaften von 1813, welche die Landgerichtssteine des Emmersdorfer Landgerichts eingetragen enthalten.

Das Hochgericht von Emmersdorf stand auf der Galgenleiten.

Emmersdorf gehörte bis 1513 zur landesfürstlichen Herrschaft Weitenegg und noch 1362 läßt sich in Emmersdorf das Landgericht Weitenegg amtshandelnd nachweisen (Keiblinger, Gesch. v. Melk, S. 441 bis 442), jedoch bildete Emmersdorf schon damals einen eigenen Gerichtsbezirk unter dem Burggrafen von Weitenegg mit eigener Schranne. Als nun 1513 Weitenegg in Privatbesitz kam (s. daselbst), wurde Emmersdorf mit der landesfürstlichen Herrschaft Persenbeug vereinigt, jedoch beanspruchte die Gemeinde Emmersdorf den freien Besitz des Landgerichts gegenüber den Pflegern und Pfandbesitzern von Persenbeug unter Berufung auf das Privileg Albrechts I. von 1284. Obwohl dieses nur für die Grafschaft Weitenegg galt und auf Emmersdorf keinen direkten Bezug hatte (s. bei Weitenegg), wurde doch durch Gerichtsspruch von 1547 (NÖ. Herrschaftsakten P 6 Nr. 2 Persenbeug) das freie Landgericht Emmersdorf anerkannt. Gleichwohl dauerten die Versuche, dieses Landgericht an die Herrschaft Persenbeug zu bringen, fort. Sie führten zum Ziele, als Emmersdorf mit Persenbeug 1593 an die Hoyos als freies Eigen verkauft wurde (ebenda), denn der Kautbrief sagt nach Aufzählung der Herrschaften und Ämter, daß diese samt Ober-, Nieder- und Landgericht als freies Eigen verkauft würden, und bereits 1591 mußte die Gemeinde durch Vertrag die Obrigkeit der Hoyos anerkennen (ebenda), ebenso 1597 und 1599 (Reil, Das Donauländchen, S. 183). Durch den Verkauf gingen eben die im Privileg von 1284 dem Landesfürsten vorbehaltenen Hoheitsrechte an die Herrschaft über. Laut Anschlag aus dem 17. Jahrhundert (A. Persenbeug), laut Grenzverträgen von 1630 und 1701 und laut Einlage von 1726 (NÖ. Herrschaftsakten P 6 Nr. 2 Persenbeug) gilt das Landgericht Emmersdorf als Herrschaftsregal. Über die Grenze gegen Spitz siehe bei Spitz. Seit dem Ankauf durch Kaiser Franz I. 1800 wurde das Landgericht 1812 dem Landgericht Leiben einverleibt (Reil, Das Donauländchen, S. 187).

LG. Zientring (Blatt 6 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Grenzvertrages zwischen Leiben-Weitenegg und Emmersdorf von 1701 (Schloßarchiv Purgstall) sowie zweier Mappen von 1700 und 1701 (ebenda) und der unvollendeten Vermessung der kaiserlichen Herrschaften von 1813 (Schloßarchiv Pöggstall).

Der Wildbann zu Zientring war mollenburgisch (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 182), das Dorf gehörte zur Herrschaft Wimberg (Lehenb. Ladislaus B 25 Staatsarchiv). Wegen der mollenburgischen Exemption verlor sich anscheinend die Zugehörigkeit Zientrings zum Landgericht Spitz. Da aber

Mollenburg das Landgericht zu Zientring nicht beanspruchte, nahm die Herrschaft Weitenegg-Leiben, zu welcher Zientring 1513 gekommen war, dasselbe in Besitz. Im Kaufbrief von 1616 ist der Bestand des Leibener Landgerichts zu Zientring nachweisbar (Schloßarchiv Leiben zu Pöggstall).

LG. Spitz (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen von Spitz von 1347 und 1480 (Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenriedl gegenüber Ober-Arnsdorf (nach Forstmeister Petri).

Durch alte karolingische Schenkungen besaß Nieder-Altaich in der Wachau das Gebiet zwischen dem Mösingbach und dem Jauerling (Mon. boica XI, S. 105). Das Landgericht und die landesfürstliche Vogtei übten in diesem Bezirke ursprünglich die Dürnsteiner Kuenringer aus (Mon. boica XV, S. 26). 1243 bestätigte Herzog Friedrich II. dem Kloster das Recht freier Vogtwahl auf Grund älterer Verleihungen. Nieder-Altaich scheint jedoch den Kuenringern die Vogtei nicht gekündigt zu haben, nur mußten sie, als Nieder-Altaich seine Besitzungen in der Wachau den Herzogen von Bayern zu Lehen übertrug, den Blutbann von diesen zu Lehen nehmen. Bei der kuenringischen Teilung von 1347 ist vom Besitztitel Nieder-Altaichs bereits nicht mehr die Rede und das Landgericht gilt als bayrisches Lehen. Es wurde damals endgültig von Dürnstein abgetrennt (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 101, Nr. 773). 1347 erstreckt sich aber dieser Landgerichtsbezirk auch auf das rechte Donauufer, wo die Kuenringer als Besitzer von Aggstein und Rossatz, wie es scheint, seit jeher das Landgericht besessen hatten, obwohl dieser Besitz nicht ursprünglich zu Nieder-Altaich gehört hatte. Offenbar haben sie nur von Aggstein aus das Landgericht verwaltet. Beim Aussterben der Dürnsteiner Kuenringer 1355 zogen die Herzoge von Bayern mit Spitz auch das Landgericht an sich und seither galt es als ihr freies Eigen. Sie verpfändeten die Herrschaft an die Meissauer († 1430), 1438—1504 stand sie aber unter der Verwaltung bayrischer Pfleger, erst 1504 kam sie an das Haus Österreich, das die Herrschaft 1507 wieder als freies Eigen samt dem Blutbann verkaufte (Winter, NÖ. Weistümer II).

Beim Aussterben der Dürnsteiner Kuenringer wurde das an den Landesfürsten heimgefallene Aggstein, wie es scheint, samt dem rechten Donauufer dem Landgericht Tullnerfeld zugewiesen, denn 1429 liegt Aggstein in diesem (Lehenb. Albr. V. B 21 Staatsarchiv). Aber die

Herrschaft Spitz gab ihren Anspruch auf das rechte Donauufer nicht auf, wie die Beschreibung von 1480 zeigt. Beim Verkauf von 1507 wurde auch das Landgericht am rechten Donauufer mitverkauft, denn laut Urbar von Aggstein von 1570 (NÖ. Urbare Nr. 1 Aggstein) lieferte die Herrschaft Aggstein damals an Spitz aus.

Laut Beschreibung von 1480 beanspruchte Spitz das Landgericht bis zur Kleinen Krems, bis Maigen und zu Habruck und Wolfenreit, aber dieser Anspruch wurde bei der Bereitung von Dürnstein von 1523 zurückgewiesen (Grundb. v. Dürnstein 1841, BG. Krems). Seither scheint sich Spitz mit der Grenze südlich von Wolfenreit begnügt zu haben. Am Spitzer Bach stimmt die Grenze mit der von Kottes überein. Die Südgrenze verlief 1357 und 1480 im Grimsingbache, wich aber auch hier wegen der Weitenegger Ansprüche auf das Landgericht zu Zientring seit dem 16. Jahrhundert bis an den Endlingbach zurück, wodurch das Landgericht Emmersdorf seine Grenze über den Grimsingbach bis an den Burgfrieden von Zientring vorschieben konnte. Im 17. Jahrhundert sind diese Grenzen bereits längst in Gebrauch (Grenzvertrag von 1630 zwischen Emmersdorf und Leiben, Schloßarchiv Persenbeug). Das Landgericht auf dem rechten Donauufer wurde 1622 an die Herrschaft Arnsdorf verkauft (s. bei Arnsdorf).

LG. Dürnstein.

Dieses Landgericht umfaßte folgende zwei Bezirke.

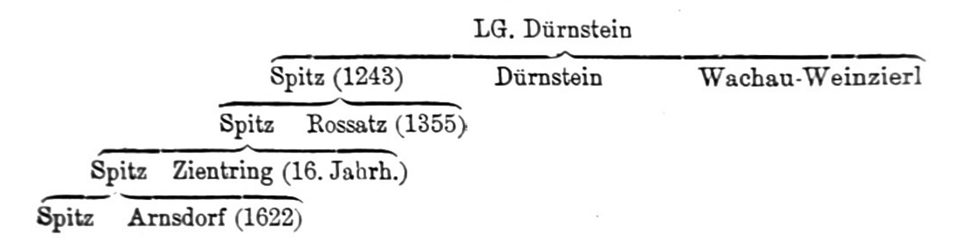
LG. Dürnstein (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des alten Kuenringischen Taidings (vor 1355) von Dürnstein (Winter, NÖ. Weistümer II), ferner auf Grund der Grenzbeschreibungen der Urbare von 1523 und 1573 (NÖ. Urbare Nr. 8), einer Privilegienbestätigung für Dürnstein von 1621, worin ein Privileg von 1492 samt Beschreibung des Gerichtsumfanges inseriert ist, ferner auf Grund des Grundbuches von Dürnstein von 1841, das die Beschreibung des Urbars von 1523 sowie ein Ortschaftenverzeichnis des Landgerichtes eingetragen enthält (BG. Krems). Die Benützung des Starhembergischen Zentralarchives in Efferding wurde mir verweigert.

Der Galgen stand auf der Galingleiten (nach Oberlehrer Schwieger).

Dürnstein ist uralter freieigener Besitz der Kuenringer, die auch in Dürnstein, der Wachau, Spitz, Aggstein und Rossatz die hohe Gerichtsbarkeit und die Vogtei über die Klosterbesitzungen ausübten, wie aus

den Vogteiverträgen mit Nieder-Altaich von 1297 (Mon. boica XV, S. 26) und mit Tegernsee von 1299 (Fontes II/1, S. 283—285) hervorgeht. Das Landgericht war aber nicht freieigen, sondern vermutlich Lehen, denn beim Aussterben der Kuenringer von Dürnstein (1355) kaufte Albrecht II. 1356 von ihren Erben nur die Feste Dürnstein, nicht aber das Landgericht (Pfandsch. Albr. II. u. Rud. IV. B 6 Staatsarchiv). Seither ist Dürnstein samt der Wachau landesfürstliche Pflege- und Pfandherrschaft, bis es 1572 samt dem Landgericht als Lehen vergeben wurde (Lehenb. 1570—1576 im Archiv f. NÖ.). Seit 1663 ist die Herrschaft im Besitz der Familie Starhemberg (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 422 Dürnstein). Im Jahre 1243, bezw. 1355 löste sich das Landgericht Spitz ab (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 101, Nr. 773), nach 1355 trennte sich Rossatz los (s. bei Rossatz), 1622 Arnsdorf.



LG. Wachau und Weinzierl (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings der Wachau von 1493 (gedr. bei Winter, NÖ. Weistümer II) und der Urbare von Dürnstein, s. d., von 1499, 1523 und 1573 (NÖ. Urbare Nr. 8 Dürnstein).

Das Gericht der vier Aigen (St. Michael, Wösendorf, Joching und Weißenkirchen) bildete seit jeher einen Bestandteil im Landgericht Dürnstein mit der Schranne in Weißenkirchen. Über die Besitzveränderungen siehe daher bei Dürnstein. Bei der Neubereitung von 1523 wurde auch das Gericht Weinzierl, das früher anscheinend einen eigenen Schrannenbezirk gebildet hatte, zur Wachau geschlagen. Hiebei ergab sich, daß Spitz, gestützt auf die Landgerichtsbeschreibung von 1480 (s. bei Spitz), auf das Landgericht bis Maigen und bis zur Kleinen Krems Anspruch erhob. Dieser Anspruch war offenbar aus den karolingischen Schenkungsurkunden, welche die Grenze des an Nieder-Altaich geschenkten Gebietes bis zur Quelle des Mosingbaches zogen, abgeleitet. Es stimmte nicht zur tatsächlichen Besitzentwicklung Nieder-Altaichs. Die Bereitungskommissäre wiesen daher den Anspruch von Spitz zurück (Grundb. v. Dürnstein 1841, BG. Krems). Bei Habruck und Wolfenreit herrschte große Unsicherheit in der Grenzziehung. Die 1548 festgestellte Landgerichtsgrenze von Pöggstall (NÖ. Herrschaftsakten R 8 Rogendorf

Pöggstall) verlief westlich von beiden Orten, ebenso wie die Spitzer Grenze von 1480. Es scheint dies die alte richtige Grenze zu sein. Die Grenze des Gerichtes Kottes verlief dagegen mitten durch Wolfenreit, die des Gerichtes Weinzierl durch Habruck. Infolgedessen hätte halb Habruck und mindestens halb Wolfenreit nach Spitz gehören sollen. Da aber Spitz seit 1523 seine Landgerichtsgrenze südlich von Wolfenreit zog, versuchte Pöggstall in Habruck das Landgericht zu erlangen (Vergleich zwischen Pöggstall und Prandhof, 1699, Stiftsarchiv Göttweig). Die Sache blieb bis zum 19. Jahrhundert unentschieden. Die Angaben der Land- und Dominienschematismen sind einander widersprechend. Der von 1795 zieht ganz Habruck und halb Wolfenreit zu Dürnstein, die andere Hälfte zu Spitz, die späteren Schematismen rechnen diese Hälfte von Wolfenreit zu Pöggstall, letztere Angabe scheint den damaligen Zustand darzustellen. Bezüglich der Gerichtsbarkeit zu Rührsdorf siehe bei Mautern.

LG. (Kottes-) Niederranna am Prandhof (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Taidinge von zirka 1340 (Fontes II/51, S. 388—389), zirka 1400 (ebenda, S. 811—815) und von 1540 (gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II), ferner auf Grund der Landgerichtsvermarchungen von 1699 und 1757 zwischen Prandhof und Pöggstall (Stiftsarchiv Göttweig), weiters kommen in Betracht die Landgerichtsbeschreibungen von Pöggstall von 1548 (NÖ. Herrschaftsakten R 8 Rogendorf-Pöggstall) und von Spitz von 1480 (Taiding, gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Hochgericht stand südlich bei Kottes auf dem Galgenberg.

Göttweig hatte seit dem Ende des 11. Jahrhunderts Besitz um Kottes und hiefür seit 1195 die Burgfriedensgerechtigkeit (Fontes II/8, S. 279). Die Vogtei hierüber hatte der Landesfürst, bezw. seit dem 13. Jahrhundert die Kuenringer zu Dürnstein und später im 14. und 15. Jahrhundert die Meissauer als Pfandbesitzer von Dürnstein (laut Taidingen). Die Vogtei erstreckte sich nur auf Göttweiger Untertanen und bedeutete ursprünglich gewiß weder einen geschlossenen Bezirk noch die Ausübung des Landgerichts. Das Landgericht gehörte laut Beschreibung von 1548 nach Pöggstall. Aber schon die Kuenringer zogen die hohe Gerichtsbarkeit an sich (Taiding von zirka 1340). Bereits im Göttweiger Urbar von 1380 heißt es, die Kuenringer als Vögte haben das Landgericht. Das Taiding von zirka 1400 beschreibt nun das Ge-

richt Kottes als geschlossenen Bezirk, der sich auch auf fremde Holden erstreckte, die hohe Gerichtsbarkeit wird vom Vogt ausgeübt. Diese Entwicklung des Gerichtes Kottes zum geschlossenen Bezirk war offenbar dadurch befördert, daß die Meissauer als Vögte von Kottes zugleich Besitzer von Pöggstall waren. Die Beschreibung des Gerichtes Kottes weicht ab von der Landgerichtsgrenze von Pöggstall, erstreckt sich nicht bis an den Bach zu Marbach, reicht dagegen bis Wolfenreit und am linken Ufer des Spitzer Baches bis über Elsarn hinaus, es umfaßt Zeining und reicht bis zur Brücke bei Feistritz. Es weicht auch von der Beschreibung von Spitz 1480 ab, indem die Grenze von Spitz ganz Wolfenreit umfaßt. Als nun mit dem Aussterben der Meissauer 1440 die Pfandschaft Dürnstein an den Landesfürsten zurückfiel, benützte offenbar Göttweig diesen Augenblick, um die hohe Gerichtsbarkeit ganz an sich zu ziehen. Aus der Landgerichtsordnung Maximilians I. von 1514 (Stiftsarchiv Göttweig) ersieht man, daß Göttweig damals bereits die volle Landgerichtsbarkeit hatte. Im Taiding von 1540 ist auch stets das Wort Vogt durch das Wort Pfleger ersetzt, das Landgericht hat denselben Umfang wie oben.

Die Herrschaft Pöggstall hat aber den geschlossenen Bezirk von Kottes (bezw. Niederranna, 15. Jahrhundert, am Prandhof seit dem 16. Jahrhundert) nie anerkannt, sondern höchstens ein exemptes Landgericht zugestanden. Deshalb verläuft die 1548 festgestellte Landgerichtsgrenze von Pöggstall bis in den Bach zu Marbach, geht westlich von Habruck und Wolfenreit vorbei und erreicht den Spitzer Bach zwischen Mühldorf und Elsarn, umschließt also das Gericht Niederranna nahezu ganz.

Erst 1699 kam es zu einem Vergleich zwischen Pöggstall und Göttweig. Prandhof verzichtete auf die hohe Gerichtsbarkeit südlich des Mühldorfer Baches. Ferner wurde um Oberranna ein geschlossener Bezirk ausgeschieden und dem Landgericht Pöggstall zuerkannt. Über die strittigen Ortschaften bei Gschwendt und über die Frage der hohen Gerichtsbarkeit über fremde Untertanen wurde erst 1757 durch Vergleich entschieden. Pöggstall anerkannte das Landgericht Prandhof als geschlossenen Bezirk, überließ ihm die Gerichtsbarkeit auch über fremde Holden und den Teil des Burgfriedens von Mühldorf südlich des Baches, dafür erhielt es den Bezirk um Gschwendt und die Gerichtsbarkeit über die Prandhofer Untertanen außerhalb des Landgerichts Prandhof. Bereits 1696 erstreckte sich das Landgericht Prandhof nur mehr bis zum Bach bei Afterbach, nicht mehr bis Feistritz (s. bei Raxendorf). Obwohl die Landgerichtsbeschreibung von Kottes nicht bis zum Bach in Marbach

reichte, beanspruchte die Herrschaft Prandhof doch 1691 gegenüber Hartenstein diese Grenze, anerkannte aber schließlich 1691 die Hartensteiner Grenzziehung (Stiftsarchiv Göttweig). Über die Grenze bei Wolfenreit s. bei Wachau.

LG. Hartenstein zu Els (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe (Archiv f. NÖ., Lehenb.) und der Einlage von 1544 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 152 Hartenstein) sowie des Ortschaftenverzeichnisses von 1605 und des Urbars von 1666 (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1888, S. 202—204).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld zwischen Harrau und Els.

Das Landgericht entstand durch eine (irrtümliche oder absichtliche?) Änderung im Wortlaute des Lehenbriefes im Laufe des 15. Jahrhunderts. Die Meissauer sind zu Ende des 14. Jahrhunderts Pfandbesitzer von Gföhl und Lehenbesitzer von Hartenstein, der Dörfer Purkersdorf und Els, des Gerichtes zu Ottenschlag und des Gerichtes zu Losch (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Auch die späteren Lehenbriefe bis 1430 unterscheiden streng die nicht mit dem Landgericht versehenen Lehen von Hartenstein von dem Landgericht zu Losch(berg) und Ober-Nonndorf. Im Lehenbuch von 1489 herrscht Unklarheit über den Umfang der Belehnung (Lehenb. Friedr. III., Archiv f. NÖ.). Erst der Lehenbrief von 1497 hat die neue Version; nach einer Aufzählung der Besitzungen von Hartenstein, die auch Roiten, Loschberg und Ober-Nonndorf, ferner fünf Dörfer aus der südöstlichen Umgebung von Weitra enthält, heißt es, auf all diesen Dörfern gehöre das Landgericht zum Schloß Hartenstein (Archiv f. NÖ., Lehenb. Max I.) Ebenso lauteten alle späteren Lehenbriefe. Auch im Taiding von Hartenstein (in Abschrift um 1605, aber sicher älter) hat Hartenstein noch nicht das Landgericht (Winter, NÖ. Weistümer II), wohl aber im Taiding von Els (1605 bis 1623, ebenda). Da nun Hartenstein in Maigen, Gillaus, Purkersdorf, Els, Harrau, Arzwiesen, Klein-Heinrichschlag und Marbach nahezu geschlossenen Besitz hatte, bildeten diese Orte einen geschlossenen Landgerichtsbezirk, zu welchem dann noch zerstreute Untertanen in Nöhagen, Reicha, Albrechtsberg und Ostra kamen. Aber trotz der Geschlossenheit des Hartensteiner Landgerichts hatte der Gföhler Landrichter das Durchzugsrecht gegen Anmeldung (Taiding von Els). Das Landgericht zu Loschberg, Ober-Nonndorf und Roiten wurde 1584 verkauft (s. bei Loschberg). Das Landgericht Gföhl erhob gegen das neue Landgericht

keine Einsprache; in den Landgerichtsverzeichnissen von Gföhl von 1602 und 1604 und schon im alten Urbar von Gföhl aus dem 16. Jahrhundert ist das Landgericht Hartenstein als exempt anerkannt (NÖ. Herrschaftsakten G 6 Hartenstein), wohl aber erhob sich 1691 mit der Herrschaft Niederranna am Prandhof ein Streit, als diese ihre Landgerichtsgrenze längs der alten Gföhl-Pöggstaller Landgerichtsgrenze durch Marbach durchziehen wollte. Der Streit wurde 1691 anscheinend durch Vergleich zugunsten Hartensteins beendet (Stiftsarchiv Göttweig). Seit dem 17. Jahrhundert wurde der Sitz des Landgerichts nach Els verlegt. Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

LG. Krems (Blatt 2 Zwettl).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Berichtes von 1709 an die niederösterreichische Regierung über die Ausdehnung des Landgerichts (Stadtarchiv Krems), ferner auf Grund der Grenzen der Nachbarlandgerichte, besonders auf Grund des Grenzvergleiches von 1703 mit Grafenegg (ebenda).

Das Hochgericht stand auf dem Kreuzberge (nach Professor Dr. Prybila).

Indem die Landesfürsten Krems vom Bistum Passau zu Lehen trugen, überließen sie dem Stadtrichter von Krems die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit. 1305 ist diese bezeugt (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 75, Nr. 560). Aber schon im landesfürstlichen Urbar der Habsburgerzeit um 1295 (Dopsch, NÖ. Urbare I, S. 234) erscheint das Gericht Krems und Stein, welches allem Anscheine nach das Landgericht ist. Noch ein Verzeichnis aus dem 17. Jahrhunderte über die Orte, die bei Bereitung des Landgerichts von Krems-Stein besucht werden (A. Grafenegg), enthält Unter-Reit, Gobelsburg, Langenlois, Lengenfeld, Strazing und Rechberg. Aber das alte Landgericht, das vom Förthof bis zum Kamp und bis Schönberg gereicht hatte, war damals längst zerstückelt. Lilienfeld hatte zu Strazing seit dem 13. Jahrhundert die Landgerichtsexemption, die es im Laufe der Zeit zu einem geschlossenen Bezirk ausgestaltete, wobei aber Krems das Durchzugsrecht gewahrt blieb (s. bei Strazing). Durch Usurpation ging der Blutbann zu Schönberg, Gobelsburg und Haindorf verloren (s. bei diesen), 1415 entstand das Landgericht Senftenberg-Zöbing, nach 1575 kamen Unter-Reit (und Mittelberg) an das Landgericht Schiltern (s. bei diesem). Um 1602 entstand das Landgericht Lengenfeld (s. bei diesem). 1625 kam das Feldgericht an Grafenegg (s. bei diesem). So bestand das Landgericht

schließlich nur mehr aus dem Burgfrieden beider Städte Krems und Stein, den Burgfrieden Rechberg, Droß und Langenlois. Grafenegg anerkannte seit 1703 das Durchzugsrecht für Langenloiser Malefikanten.

LG. Krems und Stein

Krems — Strazing 13. Jahrh.

Krems — Senftenberg (1415) — Gobelsburg (15. Jahrh.)

Krems — Mittelberg (1575) — Schönberg (16. Jahrh.) — Haindorf (16. Jahrh.)

Krems — Lengenfeld (1602) — Grafenegg (1625)

Grafenegg — Weinzierl (1710)

LG. Lehnergemeinde Weinzierl (Blatt 6 Melk).

1710 kaufte die vizedomische Gemeinde der 20 Lehner zu Weinzierl das Dorf Weinzierl von der Herrschaft Grafenegg frei (Schloßarchiv Grafenegg). Seither übte die freie Gemeinde das Landgericht über die 20 Lehner aus (Ortschaftenverzeichnis von Grafenegg von 1846, Schloßarchiv Grafenegg).

LG. Senftenberg (Blatt 2 Zwettl, 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Taidinge von Senftenberg von 1524—1554 und von Zöbing vor 1483 (Winter, NÖ. Weistümer II), ferner auf Grund der Beschreibung des Gföhler Waldes im Gföhler Urbar von 1604 (NÖ. Urbare Nr. 21 Gföhl).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg (nach Pfarrer Sagmeister).

1415 verlieh Albrecht V. dem Reinprecht von Walsee unter anderem das Todgericht zu der Feste Senftenberg auf einer halben Meile Umfang und auf den anderen Gütern, die zu der Feste gehören (Pfandsch. Albr. V. W 8 Staatsarchiv). Infolgedessen wurde das Landgericht auch auf Zöbing, Kuffern und die Holden zu Meisling ausgedehnt. Senftenberg wurde aus dem Landgericht Krems, Zöbing aus den Landgerichten Krems und Falkenberg, Kuffern aus dem Landgericht Markersdorf abgetrennt. Zu Zöbing beanspruchte Senftenberg laut Senftenberger Urbar von 1595 das Landgericht im ganzen Burgfrieden, während die Herrschaft Falkenberg, bzw. Grafenegg noch 1603 an der alten Landgerichtsgrenze, die durch den Burgfrieden verlief, festhielt (NÖ. Herrschaftsakten G 2 Gars). 1576 wurde Kuffern an die Herrschaft Walpersdorf verkauft (s. bei Kuffern). Seit dem 16. Jahrhundert galt die Herrschaft

samt dem Landgericht als Lehenbestandteil des Oberstmarschallamtes (Lehenb. im Archiv f. NÖ.).

LG. Unterdürnbach.

Bezüglich des Landgerichts dieser Herrschaft zu Strazing siehe beim V. U. M. B.

LG. Lengenfeld (Blatt 2 Zwettl, 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibung von 1647 (Stadtarchiv Krems).

Lengenfeld gehörte früher zum landesfürstlichen Landgericht Krems und mit seinem Waldbesitz zum Landgericht Gföhl. 1602 kaufte der Herr von Fridesheim das Landgericht in diesen zwei Anteilen als freies Eigen (NÖ. Herrschaftsakten G 2 Gars und G 6 Gföhl).

LG. Schiltern zu Kronsegg (Blatt 2 Zwettl, 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1574 (NÖ. Herrschaftsakten G 2 Gars) und der Schätzung von 1658 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 150 Kronsegg) sowie der Beschreibung des Amtes Mittelberg von 1708 (Stadtarchiv Krems).

Das Hochgericht stand auf dem Türnitzbühel (nach Pfarrer Schwerwacher).

Kronsegg, Schiltern und Ober-Reit gehörten ursprünglich zum Landgericht Gföhl (NÖ. Herrschaftsakten G 6 Gföhl), Mittelberg und Unter-Reit zum Landgericht Krems (Schloßarchiv Grafenegg). 1575 und 1576 kaufte der Besitzer von Kronsegg das Landgericht in den ehemals Gföhler und wahrscheinlich auch in den ehemals Kremser Ortschaften als freies Eigen (NÖ. Herrschaftsakten G 2 Gars). Im Jahre 1661 wurden Unter-Reit und Mittelberg von Schiltern abgetrennt, ersteres kam 1678, letzteres vor 1679 wieder an die Herrschaft zurück (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 150 Kronsegg).

LG. Gobelsburg.

Dieses Landgericht vereinigte die folgenden zwei älteren Landgerichtsbezirke.

LG. Gobelsburg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Taidinge von Gobelsburg vom Anfang des 15. Jahrhunderts (in Abschrift von 1543), von 1607 und aus dem 17. Jahrhundert mit Grenzbeschreibung von 1593 (gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II), ferner auf Grund der Anschläge von 1632 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 2 Gobelsburg), von 1635 (Stiftsarchiv Zwettl) und s. d. aus dem 18. Jahrhundert (A. Grafenegg), weiters auf Grund des Urbars von 1637, der Bereitungen von 1621, 1622 und 1623 und der Spezifikation der Herrschaft von 1740 (Stiftsarchiv Zwettl).

Das Hochgericht stand auf dem Gobelsberg (nach Pfarrer P. Ebro).

Das freieigene Landgericht Gobelsburg ist auf gänzlich unrechtmäßiger Grundlage wahrscheinlich aus dem Landgericht Krems hervorgegangen. Gobelsburg war seit 1292 im Besitz der Falkenberger und wurde nach der Zerstörung der Burg Falkenberg 1300 Herrschafts- und Landgerichtssitz der Herrschaft Falkenberg (Winter, NÖ. Weistümer II, S. 687). Infolgedessen verlor sich die Zugehörigkeit Gobelsburgs zum Landgericht Krems im Laufe der Zeit. Im Lehenbuch Albrecht V. wird bereits infolge eines Versehens vom Gericht zu Hadersdorf und zu Gobelsburg gesprochen, aber dieser Lehenbrief kam anscheinend nicht zur Ausfertigung und der gleichlautende richtige Lehenbrief ersetzt Gobelsburg durch Stetteldorf (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). Das Taiding vom Anfange des 15. Jahrhunderts weiß noch nichts von einem Landgericht Gobelsburg, es beschreibt nur die Grenze des engeren Burgfriedens von Gobelsburg und wahrt dem Landrichter (von Krems) die Gerichtsbarkeit über die drei Malefizfälle. 1440 fielen Gobelsburg und Falkenberg an den Landesfürsten heim, wurden aber 1495 mit Grafenegg als freies Eigen verkauft (Urkunde im NÖ. LA.). In dieser Zeit häufiger Besitzwechsel entstand die Anschauung, daß Gobelsburg, der Landgerichtssitz von Falkenberg, auch selbst ein Landgericht habe. Als 1550 Gobelsburg durch Verkauf von Falkenberg abgetrennt wurde, enthielt der Kaufbrief ausdrücklich auch das Landgericht (A. Grafenegg). Der alte Burgfrieden von Gobelsburg wurde hiebei durch die Gründe des untergegangenen Dorfes Grafendorf am linken Kampufer vergrößert, 1584 erstreckt sich das Landgericht Gobelsburg über Gobelsburg und Grafendorf, dagegen ist von einer Landgerichtsbarkeit zu Zeiselberg noch keine Rede (ebenda). Infolge dieser Usurpation des Landgerichts ist der Artikel über den Vorbehalt der drei Malefizfälle in den Taidingen von 1607 und aus dem 17. Jahrhundert gestrichen. Das letztere enthält auch die Landgerichtsvermarkung von 1593, die nunmehr auch Zeisel-

berg umschließt. Aber diese Annexion von Zeiselberg wurde ohne Zustimmung von Krems und seiner Rechtsnachfolger vorgenommen. Als Ferdinand II. der Herrschaft Grafenegg 1625 den größten Teil des Landgerichts Krems schenkte, ist Zeiselberg auch unter diesen Ortschaften (A. Grafenegg). Es kam infolgedessen seit 1668 zu heftigen Streitigkeiten und Prozessen. Gobelsburg vertrieb mit Waffengewalt und Schüssen die Grafenegger vom Zeiselberger Gebiet. Wohl erfloß deshalb 1680 ein Regierungsabschied zu Ungunsten von Gobelsburg (A. Grafenegg), aber Gobelsburg behauptete gleichwohl den Besitz des Landgerichts zu Zeiselberg und 1740 ist der Streit um Zeiselberg beendet (Stiftsarchiv Zwettl, Spezifikation von 1740). 1760 wurde der Herrschaft noch der Markt Hadersdorf samt dem Landgericht einverleibt (s. bei Hadersdorf).

LG. Hadersdorf am Kamp (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Burgfriedens Hadersdorf im Taiding von 1615 (gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Hochgericht stand südlich des Ortes.

Hadersdorf war bis zum Jahre 1495 Schranne des Landgerichts (Hadersdorf-) Falkenberg (s. bei diesem).

Das Gemeindegebiet links des Kamp gehörte zum Landgericht Falkenberg, rechts des Kamp zum Landgericht Krems, bezw. zum Feldgericht (s. bei Grafenegg). Als 1495 die Herrschaft Falkenberg verkauft wurde, wurde Hadersdorf zurückbehalten als vizedomischer Markt, der seine Malefikanten laut Urbar des Schlüsselamts Krems von 1566 (NÖ. Urbare Nr. 37 Krems) und laut Taiding von 1615 in das kaiserliche Hubhaus in Wien auslieferte. Die Hadersdorfer dehnten dieses Recht auch auf den Burgfrieden rechts des Kamp aus und kamen deshalb 1564 in Streit mit dem Feldgericht zu Grafenegg. Die Augenscheinkommission sprach sich 1564 zu ihren Gunsten aus (NÖ. Herrschaftsakten H 2 Hadersdorf) und im Taiding von 1615 ist der Burgfrieden unbestritten. 1749 kaufte der Marktmagistrat den Markt vom Vizedomamte (ebenda), mußte ihn aber 1760 an das Stift Zwettl verkaufen, das ihn seiner Herrschaft Gobelsburg einverleibte (Stiftsarchiv Zwettl).

LG. Grafenegg.

Bezüglich dieses Landgerichts siehe beim V. U. M. B.

Landgerichte im Viertel unter dem Mannhartsberge.

Von **A. Grund.**

LG. Althof-Retz (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Retz von 1499 und 1664 (Schloßarchiv Retz), des Anschlags von 1637 (ebenda und Schloßarchiv Walpersdorf) und des Landgerichtsortschaftenverzeichnisses von 1722 (Schloßarchiv Retz).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberge nordöstlich von Retz.

Retz war als Lehen 1254 im Besitze der Plaien-Hardegger Grafen (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1877, S. 149 u. 1878, S. 159). 1263 verlegte Heinrich Graf von Dewin-Hardegg seinen Sitz nach Retz (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1877, S. 145). Retz war sodann Besitz der Burggrafen zu Maidburg, Grafen zu Hardegg. Die Blutgerichtsbarkeit scheint 1260 an die Herrschaft Retz gekommen zu sein, denn erst Heinrich Graf von Dewin-Hardegg hatte nachweisbar den Blutbann inne. Der Besitz war durch die Seefelder Besitzungen zu Jetzelsdorf und Auggental unterbrochen, die sich der Hardeggischen Blutgerichtsbarkeit zu entziehen wußten. 1472 wurde auch das Landgericht Schrattental und im Laufe des 15. Jahrhunderts Peigarten aus Retz ausgeschieden (s. bei Schrattental und Fronsburg). Nach 1499 ging Hofern an das Landgericht Kaja verloren (s. bei Kaja), 1495 trennte sich die Stadt Retz los (s. bei Stadt Retz). 1481 kamen die Maidburgischen Besitzungen in landesfürstlichen Besitz (NÖ. LA.). Unter den Maidburgern war der Sitz der Blutgerichtsbarkeit usprünglich in Pulkau (Meissauer Urbar des 14. Jahrhunderts, Notizenbl. 1853, S. 120), später in Retz und dieses blieb es auch unter der landesfürstlichen Verwaltung. Die Lostrennung von Retz von der Grafschaft Hardegg erfolgte 1495, bezw. 1500, als Max I. die Grafschaft Hardegg, jedoch ausgenommen die Stadt Retz und den Markt Pulkau, an Heinrich Prüschenk verkaufte (NÖ. Herrschaftsakten H 3 Hardegg), denn dem Käufer wurde nur die Grafschaft Hardegg, nicht aber die

Herrschaft Retz ausgefolgt. Seither gehörte zu Retz Unter-Mixnitz, Neu-Ruppersdorf und Röschitz, ferner machte Retz noch im 17. Jahrhundert Anspruch auf die Landgerichtsbarkeit zu Wildendürnbach (s. bei Wildendürnbach). Die alte Landgerichtsgrenze zwischen Retz und Eggenburg in der Pulka wurde bei Pulkau anscheinend schon in der Maidburgischen Zeit auf Kosten Eggenburgs überschritten (s. bei Pulkau). Das Urbar von Retz von 1499 zählt auch Groß-Reipersdorf nördlich des Baches zu Retz und in der Mitte des 16. Jahrhunderts ist dies auch von Eggenburg anerkannt (Stadtarchiv Eggenburg); während der Anschlag von 1637 nur Rohrendorf nördlich der Pulka zu Retz rechnet, zählt das Urbar von 1664 ganz Rohrendorf zu Retz. Im Jahre 1601 wurde die Herrschaft Retz als freies Eigen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten R 9 Retz).

LG. Stadt Retz (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der alten Umwallung der Stadt Retz (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. v. 1845, Archiv f. NÖ.). Im Jahrmarktsprivileg von 1493 für die Stadt Retz bestimmte Friedrich III., daß der Richter von Retz über das Blut richten solle, nachdem er Bann und Acht empfangen habe (Schloßarchiv Retz). Diese Blutbannsverleihung galt für die ganze Herrschaft Retz, aber beim Verkauf der Grafschaft Hardegg 1495 wurde das Halsgericht in der Stadt Retz und im Markt Pulkau ausgenommen, wo es den Magistraten gehören sollte, zugleich wurde die Stadt an die landesfürstliche Kammer gezogen (NÖ. Herrschaftsakten H 3 Hardegg). Gleichwohl wurde die Stadt mit der Herrschaft Retz 1527 verpfändet und in die Schätzung der Herrschaft von 1528 aufgenommen, daß das Landgericht der Herrschaft sich auch über die Stadt Retz erstrecke (NÖ. Herrschaftsakten R 10 Retz). Über die Beschwerde der Stadt wurde dies für ungültig erklärt (ebenda). Im Jahre 1541 entschied die niederösterreichische Regierung zwischen der Stadt und der Herrschaft, daß die Stadt das herrschaftliche Hochgericht nur nach Anmeldung bei der Herrschaft benützen dürfe und daß die Stadt die Schranne der Herrschaft besetzen müsse (NÖ. LA. Nr. 4141).

LG. Prutzendorf zu Fronsburg.

Bezüglich der Landgerichtsbarkeit dieser Herrschaft zu Peigarten siehe im V. O. M. B. beim LG. Fronsburg.

LG. Schrattental (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehensbegnadigung von 1554 (Schloß Schrattental).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsberge (nach Pfarrer Zaritsch).

Schrattental war Maidburg-Hardeggische Besitzung und als solche zu Lehen ausgetan. Es gehörte zum Hardeggischen Landgericht Pulkau-Retz (s. z. B. bezüglich Waitzendorf Meissauer Urbar des 14. Jahrh., Notizenbl. 1853, S. 120). 1448 machte Burggraf Michael zu Maidburg-Hardegg dem Ulrich Eytzinger seine Herrschaft Schrattental zu freiem Eigen (A. I., S. 59—60), worauf sie dieser von Friedrich III. zu Lehen empfing (Lehenb. Friedr. III. W 725 Staatsarchiv). Friedrich III. verlieh der Herrschaft 1472 das Landgericht zu Markersdorf, Waitzendorf, Deinzendorf und Pillersdorf (A. I., Hft. 5, S. 57, 120). Durch die Schenkung der Herrschaft an die Gemahlin Ferdinand II. wurde die 1620 konfiszierte Herrschaft 1625 freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.).

LG. Pulkau (Blatt 2 Zwettl, 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze auf Grund einer Burgfriedensbeschreibung (in Abschrift von 1627, Marktarchiv Pulkau).

Das Hochgericht stand auf den Gerichtsfeldern südwestlich von Schrattental.

Pulkau war als landesfürstliches Lehen (Pfandschb. Friedr. des Schönen W 19 Staatsarchiv) Besitz der Grafen zu Hardegg und gehörte zu deren Herrschaft Retz. Es wurde mit den übrigen Hardegger Besitzungen 1481 landesfürstlich (s. bei Hardegg). Obwohl die alte Grenze des Landgerichts Eggenburg gegen Retz in der Pulka verlief, haben die Grafen zu Hardegg ihre Landgerichtsexemption auf den ganzen Burgfried auch südlich der Pulka ausgedehnt, als daselbst das Eggenburger Viertel erbaut wurde. Als 1495 die Grafschaft Hardegg und die Herrschaft Retz wieder verkauft wurden, wurde die hohe Gerichtsbarkeit dem Marktmagistrat Pulkau vorbehalten und nicht mitverkauft (Urk. im NÖ. LA.).

LG. Veste Eggenburg zu Limberg.

Siehe bei den Landgerichten des V. O. M. B.

LG. Röschitz (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings von Röschitz von 1446 (gedr. bei Winter, NÖ. Weistümer) und 1810 (ebenda) sowie des Anschlags über Röschitz aus dem 17. Jahrhundert (NÖ. Herrschaftsakten R 7 Nr. 9 Röschitz).

Das Hochgericht stand westlich von Röschitz auf dem Galgenberg.

Röschitz war Bestandteil der Maidburg-Hardeggischen Herrschaft Retz und hatte deshalb den Blutbann, den der Marktmagistrat ausübte. 1637 wurde Röschitz von Retz abgetrennt, kam aber vor 1683 wieder an Retz zurück (NÖ. Herrschaftsakten R 7 Nr. 9 Röschitz).

LG. Unterdürnbach.

Das Stift Lilienfeld kaufte im Jahre 1644 die Herrschaft Unterdürnbach (Stiftsarchiv Lilienfeld) und betraute diese mit der Ausübung des Blutbanns in den folgenden vier Bezirken. Obwohl Lilienfeld infolge seines Exemptionsprivilegs das Recht gehabt hätte, für die Besitzungen der Herrschaft Unterdürnbach ein exemptes Landgericht auszuüben, hat es von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

LG. Roseldorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Das Hochgericht stand am Galgenkreuz.

Roseldorf erscheint bereits in der Stiftungsurkunde von 1209 unter den Lilienfelder Stiftungsgütern (Diplomatar v. Lilienfeld, Staatsarchiv). Lilienfeld hatte deshalb daselbst die exempte Blutgerichtsbarkeit, was Friedrich der Schöne 1316 durch Befehl an den Richter von Eggenburg bestätigte (ebenda). Noch 1535 war der Besitz Lilienfelds zu Roseldorf nicht geschlossen, weshalb Roseldorf im 16. Jahrhundert als im Landgericht Eggenburg gelegen bezeichnet wird (Schloßarchiv Steinabrunn). Da die Herrschaft Eggenburg die Gerichtsbarkeit Lilienfelds zu Roseldorf nicht anerkennen wollte, wurde 1573 durch kaiserlichen Befehl das Lilienfelder Landgericht zu Roseldorf anerkannt (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 2 Eggenburg). Seither galt es als geschlossener Bezirk.

LG. Grafenberg (Blatt 2 Zwettl, 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte nach der Grenzbeschreibung des Taidings von Grafenberg aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Winter,

NÖ. Weistümer II). Das Landgericht entstand 1266 aus dem Landgericht Eggenburg durch Schenkung der Königinwitwe Margareta an Lilienfeld (Diplomatar v. Lilienfeld, Staatsarchiv), da Lilienfeld für alle seine Besitzungen die Landgerichtsexemption hatte. Noch 1443 sind aber in Grafenberg sieben fremde Holden (Vogteiurkunde, Schloßarchiv Retz). Über diese verlor sich im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts die Landgerichtsbarkeit von Eggenburg, besonders nach dem kaiserlichen Befehl von 1573, die fünf Landgerichte zu Stelzendorf, Schöngrabern, Burgschleinitz, Grafenberg und Roseldorf anzuerkennen (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 2 Eggenburg). Seither ist es geschlossener Landgerichtsbezirk.

LG. Radelbrunn (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Taidinge aus dem 15. und 16. Jahrhundert (Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Hochgericht stand an der Straße nach Hohenwart auf dem Galgenberg.

Bereits die Stiftungsurkunde Lilienfelds von 1209 führt Besitz zu Radelbrunn auf; für diesen hatte Lilienfeld exempte Landgerichtsbarkeit, was Friedrich der Schöne 1316 durch Befehl an den Richter zu Eggenburg bestätigte (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv). 1443 ist der Besitz Lilienfelds geschlossen und erstreckt sich über das ganze Dorf (Schloßarchiv Retz), wodurch das exempte Landgericht zu einem geschlossenen Bezirk geworden war. Aber die Herrschaft Eggenburg wollte diesen noch im 16. Jahrhundert nicht anerkennen, bis ein kaiserlicher Befehl von 1573 zugunsten Lilienfelds entschied (NÖ. Urbare Nr. 14 Eggenburg).

LG. Strazing (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen der Taidinge aus dem 15. und 16. Jahrhundert (Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Hochgericht stand südwestlich des Ortes auf dem Galgenberg.

Lilienfelder Besitz zu Strazing erscheint bereits in der Stiftungsurkunde Lilienfelds von 1209 angeführt (Diplomatar v. Lilienfeld, Staatsarchiv). Die Landgerichtsexemption Lilienfelds wuchs sich alsbald zu einem geschlossenen Landgericht aus. Bereits 1316 befahl Friedrich der Schöne dem Richter von Krems, das Kloster Lilienfeld in der Ausübung des Blutbanns zu Strazing nicht zu beirren (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. III, Nr. 388). Als Andenken an die ehemalige Zugehörigkeit zum Landgericht Krems erhielt sich das Durchzugsrecht für Kremser Malefikanten (z. B. 1780, Stadtarchiv Krems).

LG. Braunsdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Karlstein von 1576 (NÖ. LA.) und des Anschlags von Braunsdorf von 1710 (Stiftsarchiv Zwettl).

Das Hochgericht stand östlich des Ortes.

Das Landgericht entstand als landesfürstliches Lehen 1401 aus dem Landgericht Eggenburg (NÖ. Herrschaftsakten B 5 Nr. 6 Burgschleinitz). Es blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Im 19. Jahrhundert war das Landgericht an den Magistrat Eggenburg delegiert (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. 1845, Archiv f. NÖ.).

LG. Sitzendorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbars von Eggenburg von 1652 (NÖ. Urbare Nr. 14 Eggenburg), des Landgerichtsverzeichnisses von Sitzendorf von 1531 (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 2 Eggenburg), der Einlage über Sitzendorf von 1614 (NÖ. Gültb. A.E. Nr. 64 Sitzendorf) und des Anschlags von 1640 (Lehenb. i. Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberge nordöstlich von Sitzendorf.

Das Landgericht entstand um 1513 aus dem Landgericht Eggenburg, indem Max I. dem Besitzer von Sitzendorf für die Abtretung des Landgerichts im Freigericht Ispertal ein exemptes Landgericht für seine Sitzendorfer Besitzungen aus dem Landgericht Eggenburg überließ. 1531 ließ Ferdinand I., als er dem Besitzer von Sitzendorf die Herrschaft Eggenburg verpfändete, den Umfang der Herrschaft Sitzendorf feststellen (Untertanen zu Sitzendorf, Ziersdorf, Klein-Kirchberg, Goggendorf, Sitzenhart, Obergrabern, Pyhra, Wilhelmsdorf, Meissau, Gaindorf, Hollenstein, Nieder-Schleinz, Herzogbierbaum und Reinprechtspölla) (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 1 Eggenburg). Frauendorf gehörte im 16. Jahrhundert noch zu Eggenburg (ebenda). Im Jahre 1527 wurde das Landgericht über die Untertanen zu Meissau, Gaindorf, Hollenstein und Nieder-Schleinz verkauft (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Dieses Landgericht verliert sich nach 1571 (ebenda). Aber die Herrschaft Sitzendorf versuchte, ihr Landgericht auch auf die Neuerwerbungen seit 1531 auszudehnen. In den Jahren 1614 und 1640 hatte die Herrschaft auch Besitzungen zu Frauendorf, Pranhartsberg, Glaubendorf, Rohrbach, Breitenwaida, Klein-Stelzendorf, Fahndorf, Braunsdorf, Roseldorf, Straning,

Nieder-Schleinz, Roggendorf, Wartberg u. a. Die Herrschaft Eggenburg anerkannte das Landgericht Sitzendorf im 17. Jahrhundert nur als geschlossenes Landgericht für die Orte Sitzendorf, Goggendorf, Klein-Kirchberg und Frauendorf (Urbar von 1652). Als Sitzendorf 1683 zu Fahndorf das Landgericht beanspruchte, kam es zum Prozeß, den Sitzendorf 1700 verlor (Schloßarchiv Sonnberg). Seither galt Sitzendorf als geschlossenes Landgericht im Umfang des Eggenburger Urbars von 1652, nur zu Nieder-Schleinz beanspruchte es fürderhin die Exemption (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. v. 1845, Archiv f. NÖ.). 1644 wurde die Herrschaft samt Landgericht freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.).

LG. Sonnberg.

Dieses Landgericht bestand aus der Vereinigung folgender zwei Landgerichte.

LG. Sonnberg (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe, des Landgerichtsverzeichnisses von 1628 (Schloßarchiv Guntersdorf), der Anschläge von 1662 (Schloßarchiv Sonnberg) und der Landgerichtsbeschreibung von 1672 (ebenda).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfeld.

Das Landgericht entstand im 15. Jahrhundert aus dem Landgericht Eggenburg. Die erste Belehnung ist 1443 nachweisbar (Lehenb. Friedrich III. W 725 Staatsarchiv). Im Jahre 1492 erfolgte eine Trennung des Landgerichts von der Herrschaft. Dieses kam an die Herrschaft Guntersdorf (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 156 Guntersdorf). Im Jahre 1512 war das Landgericht zum letzten Male zu Lehen empfangen worden (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Als die Besitzer von Guntersdorf es 1610 an Sonnberg verkauften (Schloßarchiv Sonnberg und Guntersdorf), galt es als freieigen. Durch die Entstehung des Landgerichts waren Groß-Stelzendorf, Puch, Kleedorf und Furth vom Landgericht Eggenburg abgetrennt worden. Während Furth an das Landgericht Göllersdorf kam, zogen die Besitzer von Guntersdorf die anderen drei Orte in ihr Landgericht. Aber die Herrschaft Eggenburg bestritt seit 1499 die Guntersdorfer Landgerichtsbarkeit zu Groß-Stelzendorf, bis endlich ein kaiserlicher Befehl von 1573 erfloß, der das Landgericht zu Groß-Stelzendorf anerkannte (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 2 Eggenburg). Dieses kam 1610 mit an Sonnberg, ohne ausdrücklich genannt zu werden.

LG. Oberhollabrunn (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Schätzungen von 1569 und 1580 (NÖ. Herrschaftsakten H 11 Nr. 14 Oberhollabrunn), der Anschläge von 1662 und der Landgerichtsbeschreibung von 1672 (Schloßarchiv Sonnberg).

Das Hochgericht stand auf der Gerichtsbreite.

Um 1386 hatte Vivianz von Sonnberg das Gericht zu Oberhollabrunn zu Lehen, das ihm Hadmar von Sonnberg aufgesandt hatte (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Nach 1396 empfängt Pilgrim von Puchheim als Lehen von Gnaden ein Viertel des Gerichts zu Oberhollabrunn, das den Tod anrührt, ferner ein Viertel am Jahrmarkt, den der Herzog ihm gegeben hat (Lehenbr. Albr. IV. B 20, ebenda). Der Ausdruck „von Gnaden“ spricht dafür, daß dies die erste Belehnung war, wenigstens für die Puchheimer, wodurch das Landgericht aus dem Landgericht Eggenburg abgezweigt wurde. Die anderen drei Viertel des Landgerichts besaßen im 15. Jahrhundert die Herren von Ror. Als diese 1516 ausstarben, trennte Max I. die drei Viertel des lehenbaren Landgerichts von der freieigenen Herrschaft und verlieh sie zu sechs Teilen an sechs Bewerber. Von diesen sechs Teilen erhielten die Puchheimer einen Teil und kauften 1517 einen zweiten dazu, Lienhard Rauber kaufte 1519 und 1521 vier Teile (Urk. i. NÖ. LA.), so daß die Puchheimer und Rauber je eine Hälfte des Landgerichts hatten, worüber sie 1526 die Belehnung empfingen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). In tatsächlicher Inhabung des Landgerichts waren aber seit 1516 die Besitzer der Herrschaft Oberhollabrunn (Kaufbrief von 1523, Stadtarchiv Eggenburg), weshalb die Lehenträger seit 1526 es unterließen, die Belehnung mit dem Landgericht nachzusuchen. Im Jahre 1569 wurde deshalb das Landgericht eingezogen (NÖ. Herrschaftsakten H 11 Nr. 14 Oberhollabrunn), aber 1570 zu zwei Vierteln den Besitzern von Oberhollabrunn verliehen und 1580 zum freien Eigen gemacht (ebenda). Die Puchheimer erhoben seit dem 16. Jahrhundert keinen Anspruch mehr auf die Blutgerichtsbarkeit. Durch die Entstehung der Landgerichte Oberhollabrunn und Guntersdorf war Wieselsfeld vom Landgericht Eggenburg abgetrennt worden. Im 16. Jahrhundert gehört es noch nicht zu Oberhollabrunn, 1662 dagegen hatte Oberhollabrunn den Blutbann daselbst annektiert. Der Sitz des Landgerichts war seit der Vereinigung mit dem Landgericht Sonnberg 1610 nach Sonnberg verlegt (s. bei Sonnberg).

LG. Guntersdorf.

Dieses Landgericht bestand im 19. Jahrhundert aus der Vereinigung der nachfolgenden drei Landgerichtsbezirke.

LG. Guntersdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grundbucheinlage von zirka 1550 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 156 Guntersdorf), des Urbars von Guntersdorf von 1612, des Grundbuches von 1700, der gerichtlichen Schätzung von 1818 und der Inventur von 1834 (Schloßarchiv Guntersdorf) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg.

Im Jahre 1415 verlieh Albrecht V. dem Reinprecht von Wallsee das Todgericht zu Guntersdorf auf einer halben Meile Umfang und auf den Gütern, die dazu gehören, als Lehen (Pfandsch. Albr. V W 8 Staatsarchiv). Die Herrschaft wurde 1538 freieigen (Keiblinger, Gesch. von Melk II/2, S. 481). Die Rogendorfer als Besitzer seit 1480 zogen das früher exempte Landgericht zu Schöngrabern ganz an sich (Urbar von Eggenburg von 1499, NÖ. Urbare Nr. 14 Eggenburg). Erst infolge kaiserlichen Befehls von 1573 wurde diese Annexion von der Herrschaft Eggenburg anerkannt (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 2 Eggenburg). Seit dem Jahre 1492 waren die Besitzer von Guntersdorf auch in den Besitz des Landgerichts Sonnberg gekommen. Sie benützten dies, um die Landgerichtsbarkeit auch auf die vom Landgericht Eggenburg abgetrennten Ortschaften Groß-Stelzendorf, Puch und Kleedorf auszudehnen. Als sie 1610 das Landgericht Sonnberg verkauften, blieben Puch und Kleedorf beim Landgericht Guntersdorf (s. bei Sonnberg). Im Jahre 1536 wurde das Landgericht zu Wullersdorf, Ober- und Mittergrabern, Wimpassing, Watzelsdorf und Auggental von Eggenburg abgetrennt und auf ewigen Wiederkauf an Guntersdorf verkauft (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 2 Eggenburg und W 16 Nr. 2 Wullersdorf). Nach 1546 kam Auggental an die Herrschaft Haugsdorf (s. bei Auggental). Um 1551 wurde auch das Landgericht zu Groß-Nondorf mit Guntersdorf vereinigt (s. bei Groß-Nondorf).

Durch die Entstehung des Landgerichts Guntersdorf waren vom Landgericht Eggenburg die Orte Schalladorf, Klein-Stetteldorf, Wieselsfeld, Hart und Aschendorf abgetrennt. In Schalladorf bemächtigte sich die Herrschaft Seefeld des Landgerichts (s. bei Seefeld), in Klein-Stettel-

dorf die Herrschaft Göllersdorf, in Wieselsfeld die Herrschaft Oberhollabrunn. Hart (und Aschendorf) werden 1612 und 1700 zum Landgericht Guntersdorf gerechnet, aber bereits die Kreutzensteiner Urbare von 1600 und 1654 enthalten beide im Landgerichtsverzeichnis von Kreutzenstein. Da die Herrschaft Guntersdorf seit 1700 keinen Anspruch auf die zwei Ortschaften erhob, galten sie im 18. und 19. Jahrhundert als Bestandteile des Landgerichts Kreutzenstein.

LG. Groß-Nondorf (Blatt 2 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings der Herrschaft Guntersdorf zu Groß-Nondorf von 1390 (Schloßarchiv Guntersdorf).

Groß-Nondorf war Besitzung der Grafen von Plaien-Hardegg (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. IV. Nr. 926 d) und blieb auch unter den Grafen von Maidburg-Hardegg in deren Besitz. Diese hatten daselbst Bann und Gericht (Urbar des Grafen Johann von Maidburg vom Anfang des 15. Jahrhunderts, NÖ. Urbare Nr. 61 Pulkau) auch über fremde Holden (Taiding von 1390). Letztere Gerichtsbarkeit war offenbar dem Landgericht Eggenburg entzogen worden. Seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde das Haus zu Groß-Nondorf als Hardegger Lehen verliehen (Lehenb. Albr. V. B 21 Staatsarchiv), hiebei scheint besonders seit dem Aussterben der Maidburger die Hardeggische Blutgerichtsbarkeit in Vergessenheit gekommen zu sein, aber auch die Besitzer von Groß-Nondorf zögerten lange, sie in Besitz zu nehmen. Obwohl die Herrschaft Guntersdorf, mit welcher der Hardegger Besitz zu Groß-Nondorf seit 1551 vereinigt war (Schloßarchiv Guntersdorf), daselbst den Blutbann ausübte, ist er gleichwohl weder im Urbar von Guntersdorf von 1612, noch im Grundbuch von 1700 erwähnt. Das Landgericht war freieigen.

LG. Wullersdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen. Wullersdorf kam 1296 durch Abtretung seitens Leutolds I. von Kuenring in landesfürstlichen Besitz (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 61, Nr. 471) und erhielt als Kammergut anscheinend den Blutbann. Um 1313 wurde der Ort una cum judicio den Wallseern verpfändet (Pfandsch. Friedr. d. Schönen W 19 Staatsarchiv), von denen er erst 1435 wieder an die Landesfürsten kam (Pfandsch. Albr. V. W 8 ebenda). Mitten in dem 1415 entstandenen Landgericht Guntersdorf gelegen, wurde er nach dem Heimfall 1441 den Eitzingern verpfändet (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. VII Nr. 280), welche das Landgericht von Schrattental aus verwalteten (z. B. 1457,

A. I, S. 59). Erst 1491 wurde der Markt wieder landesfürstlich, worauf er mit dem Landgericht nach Eggenburg gezogen wurde. Im Jahre 1495 wurde der Markt samt hohem und niederem Gericht an die Prüschenks (Grafen zu Hardegg) verkauft (NÖ. LA.). Vielleicht in irrtümlicher Auslegung des Kaufbriefes, weil vorher die Blutgerichtsbarkeit zu Retz und Pulkau ausgenommen und den Magistraten reserviert wird, nahmen die Grafen zu Hardegg das Landgericht zu Wullersdorf nicht in Anspruch, weshalb das Urbar von Wullersdorf von 1499 besagt, das Marktgericht gehöre in die landesfürstliche Kammer (NÖ. Herrschaftsakten W 16 Nr. 2a Wullersdorf). Erst 1536 kaufte die Herrschaft Guntersdorf das Landgericht zu Wullersdorf aus der Herrschaft Eggenburg (s. bei Guntersdorf).

LG. Haugsdorf zu Auggental (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsberg (nach Oberlehrer Sailer).

Das Kadolzer Urbar von 1507 rechnet Auggental ins Gericht der Herrschaft Seefeld (NÖ. LA., Mähr. Grenzstreit), obwohl der brandenburgische Lehenbrief über Seefeld nur Jetzelsdorf, nicht aber Auggental aufzählt. Vermutlich wurde der Ort im 15. Jahrhundert von den Kuenringern dem Landgericht Retz entzogen. 1535 kaufte Wilhelm von Kuenring zu Seefeld von seinem Bruder Marquard dessen Teil an der Herrschaft Seefeld, darunter das Landgericht Auggental (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 128, Nr. 982). Obwohl er 1535 Auggental an Wilhelm von Rogendorf zu Guntersdorf weiterverkaufte (ebenda), kaufte dieser gleichwohl das Landgericht nochmals von der Herrschaft Eggenburg auf ewigen Widerkauf (NÖ. Herrschaftsakten E 6 Nr. 2 Eggenburg). Die Ansprüche der Herrschaft Seefeld auf das Landgericht zu Auggental waren anscheinend dadurch entstanden, daß die Kuenringer daselbst freieigenen Besitz hatten und daß die Zugehörigkeit zum Hardeggischen Landgericht Retz in Vergessenheit kam, da die hardeggische Gerichtsbarkeit sonst zumeist nur exempt war, weshalb die Meinung entstand, der Ort gehöre vielleicht ins Landgericht Eggenburg. Zwischen 1546 und 1548 wurde Auggental exekutive verkauft und kam an die Herrschaft Haugsdorf (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 92 Haugsdorf). Da der Widerkauf nie geltend gemacht wurde, galt das Landgericht als freieigen. Im 19. Jahrhundert war die Ausübung des Blutbanns an die Herrschaft Kadolz delegiert.

LG. Weierburg.

Dieses Landgericht umfaßte im 19. Jahrhundert folgende zwei Bezirke.

LG. Weierburg (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen auf Grund des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand im Südosten von Weierburg.

Das Landgericht entstand durch Usurpierung des Blutbanns seit dem 16. Jahrhundert aus dem Landgericht Kreutzenstein, als Weierburg durch die Entstehung der Landgerichte Ernstbrunn und Steinabrunn isoliert war. Es galt als freies Eigen. Seit 1610 war auch das Landgericht zu Roggendorf mit Weierburg vereinigt. Als Weierburg 1714 vom Besitzer von Göllersdorf gekauft wurde, kamen auch Klein-Stetteldorf und Eggendorf im Tale an das Landgericht Weierburg.

LG. Roggendorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Horner Urbarregisters von 1566 (Schloßarchiv Horn).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld (nach Pfarrer Fröch).

Das Landgericht entstand zwischen 1396 und 1408 (NÖ. LA. Nr. 1301 und 1747) als landesfürstliches Lehen aus dem Landgericht Eggenburg (Lehenb. Albr. IV. B 20, Staatsarchiv). Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde es nicht mehr zu Lehen empfangen. Im Jahre 1610 kam es an die Herrschaft Weierburg (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 86 Weierburg).

LG. (Seefeld-) Kadolz (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund eines Auszuges aus dem Kadolzer Urbar von 1507 (NÖ. LA., Mähr. Grenzstreit), des Anschlags von 1618 (NÖ. Herrschaftsakten K 1 Nr. 2 Kadolz), des Lehenbriefes von 1676 (NÖ. LA.) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.), ferner der Vischerischen Mappen von 1674 und der Marinonischen von 1714 (NÖ. LA.).

Das Hochgericht stand an der Landesgrenze.

Rudolf I. verlieh dem Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, vor [illegible]82 das von Heinrich von Seefeld heimgefallene Schloß Seefeld und

bestätigte 1286, daß dieses bis auf Widerruf ein Reichslehen sei (NÖ. Herrschaftsakten K 1 Nr. 2 Kadolz). Dadurch dürfte Seefeld samt dem Blutbann aus dem Landgericht Laa abgetrennt worden sein. Die Burggrafen verkauften die Herrschaft samt dem Blutbann als Lehen 1292 an die Kuenringer (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 54, Nr. 438). In den nürnbergischen Lehenbriefen wird das Landgericht zu Seefeld, Groß-Harras, Diepolz, Jetzelsdorf, Unter-Markersdorf, Hadres, Obritz, Kadolz, Stranzendorf und Zwingendorf aufgeführt und ebenso weit erstreckt das Kadolzer Urbar von 1507 den Blutbann. Aber die Kuenringer dehnten ihr Landgericht im Laufe der Zeit auch auf ihre Allodialbesitzungen zu Kammersdorf, Dürnleis, Klein-Weikersdorf, Auggental und Schalladorf aus. 1546 sind die Kuenringer im Besitze des Blutbanns daselbst (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 44 Seefeld). Erstere drei Orte wurden dem Landgericht Laa entzogen, das im Urbar von Laa von 1578 nur mehr Anspruch auf die Landgerichtsbarkeit zu Klein-Weikersdorf erhob (NÖ. Herrschaftsakten L 1 a Laa). Die Annektierung von Schalladorf aus dem Landgericht Eggenburg war durch die Entstehung des Landgerichts Guntersdorf begünstigt. Bei der Neutextierung des Lehenbriefs von 1676 wurden auch diese vier Orte in die Landgerichtsverleihung aufgenommen. Bezüglich Auggental siehe bei diesem. Eine Güterteilung der Kuenringischen Brüder von 1535, wobei Auggental, Hadres und Markersdorf mit dem Landgericht einen Teil bildeten, war nur vorübergehend (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 128, Nr. 982). Seit 1535 war anscheinend die ganze Herrschaft wieder in einer Hand vereinigt. Die Landesgrenze gegen Mähren war von Seefeld bis Laa im 17. Jahrhundert strittig. Im Jahre 1675 wurde durch Vergleich zwischen Kadolz und Joslowitz der Streit behoben (NÖ. LA., Mähr. Grenzstreit), aber zu Beginn des 18. Jahrhunderts kam es zu neuen Streitigkeiten, besonders mit Klosterbruck, um ein Gebiet, auf welchem später Gerstenfeld erbaut wurde. Erst durch die Grenzkommission von 1712 wurde die Landesgrenze von Seefeld bis Laa festgestellt (ebenda). Erst 1792 kam die brandenburgische Lehenschaft an das Haus Österreich.

LG. Mailberg.

Dieses Landgericht umfaßt im 19. Jahrhundert folgende zwei Bezirke.

LG. Mailberg (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibung von 1787 (Malteserordensarchiv Prag) und der Grenzbegehung mit Kadolz von 1717 (NÖ. LA.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg (nach Pfarrer Doktor Mergl).

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts kam der Johanniterorden in den Besitz von Mailberg (Meiller, Reg. d. Babenbgr., S. 37). Daß er für Österreich ein Exemptionsprivileg erlangt hätte, ist nicht nachweisbar, aber unter Ottokar II. wurde anscheinend die für Böhmen erteilte Exemption auch auf die österreichischen Besitzungen des Ordens ausgedehnt. Bereits 1341 klagte Albert von Kuenring zu Seefeld, daß die Johanniter in Mailberg ihm Gewalt antun und von ihren Gütern nicht steuern (Malteserordensarchiv Prag). Obwohl Ferdinand III. das Exemptionsprivileg Karls IV. von 1378, worin alle Untertanen des Ordens von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreit wurden, bestätigte (ebenda), wodurch es auch für Österreich Gültigkeit erlangte, so hat der Johanniterorden doch nur Mailberg dem Landgericht Seefeld und Blaustauden dem Landgericht Laa zu entziehen vermocht, die anderen Besitzungen des Ordens blieben bei ihren zuständigen Landgerichten. Als im 15. Jahrhundert die Ortschaft Stranzendorf verödete, kam Mailberg in den Besitz eines Teils der Feldflur und dehnte sein Landgericht auch auf diesen aus, während die Herrschaft Kadolz noch 1717 dasselbe auf den alten Burgfrieden von Mailberg eingeschränkt wissen wollte. Auch bezüglich der Abgrenzung des Grundbesitzes bestanden Streitigkeiten, die 1717 nicht verglichen werden konnten. Erst die Katastralvermessung zu Beginn des 19. Jahrhunderts entschied für die Mailberger Ansprüche.

LG. Blaustauden (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibung in der Beschreibung der Ordenskommende Mailberg von 1787 (Malteserordensarchiv Prag).

Das Dorf Blaustauden gehörte im Mittelalter jedenfalls zum Landgericht Laa. Die Grundrechte waren unter mehrere Besitzer zersplittert. Im Jahre 1463 erwarb der Johannitermeister in Mailberg die Eizingerischen Besitzungen zu Blaustauden (A. I, Hft. 5, S. 35). Als das Dorf zu Ende des 15. Jahrhunderts verödete, zog die Herrschaft Mailberg das Landgericht im Herrschaftshof und Burgfried an sich.

LG. Enzersdorf im langen Tale.

Dieses Landgericht bestand im 19. Jahrhundert aus folgenden drei Bezirken.

LG. Enzersdorf im langen Tale (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Anschläge von 1789 und 1806 (Schloßarchiv Ernstbrunn).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg (nach Pfarrer Reichhardt).

Das Landgericht entstand als landesfürstliches Lehen 1415 (NÖ. Herrschaftsakten E 12 Nr. 1 Enzersdorf und Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv) anscheinend aus dem Landgericht Korneuburg. Es blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Bezüglich Patzmannsdorfs siehe bei diesem. Im Jahre 1844 kamen die zwei ehemals Gaminger Ortschaften Ober-Stinkenbrunn und Klein-Sierndorf samt dem Landgericht durch Kauf an Enzersdorf.

LG. Ober-Stinkenbrunn (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg.

Im Jahre 1338 schenkten die Herzoge Albr. II. und Otto das Dorf Ober-Stinkenbrunn an Gaming (Diplomatar von Gaming I, Staatsarchiv). Da Gaming 1346 exemptes Landgericht für alle Besitzungen erhielt, wurde Ober-Stinkenbrunn aus dem Landgericht Eggenburg ausgeschieden. Nach der Aufhebung der Kartause (1782) wurde Ober-Stinkenbrunn eigene Herrschaft mit Klein-Sierndorf und Hippersdorf und kam durch Kauf 1844 an die Herrschaft Enzersdorf.

LG. Klein-Sierndorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen. Im Jahre 1378 kaufte die Kartause Gaming Besitz zu Sierndorf (Diplomatar von Gaming II, Staatsarchiv); da Gaming Landgerichtsexemption hatte, so wurde der Ort dadurch dem Landgericht Laa entzogen. Nach der Aufhebung der Kartause (1782) kam der Ort durch Kauf 1844 an die Herrschaft Enzersdorf im langen Tale.

LG. Stronsdorf.

Dieses Landgericht vereinigte im 19. Jahrhundert nachfolgende drei Bezirke.

LG. (Stronegg-) Stronsdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Asparn an der Zaya von 1577 (NÖ. Urbare Nr. 5 Asparn), der Anschläge über Asparn

von zirka 1570 (NÖ. Herrschaftsakten A 5 Asparn) und 1609 (ebenda), des Urbars von Hagenberg von 1658 (Schloßarchiv Ernstbrunn) und der Schätzungen von 1748, 1789, 1800 und 1806 (ebenda) sowie der Taidinge von Stronsdorf von 1521 (NÖ. LA. Urbar v. Asparn v. 1481), Ober- und Unter-Schoderlee von 1489 und Röhrabrunn von 1563 (Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Hochgericht stand beim Geiselbrechtshof.

Im Jahre 1415 verlieh Albrecht V. dem Reinprecht von Wallsee das Todgericht bei der Feste Stronegg auf einer halben Meile Umfang und auf den Gütern, die zur Feste gehören (Pfandsch. Albr. V. Staatsarchiv). Mit Asparn an der Zaya vereinigt, fiel das Gericht Stronegg 1466 den Landesfürsten heim. Es war aus dem Landgericht Laa hervorgegangen. Im 16. Jahrhundert besteht das Landgericht außer den vier Orten Stronegg, Stronsdorf, Ober- und Unter-Schoderlee auch aus Röhrabrunn und Eichenbrunn. Letztere zwei wurden jedoch anscheinend erst im Laufe des 16. Jahrhunderts dem Gericht Laa entzogen. Eichenbrunn wird noch 1425 als im Landgericht Laa gelegen bezeichnet (Lehenb. Albr. V. B 22 Staatsarchiv) und noch 1578 beanspruchte Laa daselbst die Blutgerichtsbarkeit (NÖ. Herrschaftsakten L 1 a Laa). Röhrabrunn ohne den Blutbann war um 1380 mit Klement im Besitz des Ortolf Kirchsteter (Lehenb. Albr. III. B 530, Staatsarchiv), der 1382 im Pfandbesitz von Teilen des Landgerichts Laa war (Pfandsch. Albr. III. B 521 ebenda). Im Jahre 1610 wurde die Herrschaft Stronsdorf durch Verkauf an die Herrschaft Hagenberg freieigen und zugleich wurde ihr Pernhofen zugeteilt (Schloßarchiv Grafenegg). Während Eichenbrunn und Röhrabrunn 1707 an Hagenberg kamen (Urbar von Hagenberg von 1715, Schloßarchiv Ernstbrunn), wurde seit 1724 Patzmannsdorf der Herrschaft Stronsdorf zugeteilt (s. bei Patzmannsdorf).

LG. Pernhofen (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Die Wüstung Pernhofen war im 15. und 16. Jahrhundert im Besitz der Herrschaft Staatz (NÖ. Herrschaftsakten S 17 Nr. 1 Staatz). Als der Besitzer von Staatz im Jahre 1609 die Herrschaften Asparn und Stronsdorf (NÖ. Herrschaftsakten A 4 Asparn a. d. Zaya) erwarb, teilte er Pernhofen der Herrschaft Stronsdorf zu und verkaufte diese 1610 samt Pernhofen (Schloßarchiv Grafenegg). Da Pernhofen als Wüstung im Landgerichtsverzeichnis von Laa fehlte, zog Stronsdorf das Landgericht im Burgfrieden von Pernhofen an sich.

LG. Patzmannsdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Grundbuchs von Klement von 1641 (Archiv f. NÖ.) und des Urbars von Klement von 1661 (Schloßarchiv Ernstbrunn) sowie des Taidings von Patzmannsdorf (um 1500, Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Landgericht Patzmannsdorf ist um 1380 im Lehenbesitz der Meissauer (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Es war aus dem Landgericht Laa abgezweigt. Später kam es samt dem Drittel des Dorfes 1569 an die Herrschaft Enzersdorf im langen Tale (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 108 Enzersdorf). Die anderen zwei Drittel des Dorfes kamen an Klement, das um 1565 mit Enzersdorf vereinigt wurde. Als um 1599 beide Herrschaften wieder getrennt wurden, wurde das Landgericht so geteilt, daß die Herrschaft Klement das Landgericht durch zwei Jahre, die Herrschaft Enzersdorf dasselbe im dritten innehaben sollte. Durch Tauschkontrakt von 1693 und 1724 erwarb die Herrschaft Klement das Enzersdorfer Drittel (Schloßarchiv Ernstbrunn), worauf Patzmannsdorf der Herrschaft Stronsdorf zugeteilt wurde (Schätzung der Sinzendorfschen Herrschaften 1748, ebenda). Bereits 1470 gilt das Landgericht als freies Eigen (NÖ. LA. Nr. 3091).

LG. Ernstbrunn.

Die Ausübung des Blutbannes in den nachfolgenden fünf Landgerichten war im 19. Jahrhundert in der Herrschaftskanzlei Ernstbrunn konzentriert.

LG. Ernstbrunn (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe (Lehenb., Archiv f. NÖ.), des Urbars von Ernstbrunn von 1732 (Schloßarchiv Ernstbrunn), der Schätzung von 1748 und des Anschlags von 1789 (ebenda) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgengrund zwischen dem Schloß und Merkersdorf.

Ernstbrunn ist seit 1045 nachweisbar im Besitze eines Grafengeschlechtes, das sich nach Ernstbrunn benannte (Mon. boica XXVIII/1, S. 211). Sophia, die letzte Gräfin von Raabs, nennt sich 1221 Gräfin von Ernstbrunn, vermutlich als Erbin von Mutterseite (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1878, S. 112). Von ihr kam die Herrschaft an die Grafen von

Schaumburg (Topogr. v. NÖ. II) und von diesen nach 1322 (um 1344) an die Meissauer; damals hatte Ernstbrunn noch kein Landgericht (Urkb. v. OÖ. V., S. 308). Unter Albrecht V. (um 1415) sind die Meissauer im Lehenbesitz eines Landgerichts zu Ernstbrunn (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). Es scheint exempt gewesen und aus dem Landgericht Korneuburg hervorgegangen zu sein. Seinen Umfang dürfte das Meissauer Urbar des 14. Jahrhunderts geben (Notizenbl. III, S. 100—101). Als die Herrschaft Ernstbrunn 1430 landesfürstlich wurde, kam das Landgericht wieder an die Herrschaft Kreutzenstein. Im Jahre 1462 schenkte Albrecht VI. dem Erhart Doß das Schloß Ernstbrunn, wie es seinem Vater verschrieben war, als freies Eigen und gab ihm auch das Landgericht im Markt Ernstbrunn und auf allen anderen Gütern und Vogteien des Schlosses (Fontes II/2, S. 122). Friedrich III. scheint nach dem Tode Albrechts VI. diese Schenkung rückgängig gemacht zu haben. Im Jahre 1576 kaufte der Besitzer von Ernstbrunn das Landgericht als landesfürstliches Lehen aus dem Landgericht Kreutzenstein. Es wurde 1652 freies Eigen (Lehenb. i. Archiv f. NÖ.). Als im Jahre 1684/85 die Herrschaft Steinabrunn mit Ernstbrunn vereinigt wurde, wurden Herzogbierbaum, Ober- und Unter-Nursch dieser Herrschaft mit dem Landgericht zugeteilt. Seit Klement seit dem Jahre 1661 mit Ernstbrunn vereinigt war, wurde Nodendorf mit dem Landgericht zu Klement gerechnet (s. bei Klement), aber das Landgericht Klement ging schon im 18. Jahrhundert im Landgericht Ernstbrunn auf.

LG. Klement (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Urbars von 1414 (Liechtensteinsches Hausarchiv), des Taidings von 1563 (Winter, NÖ. Weistümer), des Grundbuchs von Klement von 1641 (Archiv f. NÖ.), des Urbars und des Anschlags von Klement von 1661 (Schloßarchiv Ernstbrunn), des Urbars von Ernstbrunn-Klement von 1732, der Schätzungen von 1748 und 1789 (ebenda) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Klement hat um 1380 noch nicht den Blutbann (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv), sondern es gehört mit dem Landgericht nach Laa. Es war damals mit Röhrabrunn im Besitz des Ortolf des Kirchsteter. Als nun Albrecht III. dem Alber von Puchheim 1382 die Stadt Laa samt Stadtgericht und Landgericht verpfändete, nahm er davon das Gericht aus, das dem Ortolf von Kirchsteten verpfändet war, erteilte ihm aber die Vollmacht, es von diesem einzulösen (Pfandsch. Albr. III. B 521 Staatsarchiv). Dies scheint nicht erfolgt zu sein. Vor 1414 kam Klement

mit dem Landgericht an die Herrschaft Hagenberg (Urbar von 1414). Wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde Klement samt dem Landgericht, das seither als freieigen galt, von Hagenberg getrennt und verkauft. Durch die Landgerichte Hagenberg und Stronsdorf wurde Pyhra vom Landgericht Laa abgetrennt. Obwohl noch laut Urbar von Laa von 1578 Pyhra ins Landgericht Laa gehörte (NÖ. Herrschaftsakten L 1a Laa), hatte bereits damals der Besitzer von Klement das Landgericht an sich gezogen. Bezüglich Patzmannsdorf siehe bei diesem. Seitdem Klement seit 1661 mit Ernstbrunn vereinigt war, wurde Nodendorf, das früher zum Landgericht Ernstbrunn gehört hatte, zum Landgericht Klement gerechnet (Urbar von 1732).

LG. Hagenberg und Gnadendorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Verleihungsurkunde des Landgerichts von 1366 und des Liechtensteinschen Urbars von 1414 (Liechtensteinsches Hausarchiv), ferner auf Grund der Urbare von Hagenberg von 1658 und 1715 und der Schätzung der Herrschaft Hagenberg von 1789 (Schloßarchiv Ernstbrunn), weiters auf Grund des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg bei Gnadendorf.

Obwohl bereits 1332 in einer Hagenberger Urkunde vom Gericht der Herrschaft die Rede ist (Liechtensteinsches Hausarchiv), scheint dies nicht das Blutgericht zu sein, sondern erst Heinrich von Hagenberg, der Hofmeister Rudolfs IV., erlangte 1366 die Belehnung mit dem Landgericht zu Hagenberg, Fribritz, Zwentendorf, Maustrenk, Zlabern und Klein-Baumgarten (ebenda). Mit Ausnahme Maustrenks wurden die genannten Orte aus dem Landgericht Laa ausgeschieden. Das seit 1365 (ebenda) mit Hagenberg vereinigte Gut Gnadendorf ist nicht genannt. 1365 gehört Gnadendorf ausdrücklich nach Laa. Aber im Urbar von 1414 sind die Liechtensteiner im Besitze der Landgerichtsbarkeit zu Gnadendorf. Anscheinend wurde diese von den Liechtensteinern durch Usurpierung des Blutbanns dem Landgericht Laa entzogen. Maustrenk wurde bereits vor 1391 verkauft (s. bei Maustrenk). Zlabern kam um 1555 an die Herrschaft Steinabrunn (s. bei Zlabern). Durch die Entstehung des Landgerichts Hagenberg waren die Orte Altmanns und Wenzersdorf vom Landgericht Laa abgetrennt, weshalb sich daselbst die Landgerichtsbarkeit von Laa verlor. Wenzersdorf wird noch 1578 ins Landgericht Laa gerechnet (NÖ. Herrschaftsakten L 1a Laa). Aber die Herrschaft Hagenberg zog das Landgericht daselbst im Laufe des

16. und 17. Jahrhunderts an sich. Das Urbar von 1658 zählt Altmanns bereits ins Landgericht Hagenberg, läßt dagegen die Landgerichtszugehörigkeit von Wenzersdorf offen. Erst das Urbar von 1715 zählt es ausdrücklich zu Hagenberg.

Mit Hagenberg war seit 1669 Michlstetten, seit 1685 Unter-Stinkenbrunn vereinigt, 1707 wurden auch Eichenbrunn und Röhrabrunn mit dem Landgericht von Stronsdorf der Herrschaft Hagenberg zugeteilt (Urbar v. Hagenberg 1715). Die Herrschaft blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen, jedoch wird seit 1457 (Liechtensteinsches Hausarchiv) das Landgericht in den Lehenbriefen nicht mehr ausdrücklich genannt. Im 19. Jahrhundert wurde das Landgericht Hagenberg von Ernstbrunn aus verwaltet.

LG. Gnadendorf (Blatt 3 Laa).

Siehe bei Hagenberg.

LG. Michlstetten (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Grundbuches von Michlstetten von 1669 und des Urbars von Hagenberg-Wenzersdorf-Michlstetten von 1715 (Schloßarchiv Ernstbrunn) sowie der Schätzung von 1789 (ebenda).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg.

Noch das Urbar von Laa von 1578 zählt Michlstetten ins Landgericht Laa (NÖ. Herrschaftsakten L 1a Laa), aber 1593 beschwerte sich die Stadt Laa, daß der Besitzer von Michlstetten sich daselbst das Landgericht anmaße (ebenda). Diese Usurpierung des Blutbannes war eine Folge dessen, daß Michlstetten durch das Landgericht Hagenberg von Laa abgetrennt war. Das Landgericht war freieigen, seit 1669 war es mit Hagenberg vereinigt.

LG. Unter-Stinkenbrunn zu Geiselbrechts (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Hagenberg-Wenzersdorf-Michlstetten-Stinkenbrunn von 1715 und der Schätzung von Stinkenbrunn von 1789 (Schloßarchiv Ernstbrunn).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg.

Im Mittelalter gehörte Geiselbrechts zum Landgericht Laa, so um 1386 (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv); als das Dorf gegen Ende des 15. Jahrhunderts verödete, zogen die Besitzer des Burgfriedens das Landgericht in diesem seit dem 17. Jahrhundert an sich. Seit 1685 ist

die Herrschaft Unter-Stinkenbrunn mit Hagenberg vereinigt (Schloßarchiv Ernstbrunn).

LG. Ladendorf.

Das Landgericht umfaßte die folgenden zwei Bezirke, überdies wurde von der Herrschaft Ladendorf auch die Justizverwaltung der Herrschaft Pellendorf besorgt.

LG. Ladendorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Grenzvergleiches mit Paasdorf von 1716 (NÖ. Herrschaftsakten L 3 Nr. 2 Ladendorf) und der Beschreibung des Neustifter Gemerks im Grundbuch von Dürnkrut von 1595 (NÖ. Urbare Nr. 10 Dürnkrut).

Das Hochgericht stand im Stoketwald auf der Gerichtsleiten.

Der Bestand des Landgerichts ist bereits um 1380 als landesfürstliches Lehen nachweisbar (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Es wurde seit 1658 nicht mehr empfangen. Es scheint aus dem Landgericht Korneuburg hervorgegangen zu sein. Seit 1726 kam Neubau samt der Gemarkung Haidtal an Ladendorf (s. bei Neubau), seit 1750 war auch Pellendorf mit Ladendorf vereinigt (s. bei Pellendorf).

LG. (Oresberg-) Neubau (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Grundbuchs von Dürnkrut von 1595 NÖ. Urbare Nr. 10 Dürnkrut) und der Anschläge von 1622 (NÖ. Herrschaftsakten N 1 Nr. 6 Neubau) und zirka 1650 (Schloßarchiv Grafenegg).

Die Lehenbriefe über Pellendorf enthalten im Mittelalter das Gericht in den drei Dörfern Pellendorf, Oresberg und Höbersbrunn. Bis 1430 sind diese vereinigt, dann muß eine Teilung stattgefunden haben, denn 1449 hatte Hans Pellendorfer nur die zwei Gerichte, Stock und Galgen zu Höbersbrunn und am Obersberg und Zehente im Heutal zu Lehen (Lehenb. Friedr. III. W 725 Staatsarchiv), dann wurde auch Höbersbrunn verkauft, denn 1456 hatte Hans Pellendorfer nur mehr das Gericht am Oresberg zu Lehen (Lehenb. Ladislaus B 25, ebenda).

Das Dorf scheint schon damals verödet gewesen zu sein. Mit der Wüstung war seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch die Flur Haidtal vereinigt. Um 1380 hatte Hans der Fuz von Paasdorf zu Heutal Burgrecht und Zehent auf dem ganzen Berg und auf den Äckern den Zehent und alle Gerichte (Lehenb. Albr. III. B 530, ebenda), 1449 ist der Besitz dieser Wüstung mit Oresberg vereinigt.

Nach 1456 hören die Belehnungen auf, zu Ende des 16. Jahrhunderts tauchen dann beide Wüstungen im Besitz der Herrschaft Dürnkrut auf und das Blutgericht in beiden ist freieigen geworden. Auf der Flur Oresberg entstand vor 1590 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 106 Dürnkrut) das Dorf Neustift oder Neubau. 1726 kam es samt Haidtal durch Verkauf an die Herrschaft Ladendorf (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 162 Neubau, ebenda).

LG. Pellendorf.

Das Landgericht umfaßte folgende zwei Bezirke, bestand aber nur mehr nominell, da die Justizverwaltung von der Herrschaft Ladendorf besorgt wurde.

LG. Pellendorf (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Das Hochgericht stand auf den Galgenäckern (nach Pfarrer Thalhammer).

Um 1380 hat Hans von Pellendorf zu Lehen unter anderem das Gericht zu Pellendorf, an dem Obreinsperg und zu Höbersbrunn in den drei Dörfern und auch zu richten um den Tod mit Stock und Galgen (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Das Landgericht dürfte aus dem Landgericht Marchegg im Laufe des 14. Jahrhunderts ausgeschieden worden sein. Vor 1449 wurde durch Teilung das Gericht zu Höbersbrunn und am Obersberg vom Gericht Pellendorf abgetrennt (Lehenb. Friedr. III. W 725, ebenda). Das Gericht Pellendorf blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. 1613 kam Höbersbrunn wieder an Pellendorf zurück (Schloßarchiv Ernstbrunn). Durch die Entstehung des Gerichtes war Atzelsdorf isoliert, es kam zu Ende des 15. Jahrhunderts an die Herrschaft, welche das Landgericht auch auf Atzelsdorf ausdehnte. Seit 1750 war Pellendorf mit Ladendorf vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 163 Pellendorf). Seither wurde das Landgericht Pellendorf von Ladendorf aus verwaltet (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845, Archiv f. NÖ.), obwohl es später an eine Khevenhillersche Seitenlinie kam.

LG. Höbersbrunn (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Höbersbrunn ist bis 1430 Bestandteil des Landgerichts Pellendorf; bei der hierauf erfolgten Teilung ist es 1449 mit Obersberg im Besitz des Hans Pellendorfer (Lehenb. Friedr. III. W 725 Staatsarchiv) und muß vor 1456 verkauft worden sein, dann verschwindet es in den Lehenbriefen und taucht

erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts als freieigener Besitz der Herrschaft Klement auf. 1613 kam es von dieser wieder an Pellendorf zurück (Schloßarchiv Ernstbrunn).

LG. Burg Laa zu Loosdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars der Herrschaft Laa von 1578 (NÖ. Herrschaftsakten L 1 a Laa) und des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Als Hochgericht diente bis zum 18. Jahrhundert der Galgen der Stadt Laa auf dem Gerichtsfeld, seither das Hochgericht nördlich von Loosdorf.

Bereits 1240 spricht Herzog Friedrich II. von seinen iudices aut prefecti in ciuitate nostra La (Urkb. v. OÖ. III, S. 78).

Das alte große landesfürstliche Landgericht, das von Seefeld bis Kirchstetten und Paasdorf reichte, erlitt schon frühzeitig starke Einbuße durch die Abtrennung der Landgerichte Seefeld (1286), Asparn (vor 1307), Klein-Sierndorf (1378), Hagenberg (1366), Staatz (vor 1378), Patzmannsdorf (vor 1380), Klement, Röhrabrunn, Haidtal (vor 1382) und Stronegg (1415, s. bei diesen). Es war durch diese in zahlreiche abgetrennte Bezirke (Kirchstetten, Siebenhirten, Paasdorf, Hüttendorf, Altmanns, Pernhofen, Klein-Weikersdorf, Dürnleis, Kammersdorf, Nappersdorf und Haslach) aufgelöst. Indem Stronsdorf die Landgerichtsbarkeit zu Eichenbrunn (16. Jahrh.), Hagenberg dieselbe zu Gnadendorf (vor 1414) an sich zogen, wurden auch Pyhra, Michlstetten und Wenzersdorf abgetrennt. Zu Michlstetten usurpierte die Herrschaft den Blutbann (16. Jahrh.), zu Klein-Weikersdorf, Dürnleis und Kammersdorf die Herrschaft Seefeld (vor 1546), zu Pyhra die Herrschaft Klement (16. Jahrh.), zu Altmanns (16. Jahrh.) und Wenzersdorf (17. Jahrh.) die Herrschaft Hagenberg und zu Pernhofen die Herrschaft Stronsdorf (16. Jahrh.). Durch Wüstliegen der Ortschaften wurden die Burgfrieden von Blaustauden und Geiselbrechts eigene Landgerichte, weil sie in den Ortschaftsverzeichnissen des Landgerichts Laa, die zur Zeit ihres Wüstliegens zusammengestellt wurden, fehlten. Das Landgericht zu Paasdorf und Hüttendorf, auf das Asparn an der Zaya bereits 1610 (Schloßarchiv Grafenegg) Anspruch erhob, während die Liechtensteiner Hüttendorf 1606 ins Landgericht Wilfersdorf ziehen wollten (Erbteilungsurbar von 1607, Liechtensteinsches Hausarchiv), und zu Siebenhirten wurde 1612 an Asparn a. d. Zaya verkauft (Schloßarchiv Grafenegg). Die Stadt Laa trennte sich im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts vom Landgericht

der Herrschaft (s. bei Stadt Laa). Hanftal wird im Urbar von Falkenstein von 1571 ins Landgericht Falkenstein gezählt (NÖ. Urbare Nr. 17 Falkenstein), aber hier blieb es beim Anspruch, denn Hanftal blieb stets bei Laa, weil beide Herrschaften in einer Hand vereinigt waren. Seit 1578 war die Herrschaft samt dem Landgericht landesfürstliches Lehen und blieb es bis zum 19. Jahrhundert; seit der Vereinigung mit der Herrschaft Loosdorf (1798) wurde der Amtssitz aus der Burg Laa nach Loosdorf verlegt.

LG. Laa

Wildendürnbach (1278) — Seefeld (um 1278) — Laa

Seefeld (um 1278): Seefeld — Mailberg

Laa: Asparn a. d. Z. (vor 1307) — Kl.-Sierndorf (1378) — Hagenberg (1366) — Laa — Staatz (vor 1378) — Klement (nach 1380) — Patzmannsdf. (vor 1380) — Haidtal (14. Jahrh.)

Laa: Stronegg (1415) — Laa

Laa: Michlstetten (16. Jahrh.) — Pernhofen (16. Jahrh.) — Blaustauden (16. Jahrh.) — Geiselbrechts (16. Jahrh.) — Burg Laa — Stadt Laa (16. Jahrh.)

LG. Stadt Laa.

Dieses Landgericht umfaßte die folgenden zwei Bezirke.

LG. Stadt Laa (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Marinonischen Mappe von 1713 (Stadtarchiv Laa).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfeld.

Bis zum Jahre 1570 bildete die Stadt Laa einen Bestandteil der landesfürstlichen Pfandherrschaft Laa. Im Jahre 1570 wurde diese an die Stadt verpfändet und die Pfandschaftsdauer bis 1586 erstreckt (NÖ. Herrschaftsakten L 1 a Laa). Aber im Jahre 1578 wurde die Herrschaft Laa (ohne die Stadt) dem Hanns Trautson als Lehen verliehen mit dem Auftrag, sich mit der Stadt wegen ihrer Pfandrechte zu vergleichen. Der neue Besitzer verpachtete daher die Herrschaft an die Stadt und die Stadt blieb bis 1652 im Pachtbesitz der Herrschaft (Bezirksgericht Laa). Als endlich die Lehenbesitzer (1652) die Herrschaft und das Landgericht in eigene Verwaltung nahmen, anerkannten sie die Landgerichtsbarkeit der Stadt in ihrem Burgfrieden. Der Burgfrieden erstreckte sich seit 1514 auch auf die Wüstung Haidtal (siehe bei Haidtal). Die Ausscheidung der Stadt aus dem Landgericht war bereits durch die Entscheidung der n.-ö. Kammer von 1538 im Streit zwischen Herrschaft und Stadt angebahnt. Damals wurde entschieden, daß Malefikanten

aus dem Landgericht der Herrschaft im Schloß zu verwahren sind und daß die Stadt auf Kosten der Herrschaft das Kriminalverfahren einleiten und die Schranne besetzen soll, Malefizpersonen aus dem Burgfrieden der Stadt übernimmt der Stadtrichter, die Kosten des Kriminalverfahrens trägt in diesem Falle die Stadt (NÖ. Herrschaftsakten L 1 a Laa). Laut Vergleich von 1671 war die Stadt Eigentümerin, die Herrschaft Mitbenützerin des Hochgerichts (Bezirksgericht Laa). Die Herrschaft hatte das Durchzugsrecht durch die Stadt für Malefikanten gegen vorhergegangene Anmeldung (Vergleich von 1702, Stadtarchiv Laa).

LG. Haidtal (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Marinonischen Mappe der Stadt Laa von 1713 (Stadtarchiv Laa).

Als Albrecht III. 1382 dem Alber von Puchheim die Stadt Laa samt Stadt- und Landgericht verpfändete, nahm er das Gericht aus, das daraus dem Ortolf von Kirchstetten versetzt war, gab ihm jedoch das Recht, dasselbe von Ortolf von Kirchstetten einzulösen (Pfandsch. Albr. III. B. 521 Staatsarchiv). Dieser Satz, das Dorf Haidtal und das Gericht bestand bereits seit den Zeiten Friedrichs des Schönen und Albrechts II. (ebenda), er wurde 1401 zu einem Lehen gemacht (Urk. 1552 NÖ. LA). 1514 kaufte die Stadt Laa das öde Dorf mit Bann und Gericht (Mähr. Grenzstreit, ebenda).

LG. Asparn a. d. Zaya (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Anschläge von zirka 1570 (NÖ. Herrschaftsakten A 5 Asparn a. d. Zaya), von zirka 1578 (NÖ. Herrschaftsakten A 4 Asparn), von 1609 (NÖ. Herrschaftsakten A 5 Asparn), von 1610 (Schloßarchiv Grafenegg), von zirka 1612 (NÖ. Herrschaftsakten A 5 Asparn), der Urbare von 1481 (NÖ. LA.), 1577 und 1623 (NÖ. Urbare Nr. 5 Asparn, ebenda), der Spezifikation der Herrschaft Asparn von 1705 (Schloßarchiv Grafenegg) und der Ortschaftenaufzählung von 1845 (Archiv f. NÖ.), ferner auf Grund der Anschläge von Hobersdorf von 1611 (?) (Schloßarchiv Grafenegg) und 1620 (?) (NÖ. Herrschaftsakten N 1 Nr. 6 Neubau).

Das Hochgericht stand in den Gerichtsweingärten (nach Oberlehrer Paulhart).

Asparn war Besitz der Freien von Asparn, die nach 1205 ausstarben; von der Schwester des letzten Asparners erbte Leopold VI. 1226 Asparn, Wolfstal und Walterskirchen (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 719).

Daß bereits die Freien von Asparn den Blutbann ausübten, ist nicht nachweisbar. Walterskirchen hat jedenfalls nie den Blutbann besessen. 1331 und 1335 ist das Gericht zu Asparn verpfändet, aber es ist nicht im Besitze der Herrschaft Asparn (Maurer, Gesch. v. Asparn, Beilage 7 und 8), ebenso ist 1307 die Rede vom Gericht zu Asparn. (NÖ. Herrschaftsakten W 1 Nr. 5 a Wallsee und Notizenbl. I, S. 12.) Es kam erst 1335 in den Besitz der Herrschaftsbesitzer von Asparn. Es wurde aus dem Landgericht Laa abgezweigt, Herrnleis kam dazu aus dem Landgericht Korneuburg, Leobersdorf aus dem Landgericht Zistersdorf. Seit 1384 ist Asparn im Besitz der Wallseer (Doblinger, A. 95, S. 331), welche das Gericht zu Stronegg, das sie seit 1415 besaßen, mit Asparn vereinigten.

Von den Wallseern fiel die Herrschaft Asparn 1466 an die Landesfürsten, welche die Herrschaft 1612, bezw. 1617 als freies Eigen verkauften (Schloßarchiv Grafenegg). Laut Urbar von 1577 und der gleichzeitigen Anschläge hatte Asparn zwei Hochgerichte, eines zu Stronsdorf und eines zu Asparn, und das Landgericht erstreckte sich über alle Untertanen. Außer den zwei geschlossenen Bezirken um Stronsdorf und Asparn gehörten auch Patzental, Wulzeshofen und Hobersdorf zum Landgericht. Auf Grund der im Urbar ausgesprochenen Landgerichtsexemption beanspruchten die Pfandbesitzer von Asparn gegen Ende des 16. Jahrhunderts (seit 1596, NÖ. Herrschaftsakten A 1 Nr. 12 Ameis) auch in Ameis, wo 30 Asparner Untertanen 3 Staatzer Untertanen gegenüberstanden, das Landgericht, obwohl dieses ebenso wie Föllim laut Urbar von Staatz von 1569 nach Staatz gehörte. Weil dadurch Föllim vom Landgericht Staatz abgetrennt wurde, trachteten die Besitzer von Föllim, dieses an ihr Landgericht Steinabrunn-Fünfkirchen zu ziehen. Aber auch die Herrschaft Asparn erhob Ansprüche auf das Dorf. (Anschläge von 1609 und 1610.) Der Streit schlief ein, als beide Herrschaften, Staatz und Asparn, seit 1609 in einer Hand vereinigt waren und die Herrschaft Steinabrunn 1620 konfisziert wurde. Als sie 1667 wieder getrennt wurden, blieb Ameis mit dem Landgericht bei Asparn, Föllim bei Staatz. 1610—1622 war Wulzeshofen samt dem Landgericht abgetrennt und im Besitz der Herrschaft Loosdorf (NÖ. Herrschaftsakten A 4 Asparn). Im Jahre 1610 wurde die Herrschaft Stronsdorf verkauft (Schloßarchiv Grafenegg), im Jahre 1612 das Landgericht zu Siebenhirten, Paasdorf und Hüttendorf der Herrschaft Laa abgekauft (ebenda). Bereits seit 1528 erhob jedoch die Herrschaft Asparn Ansprüche auf das Landgericht zu Paasdorf und Hüttendorf (NÖ. Herrschaftsakten H 6 Nr. 24 Hüttendorf).

Seit dem 17. Jahrhundert heißt die Herrschaft Grafschaft.

LG. Staatz (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Staatz von 1548, 1549 und 1569 (NÖ. Urbare Nr. 77 Staatz) sowie der Marinonischen Grenzmappe von 1711, einer Mappe von 1779 über den Streit bei Alt-Prerau (NÖ. LA.) und des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ).

Das Hochgericht stand nordöstlich von Staatz auf dem Galgenberg.

Da Kirchstetten stets zum Landgericht Laa gehört hat, so darf man daraus schließen, daß das Landgericht Staatz aus dem Landgericht Laa spätestens im Laufe des 14. Jahrhunderts hervorgegangen ist. Es ist für 1378 zum erstenmal als landesfürstliches Lehen nachweisbar (Schloßarchiv Grafenegg, siehe auch Notizenblatt III, S. 99), aber vielleicht besaßen es die Meissauer bereits seit dem 13. Jahrhundert (Fontes II/6, S. 141).

Es kam 1430 in landesfürstlichen Besitz, war 1508—1545 zu Lehen verliehen und wurde schließlich 1600 als freieigen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten S 17 Nr. 1 Staatz); seit dem 17. Jahrhundert heißt die Herrschaft auch Grafschaft. Bezüglich der Abtrennung des Landgerichts zu Ameis im Laufe des 17. Jahrhunderts und des Streits um Föllim siehe bei Asparn a. d. Zaya.

Wegen der Verödung der zwei Dörfer Rotensee und Alt-Prerau zu Ende des Mittelalters gab es später vielfache Streitigkeiten um den Umfang der Feldfluren beider Dörfer. So bestanden seit 1569 Streitigkeiten um die Weide zu Prerau mit den Herrschaften Dürnholz in Mähren und mit Wildendürnbach (NÖ. Herrschaftsakten S 17/1 Staatz), sie erstreckten sich später auch auf Rotensee.

Im Vergleich von 1634 erlangte Wildendürnbach, bezw. die Herrschaft Kirchstetten, daß sie zum Mitterhof ein geschlossenes Gebiet aus den Feldfluren von Prerau und Rotensee abgetreten erhielt (NÖ. LA., Mähr. Grenzstreit).

Nach 1704 begannen Grenzstreitigkeiten mit der Herrschaft Grusbach wegen der Landesgrenze. An der Landesgrenze waren zu Ende des Mittelalters viele Dörfer der Herrschaft Grusbach verödet, deren Feldfluren zum Teil von der Herrschaft Alt-Prerau annektiert worden waren und auf welchen der Ruhhof entstanden war, ebenso war ein Teil der Flur von Grafenwasen samt der Dorfstatt des öden Dorfes von der Herrschaft Kirchstetten in Besitz genommen worden. Im Grenzvergleich von 1712 wurde die heutige Landesgrenze festgestellt (ebenda).

Der Hutweidestreit mit der Herrschaft Dürnholz um die Weide zu Preran dauerte trotz aller Vergleiche von 1586, 1680 und 1690 bis 1780 (ebenda). Die Landesgrenze war durch ihn nicht betroffen.

LG. Kirchstetten zu Wildendürnbach (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Anschlags von Kirchstetten von 1621 (NÖ. Herrschaftsakten K 2 Nr. 6 Kirchstetten) und von 1679 (NÖ. Gültb. A.E. Nr. 185 Kirchstetten).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberge.

Wildendürnbach war ebenso wie Neuruppersdorf bereits 1267 Besitz des Grafen Heinrich von Dewin-Hardegg (Archiv II, S. 191) und blieb auch im Besitz der Burggrafen zu Maidburg, Grafen zu Hardegg.

Es gehörte im Mittelalter zum Hardeggischen Landgericht Pulkau-Retz. Im Jahre 1463 verlieh Burggraf Michael dem Georg Kirchstetter Gülten zu Ruppersdorf und Dürnbach (NÖ. LA., Urk. 4753). Im Jahre 1476 verkaufen Pernhart von Zistersdorf und seine Frau, die Tochter des Job Kirchsteter, das Schloß Kirchstetten und ihr freies Eigen, das Dorf Dürnbach samt Bann und Acht dem Purkchart von Kyenberg (ebenda Nr. 3179).

Die Besitzer Wildendürnbachs hatten daher den Blutbann daselbst als freies Eigen annektiert. Hiebei blieb es, obwohl noch das Urbar von Retz von 1664 (Schloßarchiv Retz) nicht nur Neuruppersdorf, sondern auch Wildendürnbach im Ortschaftenverzeichnis des Landgerichts Retz anführt. Erst das Ortschaftenverzeichnis von 1722 enthält Wildendürnbach nicht (ebenda).

Bezüglich der Erwerbung des Mitterhofer Territoriums (1634) und der Regelung der Landesgrenze (1712) siehe bei Staatz.

LG. Falkenstein zu Poisbrunn.

Dieses Landgericht umfaßte folgende zwei Landgerichte.

LG. Falkenstein (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Falkenstein von 1571 und 1579 (NÖ. Urbare Nr. 17 Falkenstein), eines Ortschaftenverzeichnisses von 1620 (?) (NÖ. Herrschaftsakten S 19, Nr. 1 Steinabrunn), eines Grenzvergleichs mit Feldsberg von 1673 (Liechtensteinsches Hausarchiv), einer Grenzbegehung von 1672 zwischen Nikolsburg und Steinabrunn (NÖ. LA., Mähr. Grenzstreit) und einer Grenzkommission

am Porzteich von 1723 zwischen Österreich und Mähren samt den zugehörigen Mappen (ebenda), ferner auf Grund des Hauptausweises der Landgerichte im V.U.M.B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberge.

Seit dem 12. Jahrhundert erscheint die Herrschaft im Besitz von Babenbergischen Ministerialen (Bl. d. Ver. f. Landeskunde v. NÖ. 1885, S. 436). In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und zu Beginn des 13. bis 1228 ist das Ministerialengeschlecht der Strein auf Falkenstein bezeugt (ebenda, S. 438—445), welches mit der Ausübung der landesfürstlichen Vogtei und des Blutbannes in Niederabsdorf und vermutlich in der ganzen nördlichen Neumark betraut war.

Die Herrschaft blieb bis zum Jahre 1572 landesfürstlich, wurde 1572 als Lehen verliehen und blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Der Bestand eines Landgerichts Falkenstein ist für 1313 zum erstenmale nachweisbar (Pfandsch. Friedr. d. Sch. W. 19 Staatsarchiv), es war aber vorher bereits an Berthold Grafen von Hardegg vergeben, dürfte also nach 1278 entstanden sein. Es ist wahrscheinlich ein Überrest der Neumark, der bei der Zerschlagung des Blutbannes in derselben unter Rudolf von Habsburg landesfürstlich blieb.

Aus dem Landgericht fielen die Landgerichte Klein-Schweinbart (vor 1395), Stützenhofen (nach 1491) und Schirmersdorf (um 1417) heraus. Letzteres kam im Vertrag von 1627 von Steinabrunn an Falkenstein zurück.

Seit dem 17. Jahrhundert heißt die Herrschaft Grafschaft, der Herrschaftssitz war seit dem 17. Jahrhundert im Schloß Poisbrunn.

Die Landesgrenze gegen Mähren war 1569 strittig (NÖ. Herrschaftsakten F 1 Nr. 1 Falkenstein), 1609 ist die Rede von einem Grenzstreit Steinabrunns mit der Herrschaft Dürnholz beim Stuttenhof, er bestand noch 1614 (NÖ. LA., Mähr. Grenzstreit), schlief aber später ein. Dadurch, daß die Herrschaft Nikolsburg den Porzteich schwellte, wurde die Landes- und Landgerichtsgrenze, die durch den Teich über die Porzinsel verlief, zweifelhaft. 1672 wurde als Herrschaftsgrenze zwischen Steinabrunn und Nikolsburg der Südrand des Teiches beschrieben, jedoch ausdrücklich vermerkt, daß dies für die Landesgrenze kein Präjudiz bedeute. Bei der Grenzkommission von 1723 beanspruchte Nikolsburg, daß die Landesgrenze mit der Herrschaftsgrenze zusammenfallen solle, während von seiten Steinabrunns und Falkensteins die alte Grenze verfochten wurde. Die Kommission verlief ergebnislos. Erst bei der Katastralvermessung wurde 1826 die Landesgrenze an den Südrand des Porzteiches verlegt (Weber, Beiträge zur Landesk. NÖ. I 1832, S. 177).

LG. Schirmersdorf (Bl. 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte, indem an der Hand der Parzellenprotokolle von Steinabrunn und Poisbrunn die Flur von Schirmersdorf rekonstruiert wurde.

Das Landgericht entstand als landesfürstliches Lehen aus dem Landgericht Falkenstein, um 1417 ist es zum erstenmal nachweisbar (Lehenb. Albr. V. W. 722 Staatsarchiv). 1620 bezw. durch Vergleich von 1627 kam das Landgericht an die Herrschaft Falkenstein (NÖ. Herrschaftsakten S 19 Nr. 1 Steinabrunn und NÖ. Gültb. A. E. Nr. 101 Falkenstein).

LG. Steinabrunn zu Fünfkirchen.

Das Landgericht der Herrschaft Steinabrunn zu Fünfkirchen erstreckte sich über die nachfolgenden drei Bezirke.

Als Hochgericht wurde der Falkensteiner Galgen benützt, später das Loosdorfer Hochgericht (nach Oberlehrer Pelz).

LG. Klein-Schweinbart (Bl. 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Urbars von 1414 (Liechtensteinsches Hausarchiv) sowie des Anschlags von Steinabrunn von 1625 (NÖ. Herrschaftsakten S. 19/1 Steinabrunn) und des Urbars von Steinabrunn von 1625 (NÖ. Urbare Nr. 75 Steinabrunn).

Das Landgericht wurde vermutlich während der Zeit, als Hanns von Liechtenstein im Pfandbesitz von Falkenstein war (1369—1395), von diesem dem Landgericht Falkenstein entzogen. Das Liechtensteinsche Urbar von 1414 zählt Klein-Schweinbart ins Landgericht Feldsberg. Da die Liechtensteiner ihre Besitzungen zu Schweinbart bereits im 15. Jahrhundert den Herren von Fünfkirchen auf Steinabrunn zu Lehen verliehen (Liechtensteinsches Hausarchiv), zogen diese das Landgericht als freies Eigen an sich.

LG. Stützenhofen (Bl. 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Anschlags von Steinabrunn von 1625 (NÖ. Herrschaftsakten S 19/1 Steinabrunn) sowie des Urbars von 1625 (NÖ. Urbare Nr. 75 Steinabrunn).

Das Landgericht wurde während der Zeit, als die Fünfkirchner auf Steinabrunn im Pfleg- und Pfandbesitz der Herrschaft Falkenstein waren (1491—1513 und 1538—1571), dem Landgericht Falkenstein entzogen. Es galt daher als freies Eigen der Herrschaft Steinabrunn-Fünfkirchen.

LG. Zlabern (Bl. 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Steinabrunn-Fünfkirchen von 1625 (NÖ. Urbare Nr. 75 Steinabrunn).

Zlabern ist bereits 1332 Bestandteil der Herrschaft Hagenberg, welche 1366 auch für Zlabern die Belehnung mit dem Landgericht erhielt (Liechtensteinsches Hausarchiv). Dadurch fiel es anscheinend aus dem Landgericht Laa heraus. Als nach 1452 die Herrschaft Hagenberg bis 1460 von den Liechtensteinern auf Wiederkauf verkauft war, ist Zlabern nicht mehr bei Hagenberg (ebenda). Um 1555 wurde es an die Herrschaft Steinabrunn-Fünfkirchen verkauft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 142 Steinabrunn). Da in den Liechtensteiner Lehenbriefen bereits seit Beginn des 15. Jahrhunderts das Landgericht Hagenberg nicht mehr ausdrücklich genannt wird, galt das Landgericht zu Zlabern beim Verkaufe als freieigen. (Anschlag v. Steinabrunn v. 1625, NÖ. Herrschaftsakten S 19 Nr. 1 Steinabrunn.)

LG. Feldsberg.

Dieses Landgericht erstreckte sich im 19. Jahrhundert über nachfolgende drei Bezirke.

LG. Feldsberg (Bl. 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Urbars von 1414 (Liechtensteinsches Hausarchiv), des Erbteilungsurbars von Feldsberg von 1570 und der Feldsberger Urbare von 1570 u. 1607 (ebenda), ferner auf Grund des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand südlich von Bischofwart.

Mit der Schenkung Herrnbaumgartens 1056 erhielt Passau auch alle künftigen Erwerbungen gegen Böhmen und das Gebiet bis zur ungarischen Grenze (Meiller, S. 201—202). Von Passau erwarb 1192 Wichard der Truchseß von Seefeld das Schloß Feldsberg (ebenda, S. 68). Daß die Truchsessen von Feldsberg Lehensträger des Landgerichts gewesen sind, ist nicht nachweisbar, aber es ist möglich, daß Albero von Feldsberg († 1269), der unter Ottokar II. eine sehr angesehene Stellung einnahm, es von diesem bekam.

Das Dasein des Landgerichts Feldsberg ist erst 1391 sicher bezeugt, als Hanns von Liechtenstein dasselbe als landesfürstliches Lehen von Friedrich von Pottendorf kaufte (Liechtensteinsches Hausarchiv). Die Pottendorfer waren mit den Liechtensteinern und Puchheimern die Erben der Pillichdorf-Rauhensteiner († 1386, Falke, Gesch. d. H. Liechtenstein I, S. 366—367), welche selbst ihrerseits Erben der Truch-

sessen von Feldsberg waren und von Leutold von Kuenring nach 1299 auch den Kuenringischen Teil am Erbe des Albero von Feldsberg gekauft hatten (Fontes II/3, S. 241). Aber bereits 1299, als Leutold von Kuenring den Teil seines Bruders Heinrich an Feldsberg von den Wallseern erwarb, wird das Gericht als Bestandteil desselben genannt (Friess, D. H. v. Kuenring, S. 67, Nr. 508), freilich ist es fraglich, ob hierunter das Landgericht zu verstehen ist.

Nachdem die Kuenringer anscheinend schon vor 1259 im Besitz des Blutbanns zu Pottendorf waren (s. bei Pottendorf), so dürfte sich ihr Landgericht Zistersdorf in der ältesten Zeit vielleicht bis über Feldsberg erstreckt haben.

Das 1391 von den Liechtensteinern erworbene Landgericht war durch andere Landgerichte (Herrnbaumgarten, Klein-Hadersdorf, Böhmischkrut, Reibersdorf, Harersdorf) laut Urbar von 1414 in zwei Bezirke zersplittert, einen um Feldsberg (bis Bernhardstal, Böhmischkrut und Herrnbaumgarten heranreichend) und einen um Poisdorf (samt Erdberg und Walterskirchen). Der Bezirk um Poisdorf wird 1512 als Landgericht Poisdorf bezeichnet (Taiding von Wilhelmsdorf, Winter, NÖ. Weistümer II). Er kam bei der Teilung von 1570 an den Teil Mistelbach. 1570 wurden auch Schrattenberg und Katzelsdorf vom Landgericht Feldsberg abgetrennt und kamen zum Teil Herrnbaumgarten; Reintal wurde dem Teil Rabensburg zugeteilt (Liechtensteinsches Hausarchiv). Aber 1590 kam der Poisdorfer Bezirk an den Teil Herrnbaumgarten und 1593 kam dieser wieder an Feldsberg (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 56 Wilfersdorf), 1595 kam der Teil Rabensburg an Feldsberg (Liechtensteinsches Hausarchiv). Bei der Teilung von 1606 blieben Reintal, Katzelsdorf, Schrattenberg, ferner Herrnbaumgarten und Walterskirchen beim Landgericht Feldsberg. In diesem Umfang blieb das Landgericht bis zum 19. Jahrhundert. Nach 1418 verliert sich in den Lehenbriefen der Liechtensteiner die Belehnung mit den Gerichten, die sie vom Landesfürsten zu Lehen trugen. In der Neuzeit gilt das Landgericht Feldsberg als freieigen. Die mit Eisgrub strittige Landesgrenze wurde durch Vergleich von 1571 festgestellt (Urbar von 1570). 1820—1826 war eine kleine Hutweide beim Ausfluß des Mühlteiches zwischen Ober-Themenau und Eisgrub strittig (Archiv f. NÖ).

LG. Pottendorf (Blatt 3 Laa).

Für die Eintragung wurde aus dem Parzellenprotokoll der Katastralmappe von Schrattenberg der ehemalige Burgfrieden von Pottendorf rekonstruiert.

1371 belehnt Albrecht III. den Johann von Liechtenstein mit dem Dorf Pottendorf samt den Gerichten, das von Kathrein von Cheyaw, Wittwe Heinrichs von Wallsee, ledig geworden war (Liechtensteinsches Hausarchiv). Das Dorf kam anscheinend vor 1259 als Heiratsgut der Alheid von Kuenring, Tochter Heinrichs II. von Weitra, an deren Mann Wulfing von Kiau, wodurch es aus dem Kuenringischen Blutbann abgetrennt wurde.

Seit 1391 ist Pottendorf dem Landgericht Feldsberg einverleibt (Urbar von 1414, Liechtensteinsches Hausarchiv), nach 1396 wird das Landgericht Pottendorf in den Lehenbriefen nicht mehr ausdrücklich genannt (ebenda).

LG. Herrnbaumgarten (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Erbteilungsurbars von 1570 (Liechtensteinsches Hausarchiv).

Das Hochgericht stand am Galgenbiegel.

1056 erhielt Passau von Kaiser Heinrich III. den Besitz zu Baumgarten (Mon. boica 29/1, S. 129—130), den später die Landesfürsten von Passau zu Lehen trugen. Im Jahre 1352 ist Herrnbaumgarten als landesfürstliches Lehen samt dem Gericht im Besitze des Wilhelm von Paumgarten (Liechtensteinsches Hausarchiv). Da die Herren von Paumgarten bereits 1312 im Besitz des Landgerichts zu Klein-Hadersdorf (s. bei Klein-Hadersdorf) waren, so dürften sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts den Blutbann erlangt haben; 1425 kauften die Liechtensteiner das Gut (Liechtensteinsches Hausarchiv). Es blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstl. Lehen, jedoch wird seit Mitte des 15. Jahrhunderts das Landgericht in den Lehenbriefen nicht mehr ausdrücklich genannt.

Bei der Liechtensteinschen Teilung von 1570 bildete Herrnbaumgarten einen der sechs Teile, dem vom Landgericht Feldsberg die Orte Schrattenberg und Katzelsdorf samt den Wüstungen Pottendorf und Heumad, vom Landgericht Neu-Lichtenwart die Wüstungen Enzersbrunn und Rotenlehm samt dem Landgericht zugeteilt wurden. 1585 kam auch der Poisdorfer Bezirk und Neusiedl a. d. Zaya an Herrnbaumgarten, aber 1591 kam alles an Feldsberg zurück (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 56 Wilfersdorf). Bei der Teilung von 1606 blieb Herrnbaumgarten bei Feldsberg (Liechtensteinsches Hausarchiv).

LG. Walterskirchen.

Das Landgericht der Herrschaft Walterskirchen umfaßte die folgenden vier Bezirke.

LG. Böhmischkrut (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze.

Das Hochgericht stand an der Straße nach Reintal.

Im Jahre 1055 schenkte Kaiser Heinrich III. dem Bistum Passau das konfiszierte Gut des Richwin zu Gouuatisbrunnun und Chrubet (Böhmischkrut) (Mon. boica XXXI, 1, S. 333—334).

Von Passau trugen die Babenberger und Habsburger diese Güter zu Lehen (Mon. boica XXVIII, 1, S. 155). Im Jahre 1280 schenkte Rudolf I. dem Frauenkloster zu Tulln das Dorf Böhmischkrut samt Gericht und befreite es 1281 mit Ausnahme des Blutbannes von jeder Gerichtsbarkeit, laut Privilegs von 1281 sollten die Amtleute und Pfleger des Klosters keinem anderen Richter als dem Meister Konrad (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. I, Nr. 613 und 638), Kanzler von Österreich, unterstehen (ebenda Nr. 652). Dieser hatte also die landesfürstliche Vogtei und den Blutbann. 1287 ist das Kloster bereits im Besitz der Gerichtsbarkeit daselbst (Blätter d. Ver. f. Landeskunde v. NÖ. 2, S. 105). Die Vogtei wurde 1408 den Liechtensteinern übertragen (Liechtensteinsches Hausarchiv). Nach der Aufhebung des Frauenklosters zu Tulln (1782) kam Böhmischkrut 1806 an die Herrschaft Walterskirchen.

LG. Klein-Hadersdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze.

Im Jahre 1312 verkauften Weichart und Kadolt von (Herrn-) Baumgarten ihr landesfürstliches Lehen, das große und kleine Gericht auf 10½ Lehen zu Hadersdorf, dem Marichart von Mistelbach (Hausarchiv d. reg. Fürsten von Liechtenstein).

Als Bestandteil der landesfürstlichen Besitzungen um Herrnbaumgarten scheint Klein-Hadersdorf frühzeitig das Landgericht bekommen zu haben, vermutlich zu Ende des 13. Jahrhunderts. 1331 schenkten die Herzoge Albrecht II. und Otto an Heiligenkreuz das Landgericht zu Hadersdorf, das das Kloster von Marchart von Mistelbach gekauft hatte, als freies Eigen (Fontes II/16, S. 143—144). Es handelte sich hiebei nur um die Aufgabe der Lehensherrlichkeit, denn bereits 1319 kaufte Heiligenkreuz von den Mistelbachern das Gericht zu Hadersdorf (Fontes II/16, S. 57). Im Laufe des 16. Jahrhunderts (1529?) verkaufte Heiligenkreuz das Dorf samt dem Landgericht an die Herrschaft Walterskirchen. (Anschlag von Walterskirchen, zirka 1575, Schloßarchiv Grafenegg.)

LG. Reibersdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Anschlages der Herrschaft Walterskirchen von 1621 (NÖ. Herrschaftsakten W 1 Nr. 14 Walterskirchen).

Reibersdorf gehörte zu den Besitzungen des Richwin, die nach dessen Ächtung 1055 und 1056 an Passau kamen. Von Passau trugen die Landesfürsten das Gut zu Lehen (Mon boica XXVIII/1, S. 155) und verleibten es seit dem 13. Jahrhundert der Herrschaft Walterskirchen ein. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren die Truchsessen von Feldsberg und die Herren von Baumgarten im passauischen Lehenbesitz je einer Hälfte des Ortes (Mon. boica XXIX/2, S. 229). Im Laufe des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich 1397, scheint Reibersdorf das Landgericht als landesfürstliches Lehen bekommen zu haben. Es ist nach 1396 zum erstenmal nachweisbar im Lehenbesitz des Ladislaus Hering (Lehenb. Albr. IV. B 20, Staatsarchiv). 1397 machten nämlich die Herzoge Wilhelm und Albrecht IV. dem Ladislaus Hering die Pfandherrschaft Walterskirchen zu einem Lehen (Fontes II/18, S. 453). 1655 wurde es freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ).

LG. Harersdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Anschläge von Walterskirchen von zirka 1575 (Schloßarchiv Grafenegg) und 1621 (NÖ. Herrschaftsakten W 1 Nr. 14 Walterskirchen).

Harersdorf gehörte zu den Besitzungen, welche das Bistum Passau 1055 und 1056 geschenkt erhielt (Meiller, S. 201 und 202) und welche im 13. Jahrhundert die Truchsessen von Feldsberg und die Herren von Baumgarten von Passau zu Lehen trugen (Mon. boica XXIX/2, S. 229). Im 13. Jahrhundert kam es an die landesfürstliche Herrschaft Walterskirchen. Als die Besitzer von Walterskirchen im 14. Jahrhundert den Blutbann für Reibersdorf zu Lehen empfingen (s. bei Reibersdorf), scheinen sie ihn auch auf Harersdorf ausgedehnt und dieses dem Landgericht Feldsberg entzogen zu haben. 1414 gehört es nicht mehr zu diesem (Liechtensteinsches Urbar im Hausarchiv). Da sie aber für dieses Landgericht keinen Rechtstitel besaßen, so galt es seit dem 16. Jahrhundert, als das Dorf verödet war, als passauisches Lehen, was schon an und für sich die unrechtmäßige Entstehung dieses Gerichts verrät, da Passau den Blutbann zu Harersdorf niemals vom Landesfürsten erworben hat.

LG. Rabensburg.

Dieses Landgericht vereinigte im 19. Jahrhundert die folgenden neun älteren Landgerichte.

LG. Rabensburg (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Urbars von 1414 (Liechtensteinsches Hausarchiv), des Erbteilungsurbars von 1570, des Urbars von Rabensburg und Hohenau von 1607 (ebenda) und der Beschreibung der Herrschaft Rabensburg von 1721 (ebenda) sowie der Mappe von Rabensburg vom Beginn des 17. Jahrhunderts (zwischen 1606 und 1628, ebenda).

Rabensburg war Besitzung der Kuenringer zu Zistersdorf (Liechtensteinsches Hausarchiv). 1323 erlangte Rabensburg den Blutbann, indem Jans und Leutold von Kuenring dem Eberhard von Jedenspeugen das Haus zu Rabensburg samt großem und kleinem Gericht versetzten (ebenda). Seither war das Landgericht bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Es kam 1385 in den Besitz der Liechtensteiner (ebenda). 1520 wurde Landshut und Turnitz mit Rabensburg vereinigt (ebenda). Bei der Teilung von 1539 bildete Rabensburg mit Hohenau, Bernhardstal, Landshut, Mistelbach, Obersulz und Neulichtenwart den einen Teil, Feldsberg, Herrenbaumgarten, Poisdorf und Hagenberg den andern (ebenda), aber bereits 1543 wurden beide Teile wieder vereinigt. Bei der Teilung von 1570 bildete Rabensburg mit Landshut, Bernhardstal und Reintal eine Herrschaft samt Landgericht. Turnitz war 1569 verkauft worden (Falke, Gesch. d. H. Liechtenstein II, S. 88). Mit diesem Teil wurde 1590 auch der Teil Hohenau vereinigt. 1595 kam Hohenau-Rabensburg an Feldsberg zurück (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 56 Wilfersdorf und Nr. 57 Rabensburg-Hohenau).

Bei der Teilung von 1606 bildete Rabensburg mit Bernhardstal, Landshut, Hohenau, Hausbrunn, Schönstraß, Palterndorf, Dobermannsdorf, Lichtenwart, Enzersbrunn, Rotenlehm, Neusiedl und Niederabsdorf eine Herrschaft samt dem Landgericht. 1643 wurde die Herrschaft Hohenau-Rabensburg mit der Herrschaft Wilfersdorf vereinigt, worauf auch Ringelsdorf und Waltersdorf an Rabensburg zugeteilt wurden (Liechtensteinsches Hausarchiv). 1749 wurde Landshut von Rabensburg getrennt und der Herrschaft Lundenburg zugewiesen. Gegen die Teilungslinie, die längs der alten Landesgrenze (vor 1520) gezogen wurde, erhob die Gemeinde Landshut Einsprache und beanspruchte den Wald zwischen Thaya und March bis zur Thayamündung. 1756 abgewiesen,

ließ sie die Sache nach 1757 fallen (NÖ. Landesarchiv, Mähr. Grenzstreit), nahm sie aber 1825 bei der Katastralvermessung wieder auf, ohne jedoch auch diesmal Erfolg zu haben (Archiv f. NÖ.). Die Mappe des 17. Jahrhunderts zeigt zwischen Heumad und Rotenlehm, zwischen Bernhardstal und Unter-Themenau, zwischen Landshut und Lundenburg sowie längs der March kleine Differenzen gegenüber den Grenzen der Katasteraufnahme.

LG. Bernhardstal (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze.

Bernhardstal war ebenso wie Zistersdorf 1171 Besitz der Pernegger (Fontes II/4, S. 70) und fiel von diesen an die Landesfürsten.

Die Feste Bernhardstal ist noch 1364 landesfürstliches Pfand (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. IV, Nr. 578), im Jahre 1397 ist sie samt dem Türkammeramt zu Lehen ausgetan und bereits der Vater des damaligen Besitzers hatte sie zu Lehen getragen (Pfandsch. Albr. IV. W 8 Staatsarchiv), seit zirka 1411 erscheint auch das Landgericht im Lehenbrief aufgeführt (Lehenb. Albr. V. W 722, ebenda). Anscheinend entstand es bei Errichtung des Türkammeramtes (s. auch A. 49, S. 71). Es blieb bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

Im Jahre 1470 kam das Gut in den Besitz der Liechtensteiner (Liechtensteinsches Hausarchiv). Bei der Teilung von 1539 dem Teil Hohenau-Rabensburg, 1570 dem Teil Rabensburg zugeteilt (ebenda), ging das Landgericht schließlich im Landgericht Rabensburg auf (Beschreibung von Rabensburg 1721, ebenda).

LG. Hohenau Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Erbteilungsurbars von 1570 (Liechtensteinsches Hausarchiv).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfeld.

Hohenau ist ursprünglich kuenringisch und gehörte ins kuenringsche Gericht Zistersdorf (Liechtensteinsches Hausarchiv). Das Landgericht kam vermutlich zusammen mit Alt-Höflein erst 1348 nach dem Tode Leutolds II. von Kuenring in den Besitz der Meissauer (ebenda), wodurch es von Zistersdorf abgetrennt wurde. 1457 und 1458 kam Hohenau in den Besitz der Liechtensteiner (ebenda). Bei der Teilung von 1504 kam Hohenau in den Besitz der Nikolsburger Linie, wurde aber von dieser 1520 an die Feldsberger Linie verkauft (ebenda). Bei der Teilung von 1539 kam Hohenau an den Teil Rabensburg (ebenda), wurde aber 1543 wieder mit Feldsberg vereinigt (ebenda). Bei der

Teilung von 1570 wurde Niederabsdorf, Palterndorf, Dobermannsdorf, Hausbrunn, Alt-Lichtenwart und die Wüstung Schönstraß mit Hohenau zu einem Landgericht vereinigt (ebenda). Dieser Teil kam 1585 an den Teil Rabensburg (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 6 Prinzendorf) und mit diesem 1595 an den Teil Feldsberg zurück. Bei der Teilung von 1606 kam Hohenau mit dem Landgericht an den Teil Rabensburg. Das Landgericht war bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

LG. Neusiedl a. d. Zaya (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze.

Das Landgericht Neusiedl erscheint als Bestandteil des burggräflich nürnbergschen Lehens Neusiedl bereits 1330 (Liechtensteinsches Hausarchiv). Anscheinend haben die Burggrafen von Nürnberg den Besitz des Landgerichts zugleich mit der Herrschaft Seefeld vor 1286 erworben, wodurch es der Blutgerichtsbarkeit in der nördlichen Neumark entzogen wurde. 1330 ist das Gut als nürnbergisches Lehen im Besitz des Heinrich von Wildungsmauer (NÖ. LA. Urk. 172). Seit 1489 (bezw. 1590) waren die Liechtensteiner zu Wilfersdorf im Besitz des Gutes (ebenda), das 1590 an die Herrschaft Herrenbaumgarten und 1593 an Feldsberg kam (NÖ. Gültb. A.E. Nr. 56 Wilfersdorf). Bei der Teilung von 1606 kam Neusiedl zum Teil Rabensburg (Liechtensteinsches Hausarchiv). Das Landgericht blieb bis 1792 burggräflich nürnbergisches Lehen.

LG. Ringelsdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Das Hochgericht stand südöstlich des Ortes.

Bald nach 1310 erwarben die Liechtensteiner Ringelsdorf (Liechtensteinsches Hausarchiv) und scheinen nach 1348 Ringelsdorf dem Kuenringischen Blutbann entzogen zu haben, weshalb das Landgericht später als freieigen galt. 1414 sind sie längst im Besitze desselben (Liechtensteinsches Urbar von 1414, ebenda). Bei der Teilung von 1504 war Ringelsdorf bei der Herrschaft Wilfersdorf (Urbar von Wilfersdorf 1514, ebenda). Als die Wilfersdorfer Linie der Liechtensteiner ausstarb, kam Ringelsdorf 1585 an Rabensburg (ebenda) und mit Rabensburg 1593 schließlich an die Feldsberger Linie. Bei der Teilung von 1606 war Ringelsdorf beim Teil Wilfersdorf (Urbar von 1607, ebenda), wurde aber 1643 der Herrschaft Rabensburg zugewiesen (ebenda).

LG. Waltersdorf a. d. March (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Waltersdorf gehörte früher zum Landgericht Stillfried (Liechtensteinsches Urbar von 1414 im Hausarchiv). Im Jahre 1415 schenkte Albrecht V. dem Heinrich von Liechtenstein das Landgericht daselbst (Liechtensteinsches Hausarchiv).

Im übrigen machte Waltersdorf alle Schicksale von Ringelsdorf mit. Die heutige Landesgrenze an der March entstand erst 1718 durch Vergleich mit der Herrschaft Klein-Schützen (Mappen von 1718 im NÖ. LA).

LG. Neu-Lichtenwart (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Urbars von 1414 (Liechtensteinsches Hausarchiv).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenbiegl bei St. Ulrich.

Die Liechtensteiner, welche schon 1265 im Besitze des Schlosses Lichtenwart waren (Falke, Gesch. d. H. Liechtenstein I, S. 301), waren bereits 1358 im Lehenbesitz des Landgerichts, denn sie verpfändeten 1358 als Heimsteuer für Elspet von Liechtenstein, Gemahlin des Dietmar von Losenstein, das Landgericht zu Schönstraß, Rotenlehm, Enzesbrunn und Hauskirchen (Liechtensteinsches Hausarchiv). Diese Verpfändung war 1414 bereits wieder eingelöst. Wann das Landgericht entstand, ist unbekannt. Vielleicht haben es die Liechtensteiner zu Ende des 13. Jahrhunderts oder beim Aussterben der Zistersdorfer Kuenringer (1348) verliehen erhalten. Palterndorf gehörte im 14. Jahrhundert nicht zum Landgericht Neu-Lichtenwart, denn 1382 ist Heinrich von Rauhenstein zu Feldsberg im Besitze des Blutbanns daselbst (ebenda). Es kam erst 1391 beim Ankauf des Landgerichts Feldsberg durch die Liechtensteiner an Neu-Lichtenwart. Bei der Liechtensteinschen Teilung von 1539 kam das Gericht an den Teil Hohenau-Rabensburg (ebenda), welcher aber bereits 1543 wieder an Feldsberg zurückkam. Bei Hohenau blieb das Landgericht, besonders als 1554 daraus das Landgericht Hauskirchen verkauft wurde (s. bei Hauskirchen), wodurch der Amtssitz in Neu-Lichtenwart (St. Ulrich) verloren ging. Bei der Teilung von 1570 wurden Enzesbrunn und Rotenlehm dem Teil Herrnbaumgarten zugewiesen, der Rest blieb beim Teil Hohenau. Indem 1591 Hohenau-Rabensburg mit Herrnbaumgarten vereinigt wurden, kamen Enzesbrunn und Rotenlehm an Hohenau zurück und blieben auch bei der Teilung von 1606 bei Hohenau-Rabensburg (ebenda). Seit dem 15. Jahrhundert

verlor sich die Lehenbarkeit und das Landgericht galt seither als freieigen.

LG. Palterndorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. 1382 genehmigt Heinrich von Rauhenstein, daß Lienhard der Vrbetsch seiner Frau als Morgengabe u. a. das Gericht zu Palterndorf mit Stock und Galgen verpfändet hat, und verleiht es dieser zu Lehen (Hausarchiv d. reg. Fürsten von Liechtenstein). Die Rauhensteiner zu Feldsberg waren somit Lehenträger dieses Gerichts, das sich aber nur über den Ort erstreckte, denn die Liechtensteiner sind bereits 1358 im Lehenbesitze des Landgerichts Neu-Lichtenwart (s. bei diesem). Die Rauhensteiner scheinen das Landgericht über den Ort bei der Erwerbung der Herrschaft Feldsberg miterworben zu haben. Mit dem Ankauf des Landgerichts Feldsberg 1391 kam auch Palterndorf an die Liechtensteiner und wurde von diesen dem Landgericht Neu-Lichtenwart einverleibt (Urbar von 1414, Liechtensteinsches Hausarchiv).

LG. Nieder-Absdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Im Jahre 1045 schenkte Kaiser Heinrich III. dem Kloster Nieder-Altaich zehn Königshufen an der Zaya in der Grafschaft des Markgrafen Siegfried (Liechtensteinsches Hausarchiv). 1243 bestätigte Herzog Friedrich II. dem Kloster das Recht der freien Vogtwahl auf Grund älterer Verleihungen (ebenda), nachdem das Kloster sich unter Heinrich II. und Leopold V. und VI. vergeblich bemüht hatte, die Vogtei der Streine auf Falkenstein abzuschütteln (Annal. Altahenses, Böhmer, Font. rer. germ. III, 566). Als Ulrich Strein 1228 starb, erhielten die Kranichberger 1232 die landesfürstliche Vogtei zu Lehen (A. I, S. 27—28).

Dem Vogt stand als Bevollmächtigtem des Klosters nur die Gerichtsbarkeit über die drei Malefizfälle zu (Vogteivertrag v. 1232, Meiller, S. 151 und Taiding v. Nieder-Absdorf, 14. Jahrh., Liechtensteinsches Hausarchiv). Durch die freie Vogtwahl hatte sich Nieder-Absdorf vom landesfürstlichen Landgericht in der nördlichen Neumark losgelöst. Im Jahre 1406 übertrug Nieder-Altaich die Vogtei den Liechtensteinern (Liechtensteinsches Hausarchiv), bei denen sie seither verblieb. Als Nieder-Altaich im Jahre 1575 Nieder-Absdorf verkaufte (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 62 Nieder-Absdorf), wurde die Vogtei nicht gekündigt, weshalb sie von den Liechtensteinern seither als freies Eigentum angesehen wurde.

Bei der Liechtensteinschen Teilung von 1570 wurde das Landgericht Nieder-Absdorf dem Teil Hohenau zugewiesen, dessen weitere Schicksale es mitmachte (Teilurbar von 1570, Liechtensteinsches Hausarchiv); seit 1691 ist auch das Gut Nieder-Absdorf liechtensteinisch (ebenda).

LG. Hauskirchen (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg bei Hauskirchen.

Hauskirchen und St. Ulrich (Neu-Lichtenwart) waren bereits 1358 in Liechtensteinschem Besitz und gehörten bis 1554 zum Landgericht Neu-Lichtenwart (Urbar von 1414, Liechtensteinsches Hausarchiv). Obwohl das Landgericht 1414 landesfürstliches Lehen war, wurden beide Orte 1554 samt dem Landgericht als freies Eigen an die Herrschaft Alt-Höflein verkauft. Seit 1609 sind sie eigenes Gut (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 137 Hauskirchen). 1840 und 1841 war das Landgericht an die Herrschaft Walterskirchen delegiert, seit 1842 an das Landgericht Rabensburg (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. v. 1845, Archiv f. NÖ.).

LG. Wilfersdorf.

Dieses Landgericht bestand aus der Zusammenfassung folgender sieben Landgerichte.

LG. Wilfersdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Wilfersdorf von 1514 und des Erbteilungsurbars von 1607 (Liechtensteinsches Hausarchiv) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Landgericht zu Wilfersdorf und Bullendorf erscheint bis 1340 im Lehenbesitz der Mistelbacher (Liechtensteinsches Hausarchiv), die es zusammen mit dem Landgericht Mistelbach erhielten. 1340 wurde es von Mistelbach abgetrennt. 1347 wurde Kettlasbrunn mit dem Landgericht vereinigt (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 102, Nr. 773), 1491 Ober-Sulz (ebenda). 1440 kam die Herrschaft in den Besitz der Liechtensteiner. Bei der Teilung von 1504 bildete Wilfersdorf mit Kettlasbrunn, Ober-Sulz, Ringelsdorf, Neusiedl a. d. Z. und Waltersdorf einen Teil, der erst 1585 wieder an die übrigen Liechtensteinschen Herrschaften zurückfiel. Hiebei erhielt die Feldsberger Linie die Herrschaft Wilfersdorf, jedoch ohne Ringelsdorf, Waltersdorf und Neusiedl a. d. Z. (NÖ. Gültb. A. E.

Nr. 56 Wilfersdorf). Bei der Teilung von 1606 bildete Wilfersdorf mit Mistelbach, Kettlasbrunn, Ober-Sulz, Ringelsdorf, Waltersdorf und dem Poisdorfer Bezirk ohne Walterskirchen eine Herrschaft samt dem Landgericht. 1643 erbte die Wilfersdorfer Linie der Liechtensteiner die Herrschaft Hohenau-Rabensburg, wobei Ringelsdorf und Waltersdorf der Herrschaft Rabensburg zugewiesen wurden. 1712 kam auch der Feldsberger Teil an den Besitz der Wilfersdorfer Linie. 1651 kam Eibestal an die Herrschaft Wilfersdorf, 1715 Erdberg (s. bei beiden). Die Herrschaft Wilfersdorf war bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

LG. Mistelbach (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Urbars von 1414 und der Erbteilungsurbare von 1570 und 1607 (Liechtensteinsches Hausarchiv), ferner auf Grund des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgengrund.

Die Herren von Mistelbach waren die Nachkommen des Ulrich von Falkenberg und der Gisela († 1221), Tochter Hadmars II. von Kuenring, welcher selbst wieder Schwiegersohn des Heinrich von Mistelbach aus dem älteren Geschlecht war und von diesem Mistelbach erbte. Gisela von Kuenring erhielt 1217 von ihrem Vater Mistelbach und Wilfersdorf (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 20—21, Nr. 179). Ihre Nachkommen sind 1341 im Lehenbesitz des Gerichts zu Mistelbach (Liechtensteinsches Hausarchiv), das im 13. Jahrhundert entstanden sein dürfte, denn es soll schon 1295 bestanden haben (Fitzka, Gesch. v. Mistelbach).

Aus Mistelbach und Eibestal bestand 1414 das Landgericht Mistelbach, das seit 1383 und 1384 in liechtensteinschem Besitz war (Liechtensteinsches Hausarchiv), ferner gehörte hiezu auch die Blutgerichtsbarkeit zu Lanzendorf, obwohl diese nicht ausdrücklich genannt wird. Ebendorf gilt 1414 bereits als eigenes Gut, obwohl es 1217 Bestandteil der Herrschaft Mistelbach war (s. bei Ebendorf), ebenso 1295 samt Rohrbach (Fitzka, Gesch. v. Mistelbach, S. 34). Nach Fitzka zählt das Mistelbacher Urbar von 1295 auch Hüttendorf ins Landgericht, das von 1414 rechnet es ins Landgericht Laa, das von 1607 macht dagegen wieder für Wilfersdorf Anspruch auf die Landgerichtsbarkeit zu Hüttendorf.

Während Eibestal im 15. Jahrhundert verkauft wurde, blieb Lanzendorf stets beim Landgericht Mistelbach.

Bei der Liechtensteinschen Teilung von 1504 blieb Mistelbach bei der Feldsberger Linie, bei der von 1539 kam es zum Teil Hohenau-Rabensberg und kehrte 1543 wieder in den Besitz der Feldsberger Linie

zurück (Liechtensteinsches Hausarchiv). 1570 wurde dem Teil Mistelbach auch der Bezirk bei Poisdorf zugeteilt, 1577 wurde Mistelbach an die Herrschaft Wilfersdorf verkauft, während der Poisdorfer Bezirk an Herrnbaumgarten kam. Mit Wilfersdorf kam Mistelbach 1585 wieder an die Feldsberger Linie (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 56 Wilfersdorf). Bei der Teilung von 1606 kam Mistelbach an den Teil Wilfersdorf. Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

LG. Poisdorf (Blatt 3 Laa).

Der Poisdorfer Bezirk gehörte 1414 zum Landgericht Feldsberg (Liechtensteinsches Urbar im Hausarchiv). Er galt um 1512 als eigenes Landgericht (Taiding von Wilhelmsdorf, Winter, NÖ. Weistümer II). Bezüglich der weiteren Geschichte siehe bei Feldsberg, Mistelbach und Wilfersdorf.

LG. Kettlasbrunn (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Kettlasbrunn war Bestandteil der Kuenringischen Besitzungen in der Neumark und unterstand dem Landgericht Zistersdorf. Die Kuenringer vereinigten Kettlasbrunn 1347 mit der von ihnen im Jahre 1340 gekauften Herrschaft Wilfersdorf (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 102, Nr. 773). Im Jahre 1349 bestätigte Albrecht II., daß Leutold von Kuenring seiner Schwester Anna, der Gemahlin des Heidenreich von Meissau, die Veste Wilfersdorf und Kettlasbrunn als Heimsteuer gegeben hat (Liechtensteinsches Hausarchiv). Die weiteren Schicksale des Landgerichts Kettlasbrunn siehe bei Wilfersdorf. Kettlasbrunn war bis 1440 landesfürstliches Lehen, seither empfingen die Liechtensteiner nur mehr die Veste Wilfersdorf zu Lehen.

LG. Eibestal (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Pantaidings von Eibestal von 1541 (Winter, NÖ. Weistümer II), des Anschlags von Steinabrunn von 1625 (NÖ. Herrschaftsakten S 19 Nr. 1 Steinabrunn), des Urbars von Steinabrunn von 1625 (NÖ. Urbare Nr. 75 Steinabrunn) und der Anschläge von 1616 (NÖ. Herrschaftsakten E 7 Nr. 2 Eibestal) und 1669 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 110 Angern).

Eibestal erscheint im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts als Bestandteil des lehenbaren Landgerichts Mistelbach (Liechtensteinsches Urbar von 1414, Liechtensteinsches Hausarchiv). Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde Eibestal samt dem Landgericht verkauft, ohne daß die neuen Besitzer es zu Lehen empfingen, es galt seither als freieigen. Um

1541 kam es an die Herrschaft Steinabrunn. Wegen eines Justizmordes wurde das Landgericht den Besitzern 1570 aberkannt (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf), aber 1575 wieder zurückgegeben (NÖ. Herrschaftsakten E 7 Nr. 2 Eibestal). 1651 kam es durch gerichtliche Einschätzung in den Besitz der Liechtensteiner, die es ihrer Herrschaft Wilfersdorf zuwiesen (Liechtensteinsches Hausarchiv).

LG. Erdberg (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Urbars von 1414 (Liechtensteinsches Hausarchiv) und des Anschlags über Walterskirchen aus dem 16. Jahrhundert (Schloßarchiv Grafenegg).

Das Hochgericht stand beim Wege nach Ketzelsdorf.

Erdberg gehörte bis zum 15. Jahrhundert zum Landgericht Feldsberg und wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts samt dem Landgericht als freies Eigen verkauft (Urbar von 1414). 1715 kam das Dorf durch Kauf an die Liechtensteiner zurück (Liechtensteinsches Hausarchiv), welche es der Herrschaft Wilfersdorf einverleibten.

LG. Ober-Sulz (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Wilfersdorf von 1514 (Liechtensteinsches Hausarchiv) und des Erbteilungsurbars von 1607 (ebenda).

Das Hochgericht stand nördlich von Ober-Sulz.

Das Landgericht ist als landesfürstliches Lehen 1344 zum ersten Male nachweisbar im Besitze der Grafen von Schaumberg (NÖ. LA., Urk. 309), welche bereits 1281 im Besitz von Ober-Sulz (Winter, NÖ. Weistümer II, S. 95), 1256 im Besitz von Loidestal sind (Mon. boica XXVIII/1, S. 380). Der Besitz zu Loidestal kam nach 1243 (Fontes II/8, S. 310—311) als Heiratsgut der Heilwig von Plaien-Hardegg vermutlich mit Ober-Sulz an die Schaumberger. Das Landgericht dürfte im 13. Jahrhundert aus dem Landgericht Stillfried hervorgegangen sein. 1491 kam es in den Besitz der Liechtensteiner zu Wilfersdorf (Liechtensteinsches Hausarchiv) und blieb auch bei der Teilung von 1504 bei dieser Herrschaft. Bei der Teilung von 1606 war Ober-Sulz wieder bei der Herrschaft Wilfersdorf.

LG. Ebendorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Liechtensteinschen Urbars von 1414 (Liechtensteinsches Hausarchiv), der Anschläge aus dem 16. Jahrhundert über Walterskirchen (Schloßarchiv Grafenegg) und über

Ebendorf (NÖ. Herrschaftsakten E 5 Nr. 1 Ebendorf) und des Anschlags von 1622 über Wildberg (NÖ. Herrschaftsakten W 16 Nr. 1).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsacker.

Die Liechtensteiner besaßen laut Urbar von 1414 das Landgericht zu Ebendorf; anscheinend hatten sie dieses zugleich mit der Herrschaft Mistelbach erworben, denn 1217 gehört Ebendorf zu Mistelbach (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 20—21, Nr. 179), 1414 ist Ebendorf als Herrschaft von Mistelbach getrennt. Im 16. Jahrhundert erscheint es als eigenes Gut mit freieigenem Landgericht in anderen Händen. Im 19. Jahrhundert war die Verwaltung des Landgerichts an die Herrschaft Asparn an der Zaya delegiert und, als diese 1834 die Delegation zurücklegte (Archiv f. NÖ.), an die Herrschaft Paasdorf.

LG. Zistersdorf.

Dieses Landgericht bestand aus der Zusammenfassung der folgenden fünf Bezirke.

LG. Zistersdorf (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von 1531 (NÖ. Urbare Nr. 92 Zistersdorf) und 1591 (NÖ. Herrschaftsakten Z 2 Nr. 2 Zistersdorf), ferner auf Grund des Anschlags und der Bereitungsakten von 1590 und der Anschläge von 1622 und aus dem 17. Jahrhundert (ebenda).

Das Hochgericht stand ursprünglich östlich von Groß-Inzersdorf, später auf dem Scharfeneck.

Zistersdorf war Besitzung der (Freien) Grafen von Pernegg in der Neumark, mit welcher von diesen, nachweisbar im 12. Jahrhundert, die Kuenringer belehnt waren (Fontes II/3, S. 54), welche auch dann im Lehenbesitz der Herrschaft blieben, als die Güter der Pernegger zu Beginn des 13. Jahrhunderts an die Babenberger kamen. Die Kuenringer waren auch Lehenträger des Blutbanns zu Zistersdorf (Frieß, D. H. v. Kuenring, S. 102, Nr. 773), den sie im 13. Jahrhundert erworben haben dürften. Beim Aussterben des Zistersdorfer Zweiges erfuhr der kuenringische Besitz nach dem Tode Leutolds von Kuenring (1348) eine große Zersplitterung, denn derselbe wurde zwischen den Pottendorfern, Meissauern, Wallseern und Liechtensteinern zersplittert. Es entstanden aus der Erbschaft die Landgerichte Ringelsdorf, vielleicht auch Neu-Liechtenwart, Hohenau, Prinzendorf, so daß den Pottendorfern, die anscheinend seit 1391 die übrigen Erbteile von Zistersdorf vereinigt hatten, nur das stark verkleinerte Landgericht Zistersdorf blieb. Vor 1419

wurde das Landgericht Geiselberg abgetrennt (s. bei Geiselberg), ebenso Gösting (s. bei Gösting), nur der abgetrennte Bezirk Ginzersdorf blieb beim Landgericht.

Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts kam aber Gösting, 1576 Geiselberg wieder an die Herrschaft zurück. Seit 1599 wurde Ginzersdorf mit der Herrschaft Alt-Höflein vereinigt. 1491 kam die durch das Aussterben der Pottendorfer (1486) heimgefallene Herrschaft in landesfürstlichen Besitz, sie wurde 1591 als freies Eigen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten Z 2 Nr. 2 Zistersdorf). Seit 1599 war Alt-Höflein mit Zistersdorf vereinigt.

LG. Drösing (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Das Hochgericht stand nördlich von Drösing auf dem Galgenhügel.

Drösing war alter Kuenringscher Besitz. Obwohl stets mit Zistersdorf vereinigt, war es im Mittelalter eigene Schranne mit Blutgerichtsbarkeit (Taiding von 1469, Winter, NÖ. Weistümer II).

LG. Geiselberg (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings von Geiselberg aus dem 16. Jahrhundert (Winter, NÖ. Weistümer II).

Geiselberg erhielt zu Beginn des 15. Jahrhunderts als Lehen von Orth von der steirischen Linie der Habsburger das Landgericht; während der Lehenbrief des Herzogs Leopold von 1408 den Jörg Rukchendorfer nur mit dem Dorf Geiselberg belehnt, enthält der Lehenbrief des Herzogs Ernst von 1419 auch das Gericht daselbst mit Stock und Galgen (NÖ. LA. Urk. 1747 u. 2032). Dadurch wurde Geiselberg in anscheinend unrechtmäßiger Weise dem Landgericht Zistersdorf entzogen. Im Jahre 1576 kam es in den Besitz der Pfandinhaber von Zistersdorf und blieb seither bei dieser Herrschaft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 141 Zistersdorf). Mit dem Verkauf von Zistersdorf wurde das Gut 1591 freieigen (s. bei Zistersdorf).

LG. Gösting (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Das Urbar von Zistersdorf von 1531 zählt Gösting nicht ins Landgericht Zistersdorf (NÖ. Urbare Nr. 92 Zistersdorf). Um 1417 hat Wolfher der Rinderschinkch zu Lehen, was von dem von Pfannberg (1362) mit der Herrschaft Orth an das Haus Österreich gefallen ist, 24 Pfund zu Gösting und Stock und Galgen (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). Dieses Landgericht scheint aus dem Landgericht Zistersdorf, vielleicht ähnlich

wie Geiselberg abgetrennt worden und im Laufe des 15. Jahrhunderts wieder an die Herrschaft Zistersdorf zurückgekommen zu sein. Außerdem waren in Gösting bereits 1354 Untertanen des Hubmeisteramtes (Pfandsch. Albr. II. B 6 Staatsarchiv), welche ihre Malefikanten ins Hubhaus nach Wien lieferten (NÖ. Herrschaftsakten Z 2 Nr. 1 Zistersdorf). Aber im Laufe des 16. Jahrhunderts dehnten die Pfandbesitzer von Zistersdorf ihre Landgerichtsbarkeit über den ganzen Ort aus, 1569 wird er bereits ins Landgericht Zistersdorf gerechnet.

LG. Alt-Höflein (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Anschlags von Höflein von 1622 (NÖ. Herrschaftsakten H 11 Nr. 9 Höflein).

Der Bestand des Landgerichts ist gegen Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar als landesfürstliches Lehen im Besitze des Niklas von Eichhorn (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Es dürfte nach 1348 nach dem Tode des Leutold von Kuenring (zu Zistersdorf) aus dem Landgericht Zistersdorf entstanden sein, indem es als Erbteil an die Meissauer und von diesen ebenso wie Hohenau an den Schwiegervater des Niklas von Eichhorn kam. Seit 1599 ist Höflein mit Zistersdorf vereinigt, hiebei wurde Ginzersdorf von Zistersdorf abgetrennt und mit Höflein vereinigt. 1620 konfisziert, wurde das Gut 1622 als freies Eigen verkauft, was nachträglich durch Freibrief von 1636 bestätigt wurde (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Stets mit Zistersdorf vereinigt, ging das Landgericht im Landgericht Zistersdorf auf.

LG. Rannersdorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings von Rannersdorf aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Winter, NÖ. Weistümer II) und der Grenzbeschreibung von 1650 (Heiligenkreuzer Archiv) sowie eines Anschlags von zirka 1600 (ebenda).

Das Hochgericht stand nordwestlich des Ortes.

Die Zeit der Entstehung dieses Landgerichts ist unbekannt. Heiligenkreuz scheint den Blutbann zu Rannersdorf im Laufe des 14. Jahrhunderts (vielleicht nach 1348) durch Ausscheidung aus dem Landgericht Zistersdorf erlangt zu haben. Im 19. Jahrhundert war das Landgericht an das Landgericht Prinzendorf delegiert (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845. Archiv f. NÖ.).

LG. Prinzendorf.

Dieses Landgericht vereinigte folgende drei Bezirke.

LG. Prinzendorf (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Überschlags über das Gut Prinzendorf von 1707/08 und des Anschlags von 1784 (Stiftsarchiv Klosterneuburg) sowie der Mappen von Prinzendorf und Maustrenk von 1777 (Schloß Prinzendorf).

Das Hochgericht stand südlich von Prinzendorf.

Das Landgericht entstand wahrscheinlich im 14. Jahrhundert (nach dem Tode Leutolds von Kuenring 1348) aus dem Zistersdorfer Landgericht, indem das Schloß mit dessen Tochter Klara an Friedrich von Wallsee und mit dessen Tochter an die Zelkinger kam. Diese sind 1380 im Lehenbesitz des Schlosses und des Landgerichts (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Um 1391 kam auch das nach 1366 von Hagenberg abgetrennte Landgericht zu Maustrenk an Prinzendorf. Seit 1592 ist Ebersdorf an der Zaya mit der Herrschaft vereinigt. Sämtliche drei Stücke waren landesfürstliche Lehen und wurden 1631 freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.).

LG. Maustrenk (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Mappe von 1777 (Schloß Prinzendorf).

Maustrenk ist bereits 1324 im Besitz der Hagenberger (Liechtensteinsches Hausarchiv). 1366 erhielten diese für ihre Herrschaft Hagenberg und ausdrücklich auch für Maustrenk den Blutbann (ebenda). Dadurch dürfte Maustrenk aus dem Gericht Zistersdorf abgetrennt worden sein. Nach 1366 kam Maustrenk von Hagenberg weg, war eine Zeitlang eigenes Gut und seit 1391 mit Prinzendorf vereinigt (NÖ. LA. Nr. 1273).

LG. Ebersdorf a. d. Zaya (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Dobra 1567 (NÖ. LA.) und von Ebersdorf von 1574 (Liechtensteinsches Hausarchiv), der Anschläge über Prinzendorf von 1751(?) (Stiftsarchiv Klosterneuburg) und von 1784 (ebenda).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenacker.

Das Landgericht scheint im 14. Jahrhundert (vielleicht nach dem Aussterben der Kuenringer in Zistersdorf 1348) entstanden zu sein. Um 1380 ist das Landgericht als landesfürstliches Lehen nachweisbar. Seit

1592 mit der Herrschaft Prinzendorf vereinigt, wurde es 1631 freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.).

LG. Haindorf (Blatt 2 Zwettl, 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Haindorf wurde im 16. Jahrhundert dem Landgericht Krems entzogen. Es wurde vor 1544 Bestandteil der Herrschaft Hartenstein, die für all ihre Untertanen das exempte Landgericht hatte (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 152 Hartenstein), weshalb nunmehr auch Haindorf in dieses Landgericht gezogen wurde, obwohl die Lehenbriefe es nicht enthielten. Als die Streine 1565 die Herrschaft Gobelsburg kauften (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 60 Murstetten), verleibten sie ihren Besitz zu Haindorf dieser Herrschaft ein. Als sie 1584 Gobelsburg wieder verkauften, behielten sie Haindorf als eigenes Gut zurück (A. Grafenegg), dessen Landgericht nunmehr als freieigen galt.

LG. Gobelsburg.

Bezüglich der Landgerichtsbarkeit der Herrschaft Gobelsburg zu Hadersdorf siehe bei diesem Landgericht beim V. O. M. B.

LG. Grafenegg.

Das Landgericht Grafenegg bestand aus der Vereinigung der folgenden neun Landgerichte.

LG. Grafenegg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung des Landgerichts erfolgte auf Grund der Verleihungsurkunde von 1625 (A. Grafenegg und Ingedenkbuch V, Stadtarchiv Krems), ferner auf Grund der Feldgerichtsbeschreibungen der Anschläge von Grafenegg 1607 (A. Grafenegg, NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 2 Grafenegg) und 1681 (Stiftsarchiv Herzogenburg), auf Grund des Vergleichs von 1703 zwischen Krems und Grafenegg über die Landgerichtsgrenze (Ingedenkbuch VII, Stadtarchiv Krems und A. Grafenegg) und der Grenzsteinsetzung von 1754 (A. Grafenegg). Ferner kamen in Betracht zwei Ortschaftenaufzählungen von 1845 (Cart. 6470, Archiv für NÖ.) und 1846 (A. Grafenegg).

Das Hochgericht stand auf der Galgenbreite (nach Pfarrer Reikerstorfer).

Neben der Landgerichtsbarkeit des Kremser Stadtrichters erscheint seit jeher in der Ebene zwischen Krems und Grafenegg das landesfürstliche Feldgericht, das die landesfürstliche Vogtei und niedere

Gerichtsbarkeit ausübte. Dem Feldrichter stand überdies die Verhaftung und Voruntersuchung gegen Malefikanten zu, dem Stadtrichter der Kriminalprozeß und die Exekution. Die alte Grenze des Feldgerichts wird in zahlreichen Taidingen aus dem 15. und 16. Jahrhundert (z. B. Stratzdorf, Ober-Rohrendorf, Brunn u. a. gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II) beschrieben, sie reicht bis zum (Mühl-) Kamp und zur Krems-Hadersdorfer Landstraße. Es war im Laufe des 15. Jahrhunderts häufig an die Stadt Krems verpachtet. 1491 wurde es aber dauernd mit der Herrschaft Grafenegg vereinigt (Ingedenkb. II, Stadtarchiv Krems) und 1495 mit dieser als freies Eigen verkauft (Orig.-Urk. im NÖ. LA.). Im 15. und 16. Jahrhundert wurde aber, wie man aus den Grenzbeschreibungen der Taidinge von Strazing ersieht (Winter, NÖ. Weistümer II), auch bereits der Bezirk nördlich der Landstraße bis Gneixendorf ins Feldgericht gerechnet. Ebenso beschreibt der Anschlag von 1607 die Feldgerichtsgrenze bis Gneixendorf und Zeiselberg. Da sich über das Verhaftungsrecht zahlreiche Streitigkeiten zwischen Krems und Grafenegg erhoben, schenkte Ferdinand II. der Herrschaft Grafenegg 1625 das Landgericht innerhalb des Feldgerichts und in zwei Häusern zu Hohenstein (Vorstadt von Krems), jedoch fehlen in der Ortschaftsaufzählung die Orte zwischen dem Kamp und dem Mühlkamp. Über die Landgerichtsbarkeit auf den zwei Häusern zu Hohenstein kam es zu langjährigen Prozessen (1692—1702) (A. Grafenegg und Stadtarchiv Krems), bis Grafenegg im Vergleich von 1703 das Landgericht der zwei Häuser an Krems verkaufte. Krems erhielt freien Durchzug für seine Langenloiser Malefikanten durch das Landgericht Grafenegg. Der Streit um Zeiselberg im 17. Jahrhundert endete schließlich zugunsten Gobelsburgs (s. bei Gobelsburg). Auch das Gemeindegebiet von Hadersdorf rechts des Kamp, das bereits 1564 mit dem Feldgericht strittig war (NÖ. Herrschaftsakten H 2 Hadersdorf), ging dem Landgericht Grafenegg verloren. Im Jahre 1710 kaufte sich die vizedomische Lehnergemeinde zu Weinzierl frei und erwarb auch für die 20 Lehnergüter das Landgericht (A. Grafenegg). Das Landgericht Grafenegg des 18. und 19. Jahrhunderts war aber größer als das Feldgericht des 17. Jahrhunderts. Die Besitzer von Grafenegg hatten bereits 1495 die Landgerichte Groß-Weikersdorf und Falkenberg durch Kauf erhalten, dazu kamen um 1624 das Landgericht Grafenwörth, 1633 die Landgerichte Schönberg und Etsdorf und um 1714 Pettendorf. Die Verwaltung all dieser Gerichte konzentrierte sich schließlich in Grafenegg. Unter Josef II. kam bei Aufhebung der Kartause Gaming (1782) noch das Landgericht Hippersdorf hinzu und im 19. Jahrhundert war auch das Landgericht Neudegg an Grafenegg delegiert.

LG. (Hadersdorf-Falkenberg-) Straß (Blatt 2 Zwettl, 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Taidinge der Herrschaft Falkenberg von 1566 (Text vom Anfang des 15. Jahrhunderts) und von 1633 und 1644 (gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II), ferner auf Grund der Anschläge von Grafenegg von 1607 (NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 2 Grafenegg und A. Grafenegg) und 1681 (Stiftsarchiv Herzogenburg).

Das Hochgericht stand auf dem Gantscher (nach Pfarrer Loidol).

1278 verleiht Rudolf I. dem Konrad und Irnfried von Buchberg und dem Kadolt von Falkenberg das Landgericht Hadersdorf auf Widerruf (Lichnowsky I, Reg. 503), seither ist das Landgericht bis 1440 landesfürstliches Lehen. Ob das Landgericht bereits bestand oder erst 1278 entstand (aus dem Landgericht Groß-Weikersdorf?), läßt sich nicht feststellen. Der Landgerichtssitz war bis 1300 die Burg Falkenberg, nach deren Zerstörung das Schloß Gobelsburg, die Schranne und das Hochgericht in, bezw. bei Hadersdorf (laut Taidingen). 1440 fiel die Herrschaft an den Landesfürsten zurück (Lichnowsky V, Reg. 3727) und wurde mit dem landesfürstlichen Besitz zu Espersdorf (später Grafenegg) vereinigt und der gesamte Besitz 1495 als freies Eigen wieder verkauft (s. bei Grafenegg). Hiebei wurde aber der Markt Hadersdorf mit dem Landgericht ausgeschieden und beim Vizedomamt behalten (s. bei Hadersdorf). Infolgedessen wurde die Schranne nach Straß verlegt. Der Landgerichtssitz war Grafenegg und das Landgericht ging allmählich im Laufe des 17. Jahrhunderts ganz im Landgericht Grafenegg auf. Über den Streit um Walkersdorf, das laut Grenzbeschreibung im Landgericht Falkenberg lag, im 16. und 17. Jahrhundert siehe bei Landgericht Etsdorf. Auch bei Kammern wurde die alte Grenze im Kamp beim Verkaufe des Landgerichts Gobelsburg 1550 nach Nordosten verschoben (s. bei Gobelsburg) und ebenso beanspruchte Senftenberg für Zöbing das Landgericht im ganzen Burgfried Zöbing (s. bei Senftenberg) und entzog so den Teil östlich vom Kamp dem Landgericht. All diesen Ansprüchen gegenüber hielt die Herrschaft Grafenegg an der alten Grenze des Landgerichts fest und beanspruchte sogar, gestützt auf diese, 1666 auch noch in Hadersdorf das Landgericht (Akten im A. Grafenegg).

LG. Etsdorf (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen der Taidinge von Etsdorf aus der ersten Hälfte und vom Ende des 16. Jahrhunderts (gedruckt bei Winter, NÖ. Weistümer II), ferner auf Grund

des Urbars von Gars von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 19 Gars) und des Urbars von Schönberg 1612—1633 (A. Grafenegg).

Der Galgen stand auf dem Galgenacker beim Galgenberg.

Die Entstehung des Landgerichts ist dunkel; im 16. Jahrhundert ist die Gerichtsbarkeit laut der Taidinge und Urbare halb bei Gars, halb bei Schönberg, u. zw. abwechselnd je ein Jahr. Eine Belehnung oder Schenkung ist nicht nachweisbar; das Landgericht galt als freieigen. Beide Herrschaften strebten nach dem alleinigen Besitze des Landgerichts, verglichen sich aber laut Urbar von Schönberg 1612—1633 dahin, daß jede über ihre Untertanen richten solle. Schon dies alles spricht dafür, daß das Landgericht nicht rechtmäßig entstanden ist, sondern seitens Schönbergs, dessen Landgericht (s. daselbst) selbst unrechtmäßig entstand, im Laufe des 15. Jahrhunderts usurpiert wurde, worauf Gars dem Beispiele folgte. Hiebei scheint Etsdorf dem Landgericht Groß-Weikersdorf, Walkersdorf dem Landgericht Falkenberg entzogen worden zu sein.

Tatsächlich beanspruchte die Herrschaft Grafenegg im 16. Jahrhundert als Besitzerin von Falkenberg-Straß auf Grund der alten Beschreibung des Landgerichts stets in Walkersdorf das Landgericht (NÖ. Herrschaftsakten G 2 Gars). Der Streit hörte auf, als Grafenegg 1635 die Herrschaft Schönberg kaufte (s. daselbst) und so zugleich das Landgericht Etsdorf mit erwarb und dem Landgerichte Grafenegg einverleibte. Seither verliert sich die Landgerichtsbarkeit von Gars, die später als Anspruch an Horn überging und noch in einem Anschlag über Horn aus dem 17. Jahrhundert (A. Horn) angeführt wird, aber im 18. und 19. Jahrhundert ist Etsdorf unbestritten beim Landgericht Grafenegg.

LG. Schönberg (Blatt 2 Zwettl, 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Schönberg von 1612—1633 (Schloßarchiv Grafenegg) und des Anschlags von Grafenegg von 1681 (Stiftsarchiv Herzogenburg) sowie des Taidings von zirka 1625 (Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenbühel bei Mollands.

Das Landgericht ist auf unrechtmäßige Weise durch Usurpation aus dem Landgericht Krems entstanden. Es galt als freies Eigen. Sein Bestand ist erst seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. Die Entstehung der Landgerichte Gobelsburg, Haindorf und Zöbing trennte Schönberg von Krems ab und veranlaßte die Herrschaftsbesitzer, seit dem 15. Jahrhundert das Landgericht an sich zu ziehen, aber noch im 17. Jahrhundert war die Gerichtsbarkeit zu See nicht einwandfrei (Urbar von 1612

bis 1633). Über die Schönberger Landgerichtsbarkeit zu Etsdorf siehe bei diesem. 1633 wurde Schönberg mit Grafenegg vereinigt.

LG. Grafenwörth (Blatt 6 Melk, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Freibuchs von 1433 (Winter, NÖ. Weistümer II), des Anschlags von Grafenwörth von zirka 1620 (NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 2 Grafenegg) und des Anschlags von Grafenegg von 1681 (Stiftsarchiv Herzogenburg).

Das Hochgericht stand westlich von Grafenwörth.

Bereits unter Albrecht III. sind um 1380 die Meissauer Lehenträger des Landgerichts Grafenwörth (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv). Da nun die Meissauer bis 1380 auch Satzinhaber und Lehenträger des Landgerichts Weikersdorf waren (Pfandsch. Albr. III. B 521 und Lehenb. Albr. III. B 530, ebenda), so scheinen sie bei der Abtretung des Landgerichts Weikersdorf das Landgericht Grafenwörth zu Lehen bekommen zu haben. Das Landgericht blieb bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Seit 1624 ist Grafenwörth mit der Herrschaft Grafenegg vereinigt (Lehenb. i. Archiv f. NÖ.).

LG. (Triebensee-) Groß-Weikersdorf (Blatt 3 Laa, 6 Melk, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Anschläge von Grafenegg von 1607 (Schloßarchiv Grafenegg und NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 2 Grafenegg) und 1681 (Stiftsarchiv Herzogenburg).

Das Hochgericht stand auf den Gerichtsäckern bei Klein-Wetzdorf.

Der Bestand eines landesfürstlichen Landgerichts ist bereits 1225 nachweisbar (NÖ. LA., Urk. 2345). Das Babenbergische Urbar (1220 bis 1240) (Österr. Urbare I/1, Dopsch, S. 19) enthält das provinciale iudicium zu Groß-Weikersdorf, aber dies scheint eine spätere Einschiebung aus der habsburgischen Zeit zu sein. Das habsburgische Urbar (ebenda, S. 234) enthält ein judicium in Trebense, anscheinend ein ehemaliges Landgericht, das aber jetzt im Besitze des Bischofs von Passau sei. Anscheinend war die Schranne des landesfürstlichen Landgerichts vor 1277 in Triebensee und wurde 1277 nach Groß-Weikersdorf verlegt. Aus diesem Landgericht wurde wahrscheinlich das Landgericht Falkenberg 1278 abgetrennt (s. bei Falkenberg). Nach 1277 entzog Passau das Gebiet bis Unter-Absdorf dem Landgericht (s. bei Triebensee), um 1278 entstand das Landgericht Stetteldorf (s. bei diesem), 1357 wurde Hippersdorf ausgeschieden (s. bei diesem), vor 1380 Grafenwörth (s. bei Grafenwörth), im Laufe des 15. Jahrhunderts Etsdorf (s. bei diesem), bezüglich Altenwörths siehe bei diesem.

Im Jahre 1495 wurde das Landgericht samt der Herrschaft Grafenegg als freies Eigen verkauft (NÖ. LA.). Seither wurde der Sitz des Landgerichts nach Grafenegg verlegt.

LG. Triebensee

Groß-Weikersdorf — Triebensee (1277)

Hadersdorf (1278) — Stetteldorf (vor 1292) — Groß-Weikersdorf

Hadersdorf (1495) — Straß — Hippersdorf 1357 — Grafenwörth (vor 1380) — Groß-Weikersdorf

Etsdorf (15. Jahrh.) — Altenwörth — Groß-Weikersdorf

LG. Altenwörth (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze.

Das Hochgericht stand in der Galgenau.

Laut Anschlag von Grafenegg von 1607 soll Altenwörth früher ein Markt gewesen sein und sein eigenes Landgericht gehabt haben (NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 2 Grafenegg). Näheres über dieses Landgericht, das jedenfalls aus dem Landgericht Groß-Weikersdorf hervorging und 1607 in dieses wieder zurückgekehrt war, ließ sich nicht ermitteln.

(1500, 19.11 nachgewiesen! Urk. im Grafenegger Archiv!)

LG. Pettendorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen. Der Bestand des Landgerichts zu Pettendorf ist 1403 zum ersten Male nachweisbar (NÖ. LA., Urk. 1553); es galt seit dem 16. Jahrhundert als Bestandteil des Oberstkämmereramtes und blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Seit 1746 war es mit der Herrschaft Grafenegg vereinigt. Es scheint gegen Ende des 14. Jahrhunderts aus dem Landgericht Korneuburg ausgeschieden worden zu sein.

LG. Hippersdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Taidings von 1534 (Staatsarchiv).

Das Hochgericht stand auf dem Wagram.

Die Kartause Gaming kaufte 1357 Hippersdorf samt Besitzungen zu Baumgarten, Rupperstal und Eizerstal (Diplomatar von Gaming, Staatsarchiv). Kraft des Exemptionsprivilegs Gamings von 1346 hatte Gaming für diese Erwerbungen den Blutbann, was Albrecht II. 1358 bestätigte (ebenda). Dadurch waren diese Besitzungen aus dem Landgericht Groß-Weikersdorf ausgeschieden. Im 16. Jahrhundert waren die Gaminger Besitzungen bis auf Hippersdorf und einen Untertan zu Zausen-

berg, für den Gaming die exempte Blutgerichtsbarkeit besaß, zusammengeschmolzen (Taiding von 1534). Nach der Aufhebung der Kartause 1782 kam Hippersdorf mit dem Landgericht 1844 an Grafenegg (Ortschaftenverzeichnis von 1846, Schloßarchiv Grafenegg).

LG. Neudegg (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Anschlags über Neudegg aus dem 17. Jahrhundert (Schloßarchiv Grafenegg).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg (nach Oberlehrer Widhalm).

Das Landgericht entstand als landesfürstliches Lehen 1401 wahrscheinlich aus dem Landgericht Eggenburg (Lehenb. Albr. IV. B 20 Staatsarchiv). Es blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen, im 19. Jahrhundert war es an das Landgericht Eggenburg delegiert (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. v. 1845, Archiv f. NÖ.).

LG. Stetteldorf am Wagram.

Dieses Landgericht umfaßte folgende zwei Bezirke.

LG. Stetteldorf am Wagram (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen und auf Grund der Mappe von Triebensee von 1725 (Reichsarchiv München).

Das Hochgericht stand auf dem Wagram.

Stetteldorf kam unter Rudolf I. in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg, die das Dorf 1278 zu Lehen verliehen (Fontes II/1, S. 202), zugleich erhielten die Lehenträger vom Landesfürsten das Landgericht, das bereits 1292 nachweisbar ist (ebenda, S. 247). Es wurde aus dem Landgerichte Groß-Weikersdorf abgezweigt und blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

LG. Ober-Zögersdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen. Als zu Beginn des 16. Jahrhunderts Erhebungen über die verschwiegenen Lehen angestellt wurden, ließ sich Wilhelm von Zelking, der Besitzer von Sierndorf, von Ferdinand I. mit dem Landgericht zu Ober-Zögersdorf belehnen. Weder vorher noch nach 1545 sind Belehnungen nachweisbar

(Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Anscheinend hatte Wilhelm von Zelking das Landgericht dem Landgericht Kreutzenstein entzogen. Zwischen 1702 und 1746 kam das Landgericht an die Herrschaft Stetteldorf (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 76 Sierndorf und Nr. 22 Schmida).

LG. Königstetten.

Bezüglich dieses Landgerichts, bezw. des Landgerichts Triebensee siehe beim V. O. W. W.

LG. Schönborn.

Dieses Landgericht umfaßte folgende drei ältere Landgerichte.

LG. Göllersdorf (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe (Lehenb. im Archiv f. NÖ.) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (ebenda).

Das Hochgericht stand westlich von Göllersdorf.

Göllersdorf gehörte bis ins 16. Jahrhundert zum Landgericht Kreutzenstein. Zwischen 1574 und 1585 kaufte der Besitzer von Göllersdorf das Landgericht als landesfürstliches Lehen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.), verkaufte aber davon 1588 seinem Bruder das Landgericht zu Ober-Mallebarn, Ober- und Unter-Grub und Eggendorf (Schönborn-Puchheimsches Zentralarchiv). Das so entstandene Landgericht Mühlburg kam aber bereits 1589 wieder an die Herrschaft Göllersdorf zurück. Im Jahre 1600 wurde die Herrschaft Göllersdorf anscheinend nach denselben Grenzen geteilt, nur daß diesmal auch Unter-Mallebarn der Herrschaft Mühlburg zugeteilt war, aber bereits 1611 sind beide Herrschaften wieder vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 81 Göllersdorf). Im Jahre 1613 wurde das Landgericht zum letzten Male zu Lehen empfangen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ist der Amtssitz nach Schloß Schönborn, dem ehemaligen Schloß Mühlburg, verlegt. Zum Landgericht Göllersdorf kam auch Furt, das durch die Entstehung der Landgerichte Sonnberg und Oberhollabrunn vom Landgericht Eggenburg abgetrennt wurde, so daß im Laufe des 16. Jahrhunderts die Zugehörigkeit zu Eggenburg erlosch, ebenso Klein-Stetteldorf, das durch das Landgericht Guntersdorf von Eggenburg abgetrennt war (NÖ. Herrschaftsakten S 19 Nr. 13 Stetteldorf). Es wurde seit 1714 ebenso wie Eggendorf dem Landgericht Weierburg zugewiesen.

Zu Ober- und Unter-Mallebarn hatten die Burggrafen von Maidburg, Grafen zu Hardegg Besitzungen und darüber die Landgerichtsexemption. Diese erlosch, als Burggraf Michael diese in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an die Puchheimer zu Göllersdorf verkaufte (NÖ. LA).

LG. Mühlburg (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefs von 1588 (Schönborn-Puchheimsches Zentralarchiv).

Das Hochgericht stand am Haidberg bei Ober-Mallebarn.

Über die Geschichte dieses Landgerichts siehe bei Göllersdorf.

LG. Stranzendorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Wieso der Ort den Blutbann bekommen hat, ließ sich nicht feststellen, vielleicht deshalb, weil er in den Ortschaftenverzeichnissen von Kreutzenstein fehlte. 1717 kam das Gut an die Herrschaft Schönborn (Pröll, D. Herren v. Sonnberg, S. 91).

LG. Steinabrunn (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Steinabrunn von 1732 (Schloßarchiv Steinabrunn), der Schätzungen von Steinabrunn von 1748, 1789 (Schloßarchiv Ernstbrunn) und 1829 (Schloßarchiv Steinabrunn) und des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Landgericht entstand als landesfürstliches Lehen durch Kauf aus dem Landgericht Kreutzenstein nach 1574 (erste Belehnung 1579, Lehenb. im Archiv f. NÖ.) und zwar umfaßte das Landgericht auch Streitdorf. Mit der Herrschaft wurde auch das freieigene Landgericht zu Senning vereinigt (s. bei Senning).

Als die Besitzer von Ernstbrunn 1684—1685 die Herrschaft Steinabrunn erwarben (Urbar von 1732), teilten sie aus dem Landgericht Ernstbrunn das freieigene Landgericht zu Herzogbierbaum, Ober- und Unter-Nursch und Leitzersdorf der Herrschaft Steinabrunn zu. Die lehenbaren Bestandteile blieben bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Im Jahre 1803 wurde das Landgericht zu Streitdorf, Senning und Leitzersdorf verkauft (Schloßarchiv Steinabrunn).

Im 19. Jahrhundert war die Ausübung des Blutbanns an die Herrschaft Schönborn delegiert.

LG. Streitdorf.

In diesem Landgericht waren die drei folgenden Bezirke vereinigt, jedoch war die Ausübung des Blutbanns an die Herrschaft Kreutzenstein delegiert.

LG. Streitdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Schätzungen von 1748 und 1789 und des Anschlags der Herrschaft Streitdorf von 1800 (Schloßarchiv Ernstbrunn).

Das Hochgericht stand südlich von Senning.

Das Landgericht der Herrschaft Streitdorf entstand seit 1685 aus dem Landgericht Steinabrunn, indem Streitdorf mit den Landgerichten Senning und Leitzersdorf zu einem Landgericht vereinigt wurde. Selbständiges Landgericht wurde aber Streitdorf erst, als es 1803 verkauft wurde (Schätzung von Steinabrunn von 1829, Schloßarchiv Steinabrunn). Das neue Landgericht wurde an das Landgericht Kreutzenstein delegiert (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845, Archiv f. NÖ.).

LG. Senning (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Das Hochgericht stand am Wege nach Wollmannsberg.

Senning erscheint um 1310 als landesfürstliches Lehen im Besitz der Maidburg-Hardegger (Pfandsch. Friedr. des Schönen W 19 Staatsarchiv) und hatte als solches die landgerichtliche Exemption. Als es 1481 wieder in landesfürstlichen Besitz zurückgekommen war, verlieh Friedrich III. das Dorf samt dem Landgericht als landesfürstliches Lehen (Lehenb. Friedr. III. Archiv f. NÖ.). 1508 wurde es freieigen (Schloßarchiv Grafenegg). Vor 1558 kam es an die Herrschaft Steinabrunn-Streitdorf (das Weitere s. bei Streitdorf).

LG. Leitzersdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen.

Leitzersdorf erscheint um 1310 als landesfürstliches Lehen im Besitz der Maidburg-Hardegger (Pfandsch. Friedrich d. Schönen W 19 Staatsarchiv). Diese hatten für ihren Besitz zu Nieder-Rußbach, Senning, Leitzersdorf, Spillern, Wiesen, Hatzenbach, Schönfeld, Grafendorf, Ober- und Unter-Mallebarn die landgerichtliche Exemption, die sich aber nur zu Leitzersdorf zu einem geschlossenen Bezirk auswuchs. In der ersten

Hälfte des 15. Jahrhunderts ist Leitzersdorf als maidburgisches Lehen verliehen (Lehenb. Albr. V. B 21 Staatsarchiv). Während die Exemption der anderen maidburgischen Besitzungen 1481 beim Heimfall an die Landesfürsten erlosch, galt das Landgericht Leitzersdorf seither als freieigen. Es kam 1625 in den Besitz der Sinzendorfer, die das Dorf nach der Erwerbung der Herrschaft Steinabrunn-Streitdorf der Herrschaft Streitdorf zuwiesen (Schloßarchiv Steinabrunn).

LG. Kreutzenstein zu Tresdorf.

Dieses Landgericht bestand aus folgenden fünf Bezirken.

LG. (Korneuburg-) Kreutzenstein (zu Leobendorf) zu Tresdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Kreutzenstein von 1600, 1654 und s. d. aus dem 18. Jahrhundert, ferner auf Grund des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand beim Schliefbrückl.

Kreutzenstein war bis 1144 im Besitze der Grafen von Formbach, sodann bis zum 13. Jahrhundert im Besitz der Grafen von Wasserburg, welche beiden Geschlechter sich auch nach Kreutzenstein benannten, und kam erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts in landesfürstlichen Besitz (Meiller, S. 216—217). Infolgedessen war Sitz und Schranne des landesfürstlichen Landgerichts seit jeher in Korneuburg, wie schon für zirka 1180 im Landbuch bezeugt ist (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 721). Zum Gericht Korneuburg gehörte damals auch das ganze Marchfeld, das ihm vermutlich seit der Erwerbung der Neumark durch die Babenberger zugewiesen wurde (s. bei Marchegg), ferner das rechte Donauufer bei Klosterneuburg. Auch das iudicium in Niunburga des landesfürstlichen Urbars aus der Zeit der ersten Habsburger, zirka 1295 (Dopsch, Österr. Urbare I/1, S. 233), scheint das Landgericht zu sein. 1268 wurde das Landgericht Marchegg, 1298 das Landgericht Klosterneuburg abgetrennt (Starzer, Korneuburg, S. 44). Die Ausübung des Blutbanns hatten die Stadtrichter von Korneuburg. Daß die Burggrafen von Kreutzenstein das Landgericht verwalteten, ist erst für 1379 nachweisbar (ebenda, S. 60).

Das Landgericht erfuhr bereits im Mittelalter einige Verluste. 1243 entstand das Landgericht Groß-Enzersdorf. Passau zog seit 1277

- LG. Korneuburg
  - Jedlersdorf (1281)
  - Senning-Leitzersdorf (um 1278)
  - Triebensee (1277)
  - Klosterneuburg (1298)
  - Korneuburg . . . . .
    - Korneuburg . . . .
      - Kreutzenstein . . . . . .
        - Kreutzenstein
        - Nieder-Kreuzstetten (1526)
        - Ober-Zögersdorf (16. Jahrh.)
        - Weierburg (16. Jahrh.)
        - Bisamberg (1575)
        - Ernstbrunn (1576)
        - Göllersdorf (1585) . . . .
          - Göllersdorf
          - Mühlberg 1588 (1600)
        - Würnitz (vor 1580) . . .
          - Würnitz
          - Ulrichskirchen (1583)
        - Karnabrunn (vor 1580)
        - Praunsberg (vor 1580)
        - Gerasdorf (vor 1585)
        - Steinabrunn (vor 1589) . .
          - Steinabrunn
          - Streitdorf (1803)
      - Stadt Korneuburg (1463)
      - Enzersdorf i. l. Tal (1415)
      - Simonsfeld (1443)
      - Ernstbrunn (15. Jahrh.)
    - Ladendorf (14. Jahrh.)
    - Wolfpassing (14. Jahrh.)
    - Pettendorf (14. Jahrh.)
    - Würnitz (14. Jahrh.)
    - Höbersdorf (14. Jahrh.)
  - Groß-Enzersdorf (1243)
    - Groß-Enzersdorf
    - Sachsengang (12. Jahrh.)
  - Witzelsdorf (1257)
  - Marchegg (1268) . . .
    - Kollenbrunn
    - Gaunersdorf (13. Jahrh.)
    - Lassee
    - Oberweiden
    - Groß-Schweinbart (vor 1286)
    - Nieder-Weiden (um 1278)
    - Orth (13. Jahrh. ?)
    - Marchegg . . . .
      - Eibesbrunn (1340)
      - Zwerndorf (1314)
      - Baumgarten (1328)
      - Eckartsau (1348)
      - Bockfließ (1373)
      - Pellendorf (vor 1380). . .
        - Pellendorf
        - Höbersbrunn (nach 1430) .
          - Höbersbrunn
          - Oresberg (vor 1456)
      - Kroatisch-Wagram (um 1396)
      - Schönkirchen (um 1396)
      - Marchegg . . . .
        - Hof (1413). . . . .
          - Hof
          - Engelhartstetten (1570)
        - Wolkersdorf (1439)
        - Matzen (15. Jahrh.)
        - Marchegg . . . .
          - Marchegg
          - Parbasdorf (17. Jahrh.)
      - Deutsch-Wagram (14. Jahrh.)
  - Stadlau . . . .
    - Süßenbrunn (1591)
    - Magistrat Wien

den östlichen Teil des Landgerichts Triebensee an sich, die Grafen zu Hardegg eximierten seit 1278 ihre Besitzungen um Senning, 1281 fiel das Landgericht Jedlersdorf heraus, im Laufe des 14. Jahrhunderts die Landgerichte zu Herrnleis, Pettendorf, Wolfpassing, Würnitz, Ladendorf, Höbersdorf (s. bei diesen und Asparn a. d. Z.), im 15. Jahrhundert die Landgerichte zu Ernstbrunn, Riedental, Simonsfeld, Enzersdorf i. l. Tal und Korneuburg (s. bei diesen, Wolkersdorf und Sonnberg), zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Landgerichte Nieder-Kreuzstetten-Hornsburg und Ober-Zögersdorf (s. bei diesen). Von diesen waren die Landgerichte Ernstbrunn, Würnitz, Simonsfeld und Höbersdorf bis zur Neuzeit wieder an das Landgericht zurückgekommen.

1526 wurden Herrschaft und Landgericht Kreutzenstein zu Lehen ausgetan. 1574 erhielt der Besitzer die Erlaubnis, Stücke des Landgerichts zu verkaufen (NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 10 Greitzenstein). Infolgedessen wurden die Landgerichte Bisamberg (1575), Ernstbrunn (1576), Praunsberg, Karnabrunn und Würnitz (vor 1580), Göllersdorf und Gerasdorf (vor 1585) und Steinabrunn (vor 1589) verkauft (s. bei diesen). Durch Usurpierung des Blutbanns gingen dann noch Streifing, Traunfeld, Laxfeld und Weierburg verloren (s. bei Nieder-Kreuzstetten, Weierburg, Wolkersdorf und Karnabrunn). So bestand das Landgericht Kreutzenstein seit dem Ende des 16. Jahrhunderts aus einem geschlossenen Bezirk und abgesplitterten unverkauften Stücken zu Bogen-Neusiedl, Ober-Kreuzstetten, Unter-Olberndorf, Eggersdorf, Klein-Kadolz und Altenmarkt. Ferner erhob die Herrschaft bis zum 18. Jahrhundert Anspruch auf die Gerichtsbarkeit zu Traunfeld. Bereits 1600 werden auch die vom Landgericht Eggenburg abgetrennten Orte Hart und Aschendorf zu Kreutzenstein gerechnet und seit 1700 ist dieser Anspruch auch von der Herrschaft Guntersdorf anerkannt (s. bei Guntersdorf). Über die Ansprüche auf die Osthälfte des Landgerichts Triebensee siehe bei diesem, ferner hatte Kreutzenstein seit dem 17. Jahrhundert das Landgericht zu Klein-Rötz (s. bei diesem). Seit 1646 war der Sitz des Landgerichts in Leobendorf, im 19. Jahrhundert in Tresdorf.

Das Landgericht wurde 1526 landesfürstliches Lehen, kam aber 1595 durch Konfiskation wieder in landesfürstlichen Besitz und wurde nach 1621 als freies Eigen verkauft.

LG. Höbersdorf.

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze.

Höbersdorf war landesfürstlicher Markt und wurde bei den Verpfändungen 1357 (Pfandsch. Albr. II. B 6 Staatsarchiv) und um 1380

(Lehenb. Albr. III. B 530, ebenda) mit dem Gericht verpfändet. Bei den Verpfändungen des 15. Jahrhunderts wird das Gericht nicht genannt. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts gehörte Höbersdorf zur Herrschaft Kreutzenstein, deren Landgericht der Markt vermutlich schon im 15. Jahrhundert wieder zugewiesen war.

LG. Klein-Rötz (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings von Klein-Rötz von 1524 (Winter, NÖ. Weistümer II) und des Urbars des Frauenklosters zu Tulln von 1672 (Bezirksgericht Tulln).

Klein-Rötz erscheint als Kammergut bereits im Babenberger Urbar (1220—1240, Österr. Urbare I/1 Dopsch, S. 16), war Besitzung des Hubmeisteramtes (z. B. 1354, Pfandsch. Albr. II. B 6, Staatsarchiv) und wurde deshalb aus dem Landgericht Kreutzenstein abgetrennt.

Es lieferte seine Malefikanten nach Wien ins Hubhaus. Gleichwohl zählen die Urbare von Kreutzenstein von 1600, 1654 und aus dem 18. Jahrhundert Klein-Rötz ins Landgericht Kreutzenstein (Archiv f. NÖ.).

LG. Praunsberg zu Niederfellabrunn (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe und des Anschlags von Praunsberg von 1708 (Stiftsarchiv Zwettl).

Das Hochgericht stand östlich von Bruderndorf (nach Oberlehrer Hess).

Das Landgericht entstand nach 1574 durch Kauf aus dem Landgericht Kreutzenstein. Die erste Belehnung erfolgte 1593 (Lehenb. Archiv f. NÖ.) und das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

Die Besitzer erwarben mit dem Landgericht auch die Landgerichtsbarkeit zu Simonsfeld, obwohl dieses bereits seit 1443 Landgerichtsbestandteil von Sonnberg war, weil die Landgerichtsbarkeit zu Simonsfeld im Laufe des 16. Jahrhunderts abgekommen war. Das Weitere siehe bei Simonsfeld.

LG. Simonsfeld (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen. Simonsfeld bildete seit 1443 einen Bestandteil des Landgerichts Sonnberg, es wurde aus dem Landgericht Kreutzenstein ausgeschieden. Nach 1512 wurde das Landgericht von Sonnberg abgetrennt und nur noch bis 1526 zu Lehen empfangen, aber die Lehenbesitzer des Landgerichts waren nicht die Besitzer des Dorfes (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Des-

halb erlosch die Blutgerichtsbarkeit, so daß, als der Ort in den Besitz der Herrschaft Praunsberg gekommen war, diese das Landgericht daselbst neuerdings mit dem Landgericht Praunsberg von Kreutzenstein (nach 1574) kaufte (s. bei Praunsberg).

LG. Stadt Korneuburg (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze einschließlich des Tuttendörfls auf Grund des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Als Hochgericht wurde das Hochgericht der Herrschaft Kreutzenstein benützt (Starzer, Gesch. v. Korneuburg, S. 249).

Korneuburg war bis ins 15. Jahrhundert Schranne des landesfürstlichen Landgerichts Korneuburg-Kreutzenstein. Noch 1432 ist es als solche bezeugt (Stadtarchiv Krems) und selbst 1465 noch spricht das Taiding von Stockerau von der Auslieferung ins Gericht gegen Korneuburg (Winter, NÖ. Weistümer II). Die bereits seit dem Ende des 14. Jahrhunderts vorbereitete Ausscheidung scheint erst endgültig erfolgt zu sein, als Friedrich III. die Stadt Korneuburg 1463 dem Andreas Pemkircher verpfändete (Pfandsch. Friedr. III. W 721, Staatsarchiv). Dadurch war sie von der Herrschaft Kreutzenstein abgetrennt. Als die Stadt 1470 wieder heimfiel (Starzer, Gesch. von Korneuburg, S. 122), blieb es bei dieser Ausscheidung, wie der Revers der zwei Stadthauptleute von 1491 beweist (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. VIII, Nr. 1672), obwohl die Stadt niemals den Blutbann verliehen erhielt. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts versuchte die Stadt, ihr Gericht auf das Tuttendörfl und den Tuttenhof auszudehnen, was ihr aber nur bezüglich des ersteren gelang (NÖ. Herrschaftsakten T 3 Nr. 6 Tuttendorf).

LG. Karnabrunn (Blatt 3 Laa).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe (Lehenb. im Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg.

Zwischen 1574 und 1580 kaufte der Besitzer von Karnabrunn aus dem Landgericht Kreutzenstein das Landgericht, das bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen war (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Obwohl in der Ortschaftenaufzählung der Lehenbriefe der Ort Laxfeld fehlt, zählte die Herrschaft Karnabrunn ihn stets in ihr Landgericht.

Im 19. Jahrhundert war die Ausübung des Landgerichts an die Herrschaft Ladendorf delegiert.

LG. Nieder-Kreuzstetten.

Dieses Landgericht umfaßte nachfolgende drei Bezirke.

LG. Nieder-Kreuzstetten (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Anschlags von 1621 (NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 13 Greitzenstätten) und der Schätzung von Nieder-Kreuzstetten von 1661 (Schloßarchiv Horn) und des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg.

Als unter Ferdinand I. Erhebungen über die verschwiegenen Lehen angestellt wurden, ließ sich 1526 der Besitzer von Nieder-Kreuzstetten mit der öden Veste Hornsburg und hohem und niederem Gericht daselbst und zu Kreuzstetten, das er von seinem Vater geerbt hatte, belehnen (Lehenb., Archiv f. NÖ.), obwohl gar keine vorhergegangene Belehnung nachweisbar ist. Anscheinend hatte sein Vater in den Ungarnkriegen sich dieser Besitzungen bemächtigt und sein Sohn erwarb auf diese Weise einen Rechtstitel. Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Es wurde dem Landgericht Kreutzenstein entzogen. Zur Herrschaft gehörte damals auch das öde Dorf Streifing (Einlage von 1558, NÖ. Gültb. A. E. Nr. 118 Kreutzenstetten), das (ohne das Landgericht) 1414 Liechtensteinscher Besitz war und anscheinend gleichfalls in den Ungarnkriegen den Liechtensteinern an die Besitzer von Kreuzstetten verloren gegangen war, obwohl noch das Liechtensteinsche Erbteilungsurbar von 1570 die Wüstung, diesmal samt dem Landgericht, enthält (Liechtensteinsches Hausarchiv) ebenso das Erbteilungsurbar von 1607. Als zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Dorf von der Herrschaft Nieder-Kreuzstetten wieder bestiftet wurde, zog diese das Landgericht an sich. Es galt als freieigen. Seit dem exekutiven Verkauf der Herrschaft Würnitz (1629) galt auch das Landgericht zu Ritzendorf als ein Bestandteil des Landgerichts Nieder-Kreuzstetten (s. bei Würnitz). 1627 kam Wolfpassing an die Herrschaft (s. bei Wolfpassing).

LG. Hornsburg (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte, indem mit Hilfe des Parzellenprotokolls der Katastralmappe der Burgfrieden der Wüstung Ritzendorf ausgeschieden wurde.

Die mittelalterlichen Lehenbriefe der Rukhendorffer über Hornsburg erwähnen nichts von einem Landgericht, der Ort gehörte damals ins Landgericht Kreutzenstein. Zu Ende des 15. Jahrhunderts verödete das Dorf und kam aus den Händen der rechtmäßigen Besitzer. Sowohl die neuen Besitzer, die Inhaber von Nieder-Kreuzstetten, als die Erben der Rukhendorfer, die Sinzendorfer, empfingen 1526 und 1533 die Belehnung mit dem Ort samt dem Gericht (Lehenb. Archiv f. NÖ.). Als der Ort um 1558 wieder bestiftet wurde (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 118 Kreuzstetten), galt die Belehnung mit dem Gericht als Verleihung des Landgerichts. Obwohl die Besitzer des Ortes diesen 1539 von den Sinzendorfern aufgesandt erhielten und deshalb noch einmal damit belehnt wurden (Lehenb. im Archiv f. NÖ.), ließen sich die Sinzendorfer seit 1565 wieder mit dem Orte belehnen und die Doppelbelehnung dauerte bis 1621 (ebenda). Der Ort blieb jedoch bis ins 19. Jahrhundert als landesfürstliches Lehen bei der Herrschaft Nieder-Kreuzstetten.

LG. Wolfpassing (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings von Wolfpassing von zirka 1630 (Winter, NÖ. Weistümer II) und des Anschlags über Nieder-Kreuzstetten von 1661 (Schloßarchiv Horn).

Das Landgericht Wolfpassing ist aus dem Landgericht Korneuburg hervorgegangen. Es erscheint 1360 als landesfürstliches Lehen im Besitz der Ebersdorfer (NÖ. LA. Urk. 596) und blieb bis zum 19. Jahrhundert Lehen. 1627 kam Wolfpassing an die Herrschaft Nieder-Kreuzstetten (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 118 Kreuzstetten).

LG. Würnitz (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte, indem mit Hilfe des Parzellenprotokolls der Katastralmappe der alte Burgfrieden von Würnitz rekonstruiert wurde, ferner auf Grund der Anschläge von 1620 (NÖ. Herrschaftsakten W 16 Nr. 23 Würnitz) und 1629 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 167 Würnitz).

Das Hochgericht stand auf dem Sandberg westlich von Würnitz (nach Pfarrer Geißler).

Bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts erscheint (nach 1396) Tibolt Floit mit dem Landgericht Würnitz belehnt, soweit die Gemerke gehen (Lehenb. Albr. IV. B 20 Staatsarchiv). Aber zu Beginn des 16. Jahrhunderts lag Würnitz öde, wodurch das Landgericht abkam (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 167 Würnitz). Deshalb kaufte der Besitzer von Würnitz um

1580 neuerdings ein lehenbares Landgericht aus dem Landgericht Kreutzenstein, aus welchem er 1583 das Landgericht Ulrichskirchen verkaufte, so daß ihm nur die Blutgerichtsbarkeit zu Würnitz, Ritzendorf und Mollmannsdorf verblieb (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Ritzendorf war bereits 1558 mit Nieder-Kreuzstetten strittig (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 118 Kreuzstetten), aber die Herrschaft Nieder-Kreuzstetten beanspruchte noch im Anschlag von 1621 (NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 13 Greitzenstetten) daselbst nicht das Landgericht. Als aber Würnitz 1629 exekutiv verkauft wurde, wurde nur das Landgericht zu Würnitz und Mollmannsdorf dem neuen Besitzer übergeben, nicht aber Ritzendorf, weshalb die Herrschaft Nieder-Kreuzstetten seither das Landgericht daselbst an sich zog. Das Landgericht wurde 1643 freieigen. Es war im 19. Jahrhundert an Bisamberg delegiert.

LG. Bisamberg (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe (Schloßarchiv Bockfließ und Lehenb. im Archiv f. NÖ.) und des Hauptausweises der Landgerichte im V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.), ferner auf Grund des Urbars von Strebersdorf von 1724 (NÖ. Urbare Nr. 82 Strebersdorf), von Jedlersee von 1742 (Archiv f. NÖ.) und der Taidinge von Hagenbrunn und Klein-Engersdorf (1629—1632, Winter, NÖ. Weistümer II).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg.

Im Jahre 1575 verkaufte der Besitzer von Kreutzenstein das bisher nach Kreutzenstein gehörige Landgericht an die Herrschaft Bisamberg. In der Ortschaftenaufzählung sind Tuttendorf und Seiring nur, soweit sie zu Kreutzenstein gehörten, aufgeführt. Dies geschah deshalb, weil zu Tuttendörfl die Stadt Korneuburg das Landgericht beanspruchte, so daß nur die Klosterneuburger Gründe des Tuttenhofs zum Landgericht Bisamberg kamen; in Seiring hatten im Mittelalter anscheinend die Grafen zu Hardegg die Landgerichtsexemption für ihre Besitzungen. Im Jahre 1544 ist die verödete Dorfstatt im Besitz der Herrschaft Schrattental (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 155 Schrattental). Durch die Verödung verlor sich die Exemption, so daß Seiring seit dem 16. Jahrhundert ganz zum Landgericht Bisamberg gehörte. Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

LG. Ulrichskirchen (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe, der Grundbücher von 1678 und 1686 (Schloßarchiv Ulrichskirchen) und einer

Herrschaftskarte aus dem 18. Jahrhundert (ebenda) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand an der Straße nach Wien.

Das Landgericht entstand als landesfürstliches Lehen 1583 durch Kauf aus dem Landgericht Würnitz. Es blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.).

LG. Wolkersdorf.

Zu diesem Landgericht gehörten nachfolgende fünf Bezirke.

LG. Wolkersdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe und der Urbare von Wolkersdorf von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 91 Wolkersdorf) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsberg.

Das Landgericht entstand 1439 als landesfürstliches Lehen aus den Landgerichten Korneuburg und Marchegg (NÖ. Herrschaftsakten W17 Wolkersdorf), und zwar wurde Riedental offenbar aus dem ersteren, Wolkersdorf uud Obersdorf aus dem letzteren ausgeschieden. Mit Wolkersdorf war seit der Entstehung des Landgerichts auch Eibesbrunn vereinigt (siehe bei Eibesbrunn). 1491 wurde die Herrschaft landesfürstlich, wurde 1547 Stiftungsgut des Hofspitals, das 1591 die Herrschaft in eigene Verwaltung nahm (ebenda). Seit der Neubestiftung von Parbasdorf zu Ende des 17. Jahrhunderts galt auch dieses als Bestandteil des Landgerichts Wolkersdorf (s. bei Parbasdorf), 1726 kam Kollenbrunn an Wolkersdorf (s. bei Kollenbrunn), seit dem 18. Jahrhundert galt auch Traunfeld als Bestandteil des Landgerichts Wolkersdorf (s. bei Traunfeld).

LG. Eibesbrunn (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen. 1340 verpfändete Albrecht II. den Brüdern Eberhart und Wolfger von Dachsperg die lehenbare Vogtei zu Eibesbrunn, die sie von Hermann von Chranperg, dem sie von Friedrich dem Schönen verpfändet worden war, eingelöst hatten (Pfandsch. Albr. IV. und V. W 8 Staatsarchiv). 1377 kamen die Dachsperger in den Besitz von Wolkersdorf (NÖ. Herrschaftsakten W 17 Wolkersdorf) und vereinigten Eibesbrunn mit Wolkersdorf. Obwohl Albrecht V. dem Leopold von Eckartsau die Vogtei zu Eibesbrunn für

den Fall des Todes der Wilbirg von Dachsperg, Witwe des Jörg von Dachsperg, des letzten Dachspergers, eignete (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. V., Nr. 2702), blieb Eibesbrunn doch bei Wolkersdorf, das von den Dachspergern an die Starhemberger kam. Im Urbar von 1499 gehört es mit dem Landgericht nach Wolkersdorf (NÖ. Urbare Nr. 91 Wolkersdorf), es ging offenbar aus dem Landgericht Marchegg hervor.

LG. Kollenbrunn (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Kollenbrunn war Besitzung des landesfürstlichen Kastenamts in Wien und lieferte im 16. Jahrhundert seine Malefikanten ins Hubhaus. Das Kriminalverfahren war dem Stadtgericht Wien übertragen (NÖ. Herrschaftsakten S 17 Nr. 1 Staatz und G 10 Nr. 10 Greitzenstein).

Im Jahre 1726 kaufte Prinz Eugen von Savoyen den Ort samt dem Landgericht und vertauschte ihn mit dem k. k. Hofspital (Schloßarchiv Obersiebenbrunn), welches den Ort der Spitalsherrschaft Wolkersdorf zuwies.

LG. Traunfeld (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Traunfeld war Besitzung der Herrschaft Wolkersdorf, die im 16. Jahrhundert daselbst noch nicht Anspruch auf den Blutbann machte (NÖ. Herrschaftsakten W 17 Wolkersdorf). Obwohl alle Urbare von Kreutzenstein von 1600, 1654 und aus dem 18. Jahrhundert (Archiv f. NÖ.) Traunfeld ins Landgericht Kreutzenstein rechnen, galt dieses doch im 18. und 19. Jahrhundert als Bestandteil des Landgerichts Wolkersdorf (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. v. 1845, Archiv f. NÖ.).

LG. Parbasdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen. Parbasdorf war Besitzung der Herrschaft Wolkersdorf (NÖ. Herrschaftssakten W 17 Wolkersdorf). Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lag das Dorf öde, weshab es in die Ortschaftenverzeichnisse des Landgerichts Marchegg nicht aufgenommen wurde. Dieses erhob daher auch, als das Dorf seit Ende des 17. Jahrhunderts wieder aufgebaut wurde, keinen Anspruch auf die Blutgerichtsbarkeit daselbst, weshalb die Herrschaft Wolkersdorf diese an sich zog.

LG. Paasdorf.

Im 19. Jahrhundert bestand dieses Landgericht aus den nachfolgenden zwei Bezirken.

LG. Schrick (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Privilegs für Schrick von 1453 (NÖ. Herrschaftsakten S 7 Nr. 4 Schrick) und der Grenzbeschreibung von 1573 im Urbar für Schrick von 1730 (NÖ. Urbare Nr. 71 Schrick).

Das Hochgericht stand an der Straße nach Gaunersdorf.

Schrick erscheint als landesfürstlicher Besitz bereits im Babenberger Urbar (1220—1240, Österr. Urbare I/1 Dopsch, S. 9). 1297 ist es mit dem Gericht als Pfandlehen im Besitz des Leutold von Kuenring (Fontes II/1, S. 273—274) und wurde damals vermutlich aus dem Gericht Stillfried abgetrennt. Später ist es Besitzung der herzoglichen Kammer mit eigenem Landgericht. Im 16. Jahrhundert liefert es seine Malefikanten nach Wien ins Hubhaus und dem Stadtgericht Wien ist das Malefizverfahren übertragen. Im Jahre 1730 kam Schrick mit dem Landgericht durch Schenkung an die Herrschaft Paasdorf (NÖ. Herrschaftsakten S 7 Nr. 4 Schrick).

LG. Gaunersdorf (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Burgfriedensbeschreibung von 1573 (NÖ. Herrschaftsakten G 3 Gaunersdorf).

Das Hochgericht stand an der Mistelbacher Straße auf dem Steinhartl (nach Oberlehrer Funk).

Gaunersdorf gehörte seit 1235 zur herzoglichen Kammer (Österr. Urbare I/1 Dopsch, S. 8), dem späteren vizedomischen Kastenamt. Dadurch löste sich Gaunersdorf vom Landgericht Marchegg los. Bereits um 1313 ist das judicium daselbst bezeugt (Pfandsch. Friedr. d. Sch. W 19, Staatsarchiv). Während im Mittelalter der Marktmagistrat das Landgericht selbst verwaltete (Codex B 535 Staatsarchiv), ist er im 16. Jahrhundert dem vizedomischen Gericht unterworfen und lieferte seine Malefikanten an das landesfürstliche Hubhaus aus. Das Kriminalverfahren war dem Stadtgericht Wien übertragen. Im Jahre 1762 kaufte der Herrschaftsbesitzer von Paasdorf den Markt samt dem Landgericht vom Kastenamt (NÖ. Herrschaftsakten G 3 Gaunersdorf).

LG. Groß-Schweinbart (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Bereitung von Seefeld und Groß-Schweinbart von 1618 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 44 Seefeld) und des

Anschlags über Groß-Schweinbart von 1662 (NÖ. Herrschaftsakten S 8 Nr. 7 Seefeld).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsberg.

Groß-Schweinbart kam mit Seefeld samt dem Blutbann vor 1286 in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg (Friess, D. H. v. Kuenring, S. 92, Nr. 693) und wurde dadurch aus dem Landgericht Marchegg abgetrennt. Die Burggrafen verliehen den Blutbann weiter als burggräflich nürnbergisches Lehen, als welches Groß-Schweinbart bis 1792 verliehen wurde.

Im 19. Jahrhundert war die Ausübung des Landgerichts an die Herrschaft Bisamberg delegiert.

LG. Hohenruppersdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibung von 1573 im Urbar von Hohenruppersdorf von 1730 (NÖ. Urbare Nr. 27 Hohenruppersdorf).

Hohenruppersdorf erscheint als Kammergut bereits im Babenberger Urbar (1220—1240, Österr. Urbar I/1 Dopsch, S. 9—10), es hatte im Mittelalter als Besitzung des Hubmeisteramtes eigenes Gericht, das bereits 1292 nachweisbar ist (Lichnowski, Reg. d. Habsbgr. II. Nr. 9). Im 16. Jahrhundert lieferte der Markt seine Malefikanten nach Wien ins Hubhaus, das Kriminalverfahren hatte das Stadtgericht Wien. Im Jahre 1755 kaufte sich der Markt samt dem Landgericht frei (NÖ. Herrschaftsakten H 11 Nr. 12 Hohenruppersdorf).

LG. Nexing (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars der Herrschaften Ernstbrunn-Klement von 1732, der Schätzung der Sinzendorfschen Herrschaften von 1748 und des Anschlags von Nexing von 1795 (Schloßarchiv Ernstbrunn).

Weder die Lehenbriefe der Rukhendorfer, noch die der Ebersdorfer, welche 1474 in den Besitz von Nexing kamen (NÖ. LA. Urk. 3140), enthalten eine Verleihung des Blutbanns zu Nexing; der Ort dürfte im Mittelalter zum Landgericht Stillfried gehört haben. 1474 war der Ort bereits verödet, er wurde von den Ebersdorfern 1499 der Herrschaft Ernstbrunn zugewiesen. Da die Zugehörigkeit zum Landgericht Stillfried sich bereits längst verloren hatte, zog die Herrschaft Ernstbrunn das Landgericht an sich. Es galt als freies Eigen. 1802 wurde Nexing eigenes Gut, das Landgericht war seither an Würnitz delegiert.

LG. Nieder-Sulz (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Burgfriedensbeschreibungen von Nieder-Sulz und Erdpreß von 1650 (Heiligenkreuzer A.), ferner wurde an der Hand des Parzellenprotokolls der Katastralmappe von Nieder-Sulz der Burgfrieden der Wüstung Getzersdorf rekonstruiert.

Das Hochgericht stand an der Straße nach Hohenruppersdorf.

Im Jahre 1328 schenkte Albrecht II. an Heiligenkreuz das Landgericht in Nieder-Sulz (Fontes II/16, S. 123—124). Für seinen Besitz zu Erdpreß hatte dagegen Heiligenkreuz noch im 16. Jahrhundert nicht den Blutbann (Taiding bei Winter, NÖ. Weistümer II), sondern das Dorf gehörte ebenso wie Getzersdorf ins Landgericht Stillfried. Da aber Getzersdorf zu Ende des 15. Jahrhunderts verödet war, fiel die trennende Schranke zwischen dem Besitz zu Erdpreß und Nieder-Sulz und Heiligenkreuz annektierte im Laufe des 16. Jahrhunderts den Blutbann zu Erdpreß. Im 19. Jahrhundert war das Landgericht an den Magistrat Hohenruppersdorf delegiert (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845, Archiv f. NÖ.).

LG. Matzen und Angern.

Dieses Landgericht vereinigte die folgenden vier älteren Landgerichte, indem auch das Landgericht Angern von Matzen aus versehen wurde.

LG. Matzen (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von 1555 und 1741 (Schloßarchiv Matzen), der gerichtlichen Schätzung von 1632 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 111 Matzen) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg.

Das Landgericht Matzen entstand dadurch, daß die Besitzer von Matzen 1437—1524 im Pfandbesitz des Landgerichts Stillfried waren und dieses von Matzen aus verwalteten (s. bei Stillfried). Dadurch entstand die Meinung, daß auch Matzen ein Landgericht habe, obwohl es vermutlich ins Landgericht Marchegg gehörte. Das Klosterneuburger Urbar von 1512 zählt sogar auch Pyrawart und Klein-Harras ins Landgericht Matzen (Fontes II/28, S. 133 u. 136). Anscheinend waren die Besitzer von Matzen bestrebt, auch das Landgericht in den durch das Landgericht Groß-Schweinbart von Marchegg abgetrennten Gebietsteilen

an sich zu ziehen. Da aber die Herrschaft Marchegg laut Urbar von 1499 sich ihrer Ansprüche auf das Landgericht zu Pyrawart nicht begab, Matzen dagegen 1524 Stillfried abtreten mußte, so gab es seine Ansprüche auf Pyrawart und nach 1629 auch auf Klein-Harras auf. Bereits seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war Martinsdorf mit Matzen vereinigt (s. bei Martinsdorf). Noch 1555 war man sich laut Urbar über den Umfang des Landgerichts nicht klar, dehnte es aber allmählich auf alle Herrschaftsgründe (bei Prottes) und die Gründe der Wüstungen Reintal und Rust aus. Seit 1656 war auch das Landgericht Spannberg mit Matzen vereinigt (s. bei Spannberg). 1632—1647 waren Martinsdorf und die Gründe bei Prottes von der Herrschaft getrennt. Als usurpiertes Landgericht war Matzen freieigen.

LG. Spannberg (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung im Urbar von Matzen von 1741 (Schloßarchiv Matzen) und der Anschläge über Spannberg von 1602 (NÖ. Herrschaftsakten S 13 Nr. 9 Spannberg) und 1656 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 112 Spannberg).

Das Hochgericht stand südlich von Spannberg.

Um 1413 verlieh Albrecht V. dem Leopold von Eckartsau das Todgericht zu Spannberg, das vorher ins Landgericht Stillfried gehört hatte (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). Um 1443 ist Spannberg mit Schönkirchen im Lehenbrief vereinigt (Lehenb. Friedr. III. W 725, ebenda). Mit dem Landgericht Spannberg war im 16. Jahrhundert auch das Landgericht zu Klein-Harras vereinigt (Anschlag von 1602). Aber um 1622 wurde Spannberg von Schönkirchen und Klein-Harras abgetrennt und kam 1656 an Matzen (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 112 Spannberg). Gleichwohl empfingen die Besitzer von Schönkirchen das Landgericht Spannberg bis zum 19. Jahrhundert weiter zu Lehen. Der Burgfrieden von Spannberg vergrößerte sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts um die Fluren der Wüstungen Roostorf und Neusiedl auf Kosten des Landgerichts Stillfried.

LG. Martinsdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe und der Urbare von Matzen von 1555 und 1741 (Schloßarchiv Matzen).

Das Hochgericht stand an der Straße nach Gaunersdorf.

Der Bestand des Landgerichts ist um 1416 zum ersten Male als landesfürstliches Lehen nachweisbar (Lehenb. Albr. III. W 722 Staatsarchiv). Es wurde wahrscheinlich aus dem Landgerichte Stillfried abge-

zweigt. Es kam nach 1471 an die Herrschaft Matzen und wurde nach 1500 freieigen. 1632—1647 war es von Matzen getrennt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 111 Matzen).

LG. Angern (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Angern von 1711 (Schloßarchiv Matzen) und der Grenzbeschreibung von 1722 mit Malacka (ebenda), ferner auf Grund der Anschläge von 1558 und 1622 (NÖ. Herrschaftsakten A 2 Nr. 5 Angern) und des Ortschaftenverzeichnisses von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Angern hatte im 16. Jahrhundert kein Landgericht, aber die Besitzer Angerns waren seit 1524 im Lehenbesitz des Landgerichts Stillfried (s. bei diesem), das sie von Angern aus verwalteten. Als sie 1606 das Landgericht Stillfried verkauften, trennten sie davon das Landgericht Angern ab (s. bei Stillfried). Im Jahre 1607 verkauften sie die Herrschaft Angern samt dem Landgericht, ohne daß die neuen Besitzer die Belehnung mit dem Landgericht nachsuchten (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 110 Angern). 1620 konfisziert, wurde die Herrschaft samt dem Landgericht 1622 als freies Eigen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten A 2 Nr. 5 Angern), was durch Freibrief von 1636 bestätigt wurde (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). 1657–1689 war der Markt Angern als eigenes Gut von der übrigen Herrschaft getrennt. Im 19. Jahrhundert wurde der Blutbann von Matzen aus verwaltet, da Angern endgültig seit 1722 mit Matzen in einer Hand vereinigt war.

LG. Jedenspeugen (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf den Gießhübeln (nach Pfarrer Geist).

Jedenspeugen gehörte zum Landgericht Stillfried. Es entstand wahrscheinlich durch Kauf um 1597 zur selben Zeit, als der Lehenbesitzer des Landgerichts Stillfried das Landgericht Dürnkrut verkaufte (s. bei Dürnkrut). Das Landgericht war freies Eigen.

LG. Dürnkrut.

In diesem Landgerichte waren folgende vier ältere Landgerichte vereinigt.

LG. Dürnkrut (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefs über das Landgericht von 1597 (Schloßarchiv Dürnkrut), der Anschläge über Dürn-

krut von 1622 (NÖ. Herrschaftsakten D 1 Nr. 21 Dürnkrut) und aus dem 18. Jahrhundert (ebenda), des Urbars von Dürnkrut, Ebental und Süßenbrunn von 1595 (NÖ. Urbare Nr. 10 Dürnkrut), des Urbars von Ebental von 1584 (Schloßarchiv Dürnkrut) und des Hauptausweises über die Landgerichte des V. U. M. B. 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsacker (nach Oberlehrer Greger).

Im Jahre 1597 kaufte der Besitzer von Dürnkrut das Landgericht aus dem Landgericht Stillfried. Obwohl das letztere landesfürstliches Lehen war, suchte er die Belehnung nicht nach, zumal da er 1606 den Rest des Landgerichts Stillfried kaufte und die Besitzer von Dürnkrut nunmehr das Landgericht Stillfried zu Lehen empfingen (s. bei Stillfried). 1620 konfisziert, wurde die Herrschaft samt dem Landgericht beim Verkauf (1622) freieigen (NÖ. Herrschaftsakten D 1 Nr. 21 Dürnkrut), was durch Freibrief von 1636 bestätigt wurde (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). 1695—1778 war Ebental von Dürnkrut getrennt.

LG. Stillfried (Matzen, Schönkirchen) (Blatt 3 Laa, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Nachbarlandgerichte. Das Landgericht Stillfried war ein Teil der Neumark, der bis 1524 landesfürstlich blieb. Sein Dasein ist für 1258 zum ersten Male bezeugt (Fontes II/28, S. 142). Aber bereits das Babenberger Urbar (1220—1240) enthält bei Dürnkrut das Landgericht verzeichnet (Österr. Urbare I/1, Dopsch, S. 8). War der Landgerichtssitz früher in Dürnkrut? (s. auch bei Falkenstein). Es stellt den Kern jener Besitzungen dar, die Kaiser Heinrich III. 1045 dem Markgrafen Siegfried zwischen Angern und Nieder-Absdorf schenkte (Kodex W 55 Staatsarchiv). Durch die Ausscheidung der hubmeisteramtlichen Besitzungen zu Schrick und Hohenruppersdorf war das Landgericht bereits frühzeitig zerstückelt, 1328 erhielt Heiligenkreuz zu Nieder-Sulz den Blutbann, vor 1344 entstand das Landgericht Ober-Sulz, 1413 das Landgericht Spannberg, 1415 das Landgericht zu Waltersdorf, 1416 das Landgericht Martinsdorf (s. bei diesen). 1437—1524 war das Landgericht an die Besitzer von Matzen verpfändet, welche die Veste Stillfried verfallen ließen und das Landgericht von Matzen aus verwalteten (NÖ. Herrschaftsakten S 19 Nr. 14 Stillfried). 1524 wurde das Landgericht den Besitzern von Schönkirchen als Lehen verliehen, welche es von Schönkirchen aus verwalteten (ebenda). Da anscheinend über den Umfang des Landgerichts bei der Übergabe gar keine Erhebungen angestellt worden waren, schalteten die neuen Besitzer sehr willkürlich mit dem Blutbann. Sie verkauften 1597

? LG. (Dürnkrut) Stillfried ?

- Nieder-Absdorf (1243)
- Neusiedl a. d. Z. (um 1278)
- Falkenstein (um 1278)
  - Klein-Schweinbart (vor 1395)
  - Schirmersdorf (um 1417)
  - Stützenhofen (nach 1491)
- Ober-Sulz (13. Jahrh.)
- Böhmischkrut (1281)
- Mistelbach (vor 1295)
  - Mistelbach
    - Mistelbach
    - Ebendorf (vor 1414)
    - Eibestal (15. Jahrh.)
  - Wilfersdorf (1340)
- Pottendorf (13. Jahrh.)
- Feldsberg-Palterndorf (13. Jahrh.)
  - Feldsberg
    - Feldsberg
    - Poisdorf
    - Erdberg (15. Jahrh.)
  - Reibersdorf (1397)
  - Harersdorf (14. Jahrh.)
  - Bernhardstal (vor 1397)
- Herrnbaumgarten (vor 1312)
  - Herrnbaumgarten
  - Klein-Hadersdorf (1312)
- Stillfried
  - Nieder-Sulz (1328)
  - Stillfried
    - Martinsdorf (1416)
    - Spannberg (1413)
    - Waltersdorf (1415)
    - Stillfried
      - Nexing (16. Jahrh.)
      - Dürnkrut (1597)
        - Dürnkrut
        - Ebental 1695
      - Jedenspeugen (um 1597)
      - Angern (1606)
      - Stillfried
- Schrick (1297)
- Hohenruppersdorf (vor 1292)
- Zistersdorf-Drösing
  - Rabensburg (1323)
  - Kettlasbrunn (1347)
  - Hohenau (1348)
  - Alt-Höflein (1348)
  - Neu-Lichtenwart (1348?)
    - Hauskirchen 1554
    - Neu-Lichtenwart
  - Ringelsdorf (1348?)
  - Prinzendorf (1348?)
  - Ebersdorf (14. Jahrh.)
  - Rannersdorf (14. Jahrh.)
  - Maustrenk (1366)
  - Zistersdorf
    - Gösting (vor 1419)
    - Geiselberg (vor 1419
    - Zistersdorf

das Landgericht Dürnkrut (Schloßarchiv Dürnkrut), um dieselbe Zeit das Landgericht Jedenspeugen (s. bei Jedenspeugen), trennten 1606 das Landgericht Angern ab (s. bei Angern) und verkauften schließlich den Rest des Landgerichts 1606 an Dürnkrut. Gleichwohl wurde das Landgericht Stillfried unverändert in den Lehenbriefen weiterempfangen, bis es 1622 nach der Konfiskation von Dürnkrut beim Verkauf der Herrschaft Dürnkrut freieigen wurde, was durch Freibrief von 1636 nachträglich bestätigt wurde (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Im 16. Jahrhundert entzogen sich auch Nexing und Erdpreß dem Landgericht Stillfried (s. bei Nexing und Nieder-Sulz). (Siehe Stammtafel Seite 181.)

LG. Ebental (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Ebental von 1584 (Schloßarchiv Dürnkrut), der Anschläge über Ebental von 1621 (NÖ. Herrschaftsakten E 1 Nr. 2 Ebental), der Freiheitsbeschreibung von 1703 (Schloßarchiv Dürnkrut) und der Grenzmarkungen von 1756 und 1786 (ebenda).

Das Hochgericht stand südlich des Schlosses (nach Mitteilung von Pfarrer Hofer).

Das Gut Ebental gehörte seit 1597 zum Landgericht Dürnkrut (s. bei diesem), wurde aber bei der Konfiskation 1620 als eigenes Gut mit eigenem Landgericht aufgefaßt. Als im Jahre 1695 Dürnkrut verkauft wurde, blieb Ebental bei den früheren Besitzern (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 82 Pöggstall). Erst 1778 wurde es wieder mit Dürnkrut vereinigt (Topogr. v. NÖ. I, S. 563, u. II, S. 410).

LG. Waidendorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze. Waidendorf gehörte im 16. Jahrhundert ins landesfürstliche Kastenamt und ins Gericht desselben (NÖ. Herrschaftsakten S 17/1 Staatz), wodurch es dem Landgericht Stillfried entzogen war. Diese Gerichtsbarkeit erlosch, als die Hofkastenamtsuntertanen zu Waidendorf 1583 dem Besitzer von Dürnkrut überlassen wurden (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 106 Dürnkrut).

LG. Marchegg.

Dieses Landgericht vereinigte die folgenden fünf älteren Landgerichte.

LG. Marchegg (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Marchegg von 1499, 1620, 1621 (NÖ. Urbare Nr. 45 Marchegg) und 1738 (Schloßarchiv Marchegg) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenhügel.

Das Landgericht Marchegg war Bestandteil der Neumark, welche zwischen 1051 und 1067 in den Besitz der Babenberger kam. Diese wiesen das Marchfeld dem Gericht Korneuburg zu, wie es für die Zeit Leopolds V. nachweisbar ist (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 721). Der Bestand des landesfürstlichen Gerichts auf dem Marchfelde ist für zirka 1156 zum ersten Male nachweisbar (Meiller, S. 46). Erst bei der Gründung der Stadt Marchegg 1268 wurde das Marchfeld vom Landgericht Korneuburg abgetrennt und der Sitz des neuen Landgerichts nach Marchegg verlegt. Ob die damals festgestellte Westgrenze die alte Grenze der Neumark war, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Wenn die Grenze des 2. Regensburger Luzes identisch ist mit der Neumark (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 715) und falls der von Groß-Ebersdorf herabkommende und bei Deutsch-Wagram in den Rußbach einmündende Wasserlauf der Böse (= Kleine) Rußbach (im Gegensatz zum Großen Rußbach) ist, dann könnte die Grenze von 1268 die alte Grenze der Neumark sein. Die weitere Grenze derselben verlief westlich von Probstdorf und Schönau vorüber zur Fischamündung. Der Bestand des neuen Landgerichts ist im landesfürstlichen Urbar aus der Zeit der Habsburger um 1295 bezeugt (Dopsch, Österr. Urbare I/1, S. 233), ebenso für 1287 (Diplomatar v. Lilienfeld, Staatsarchiv).

Aus dem Landgericht lösten sich 1257 (1287) Witzelsdorf und die Lilienfelder Besitzungen zu Pframa und Gang, 1278 der Hardegger Besitz zu Nieder-Weiden, vor 1286 Groß-Schweinbart und anscheinend Orth, zu Beginn des 14. Jahrhunderts Eibesbrunn, 1314 Zwerndorf, 1328 Baumgarten, 1348 Eckartsau, 1373 Bockfließ, vor 1380 Pellendorf, 1396 Kroatisch-Wagram und Schönkirchen, 1413 Hof, vor 1417 Deutsch-Wagram, 1439 Wolkersdorf, gegen Ende des 15. Jahrhunderts Matzen, im Laufe des 17. Jahrhunderts Parbasdorf; ferner die vizedomischen Landgerichte zu Gaunersdorf, Kollenbrunn, Lassee und Ober-Weiden. Das Landgericht Bockfließ kam nach 1386 an das Landgericht zurück, das Landgericht Zwerndorf vor 1607. Seit 1550 wurde auch das Landgericht Sachsengang an Marchegg gewiesen. Bezüglich der Landgerichtsbarkeit zu Hirschstetten, Eßling, Kagran und Breitenlee

siehe bei Stadlau. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte die Herrschaft Matzen das Landgericht zu Pyrawart, Diemtalneusiedl und Klein-Harras annektiert. Da die Herrschaft Marchegg nur auf erstere zwei Anspruch erhob, gingen Klein-Harras und schließlich auch das verödete Diemtalneusiedl dem Landgericht Marchegg verloren (s. bei Matzen und Schönkirchen). Im Jahre 1630 wurde die Herrschaft durch Verkauf freieigen (Urbar von 1738), 1732 kam Baumgarten durch Kauf an die Herrschaft.

LG. Bockfließ (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenze ohne den Burgfrieden der Wüstung Leobmersdorf.

Herzog Albrecht III. verpfändete die Herrschaft Marchegg samt dem Landgericht an Heinrich von Rauchenstein, welcher daraus das Todgericht zu Bockfließ und Nieder-Eigen (Weiden?) dem Kadolt von Eckartsau verpfändete. Albrecht III. bestätigte diese Verpfändung 1373 mit der Versicherung, daß das dem Eckartsauer verpfändete Landgericht nicht früher als Marchegg eingelöst werden solle (NÖ. Herrschaftsakten M 2 Marchegg). Nachdem Heinrich von Rauchenstein noch 1386 im Besitze von Marchegg ist (Fronbuch der Hofschranne, Staatsarchiv), 1388 aber nicht mehr (Pfandsch. Albr. III. B 522, ebenda), so muß das Landgericht Bockfließ nach 1386 eingelöst worden sein. 1396 hat Bockfließ kein Landgericht mehr (Lehenb. Albr. IV B 20 ebenda).

LG. Zwerndorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen. Zwerndorf war als Passauer Lehen im Besitz der Babenberger. Das Landgericht entstand 1314 aus dem Landgericht Marchegg, indem Friedrich der Schöne den Ort samt Gericht dem Ulrich von Pillichsdorf verpfändete (Pfandsch. Friedr. d. Sch. W 19 Staatsarchiv). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts taucht das Landgericht als landesfürstliches Lehen auf, die letzte Belehnung erfolgte 1492 (Lehenb. Friedr. III. i. Archiv f. NÖ.). Später kam es an die Herrschaft Angern (Einlage von 1547) und wurde zwischen 1590 und 1607 an den Pfandbesitzer von Marchegg verkauft, bei welcher Herrschaft das Landgericht seither blieb (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 128 Zwerndorf und NÖ. Herrschaftsakten D 1 Nr. 21 Dürnkrut). Seit dem 16. Jahrhundert galt das Landgericht als freieigen.

LG. Baumgarten a. d. March (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings von Baumgarten (16. Jahrh., Winter, NÖ. Weistümer II), des Anschlags von 1732 und der Mappe von 1778 (Schloßarchiv Marchegg).

Das Hochgericht stand auf der Galgenhöhe südlich des Ortes.

Im Jahre 1328 schenkte Albrecht II. an Heiligenkreuz das jus gladii in Nieder-Sulz und Baumgarten (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. III, Nr. 771), aber erst 1340 verzichteten die Pfandbesitzer von Marchegg zugunsten von Heiligenkreuz (Fontes II/16, S. 176) auf das Landgericht zu Baumgarten. Im Jahre 1732 verkaufte Heiligenkreuz das freieigene Gut samt Landgericht an die Herrschaft Marchegg (Schloßarchiv Marchegg).

LG. Sachsengang (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Sachsengang aus dem 16. Jahrhundert (NÖ. Urbare Nr. 68 Sachsengang), der Schätzungen und Anschläge von 1550, 1600 und 1654 (NÖ. Herrschaftsakten S 1 Nr. 1 Sachsengang).

Sachsengang, Deindorf, Wolfswörth und Matzneusiedl gehörten ursprünglich zu den freisingischen Besitzungen und zum freisingischen Landgericht Groß-Enzersdorf. Seit dem 12. Jahrhundert erscheint es als freisingisches Lehen verliehen (Zahn, Sachsengang, A. 28, S. 297). Aber diese Lehenschaft verlor sich im Laufe der Zeit, je mehr sich die Herrschaft Sachsengang von Groß-Enzersdorf loslöste. Im 14. Jahrhundert gehört die Herrschaft nicht mehr zu den freisingischen Besitzungen (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. II, S. 11). Aber das freisingische Lehensband von Deindorf war 1321 noch anerkannt (NÖ. LA., Urk. Nr. 129). Um 1412 erscheint Sachsengang mit dem Landgericht als landesfürstliches Lehen (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). Wurde es dazu von Rudolf IV. gemacht, als dieser die freisingischen Herrschaften konfiszierte? Im Jahre 1550 löste Ferdinand I. die Herrschaft ein, machte Sachsengang zum Jagdschloß und zog die Untertanen zum Vizedomamt (NÖ. Herrschaftsakten S 1 Nr. 1 Sachsengang). Auch als im Jahre 1551 die Herrschaft wieder verpfändet wurde, erhielten die Pfandbesitzer das Landgericht nicht, sondern dieses gehörte fortan nach Marchegg (ebenda).

LG. Süßenbrunn.

Das Landgericht der Herrschaft Süßenbrunn umfaßte folgende vier Bezirke. Es amtierte aber nicht selbst, sondern die Verwaltung des Blutbanns wurde von der Herrschaft Jedlersdorf besorgt.

LG. Süßenbrunn (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung im Kaufbrief von 1591 (NÖ. Herrschaftsakten S 13 Nr. 1 Süßenbrunn) und im Urbar

von Dürnkrut, Ebental und Süßenbrunn von 1595 (NÖ. Urbare Nr. 10 Dürnkrut).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfeld (nach Schulleiter Gilg).

Süßenbrunn war zu Beginn des 16. Jahrhunderts öde. Als es vom Besitzer Urban Sueß wieder bestiftet wurde, zog dieser das Landgericht an sich und verkaufte es samt dem Dorfe an den Besitzer von Dürnkrut. Aber der neue Besitzer wurde 1585 aufgefordert, das Hochgericht zu beseitigen, da das Landgericht zu Süßenbrunn vizedomisch sei (NÖ. Herrschaftsakten S 13 Nr. 1 Süßenbrunn). Auf seine Bitte erhielt er aber 1591 das Landgericht zu Süßenbrunn als freies Eigen verkauft (ebenda). Seit 1583 war mit Süßenbrunn auch das Landgericht zu Aderklaa vereinigt (s. bei Aderklaa), seit 1585 Gerasdorf (s. bei Gerasdorf), vor 1595 kam Deutsch-Wagram an Süßenbrunn (s. bei Deutsch-Wagram).

LG. Aderklaa (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Orth von 1444 (?), 1546 und 1568 (NÖ. Herrschaftsakten O 2 Nr. 1 Orth) sowie des Grundbuchs von Dürnkrut und Süßenbrunn von 1595 (NÖ. Urbare Nr. 10 Dürnkrut) und des Anschlags von Aderklaa aus dem 17. Jahrhundert (NÖ. Herrschaftsakten A 6 Nr. 15 Aderklaa).

Aderklaa war Stiftungsgut der Kapelle im Schloß Orth, später der Pfarre Orth. Als Orth das Landgericht erhielt, wurde dieses auch auf Aderklaa ausgedehnt, das früher ins Landgericht Marchegg gehört hatte. 1583 kam das Dorf an die Herrschaft Süßenbrunn (NÖ. Herrschaftsakten O 2 Nr. 1 Orth).

LG. Gerasdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Burgfriedsbeschreibung im Urbar von Dürnkrut, Ebental und Süßenbrunn von 1595 (NÖ. Urbare Nr. 10 Dürnkrut).

Im Jahre 1585 sandte der Besitzer von Kreutzenstein das Dorf Gerasdorf auf, das er dem Besitzer von Süßenbrunn aus der Herrschaft Kreutzenstein verkauft hatte (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 106 Dürnkrut). Obwohl das Landgericht im Lehenbrief nicht genannt ist, übte seither der Besitzer von Süßenbrunn das Landgericht zu Gerasdorf aus. 1654 wurde das Lehen freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.).

LG. Deutsch-Wagram (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von Deutsch-Wagram und Sellas im Urbar von Dürnkrut, Ebental und Süßenbrunn von 1595 (NÖ. Urbare Nr. 10 Dürnkrut).

Das Landgericht zu Wagram ist um 1417 nachweisbar als (1362) heimgefallenes Lehen der Pfannberger. Seither sind keine weiteren Belehnungen nachweisbar, es dürfte aus dem Landgericht Marchegg entstanden sein; im 16. Jahrhundert sind die Herren von Schönkirchen im Besitz, die das Landgericht vor 1595 an die Herrschaft Süßenbrunn verkauften. Der Burgfrieden von Deutsch-Wagram vergrößerte sich seit dem 16. Jahrhundert um die Feldflur von Sellas.

LG. Schönkirchen (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Anschlags aus dem 16. Jahrhundert (NÖ. Herrschaftsakten S 6 Nr. 21 Schönkirchen) und des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsberg (nach Verwalter Prochaska).

Das Landgericht entstand als landesfürstliches Lehen aus dem Landgericht Marchegg. Es ist 1396 zum ersten Male nachweisbar (Lehenb. Albr. IV. B 20 Staatsarchiv). Die Besitzer Schönkirchens waren im 16. Jahrhundert (seit 1524) auch Besitzer des Landgerichts Spannberg und des Landgerichts Stillfried, das sie von den Besitzern von Matzen übernahmen. Hiemit übernahmen sie auch den Anspruch auf die Landgerichtsbarkeit zu Klein-Harras, die sie dem Landgericht Spannberg zuwiesen (Anschlag v. Spannberg 1602, NÖ. Herrschaftsakten S 13 Nr. 9 Spannberg). Aber auch die Herrschaft Matzen übte noch 1608 das Landgericht zu Klein-Harras und Diemtalneusiedl aus (Kaltenbäck, Österr. Rechtsb. d. Mittelalters I, S. 611). Erst als beide Herrschaften 1622—1629 vereinigt gewesen waren, verlor sich nach 1629 die Landgerichtsbarkeit Matzens zu Klein-Harras, das, obwohl Spannberg um 1622 von Schönkirchen abgetrennt wurde, mit dem Landgericht bei Schönkirchen blieb. Ebenso wie sich die Feldflur von Klein-Harras seit dem 16. Jahrhundert um die Flur des öden Dorfes Diemtalneusiedl vergrößerte, wodurch auch diese ins Landgericht Schönkirchen kam, obwohl Diemtal noch 1547 ins Landgericht Marchegg gerechnet wurde (Fontes II/28, S. 147), so kam seit dem 16. Jahrhundert auch die Feldflur des öden Dorfes „auf der Haid“ zu Schönkirchen. Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen.

LG. Ober-Siebenbrunn.

Das Landgericht dieser Herrschaft erstreckte sich über folgende zwei Bezirke.

LG. Ober-Weiden (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1573 (NÖ. Herrschaftsakten O 1 Nr. 4 Ober-Weiden und S 7 Nr. 4 Schrick) und der Mappe von 1728 (Schloßarchiv Ober-Siebenbrunn).

Ober-Weiden ist bereis im Babenberger Urbar (1220—1240) als Lehen von Passau landesfürstlicher Besitz (Österr. Urbare I/1, Dopsch, S. 10); als Dorf des landesfürstlichen Kastenamtes ist es bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit eigenem Landgericht versehen (Pfandsch. Friedr. d. Schönen W 19 Staatsarchiv), im 16. Jahrhunderte lieferte es seine Malefikanten nach Wien ins Hubhaus und das Kriminalverfahren war dem Wiener Stadtgericht übertragen. Im Jahre 1725 wurde Ober-Weiden samt dem Landgericht dem Prinzen Eugen von Savoyen geschenkt, welcher das Dorf der Herrschaft Ober-Siebenbrunn zuwies (NÖ. Herrschaftsakten O 1 Nr. 4 Ober-Weiden).

LG. Lassee (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Burgfriedensbeschreibung von 1573 (NÖ. Herrschaftsakten L 4 Nr. 4 Lassee und Ober-Weiden) und des Grundbuchs von 1724 (NÖ. Urbare Nr. 39 Lassee).

Lassee erscheint als Kammergut bereits im Babenberger Urbar (Österr. Urbare, Dopsch I/1, S. 5), es war passauisches Lehen, gehörte ins landesfürstliche Kastenamt zu Wien und lieferte seine Malefikanten im 16. Jahrhundert ins Hubhaus. Das Kriminalverfahren hatte das Stadtgericht Wien (NÖ. Herrschaftsakten L 4 Nr. 4 Lassee und Ober-Weiden). Das Gericht zu Lassee ist bereits 1353 nachweisbar (Pfandsch. Albr. II. B 6 Staatsarchiv), es löste sich also sehr früh aus dem Landgericht Marchegg ab. 1725 wurde Lassee samt dem Landgericht dem Prinzen Eugen von Savoyen geschenkt und von diesem der Herrschaft Ober-Siebenbrunn zugewiesen (Schloßarchiv Ober-Siebenbrunn).

LG. Schloß Hof.

Das Landgericht Schloß Hof umfaßte folgende fünf ältere Gerichtsbezirke.

LG. Schloß Hof (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe, des Urbars von 1639 (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1889, S. 85), der Grenzvergleiche von 1644 mit der Herrschaft Marchegg, von 1673 mit Engelhartstetten, der Herrschaftsmappen von 1726 und 1745 (Schloßarchiv

Orth) und des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Die Herrschaft Hof hatte in der Neuzeit drei Hochgerichte: eines auf dem Kröndl bei Hof, eines an der Schwarzen Lacke nordöstlich von Stopfenreit und eines nordwestlich von Loimersdorf.

Das Landgericht entstand 1413 als landesfürstliches Lehen aus dem Landgericht Marchegg, indem Albrecht V. den Leopold von Eckartsau mit dem Landgericht zu Stopfenreit, Engelhartstetten, Loimersdorf, Gerlos und Hof belehnte (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). Seit 1527 wurde das Landgericht nicht mehr zu Lehen empfangen. Im Jahre 1570 wurde Engelhartstetten abgetrennt und kam erst 1726 mit Nieder-Weiden an Hof (s. bei Engelhartstetten). 1732 kam Witzelsdorf durch Kauf zur Herrschaft (s. bei Witzelsdorf). Im 17. Jahrhundert war das Landgericht in zwei Gerichte, Hof einerseits, Stopfenreit mit Loimersdorf andererseits, zerlegt (Schätzung von Hof von 1659, Schloßarchiv Ottenstein). Das Landgericht Stopfenreit erscheint seit dem 17. Jahrhundert in den regensburgschen Lehenbriefen über Stopfenreit aufgeführt (ebenda). Es scheint mit der Absicht in diese aufgenommen worden zu sein, um einen Rechtstitel über das Landgericht zu haben, weil es 1613 aufkam, daß das Landgericht seit 1527 nicht zu Lehen empfangen worden war, und die Denunzianten 1613 und 1627 die landesfürstliche Belehnung mit dem Landgericht empfingen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.), ohne indes in den Besitz des Landgerichts zu gelangen. Zu einer Belehnung mit dem Landgericht war natürlich Regensburg in keiner Weise befugt. Seit Ende des 16. Jahrhunderts war der Herrschaftssitz in Schloß Hof (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1889, S. 78).

LG. Stopfenreit (Blatt 7 Wien).

Bezüglich dieses Landgerichts siehe bei Schloß Hof.

LG. Engelhartstetten (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte derart, daß nach dem Parzellenprotokol[l] der Katastralmappe die drei Burgfrieden Nieder-Weiden, Krotneusied[l] und Engelhartstetten rekonstruiert wurden, ferner auf Grund des Grenzvergleichs von 1673 mit Hof (Schloßarchiv Orth).

Das Hochgericht stand südöstlich des Ortes (nach Oberlehrer Schlichtinger).

Engelhartstetten war seit 1413 Bestandteil des Landgerichts Hof a. d. March (s. bei Hof). Im Jahre 1570 wurde es durch Teilung samt dem Landgericht von Hof abgetrennt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 68 Hof a. d.

March). Zugleich wurde das verödete Dorf Krotneusiedl zu Engelhartstetten zugeteilt und das Landgericht auch auf dieses ausgedehnt (ebenda). Nach 1589 wurde Engelhartstetten mit der Herrschaft Nieder-Weiden vereinigt und kam 1726 durch Kauf mit dieser an Hof zurück (Schloßarchiv Orth). Das Landgericht war freieigen.

LG. Nieder-Weiden (Grafen-Weiden) (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte durch Rekonstruktion des alten Nieder-Weidener Burgfriedens aus dem Parzellenprotokoll der Katastralmappe sowie auf Grund des Urbars von Engelhartstetten (Ende des 17. Jahrhunderts?) (Schloßarchiv Orth).

Nieder-Weiden war maidburg-hardeggische Lehenschaft und hatte deshalb wegen der Exemption der Grafen zu Hardegg den Blutbann (Lehenb. Albr. V. B 21 Staatsarchiv). Mit dem Aussterben der Burggrafen zu Maidburg, Grafen zu Hardegg fiel die Lehenschaft des Landgerichts an die Habsburger. Das Landgericht blieb sodann bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Dorf und Schloß waren zu Beginn der Neuzeit verödet, weshalb der Herrschaftssitz im 17. Jahrhundert nach Engelhartstetten verlegt wurde, als Nieder-Weiden mit diesem vereinigt wurde. Mit Engelhartstetten kam die Herrschaft 1726 an die Herrschaft Hof (Schloßarchiv Orth).

LG. Witzelsdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte längs der Gemeindegrenzen und auf Grund der Grenzbegehungen von 1717 und 1740 mit Eckartsau (Schloßarchiv Orth).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfeld (nach Pfarrer Faltus).

Bereits im Stiftungsbrief Lilienfelds von 1209 (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv) erscheint Lilienfelder Besitz zu Pframa und Gang. 1230 fügte Friedrich der Streitbare zu diesem Besitz Witzelsdorf hinzu (ebenda). Auf Grund der landesfürstlichen Anerkennung des Blutbannprivilegs von 1217 durch Ottokar II. 1257 (s. bei Lilienfeld) anerkannte der Marchegger Landrichter 1287 die Lilienfelder Blutgerichtsbarkeit in den drei Orten (Diplomatar von Lilienfeld, ebenda). 1363 kam der Besitz zu Pframa und Gang samt dem Blutbann an die Herrschaft Eckartsau (ebenda), 1732 verkaufte Lilienfeld den Markt Witzelsdorf an die Herrschaft Hof (Schloßarchiv Orth).

LG. Orth und Eckartsau.

Dieses Landgericht umfaßte im 19. Jahrhundert folgende drei Bezirke, indem auch das Landgericht Eckartsau von Orth aus verwaltet wurde.

LG. Orth (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen der Urbare von Orth von 1444 (?), 1546, 1568 (NÖ. Herrschaftsakten O 2 Nr. 1 Orth) und von 1686 (Schloßarchiv Orth), der Anschläge von 1607 (NÖ. Herrschaftsakten O 2 Nr. 1 Orth) und aus dem 17. Jahrhundert (1686?) (ebenda), ferner der Grenzbegehungen von 1698, 1739, 1741 und 1777 mit Eckartsau (Schloßarchiv Orth), von 1720 mit Groß-Enzersdorf und 1722 mit Sachsengang (ebenda), ferner der Marinonischen Mappe der Herrschaft von 1713 (ebenda).

Das Hochgericht stand westlich von Orth.

Orth war Lehen des Bistums Regensburg. Die Regensburger Lehenbriefe führen das Gericht auf. Die Herrschaft scheint die hohe Gerichtsbarkeit erst zu Ende des 13. Jahrhunderts unter den Pfannbergern († 1362) bekommen zu haben, nach denen sie 1363, bezw. 1377 in den Besitz der Habsburger kam (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. IV, Nr. 465), welche bis 1687 die Herrschaft von Regensburg zu Lehen trugen (Archiv f. NÖ.). Das Landgericht wurde aus dem Landgericht Marchegg abgezweigt. Im Jahre 1523 wurde Orth als Afterlehen verliehen, wurde aber 1629 wieder landesfürstlich und erst 1686 wieder als Lehen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten O 2 Nr. 1 Orth). In der Zeit der landesfürstlichen Pfandverwaltung im 17. Jahrhundert scheint die Herrschaft Eckartsau ihr Landgericht auf Haringsee und Fuchsenbigl ausgedehnt zu haben, denn die Mappe der Herrschaft Orth von 1713 rechnet beide Dörfer nicht mehr zu Orth. Das Landgericht zu Aderklaa kam 1583 an die Herrschaft Süßenbrunn (s. bei Aderklaa). Im 15., 16. und 17. Jahrhundert heißt die Herrschaft gelegentlich Grafschaft.

LG. Eckartsau (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe und der Beschreibungen der Grenze gegen die Herrschaft Eßling von 1616 und 1698 (Schloßarchiv Orth), der Grenzbeschreibungen und Begehungen von 1698, 1739, 1741 und 1777 gegen Orth (ebenda), der Grenzbegehungen von 1712 gegen Lassee und von 1717 und 1740 gegen Witzelsdorf (ebenda).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfeld östlich von Eckartsau.

Im Jahre 1348 verpfändete Albrecht II. dem Kadolt von Eckartsau das Gericht zu Eckartsau und den landesfürstlichen Teil des Gerichts zu Pframa und Gang (Pfandsch. Albr. IV. u. V. W 8 Staatsarchiv) und im gleichen Jahre verzichteten die Pfandbesitzer von Marchegg auf das Ge-

richt (ebenda). 1363 tauschte Kadolt von Eckartsau die freieigene Lilienfelder Landgerichtsbarkeit zu Pframa und Gang ein (Diplomatar von Lilienfeld, ebenda). Seit 1396 sind die Eckartsauer auch im Lehenbesitz des Landgerichts zu Wagram (Lehenb. Albr. IV. B 20, ebenda). 1417 wurde das verpfändete Landgericht in ein Lehen umgewandelt (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). Das so entstandene Landgericht blieb bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Es vergrößerte sich in der Neuzeit durch die Annektierung von Kopfstetten, indem das am Ende des 15. Jahrhunderts verödete Dorf (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 33 Eckartsau) von Eckartsau im 17. Jahrhundert bestiftet und ins Landgericht Eckartsau gezogen wurde. Das im Jahre 1616 von Eckartsau abgetrennte und der Herrschaft Eßling zugewiesene Landgericht Wagram kam 1722 wieder an Eckartsau zurück. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts galten auch Haringsee und Fuchsenbiegl als Bestandteile des Landgerichts Eckartsau (s. bei Orth). Seitdem Eckartsau und Orth in einer Hand vereinigt, kaiserlicher Besitz geworden waren (1824), wurde Eckartsau von Orth aus verwaltet.

LG. Kroatisch-Wagram (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1616 und 1698 zwischen den Herrschaften Eßling und Eckartsau (Schloßarchiv Orth).

Das Landgericht Wagram war seit 1396 als landesfürstliches Lehen bei der Herrschaft Eckartsau (s. bei Eckartsau). Bei der Teilung von 1616 wurde es der Herrschaft Eßling zugewiesen (Schloßarchiv Orth und NÖ. Gültb. A. E. Nr. 33 Eckartsau) und kam mit dieser beim Ankauf 1722 wieder an Eckartsau zurück (ebenda).

LG. Groß-Enzersdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Ortschaftenaufzählung des officium Enzersdorf von 1296 und 1316 (Fontes II/36, S. 551 u. ff.), der Einlagen von 1543 und 1558 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 366 Groß-Enzersdorf), des Anschlags von 1563 (NÖ. Herrschaftsakten E 12 Nr. 1 Enzersdorf), der Ortschaftsaufzählung von 1768 (Kreisarchiv München) und des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.), ferner auf Grund der Grenzvergleiche von 1609 mit Ebersdorf und Sachsengang (Kreisarchiv München), von 1673 mit Schwadorf (ebenda) und der Grenzbegehungen und Mappen von 1720 mit Orth (Schloßarchiv Orth), von 1770 mit Eßling (ebenda) und 1774 mit Ebersdorf (ebenda).

Das Bistum Freising erwarb um 1030 vom Kloster Weihenstephan den Besitz der Insel Sachsengang, den dieses 1021 von Kaiser Heinrich II. geschenkt erhalten hatte (Fontes II/31, S. 62 u. 69). Die 1021 festgestellten Grenzen entsprechen mit Ausnahme der Ostgrenze den späteren Grenzen der Landgerichte Groß-Enzersdorf und Sachsengang. Im Jahre 1158 hatte Freising noch nicht die hohe Gerichtsbarkeit, sondern diese stand damals den Landesfürsten zu (ebenda, S. 105). Erst Leopold V. verzichtete um 1189 auf alle Rechte auf den Freisinger Besitzungen, unter anderem auf das Landgericht zu Enzersdorf (ebenda, S. 121). Es scheint sich hiebei nur um die Landgerichtspfennige zu handeln, nicht um den Blutbann, denn auch zu Ollern, Hollenburg und Ebersdorf verzichtete Leopold V. auf das Landgericht und doch hat Freising daselbst nicht den Blutbann besessen. Indem Herzog Friedrich II. die Vogtei, welche bisher die landesfürstlichen Landrichter des Marchfeldes über Enzersdorf ausgeübt hatten, 1240 einlöste und Freising diese vom landesfürstlichen Lehenträger 1243 kaufte (ebenda, S. 136 u. 138), kam auch die Ausübung des Blutbanns an Freising. Er war kraft der Verleihung ursprünglich exempt, wuchs sich aber bis zum 13. Jahrhundert zu einem geschlossenen Landgericht aus. Die Babenberger trugen von Freising die Dörfer Probstdorf, Urfahr und Schönau zu Lehen, erst Rudolf I. verpfändete 1277 die drei Dörfer an Freising (ebenda, S. 370 bis 371). Dieser Satz wurde nie wieder eingelöst. Diese drei Dörfer scheinen erst 1043 bei der Errichtung der Neumark von Freising in Besitz genommen worden zu sein. Zum Landgericht Enzersdorf gehörte ursprünglich auch die Herrschaft Sachsengang samt den Dörfern Wolfswörth, Matzneusiedl und Deindorf, sie kamen als freisingische Lehen in den Besitz der Sachsenganger. Im 12. Jahrhundert ist sie bereits in deren Lehenbesitz (Zahn, Sachsengang, A. 28, S. 297). Im Jahre 1321 kam Deindorf an die Ebersdorfer (Urk. 129, NÖ. LA.). Als diese im 16. Jahrhundert ausstarben, war das Dorf verödet und längst in andere Hände gekommen und zugleich war sowohl das freisingische Lehensband als das freisingische Landgericht daselbst in Vergessenheit geraten (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 105 Hirschstetten), so daß der Burgfrieden als Bestandteil der Herrschaft Hirschstetten ins Landgericht Marchegg gehörte. Der Anschlag von Groß-Enzersdorf von 1563 führt allerdings noch Deindorf unter den freisingischen Besitzungen auf, aber bereits das Marchegger Urbar von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 45 Marchegg) enthält Deindorf unter den Landgerichtsortschaften. Auch das freisingische Lehensband der Herrschaft Sachsengang verlor sich im Laufe der Zeit. Im 14. Jahrhundert wird sie nicht mehr zu den freisingischen Besitzungen gerechnet.

Um 1412 gilt die Herrschaft als landesfürstliches Lehen. Zu Hofen hatte Freising ebenso wie ursprünglich in den anderen Ortschaften der Herrschaft bis zum 15. Jahrhundert nur die exempte Gerichtsbarkeit über seine Untertanen, der Rest des Ortes gehörte ins Landgericht Marchegg (Lehenb. im Archiv f. NÖ.), als aber Hofen zu Ende des 15. Jahrhunderts verödete, zog die Herrschaft Groß-Enzersdorf den ganzen Burgfrieden des Ortes an sich, welcher seither zum Landgericht Groß-Enzersdorf gehörte (Bestätigung der Gemeinde Markgraf-Neusiedl von 1679, Kreisarchiv München). Um 1556 annektierte die Herrschaft Groß-Enzersdorf auch ein Stück des öden Dorfes Nöttendorf (NÖ. Herrschaftsakten S 1 Nr. 1 Sachsengang), noch 1579 ist es strittig.

Im 16., 17. und 18. Jahrhundert heißt die Herrschaft Grafschaft.

LG. Groß-Jedlersdorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars des Frauenklosters zu Tulln von 1672 (BG. Tulln) und der Beschreibung der Herrschaft Jedlersdorf von 1832 (Stiftsarchiv Klosterneuburg) sowie des Hauptausweises der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845 (Archiv f. NÖ.).

Das Hochgericht stand auf der Galgenheide.

Im Jahre 1280 schenkte Rudolf I. dem Frauenkloster zu Tulln die Dörfer (Böhmisch-) Krut und Jedlersdorf samt Gericht (Reg. imperii VI, Nr. 1221) und befreite es 1281 mit Ausnahme des Blutbanns von jeder Gerichtsbarkeit (ebenda, Nr. 1294). Laut Privileg von 1281 sollten die Amtleute und Pfleger des Klosters keinem anderen Richter als dem Meister Konrad, Landschreiber von Österreich, unterstehen (ebenda, Nr. 1338). Dadurch war Jedlersdorf aus dem Landgericht Korneuburg ausgeschieden. 1287 hat das Kloster selbst bereits die Gerichtsbarkeit (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 2, S. 105). Nach Aufhebung des Frauenklosters 1782 kam Jedlersdorf schließlich 1832 an das Stift Klosterneuburg (Stiftsarchiv).

LG. Magistrat Wien.

Vizedomisches Landgericht zu Aspern und Stadlau (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen von Aspern und Stadlau von 1573 in den Urbaren von Stadlau und Aspern von 1730 (NÖ. Urbare Nr. 5 Aspern und Nr. 74 Stadlau) und im Urbar von Stadlau von 1744 (ebenda) sowie der Grenzbeschreibungen von Stadlau von 1689 (NÖ. Herrschaftsakten S 13 Nr. 16 Stadlau) und 1744 (im Urbar von 1744).

Aspern und Stadlau erscheinen als Kammergüter bereits im Babenbergischen Urbar (1220—1240, Österr. Urbare, Dopsch I/1, S. 4—5), als hubmeisteramtliche Besitzungen hatten sie eigenes Gericht (Pfandsch. Albr. II. B 6 Staatsarchiv). In dieses Gericht gehörten aber auch nichtvizedomische Besitzungen. So lieferte Eipeltau laut Taiding von 1512 (Winter, NÖ. Weist. II) seine Malefikanten ins Gericht Stadlau aus, es gehörte bereits 1258 dahin; Breitenlee lieferte vor seiner Verödung an Aspern aus. Auch zu Süßenbrunn gehörte vor 1591 das Gericht ins Vizedomamt (s. bei Süßenbrunn). Ringelsee gehörte 1512 ebenfalls ins Landgericht Wien (Fontes II/28, S. 138). Da das Urbar von Marchegg von 1499 im Landgerichtsverzeichnis auch Hirschstetten, Eßling und Kagran nicht enthält (NÖ. Urbare Nr. 45 Marchegg), dürften diese Orte im Mittelalter auch ins Gericht Aspern-Stadlau gehört haben. Das iudicium Stadlowense, zu welchem damals Eipeltau gehört, ist bereits im Klosterneuburger Urbar von 1258 (Fontes II/28, S. 138) erwähnt. Als im 16. Jahrhundert diese Gerichtsbarkeit an das Hubhaus gezogen und das Kriminalverfahren dem Stadtgericht Wien übertragen wurde, verlor sich die Gerichtsbarkeit über die nichtvizedomischen Besitzungen, welche (Eßling samt Deindorf, Breitenlee und Hirschstetten) seither als Bestandteile des Landgerichts Marchegg erscheinen (Urbar von Marchegg von 1620), Kagran erscheint erst im Urbar von 1738 (Schloßarchiv Marchegg) aufgeführt. Nur Eipeltau blieb mit Aspern und Stadlau beim Stadtgericht Wien.

Landgerichte im Viertel ob dem Wiener Walde.

Von **A. Grund.**

LG. (Strengberg, St. Peter-) Burg Enns (Blatt 5 Linz, 10 Admont).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Burg Enns von 1571 (OÖ. Urbare Nr. 2 Enns und Schloßarchiv Ennsegg) und einer Landgerichtsbeschreibung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (um 1653, Kreisarchiv München).

Das Hochgericht stand ursprünglich auf dem Galgenberg bei Öd (z. B. 1140 A. 46, S. 468), später an der Straße südöstlich von Ennsdorf (nach Pfarrer Schmidl).

Das Dasein des Gerichts ist 1240 zum erstenmale bezeugt (Meiller, S. 161). Der Gerichtssitz wechselte, Enns ist es erst spät geworden, gehörte doch die Ennsburg bis 1192 den steirischen Ottokaren, der Sitz des landesfürstlichen Landgerichts zu Enns ist für 1345 zum erstenmal bezeugt (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. III, Nr. 1401), aber schon 1262 ist die Rede von einem Landgericht unterhalb der Enns (Privileg f. Erlakloster W 628 Staatsarchiv), um 1295 (Dopsch, Österr. Urbare I/1, S. 235) und 1313 ist die Rede vom judicium in Strengberg (Pfandsch. Friedr. d. Sch. B 6 Staatsarchiv). Damals (1313) waren die Burghut Enns und das Landgericht in derselben Hand vereinigt, weshalb sich der Landgerichtssitz damals nach Enns verlegte. 1356 wurde aber der Pfandsatz der Stadt Enns vom übrigen Landgericht getrennt (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. III, Nr. 1885), infolgedessen ist 1379 der Sitz des Landgerichts zu St. Peter (Kodex B 521 Staatsarchiv), er wurde also erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts endgültig nach Enns verlegt.

Der Umfang des alten landesfürstlichen Landgerichts ist nicht mehr zu ermitteln, da die alte Ostgrenze 1418 durch die Entstehung der Landgerichte Nieder-Wallsee, Seisenegg, Karlsbach und Zeillern,

die auf Kosten der Landgerichte Enns und Peilenstein entstanden (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv), verschwand. 1262 ist die Rede vom „untern Gericht unter Amstetten". Bei Amstetten innerhalb des Landgerichts Seisenegg ist daher die alte Grenze zu suchen. Vielleicht lag sie, nach dem Namen zu schließen, bei Dingfurt. Die weitere Grenze bildeten vermutlich die Url und die Ybbs. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts löste sich Behamberg ab. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts schob dann noch die Herrschaft Steyr ihre Landgerichtsgrenze bis an die Url vor und beanspruchte auch im Amte Planggen (um Strengberg) die hohe Gerichtsbarkeit (Urbar v. Steyr v. 1647—1648, bezw. 1655 Schloßarchiv Steyr). 1702 wurde schließlich das Landgericht Salaberg ausgeschieden, jedoch sollten die Salaberger und Burg Ennser Untertanen gegenseitig exempt sein. Durch Vergleich von 1704 wurde bestimmt, daß nicht nur die Untertanen der Herrschaft Burg Enns, sondern auch die von Ennsegg und Spillberg innerhalb des Landgerichts Salaberg als exempt dem Landgericht Burg Enns untertan sein sollten (NÖ. Herrschaftsakten E 10a Enns). Der Rest der bis dahin landesfürstlichen Pfandherrschaft und des Landgerichts wurde 1704 als freies Eigen verkauft.

Bei der Anlage des Urbars von Enns von 1571 unterlief ein Fehler, indem die Landgerichtsgrenze zwischen Öd und Öhling in der Straße und nicht im Öhlingbache gezogen wurde, während Zeillern seine Grenze im Öhlingbach zog. Bei der Bereitung in der Mitte des 17. Jahrhunderts zog Enns seine Grenze wohl im Öhlingbach und auch die Burgfriedensbeschreibung von Öhling rechnet den Burgfrieden rechts des Öhlingbaches ins Landgericht Enns (Schloßarchiv Greinburg), aber bei der Auszeigung des Landgerichts Salaberg 1702 wurde wieder auf die Grenze von 1571 zurückgegangen. Gleichwohl kam der Streifen am Öhlingbach an Salaberg. Auch mit der Herrschaft Waidhofen a. d. Ybbs bestanden Grenzdifferenzen, indem Burg Enns seine Grenze bis zur Brücke von Kematen zog, während Waidhofen die seine bis Aschbach vorschob. Die Entstehung des Landgerichts Salaberg und die Burgfriedensrechte des Stifts Seitenstetten bewirkten, daß Waidhofen mit seinen Ansprüchen schließlich durchdrang, da das strittige Gebiet zu abgelegen war. Eine kleine Grenzabweichung bei Lahen bei der Bereitung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts hatte weiter keine Folgen.

LG. Strengberg

Nieder-Wallsee (1418) Seisenegg (1418) Zeilern (1418) Behamberg (14. Jahrh.) Burg Enns

Planggen (16. Jahrh.) Burg Enns

Salaberg 1702 Burg Enns

Die Landesgrenze in der Donau wurde 1826 neu festgestellt (Mappe im NÖ. LA.), der alte Donaulauf ging bei Erla vorüber, 1826 wurde die Grenze durch den Weidenhaufen festgestellt. Seither wurde die Landesgrenze in den 1826 bereits vorhandenen Durchstich zwischen Au und Ruprechtshofen verlegt.

LG. Waidhofen a. d. Ybbs.

Im Landgericht Waidhofen a. d. Ybbs war im 19. Jahrhundert das Landgericht Hollenstein-Göstling gänzlich aufgegangen. Es ging aus der Vereinigung der beiden freisingischen Ämter Konradsheim und Hollenstein-Göstling hervor.

LG. (Konradsheim-) Waidhofen a. d. Ybbs (Blatt 5 Linz, 10 Admont, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen im Urbar von Waidhofen von 1470 (Kreisarchiv München), in den Taidingen von Waidhofen von 1543, 1553, 1563 und 1569 (ebenda), der Beschreibung vom Anfang des 17. Jahrhunderts und von 1705 (ebenda).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten am Nordwestende des städtischen Burgfriedens.

Obwohl der Verzicht Leopolds V. um 1189 auf alle Rechte auf die Freisinger Besitzungen, u. a. auf das Landgericht (bezw. die Landgerichtsabgaben) Waidhofen unter den Besitzungen, für die der Verzicht gelten sollte, nicht nennt (Fontes II/31, S. 121), scheint Freising diesen Verzicht doch alsbald auch auf Waidhofen, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts endgültig in den Besitz von Freising kam, ausgedehnt zu haben. Da Ottokar II. dem Bistum Freising 1265 den Besitz aller Rechte für seine Untertanen im Landgericht Heybs (Ybbs) bestätigte und auf alle Gerichtsbarkeit verzichtete (ebenda, S. 255), scheint Freising den Verzicht auch auf Waidhofen ausgedehnt zu haben.

Im Jahre 1277 befahl König Rudolf I. seinen Beamten in Österreich, sich der Gerichtsbarkeit über die freisingischen Besitzungen zu enthalten (ebenda, Seite 351—352). Das Landgericht Waidhofen wurde vermutlich vom Landgericht Ybbs-Peilenstein abgezweigt — vor 1260 liegt Waidhofen im Amtsgebiet des Ybbs-Peilensteiner Landrichters, des Grafen Otto von Hardegg (Fontes II/31, S. 283) — es reichte aber seit dem 15. Jahrhundert die Vogteiabgabe vom Landgericht an die Herrschaft Steyr (Urbar von Steyr 1647/48—1655, Schloßarchiv Steyr). Nach der Entstehung nur exempt für die freisingischen Untertanen, wuchs es sich alsbald zu einem geschlossenen Bezirk aus. 1366 hatte

die Herrschaft bereits die Blutgerichtsbarkeit über die Seitenstettener Besitzungen zu St. Georgen (Kreisarchiv München) und bereits 1470 erstreckt sich das Landgericht bis an die Urlbrücke bei Aschbach. Bei der Bereitung des Landgerichts Enns 1570 wurde die Grenze des Landgerichts Waidhofen im allgemeinen anerkannt und nur das Nordende desselben bis Kematen zu Enns gerechnet (s. bei Burg Enns). An diese Grenze hielt die Herrschaft Burg Enns noch bei der Bereitung um 1653 fest (Kreisarchiv München), ohne aber Schritte zu tun, sie gegen die Ansprüche Waidhofens zu behaupten.

Der Sitz des Landgerichts war noch im 14. Jahrhundert in Konradsheim (z. B. 1349 Fontes II/35, S. 289), seit der Zerstörung der Burg unter Rudolf IV. um 1360 in Waidhofen (Frieß, Waidhofen. Jahrb. d. Ver. f. Landeskunde v. NÖ. I, S. 13 u. 17).

LG. Hollenstein-Göstling (Blatt 10 Admont, 11 Mürztal.)

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen der Taidinge von Hollenstein-Göstling von 1504, 1553 und 1569 (Münchener Reichsarchiv) sowie der Grenzbeschreibungen von Waidhofen a. d. Ybbs vom Anfange des 17. Jahrhunderts und von 1705 (Kreisarchiv München), ferner auf Grund der Grenzvergleiche von 1676 mit Admont (NÖ. LA. Grenzakten, Steiermark und Österreich) und 1724 mit Gaming (Kreisarchiv München).

Die beiden Ämter Hollenstein und Göstling bildeten innerhalb des freisingischen Landgerichts Waidhofen a. d. Ybbs einen eigenen Schrannenbezirk. Die Landesgrenze war durch lange Zeit wegen der Ansprüche Admonts unsicher. 1450 bestätigte Albrecht II. den Umfang der Admonter Herrschaft Gallenstein, und zwar u. a. die Leznikalb (Lassing- oder Göstlingalpe) mit allen Abflüssen in die Lassing, Mendling und Salza, ferner den Monlik- (Mendling-)Fluß mit allen Zuflüssen bis Prame (Bromau) (Diplomatar von Gaming I. Staatsarchiv).

Hiernach hätte die Landesgrenze der Wasserscheide des Mendlinggebietes entlang gehen sollen. Aber Admont hat diese Grenze niemals erreicht, sondern die Herrschaft Waidhofen ergriff Besitz vom obersten Mendlinggebiet, ohne daß Admont Schwierigkeiten machte, erst im 16. Jahrhundert, erweislich seit 1569, erhob Admont formell Ansprüche auf dasselbe (Bl. d. Ver. f. Landeskunde v. NÖ. 1886, S. 325—326 und 1894, S. 294). Im 16. Jahrhundert begannen nämlich Streitigkeiten mit Admont um die Grenze in der Mendling am Dürrgraben 1548—51, 1575—90 und vor 1676 (Registratur von Gaming, Staatsarchiv) und am Raffelsgraben seit 1665 (NÖ. LA. Grenzakten, Steiermark-Österreich).

Erst 1676 erfolgte ein Vergleich, wonach Waidhofen und Admont das Gebiet zwischen dem Prackenweg und Dürrgraben gemeinsam nutzen sollten, ferner wurde die Grenze auf dem Scheibenberg gegenüber den Ansprüchen der Innerberger Gewerkschaft festgestellt.

Die definitive Landesgrenze wurde erst 1827 festgestellt (Weber, Beiträge zur Landeskunde I, 1832, S. 200). Hiebei wurde die Admonter Grenze im Dürrgraben zur Landesgrenze. Bezüglich der Grenze auf dem Scheibenberg fand noch 1854 eine Kommission statt (Plan im NÖ. LA.). Mit Gaming kam es 1717 zu einem Grenzkonflikt am Hirzegg, der durch den Vergleich von 1724 zugunsten Waidhofens entschieden wurde (Kreisarchiv München).

LG. Salaberg (Blatt 5 Linz).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1703 (Schloßarchiv Greinburg).

Das Hochgericht stand beim Galgenholz bei Heindorf (nach Bürgermeister Weiß).

Das Landgericht wurde 1702 aus dem Landgericht Burg Enns ausgeschieden und als freies Eigen verkauft. Hiebei wurde für die Burg Ennser Untertanen innerhalb des Bezirks und für die Salaberger Untertanen außerhalb desselben im Landgericht Burg Enns die Exemption festgesetzt. Durch Vergleich von 1704 wurde die Exemption auch auf die Untertanen der Herrschaft Ennsegg und Spillberg innerhalb des Landgerichtsbezirks ausgedehnt (NÖ. Herrschaftsakten E 10 a Enns). Obwohl der Besitzer von Salaberg die Landgerichtsgrenze im Öhlingbache hatte ziehen wollen, wurde von den landesfürstlichen Kommissären die falsche Grenze des Urbars von Enns von 1571 angenommen, die in der Straße Öd-Öhling verlief. Trotzdem kam der Gebietsstreifen am Öhlingbach an Salaberg.

LG. Nieder-Wallsee (Blatt 5 Linz).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibungen der Urbare von Nieder-Wallsee von 1549 und 1564 (93), der Beschreibungen von 1630, 1634, 1706 und 1724 (Schloßarchiv Greinburg) und des Vergleichs von 1715 mit Greinburg über die Donaugrenze (ebenda), ferner auf Grund von Mappen von 1714 und 1717 über die Besitzgrenzen in der Donau (NÖ. LA.). (Die Grenze gegen Burg Enns bei Au ist auf Kartenblatt 5 Linz unrichtig dargestellt. Wie sich aus den

nachträglich gefundenen Mappen ergab, galt nicht der Aubach, sondern der 1·3 km oberhalb in die Donau mündende Wasserlauf als Mündung des Engelbaches und sohin als Landgerichtsgrenze.)

Das Hochgericht stand beim Galgenholz auf dem Galgenberg bei Öd.

Laut Urbar von 1564 besetzten die Freien des Landgerichts Burg Enns die Schranne von Nieder-Wallsee. Das Landgericht entstand als landesfürstliches Lehen im Jahre 1413 aus dem Landgericht Enns (Pfandsch. Albrecht V. W 8 Staatsarchiv). Die Herrschaft wurde 1469 freieigen (Doblinger, D. Walseer, Archiv 95, S. 490).

Die Nordgrenze verlief im 15. und 16. Jahrhundert in der Donau. Da nun die Donau im Laufe des 17. Jahrhunderts ihren Lauf nach Süden verlegte, kam es zu Streitigkeiten mit Greinburg, das im Urbar von Greinburg von 1658 auch weiterhin die Grenze im Hauptstrom der Donau verlaufen ließ, während Nieder-Wallsee (1630 und 1634) an der Grenze im alten Donaulauf des 15. und 16. Jahrhunderts festhielt. Im Vergleich von 1715 erkannte Greinburg die Nieder-Wallseer Grenze an, sie ist auch noch in der bei der Katastralvermessung Niederösterreichs zusammengestellten Übersichtskarte der Katastralgemeinden von 1824 vorhanden, erst nachher, wahrscheinlich 1826, wurde die Landesgrenze in den Hauptstrom der Donau verlegt.

Zu Nieder-Wallsee gehörte mit der Grundobrigkeit auch der Markt Hütting in Oberösterreich. Im Jahre 1777 behauptete nun die Herrschaft Nieder-Wallsee, der Markt gehöre nach Niederösterreich und sie habe daselbst das Landgericht (NÖ. LA. Obderennsische Grenze). Der Streit war noch 1783 im Gange, denn aus diesem Jahre stammt eine Mappe von Hütting und dessen Burgfried, in welcher die Häuser und Hausgärten als niederösterreichisch, die anderen Gründe [illegible] oberösterreichisch bezeichnet sind (NÖ. LA).

LG. Schloß Steyr.

Die Herrschaft Steyr hatte 1634 das Landgericht in Be[illegible]g erworben und beanspruchte seit dem 16. Jahrhundert mit Erfo[illegible] Landgerichtsbarkeit auf ihren Untertanen im Amte Planggen und [illegible]hartsberg. Hiebei schob sie auch ihre Landgerichtsgrenze im Laufe d[illegible] 16. und 17. Jahrhunderts bis an die Url vor (s. bei Landgericht Burg Enns). Das Landgericht Schloß Steyr bestand somit außer dieser Annexion aus folgenden drei Landgerichten.

LG. in Behamberg (Blatt 5 Linz, 10 Admont).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Behamberg von 1631, beziehungsweise der Beschreibung von 1634 (NÖ. Herrschaftsakten B 2 Nr. 3 Behamberg) und auf Grund des Urbars von Steyr von 1647—1648, bezw. 1655 (Schloßarchiv Steyr), sowie der Beschreibungen von 1577 und 1624 (NÖ. Herrschaftsakten S 24/1 Steyr).

Das Landgericht dürfte aus dem Landgericht Enns hervorgegangen sein. Um 1413 ist die erste Belehnung des Seybot Volkchenstorffer nachweisbar (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv). Als das Landgericht 1634 an die landesfürstliche Pfandherrschaft Steyr abgetreten wurde, hörte die Lehenschaft auf (NÖ. Herrschaftsakten B 2 Nr. 3 Behamberg). Mit der Herrschaft Steyr wurde auch das Landgericht in Behamberg 1667 als freies Eigen verkauft (Urbar von Steyr 1647—1648 bezw. 1655 Schloßarchiv Steyr).

LG. Alhartsberg (Blatt 5 Linz).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung im Urbar von Steyr von 1647—1648, bezw. 1655 (Schloßarchiv Steyr).

Alhartsberg war seit 1413 mit Gleiß Bestandteil des Landgerichts Seisenegg (Urbar von Seisenegg von 1594 Schloßarchiv Albrechtsberg).

Zu Alhartsberg hatte 1511 das Stift Melk die Grundherrschaft, Seisenegg die Landgerichtsbarkeit und Steyr die Erbvogtei, Steuer- und Ortsobrigkeit (Kreisarchiv München). 1578 verkaufte Melk das Amt Alhartsberg an die landesfürstliche Herrschaft Steyr (NÖ. Herrschaftsakten S 24/1 Steyr). Seither beanspruchte diese zu Alhartsberg auch das Landgericht, wogegen Seisenegg auch weiterhin es zu seinem Landgericht rechnete und 1605 die Landgerichtsbarkeit daselbst und zu Gleiß an die Herrschaft Gleiß verkaufte (Orsini-Rosenbergsches Archiv zu Klagenfurt). Erst nach 1683 gab die Herrschaft Gleiß ihre Ansprüche auf die Landgerichtsbarkeit zu Alhartsberg auf und auf einer Karte des Landgerichts Gleiß von 1760 (?) wird Alhartsberg als gräflich Lambergsches Landgericht bezeichnet (ebenda).

LG. Planggen (Blatt 5 Linz).

König Rudolf I. und Albrecht I. (1298, Fontes II/31, S. 463 bis 464) verpfändeten dem Bistum Freising unter anderem Einkünfte im Amt Planggen in der Strengberger Gegend, die noch 1316 freisingisches Pfand waren (ebenda II/35, S. 90—92).

Die Herrschaft Steyr, zu welcher das Amt 1371 zurückgekommen war (Pfandsch. Albr. III. B 521 Staatsarchiv), erhob seit dem Ende des 16. Jahrhunderts Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit im Amt Planggen. Laut Urbar von Steyr von 1647/48—1655 (Schloßarchiv Steyr) hatte die Herrschaft Steyr im Amt Planggen über ihre in den Landgerichten Burg Enns und Nieder-Wallsee zerstreuten Untertanen die Blutgerichtsbarkeit.

LG. Auhof-Zeillern.

Das Landgericht des fürstlich Starhembergschen Güterkomplexes Auhof-Zeillern mit dem Amtssitze in Auhof setzte sich im 19. Jahrhundert aus folgenden vier älteren Landgerichten zusammen.

LG. Vogtei Zeillern (Blatt 5 Linz).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Zeillern von [illegible] (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. Pielach), des Anschlags von Zeillern (ebenda) und der Grenzbegehung von 1788 (Schloßarchiv Seisenegg).

Das Hochgericht stand beim Galgenhäusl bei Poxhofen (nach Pfarrer Prinz).

Als im Jahre 1418 Albrecht V. dem Reinprecht von Walsee das Landgericht zwischen Engelbach und Ybbs und zwischen Donau und Landstraße zu seinen Schlössern Nieder Wallsee, Seisenegg und Karlsbach verlieh, das früher nach Enns und Peilenstein gehört hatte (Lehenb. [illegible] V W [illegible] Staatsarchiv), wurde bei der Auszeigung die lehenbare [illegible] Zeillern entweder ausgenommen, oder Reinprecht von Walsee [illegible] Ansprüche auf dieses Gebiet nicht verwirklicht, jedenfalls er[illegible] die Herrschaft Zeillern seither im Besitze einer lehenbaren Vogtei, [illegible] gleichbedeutend sein sollte mit dem Besitze der Landgerichte. Daß [illegible] aber unter dem Titel der lehenbaren Vogtei usurpiert wurde, ist [illegible] wahrscheinlich, da sich sonst in Niederösterreich nirgends nach[illegible] läßt, daß die lehenbare Vogtei gleichbedeutend sei mit Land[illegible]

[illegible] gerichte war eben

Die Herrschaft Steyr, zu welcher das Amt 1371 zurückgekommen war (Pfandsch. Albr. III. B 521 Staatsarchiv), erhob seit dem Ende des 16. Jahrhunderts Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit im Amt Planggen. Laut Urbar von Steyr von 1647/48—1655 (Schloßarchiv Steyr) hatte die Herrschaft Steyr im Amt Planggen über ihre in den Landgerichten Burg Enns und Nieder-Wallsee zerstreuten Untertanen die Blutgerichtsbarkeit.

LG. Auhof-Zeillern.

Das Landgericht des fürstlich Starhembergschen Güterkomplexes Auhof-Zeillern mit dem Amtssitze in Auhof setzte sich im 19. Jahrhundert aus folgenden vier älteren Landgerichten zusammen.

LG. Vogtei Zeillern (Blatt 5 Linz).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Zeillern von 1592 (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. Pielach), des Anschlags von Zeillern (ebenda) und der Grenzbegehung von 1738 (Schloßarchiv Seisenegg).

Das Hochgericht stand beim Galgenhäusl bei Poxhofen (nach Pfarrer Prinz).

Als im Jahre 1413 Albrecht V. dem Reinprecht von Walsee das Landgericht zwischen Engelbach und Ybbs und zwischen Donau und Landstraße zu seinen Schlössern Nieder-Wallsee, Seisenegg und Karlsbach verlieh, das früher nach Enns und Peilenstein gehört hatte (Lehenb. Albr. V. W 722 Staatsarchiv), wurde bei der Auszeigung die lehenbare Vogtei Zeillern entweder ausgenommen, oder Reinprecht von Walsee hat seine Ansprüche auf dieses Gebiet nicht verwirklicht, jedenfalls erscheint die Herrschaft Zeillern seither im Besitze einer lehenbaren Vogtei, die gleichbedeutend sein sollte mit dem Besitze der Landgerichte. Daß dieses aber unter dem Titel der lehenbaren Vogtei usurpiert wurde, ist sehr wahrscheinlich, da sich sonst in Niederösterreich nirgends nachweisen läßt, daß die lehenbare Vogtei gleichbedeutend sei mit Landgericht.

Durch die Entstehung der walseeischen Landgerichte war eben Zeillern sowohl von Burg Enns als von Peilenstein abgetrennt, so daß diese ihre Ansprüche auf dieses Gebiet fallen lassen mußten, zumal Zeillern innerhalb der walseeischen Landgerichtsgrenze der Verleihungsurkunde lag.

Um 1427 ist Bernhard Sewsenekger im Lehenbesitz der Vogtei Zeillern als seines väterlichen Erbes (Lehenb. Albrechts V. B 21 Staats-

archiv). Sie blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Seit dem 16. Jahrhundert galt sie zu zwei Dritteln als freieigen, zu einem Drittel als Lehen (Anschlag). Als 1592 Zeillern für kurze Zeit mit Seisenegg vereinigt war, wurde ein Bezirk am linken Urlufer von Seisenegg zu Zeillern geschlagen, aber dies noch im selben Jahre beim Verkauf von Zeillern rückgängig gemacht (s. bei Seisenegg).

LG. Karlsbach (Auhof) (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Freienstein-Karlsbacher Urbars von 1612 und des Urbars von Karlsbach von 1652 (Starhembergsche Registratur in Efferding), ferner auf Grund der Urbare von 1591 (Schloßarchiv Seisenegg) und 1594 (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. P.) und weiters auf Grund der Grenzverträge mit Seisenegg von 1603 und 1615 (Schloßarchiv Seisenegg) und des Grenzvergleichs von 1633 mit Ybbs (Privilegienkodex, Stadtarchiv Ybbs).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld bei Ennsbach.

Das Landgericht entstand 1413 als landesfürstliches Lehen durch Ausscheidung aus dem Landgericht Peilenstein (Pfandsch. Albrecht V. W 722 Staatsarchiv), jedoch sind Belehnungen mit dem Landgericht nur bis 1443 (Lehenb. Friedr. III. W 725, Staatsarchiv), mit dem Schloß Karlsbach nur bis 1491 (Lehenb. Friedr. III. Archiv f. NÖ.) nachweisbar. Um 1523 wurde die heimgefallene Herrschaft an die Grafen von Ortenburg als freies Eigen geschenkt (Schloßarchiv Walpersdorf). 1492 hatte Friedrich III. dem Besitzer von Karlsbach gestattet, das Landgericht, das vormals gegen Karlsbach gehört habe, zu Blindenmarkt oder sonst, wo es ihm passe, auszuüben (NÖ. Herrschaftsakten K 1 Nr. 15 Karlsbach). Dies bedeutete nur eine Verlegung des Landgerichtssitzes, aber die Besitzer von Karlsbach leiteten hieraus einen Anspruch auf die Landgerichtsbarkeit zu Blindenmarkt ab, obwohl Blindenmarkt nicht nur nach den Grenzbeschreibungen der Urbare von Seisenegg, sondern auch nach den Beschreibungen des Landgerichts Karlsbach in den Kaufbriefen von 1467 und 1490 (ebenda) im Landgericht Seisenegg lag und der Gräsnitzbach die Grenze bildete.

Über Intervention Ferdinands I. verkaufte der Besitzer von Seisenegg 1524 u. a. das Landgericht und alle Obrigkeit im Markt Blindenmarkt an die Grafen von Ortenburg (Schloßarchiv Walpersdorf) und übergab 1529 den Markt (Schloßarchiv Seisenegg). Während Seisenegg seither den Markt Blindenmarkt nur innerhalb der Dachtropfen zum Landgericht Karlsbach rechnete, beanspruchten die Grafen von Ortenburg seither eine neue Grenze, die von Blindenmarkt über Thalling in der

Straße und über die Dachbergleiten verlief (ebenda). Erst 1603 wurde durch Vergleich eine neue Grenze gezogen, die von Blindenmarkt auf dem Rücken zwischen dem Gräsnitz- und Ölsnitzbach verlief (Schloßarchiv Seisenegg). Aber auch diese Grenze hatte keinen Bestand. 1604—1612 waren die drei Herrschaften Freienstein, Karlsbach und Seisenegg in einer Hand vereinigt (Schloßarchiv Walpersdorf). Als die ersteren zwei im Jahre 1612 wieder verkauft wurden, kam (durch ein Versehen?) in das Freienstein-Karlsbacher Urbar von 1612 eine Landgerichtsgrenze zur Eintragung, die im Ölsnitzbach verlief. Hierüber kam es alsbald zum Streit, da Seisenegg an der Grenze von 1603 festhielt, Karlsbach dagegen die neue beanspruchte. Im Vergleich von 1615 mußte Seisenegg schließlich die Grenze im Ölsnitzbach anerkennen (Schloßarchiv Seisenegg). Als bei der Güterteilung im Jahre 1621 Freienstein und Karlsbach getrennt wurden, erhielt Karlsbach eine neue Westgrenze, die von Kottingburgstall nach Willersbach verlief (Urbar von Karlsbach von 1652).

Während die auf Kosten Seiseneggs gemachten Erwerbungen um Blindenmarkt der Herrschaft Freienstein zugeteilt wurden, erhielt Karlsbach die Freiensteinsche Exemption zu Neumarkt und Ennsbach (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 50 Karlsbach).

Über die langjährigen Grenzstreitigkeiten mit der Stadt Ybbs im 16. und 17. Jahrhundert, die erst durch den Vergleich von 1633 beigelegt wurden, siehe bei Ybbs.

Nach der Wiedervereinigung der drei Herrschaften Freienstein, Freydegg und Karlsbach in einer Hand (1684) wurde der Herrschafts- und Landgerichtssitz der drei Herrschaften seit 1688 nach dem Auhof verlegt (Schwerdling, Gesch. d. Hauses Starhemberg, S. 231).

LG. Freienstein (Blatt 6 Melk).



Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Seisenegg von 1591 und 1598 (Schloßarchiv Seisenegg) und von 1594 (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. P.), ferner auf Grund des Freienstein-Karlsbacher Urbars von 1612 und des Urbars von Karlsbach von 1652 (Schloßregistratur Efferding), ferner auf Grund der Grenzverträge von 1603 und 1615 zwischen Seisenegg und Karlsbach-Freienstein (Schloßarchiv Seisenegg).

Freienstein war ursprünglich Bestandteil des Landgerichts Peilenstein. Es war, als die Walseeischen Landgerichte Karlsbach, Seisenegg und Nieder-Wallsee 1418 entstanden, im Pfandbesitz der Walseer, kam aber nach 1485 zurück in landesfürstlichen Besitz und wurde wieder

mit der Herrschaft Peilenstein vereinigt (Pfandsch. Albr. IV. W 8 Staatsarchiv). Hiebei erhielt es auch ein eigenes Landgericht, dessen Dasein für 1453 bezeugt ist (Pfandsch. K. Ladisl. B 525 Staatsarchiv). Die Westgrenze des Landgerichts ist gegeben durch die Seisenegger Grenze von 1591, 1594, 1598 (bezw. 1484), gegenüber Karlsbach war Freienstein anscheinend exempt, denn das Gericht Neumarkt gehörte zu Freienstein (Einlage von 1543 NÖ. Gültb. A. E. Nr. 55 Zeillern). 1525 kam Freienstein als freies Eigen in den Besitz der Grafen von Ortenburg und wurde von diesen mit der Herrschaft Karlsbach vereinigt (NÖ. Herrschaftsakten F 4 b Nr. 6 Freienstein).

Die Grafen von Ortenburg beanspruchten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts gegenüber Seisenegg das Landgericht bis zur Dachbergleiten (Urbare von Seisenegg von 1591, 1594 und 1598). Erst durch die Verträge von 1603 und 1615 wurde die endgültige Grenze auf der Schwarzen Wand festgestellt. Bei der Teilung des Karlsbach-Freienstein-Freydegger Herrschaftsbesitzes nach 1621 wurden dem Landgericht der Herrschaft Freienstein auch die auf Kosten Seiseneggs gemachten Karlsbacher Erwerbungen von 1529, 1603 und 1615 (s. bei Karlsbach) um Blindenmarkt zugeteilt, dagegen Neumarkt der Herrschaft Karlsbach zugewiesen, wodurch Freienstein geschlossenes Landgericht wurde (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 55 Zeillern), die neue Ostgrenze ist gegeben durch die Karlsbacher Grenze von 1652.

1684 wurde Freienstein endgültig mit Karlsbach vereinigt (s. bei Karlsbach).

LG. Freydegg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibung im Urbar von Freydegg von 1675 (Schloßregistratur Efferding).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsfeld bei Truckenstetten (nach Oberlehrer Gruber).

Das Gebiet von Freydegg wird noch im Ortenburgischen Urbar der Grafschaft Peilenstein von 1525 (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 4 Peilenstein) zum Landgericht Peilenstein gerechnet. Als die Grafen von Ortenburg die Herrschaft Peilenstein 1588 verkauften und sich nach Karlsbach zurückzogen, scheinen sie das Landgericht Freydegg zu Karlsbach geschlagen zu haben. Leider verhinderte die Verweigerung der Benützung des Efferdinger Archivs eine Klarstellung dieser Frage. Als nach 1621 eine Teilung des Karlsbach-Freienstein-Freydegger Gutsbesitzes eintrat, erhielt Freydegg ein eigenes Landgericht, 1629 ist sein Dasein feststellbar (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 51 Freydegg). Es kam 1678 an die Starhemberge

und wurde nach 1684 wieder mit Karlsbach vereinigt (ebenda). Das Landgericht war freieigen.

LG. Seisenegg.

Vom Landgericht Seisenegg war zeitweilig der Bezirk um Neustadtl abgetrennt, weshalb es auf der Karte aus der Vereinigung der folgenden zwei Landgerichte besteht.

LG. Seisenegg (Blatt 5 Linz, 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Pantaidingbuches von 1413 mit der Landgerichtsbeschreibung von 1484 (Schloßarchiv Seisenegg), der Urbare von Seisenegg von 1591 (ebenda), 1594 (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. Pielach) und 1765 (Schloßarchiv Seisenegg), des Urbars von Zeillern von 1592 (ebenda), ferner auf Grund der Landgerichtsbeschreibungen von Ulmerfeld von 1470 und 1669 (Kreisarchiv München), der Grenzverträge von 1555 und 1661 mit Ulmerfeld (Schloßarchiv Seisenegg), von 1602 und 1615 mit Karlsbach (ebenda), der Landgerichtsausmarchung mit Zeillern 1738 (ebenda) und des Anschlags über Seisenegg aus dem 17. Jahrhundert (ebenda).

Das Hochgericht stand bei Dingfurt auf den Galgenlüssen.

1413 verlieh Albrecht V. dem Reinprecht von Walsee die Gerichte zu den Schlössern Nieder-Wallsee, Seisenegg und Karlsbach zwischen Engelbach, Donau, der Landstraße und der Ybbs, die vorher zu den Landgerichten Enns und Peilenstein gehört hatten (Lehenb. Albrecht V. W 722 Staatsarchiv).

Durch das Landgericht verlief früher die Grenze zwischen Enns und Peilenstein (s. bei beiden).

Die Bestimmungen des Verleihungsbriefes wurden nicht ganz ausgeführt, denn einerseits entzog sich die Vogtei Zeillern der Walseeischen Landgerichtsbarkeit (s. bei Zeillern), andererseits zogen die Walseer, denen bis 1435 auch Peilenstein verpfändet war, auch die ursprünglich Peilensteinsche Landgerichtsbarkeit über nichtfreisingische Untertanen im Landgericht Ulmerfeld und zu Alhartsberg, Gleiß, Ybbsitz und Opponitz an das Landgericht Seisenegg. Obwohl Wolfgang von Walsee im Jahre 1465 das Landgericht in der Herrschaft Gleiß, zu Alhartsberg, Opponitz und zu Amstetten und in dessen Burgfried an Passau verkaufte (Mon. boica XXXI, 2, S. 504), scheint dieser Kauf nicht zustande gekommen zu sein, indem Passau vom Kauf zurücktrat, denn das Landgericht blieb auch weiterhin bei Seisenegg. Über die Veränderungen der Grenze gegen Ulmerfeld siehe bei diesem.

Seit dem Vertrage von 1661 ist die Ybbs und Url die Grenze gegen Ulmerfeld. 1511 wurde das Landgericht zu Ybbsitz und Sonntagsberg an Seitenstetten verkauft, 1605 das Landgericht zu Alhartsberg, Gleiß und Opponitz an Gleiß (s. bei Ybbsitz und Gleiß). Über die Entwicklung der Ostgrenze bis zu ihrer endgültigen Festlegung 1615 siehe bei Karlsbach und Freienstein.

1630—1664 war das Amt Neustadtl als eigenes Landgericht abgetrennt (s. bei Neustadtl), während dieser Zeit zog Greinburg das Landgericht am Greiner Berg und im Hößgang an sich (s. bei Greinburg). Das Seisenegger Urbar von 1594 enthält eine neue Westgrenze bei Poxhofen und Haaberg mit der Bemerkung, daß das Gebiet westlich davon an Zeillern abgetreten worden sei. Dies geschah, als 1592 beide Herrschaften, Zeillern und Seisenegg, für kurze Zeit in einer Hand vereinigt waren, aber beim Verkauf von Zeillern 1592 wurde die alte Grenze wiederhergestellt.

Seit dem Aussterben der Lappiz im 16. Jahrhundert galt das Landgericht nur zu einem Drittel als landesfürstliches Lehen, zu zwei Dritteln als freies Eigen und blieb so bis ins 19. Jahrhundert.

LG. Neustadtl (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Vertrags von 1643 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 94 Seisenegg).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten beim Schoberbergkreuz (nach Pfarrer Schramböck).

Durch Exekution wurde 1630 das Amt Neustadtl (86 Häuser) samt dem Landgericht von der Herrschaft Seisenegg abgetrennt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 78 Albrechtsberg und Nr. 94 Seisenegg). Laut Vertrag von 1643 sollte das Landgericht in der ganzen Pfarre Neustadtl verstanden sein. 1650 kam das Amt und Landgericht an die Herrschaft Albrechtsberg a. d. Pielach und 1664 durch Kauf zurück an Seisenegg (ebenda und Urbar von Seisenegg 1765, Schloßarchiv Seisenegg).

LG. Greinburg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund eines Prozeßaktes von 1768 und einer Skizze des Greiner Berges aus dem 17. Jahrhundert (Schloßarchiv Seisenegg).

Alle Urbare von Seisenegg von 1591, 1594 und 1598 (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. P. und Seisenegg), ebenso das Pantaiding von Seisenegg von 1484 (ebenda) ziehen die Nordgrenze des Land-

gerichts Seisenegg in der Donau. Die Wildbannbeschreibung von Seisenegg in den Urbaren schließt aber den Greiner Berg aus, da er nach Grein gehöre. Zugleich enthalten die Urbare die Bemerkung, das Landgericht Seisenegg gehe so weit wie der Wildbann. Deshalb machte die Herrschaft Greinburg im Laufe des 16. Jahrhunderts Anspruch auf die Landgerichtsbarkeit auf dem Greiner Berg und im Hößgang. Das Urbar von Greinburg von 1658 (Schloßarchiv Greinburg) zieht die Grenze des Landgerichts wohl ebenso wie Seisenegg in der Donau, sagt aber in einem Nachsatz, daß der Hößgang jenseits der Donau zum Freigericht Struden gehöre, in welchem Greinburg das Landgericht habe. Nach Mitteilung von Herrn Oberlandesgerichtsrat Strnadt beanspruchte Greinburg bereits 1581 das Landgericht jenseits der Donau. Seisenegg leistete diesem Eingriff erst Widerstand, als Greinburg 1597 behauptete, die Gründe jenseits der Donau gehörten nach Oberösterreich; der Streit schlief nach 1607 ein (Schloßarchiv Seisenegg). Die Abtrennung des Landgerichts Neustadtl von Seisenegg 1630—1664 ermöglichte der Herrschaft Greinburg, ihre Ansprüche zu verwirklichen.

Die Streitigkeiten Seiseneggs mit Greinburg im 18. Jahrhundert (1717—1727 und 1768) betrafen nur die Grenze des Greinburger Landgerichts am rechten Donauufer, dessen Dasein Seisenegg anerkannte (Schloßarchiv Seisenegg).

LG. Ybbs (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen des Burgfriedens von 1377 und 1423 (Privilegienkodex Stadtarchiv Ybbs), ferner auf Grund des Urbars von Karlsbach von 1652 (Schloßregistratur Efferding) sowie auf Grund des Grenzvergleichs mit Karlsbach von 1633 (Privilegienkodex Stadtarchiv Ybbs).

Das Hochgericht stand im Mittelalter am rechten Ufer der Ybbsmündung, später nordwestlich der Stadt.

1317 erhielt die Stadt Ybbs den Blutbann für ihren Burgfrieden (Privilegienkodex Stadtarchiv Ybbs). Dieser erstreckte sich auch auf das Gemeindeholz am Hengstberg (Taborberg).

Da die Stadt versuchte, den Burgfrieden auch auf den Ybbser Forst auf der Donauleiten auszudehnen, indem sie diesen als das Gemeindeholz bezeichnete, kam sie in langjährigen Streit mit der Herrschaft Karlsbach. 1525 war er schon viele Jahre im Gange (NÖ. Herrschaftsakten I 3 Nr. 1 Ybbs). Im Vergleich von 1633 einigten sich beide Parteien auf eine Grenze, welche den ursprünglichen Burgfrieden vergrößerte.

LG. (Ybbs-) Peilenstein zu St. Leonhard im Forst (Blatt 6 Melk, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibung aus den Urbaren von Peilenstein von 1499 und 1525 (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 4 Peilenstein) sowie der Beschreibung von 1578, ferner auf Grund der Vergleiche von 1589 über die Landgerichtsgrenze mit Pöchlarn, Aigen und Sichtenberg (ebenda und P 2 Nr. 1 Pöchlarn), weiters auf Grund der Landgerichtsbeschreibung von Freydegg im Urbar von 1675 (Schloßregistratur Efferding).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld bei St. Leonhard.

Nach dem Schloß Peilenstein nannte sich seit 1088 eine Linie des Grafengeschlechtes von Tengling, das durch Heirat des Grafen Konrad mit einer Tochter Leopolds II. in den Besitz der Grafschaft gekommen sein soll (Meiller S. 15 und Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 716). Es starb 1218 aus und sein Besitz fiel an den Landesfürsten zurück. Der Umfang der Peilensteinschen Besitzungen, Peilstein, Schala und Strengberg, wie er im Landbuch beschrieben wird, geht über den späteren Umfang des Landgerichts Peilenstein weit hinaus, sowohl bei Melk, als bei Rabenstein und Maria-Zell, als bei Strengberg (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 724—725), auch waren sie keineswegs geschlossen. Die Beschreibung der drei Grafschaften des Landbuches bedeutet nur Urbarialbesitz. Nur die Ostgrenze der eigentlichen Grafschaft Peilstein fällt stellenweise mit der Landgerichtsgrenze zusammen.

Die Bezeichnung Grafschaft Peilenstein bürgerte sich nachweisbar erst ein, nachdem dieselbe an die Landesfürsten gekommen war. Sie erhielt sich bis ins 18. Jahrhundert. Die Lilienfelder Privilegien sprechen nur von der regio, seit 1257 von der provincia, que vulgo Vorst dicitur (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv).

Auch das Landgericht zeigt in der ältesten Zeit keine Beziehung zur Grafschaft. 1240 ist die Rede von den landesfürstlichen Landrichtern circa Ibs (Meiller, S. 164), 1270 ist die Rede vom landesfürstlichen Iudex in Ybbs (Fontes II/3, S. 166), ebenso um 1299 vom Iudicium in Ibsa (Dopsch, Österr. Urbare I/1, S. 234) und noch 1305 (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1876, S. 3). Erst als Ybbs 1317 den Blutbann erhielt, scheint die Schranne nach St. Leonhard verlegt worden zu sein. Der Sitz war wohl bereits von den Plaien-Hardeggern nach Peilenstein verlegt worden.

Ottokar II. spricht 1262 vom unndern gricht unnder Ambstetten (Kodex v. Erlakloster W. 628, Staatsarchiv), auch 1265 werden beide, Gericht und Grafschaft, unterschieden: comes O(tto de Hardeke) ipsum iudicium provinciale unacum comicia in Peilstain . . . possedisse dinoscitur (Fontes II/31, S. 255); er hatte sie schon 1254 als landesfürstliches Lehen inne. Nachdem in der Urkunde von 1265 vorher vom provinciale iudicium in Heybs die Rede war, das man in Freising bereits im 14. Jahrhundert für das Landgericht Ulmerfeld gehalten hat, das aber nach dem ganzen Wortlaut nur das landesfürstliche Landgericht Ybbs sein kann, das durch einen Schreibfehler so entstellt wurde oder wirklich so hieß, denn im späteren Landgericht Purgstall lagen die Ämter Ober- und Nieder-Heybs, so wird die Scheidung zwischen den beiden Bestandteilen noch schärfer.

Es ist nicht nachweisbar und nach dem früheren Amtssitz der Landrichter zu Ybbs unwahrscheinlich, daß die Grafen von Peilstein das Landgericht ausgeübt hätten. Ybbs war mit Persenbeug von Leopold III. als Mitgift einer Tochter an die Burggrafen von Regensburg gekommen, von denen es nach 1184 heimfiel (Mayer, Burggr. v. Regensburg, S. 43). Vielleicht hatten diese von den Babenbergern den Blutbann übertragen. Ebensowenig wie die Grafen von Peilstein scheinen auch die von Schala bei ihrer Verschwägerung den Blutbann erhalten zu haben.

Die Westgrenze des alten Landgerichts Peilenstein ist nicht mehr feststellbar, sie wurde 1413 durch die Entstehung der Landgerichte Karlsbach, Seisenegg, Zeillern und Nieder-Wallsee, die aus den Landgerichten Peilenstein und Enns hervorgingen, verwischt. Sie lag zwischen Neustadtl, das um 1411 im Gericht Peilenstein liegt (Pfandsch. Albr. V. W 722 Staatsarchiv) und Karlsbach einerseits (Lehenb. Albr. IV. B 13, ebenda), und Amstetten anderseits. Vielleicht bezeichnet Dingfurt die Lage der Grenze.

Welche Bewandtnis es mit dem oberen Gericht zu Peilenstein hatte, das Heinrich von Walsee 1319 von Ulrich Schenk von Sebarn einlöste, ließ sich nicht feststellen (A. 95, S. 299). Diese Notiz geht auf Hohenecks Genealogie III/817 zurück; die landesfürstl. Pfandschaftsbücher enthalten hierüber nichts. Liegt nicht etwa eine Verwechslung mit dem oberen Gericht zu Strengberg vor, denn dieses hatte Heinrich von Walsee in Pfandbesitz?

Das Landgericht erlitt bereits im Mittelalter eine beträchtliche Verkleinerung. Das Landgericht Ulmerfeld wurde 1265 abgetrennt, 1277 Waidhofen, 1317 Ybbs, um 1333 das Landgericht Nieder-Hausegg, 1346 Gaming, 1413 Karlsbach und die Osthälfte von Seisenegg samt Gleiß-Ybbsitz, 1415 Purgstall und 1518 Plankenstein (s. bei diesen).

Da das Schloß Peilenstein in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts verfiel, war der Amtssitz zu Ende des 14. Jahrhunderts in Karlsbach, um 1423 (bis 1435) in Purgstall, seit 1453 in Plankenstein, 1578—1798 in Weichselbach, im 19. Jahrhundert in St. Leonhard, weshalb das Landgericht mitunter nach diesen Orten benannt wurde. Die Schranne war bis 1317 in Ybbs, seit 1317 in St. Leonhard.

Im Jahre 1525 schenkte Ferdinand I. die Grafschaft Peilenstein den Grafen von Ortenburg als freies Eigen (NÖ. Herrschaftsakten F 4 b Nr. 6 Freienstein). Die Landgerichtsbeschreibung des Urbars von 1499 wurde hiebei unverändert auch in das Ortenburger Urbar von 1525 eingetragen und nur der Passus, wonach der Burgfrieden Plankenstein an Peilenstein auszuliefern habe, wurde fortgelassen. Da nun Plankenstein vorher eine andere Grenze seines Landgerichts erhalten hatte, so führte dies im 16. und 17. Jahrhundert zu Streitigkeiten, in welchen schließlich Plankenstein seine Grenze behauptete (s. bei Plankenstein). Als die Grafen von Ortenburg 1578 Peilenstein verkauften, zogen sie, wie es scheint, Freidegg mit dem Landgericht nach Karlsbach (s. bei Freidegg).

Beim stückweisen Verkauf des Landgerichts Markersdorf wurde 1579 von den landesfürstlichen Kommissären die alte Grenze zwischen Peilenstein und Markersdorf, die von Kilb in der Straße über Neuberg bis Hürm und von da östlich von Leobersdorf und südlich von Soos verlief, in Zweifel gezogen. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich im Vergleich von 1589 auf eine neue Grenze, welche von Hürm nach Westen verlief, wogegen Peilenstein einen kleinen Bezirk bei Neuberg erhielt. Ebenso anerkannte Peilenstein 1589 das Landgericht Aigen (s. bei Aigen). Auch bei Pöchlarn scheint die von Peilenstein 1584 beanspruchte Grenze, die vom Bach zu Wildenstein zur Erlaff südlich von Brunn verlief, die alte Grenze zwischen Markersdorf und Peilenstein gewesen zu sein, während die landesfürstlichen Kommissäre sie längs der Südgrenze des Burgfriedens Pöchlarn vom Bach zu Wildenstein zur Erlaff südlich von Erlauf ziehen wollten. Man einigte sich schließlich 1589 auf eine neue Grenze, wodurch Knocking, Harlanden und Steinwand ins Landgericht Pöchlarn kamen.

Beim Verkaufe des Landgerichts Zelking 1586 wurde dessen Grenze irrtümlich statt im Wildensteiner Bach im Bach von Mannersdorf gezogen, wodurch die Südwesthälfte von Mannersdorf an Peilenstein gekommen wäre. Da aber Peilenstein hier keinen Anspruch auf das Landgericht machte, kam Mannersdorf im Laufe der Zeit ganz an Zelking.

LG. Ybbs

Ulmerfeld (1265) Waidhofen a. d. Y. (1277) Hollenstein-Göstling Peilenstein Ybbs (1317)

Nieder-Hausegg (um 1333) Gaming (1346) Peilenstein

Karlsbach (1443) Seisenegg (1413) Purgstall (1415) Peilenstein

Freienstein 1435 Karlsbach Alt-Schloß 1631 (1661) Neu-Schloß

Peilenstein Plankenstein (1518) Aigen (1589) Freydegg (1578)

Albartsberg (16. Jahrh.) Greinburg (16. Jahrh.) Ybbsitz (1511) Seisenegg

Neustadtl (1630) Gleiß (1605) Seisenegg

Gleiß Zell a. d. Y. (1698)

LG. Ulmerfeld (Blatt 5 Linz, 6 Melk, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung der Urbare von Ulmerfeld von 1470 (Kreisarchiv München), 1660 und 1672 (Schloßarchiv Greinburg), der Bereitung von 1669 (Kreisarchiv München und Schloßarchiv Greinburg), sowie der Grenzbeschreibung von 1484 des Pantaidings von Seisenegg von 1413 und des Urbars von Seisenegg von 1591 (Schloßarchiv Seisenegg), ferner der Grenzverträge von 1555 und 1661 mit Seisenegg (ebenda).

Das Hochgericht stand auf der Haide bei Ulmerfeld im Gerichtsholz.

Der Besitz Freisings zu Ulmerfeld entwickelte sich seit 995 (Fontes II/31, S. 47—48), bereits 1034 wird er als geschlossener Besitz in den Grenzen des späteren Landgerichts beschrieben (ebenda, S. 75). Obwohl Leopold V. um 1189, als er auf alle Rechte auf den freisingischen Besitzungen, u. a. auf das Landgericht (bezw. die Landgerichtsabgaben) verzichtete, Ulmerfeld unter diesen nicht aufzählt (ebenda, S. 121), scheint Freising doch diesen Verzicht im 13. Jahrhundert auch auf Ulmerfeld ausgedehnt zu haben. 1265 bestätigte Ottokar II. dem Bischof von Freising den Besitz aller Rechte für seine Untertanen im Landgericht Heybs (Ybbs) (Fontes II/31, S. 254), die bereits sein Vorgänger besessen hatte, und befreite sie von aller Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Landrichter. Ebenso bestätigte Rudolf von Habsburg 1277 die Rechte des Bischofs von Freising in bezug auf die Provinzialgerichtsbarkeit im Landgericht Heybs (Ybbs) und befahl seinen Beamten, sich aller Gerichtsbarkeit über die freisingischen Besitzungen zu enthalten (ebenda, S. 351—353). Ulmerfeld wurde so aus dem Landgericht Ybbs-Peilen-

stein ausgeschieden, denn es zahlte vor 1260 dem Landgerichtsinhaber, dem Grafen Otto v. Hardegg, jährlich 3 Pfd. Pfg., und diese Vogteiabgabe an die Herrschaft Peilenstein blieb bestehen (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 222 Ulmerfeld).

Die Gerichtsbarkeit Freisings war nur exempt für freisingische Untertanen, die über fremde Untertanen gehörte nach Peilenstein. So lieferte Euratsfeld, wo die Herren von Zelking im 13. und 14. Jahrhundert (Fontes II/35, S. 244—245) und später die Walseer Besitzungen hatten, seine Malefikanten am Krottenbach, also nach Osten ins Landgericht Peilenstein aus (Urbar von 1660). Aber laut Urbar von 1660 war dies außer Übung und die Auslieferung erfolgte außerhalb der Dachtropfen, und zwar an Ulmerfeld.

Die Grenze Ulmerfelds von 1470, die anscheinend älter ist und in der Url und Ybbs verlief, galt daher rechtlich nur für freisingische Untertanen. Als im Jahre 1413 das Landgericht Seisenegg entstand, zogen die Besitzer die Gerichtsbarkeit über die nichtfreisingischen Untertanen nach Seisenegg. Im Jahre 1484 wurde die Grenze der Gerichtsbarkeit von Seisenegg auf der Haide bei Mauer gezogen, weiters nördlich der Url, so daß das Burgholz zu Ulmerfeld gehörte, ferner wurde ein Gebiet bei Winklern mit Untertanen von Erlakloster bis Hömbach zu Seisenegg geschlagen. Da Ulmerfeld jedoch an der Grenze des Urbars von 1470 festhielt, kam es alsbald zu Streitigkeiten. Im Vertrage von 1555 trat Ulmerfeld das Gebiet nördlich der Url gegen das Gebiet südlich von Winklarn ab. Über das Gebiet bei Mauer wurde nicht entschieden, aber Seisenegg machte seither auf dasselbe keine Ansprüche mehr. Obwohl im Vertrage von 1661 festgesetzt wurde, die beiderseitige Landgerichtsgrenze solle im Stromstrich der Ybbs verlaufen, beritt Ulmerfeld noch 1669 die Grenze von 1555 bei Winklarn, ebenso enthält das Urbar von 1672 dieselbe, während Seisenegg seit 1661 an der Grenze in der Ybbs festhielt. Erst bei einem Grenzkonflikt bei der Urlmündung 1736, bei welchem sich Ulmerfeld noch immer auf die Bereitung von 1669 berief, wurde es von Seisenegg auf die neue Grenze aufmerksam gemacht (Schloßarchiv Greinburg). Um das Jahr 1653 (Kreisarchiv München) verletzte die Herrschaft Burg Enns bei der Landgerichtsbereitung die Grenze von Ulmerfeld, jedoch ließ Burg Enns die Angelegenheit fallen.

LG. Zell a. d. Ybbs.

Dieses bestand aus der Vereinigung der folgenden zwei Landgerichte.

LG. Gleiß (Blatt 5 Linz, 6 Melk, 10 Admont, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Taidings von Seisenegg von 1591 (Kreisarchiv München) und des Urbars von Seisenegg von 1594 (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. P.), ferner auf Grund des Urbars von Gleiß von 1635 (Orsini-Rosenbergisches Familienarchiv in Klagenfurt) und einer Karte des Landgerichts Gleiß von zirka 1760 (ebenda).

Das Hochgericht stand auf den Galgenfeldern bei Gleiß, die Schranne war in Zell a. d. Ybbs. Der Herrschaftssitz wurde nach 1751 von Gleiß nach Zell verlegt.

Das Landgericht wurde 1605 der Herrschaft Seisenegg abgekauft (Urbar von Gleiß 1635). Es war damals zu $^1/_3$ landesfürstliches Lehen, zu $^2/_3$ freieigen. Das lehenbare Drittel wurde 1642 allodialisiert (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Vorher (seit 1413) gehörte Gleiß mit dem Landgericht zur Herrschaft Seisenegg und scheint 1413 dieser aus dem Landgericht Peilenstein zugeteilt worden zu sein. Durch das 1511 entstandene Landgericht Ybbsitz war das Landgericht in zwei Teile zerlegt. Das Stift Seitenstetten hatte damals von Seisenegg die Landgerichtsexemption für alle Untertanen erworben (s. bei Ybbsitz). Indem die Herrschaft Gleiß diese Landgerichtsexemption für die außerhalb des geschlossenen Bezirks Ybbsitz gelegenen Seitenstettener Güter (am Sonntagsberg und Arzberg) nicht anerkennen wollte, kam sie in Streit mit Seitenstetten. Der seit 1632 dauernde Streit wurde erst 1654 durch Vergleich zu gunsten Seitenstettens beigelegt (Urkundenbuch über Ybbsitz, Stiftsarchiv Seitenstetten), 1759 begann neuerlich ein Streit, der 1762 wieder zu gunsten Seitenstettens endete (ebenda). Bezüglich des Verlustes der Landgerichtsbarkeit zu Alhartsberg an die Herrschaft Steyr siehe bei Alhartsberg.

Als 1698 die fürstliche Linie der Montecuccoli im Mannsstamm ausstarb, kam die Herrschaft Gleiß als Fideikommiß an die Erben des letzten Besitzers, aber die gräfliche Linie der Montecuccoli-Laderchi erhob Ansprüche auf die nicht von Passau lehenbaren freieigenen Stücke, u. zw. auf das Schloß Zell und 99 Güter samt dem Landgericht.

Erst 1744 (das Schloß Zell erst 1751) wurden diese Stücke der Herrschaft Gleiß zurückgestellt (Orsini-Rosenbergisches Familienarchiv in Klagenfurt).

LG. Zell a. d. Ybbs (Blatt 5 Linz, 6 Melk, 10 Admont, 11 Mürztal).

Über dieses exempte Landgericht, das 1698—1744 bestand, siehe bei Gleiß.

LG. Ybbsitz (Blatt 10 Admont, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Schenkungsurkunde von 1185 (Fontes II/33, S. 12—14), des Vergleichs von 1210 (ebenda, S. 33), der Wildbannbeschreibung der Herrschaft Ybbsitz im Urkundenbuch der Herrschaft Ybbsitz von 1632 (Stiftsarchiv Seitenstetten) und der Mappe von Gleiß von zirka 1760 (Orsini-Rosenbergisches Familienarchiv in Klagenfurt).

Das Hochgericht stand südwestlich von Ybbsitz.

Ybbsitz gehörte seit 1413 zum Landgericht Seisenegg, früher zu Peilenstein (s. bei Seisenegg). 1254 sind die Grafen Otto und Konrad von Hardegg, welche das Landgericht Ybbs (-Peilenstein) von Ottokar II. zu Lehen trugen, im Besitze der Blutgerichtsbarkeit zu Ybbsitz (Fontes II/33, S. 55—56). Im Jahre 1511 kaufte das Stift Seitenstetten von Seisenegg das exempte Landgericht zu Ybbsitz und am Sonntagsberg auf allen Untertanen. Da der Besitz zu Ybbsitz geschlossen war, galt auch das Landgericht daselbst alsbald bei den Nachbarlandgerichten als geschlossenes Landgericht. Die exempte Landgerichtsbarkeit Seitenstettens außerhalb desselben zu Sonntagsberg und Arzberg wurde erst im Vergleich von 1654 von Gleiß anerkannt (s. bei Gleiß).

1642 wurde das Landgericht Ybbsitz allodialisiert und diese Allodialisierung 1655 auch auf das Landgericht zu Sonntagsberg und Arzberg ausgedehnt (Stiftsarchiv Seitenstetten).

LG. (Gresten, Nieder-Hausegg) Stiebar (Blatt 6 Melk, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Ober- und Nieder-Hausegg von 1588 (Schloßarchiv Stiebar).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten südwestlich von Gresten.

Seit dem Neubau von 1795 heißt das Schloß Nieder-Hausegg Schloß Stiebar. Die Entstehungszeit des Landgerichts ist unbekannt. Es ist wahrscheinlich aus dem Landgericht Peilenstein hervorgegangen.

1301 bestätigt Herzog Rudolf den Schiedsspruch zwischen Otto von Zinzendorf und Otto dem Steiner, den Erben der Hausegger, wonach Otto der Steiner das Schloß Ober-Hausegg erhält, Otto von Zinzendorf aber die Erlaubnis bekommt, ein neues Schloß (Nieder-Hausegg) zu erbauen (Schloßarchiv Stiebar). In der Stiftungsurkunde von Gaming von 1333 schenkt nun Albrecht II. den Lunzer See und alle Besitzungen, die Otto der Steiner vom Herzog zu Lehen getragen hatte, an die Karthause (Diplomatar von Gaming I, Staatsarchiv). Vielleicht war die Entschädigung für diese Abtretungen die Verleihung des Landgerichts an die Steiner, von denen es vermutlich durch Erbschaft oder Kauf um 1340 an die Herren von Zinzendorf kam.

1369 sind diese bereits längst im Besitze des Landgerichts, das bis ins 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen war. 1369 entschied ein Schiedsgericht im Streit zwischen den Zinzendorfern und Gaming entgegen dem Wortlaute der Gaminger Landgerichtsverleihung von 1346, wonach Gaming für alle Untertanen die Landgerichtsexemption erhielt, daß die Zinzendorfer in der Pfarre Gresten das Landgericht auch über Gaminger Untertanen hätten. Dieser Schiedsspruch ist nur erklärlich, wenn die Herrschaft Hausegg bereits vor 1346 das Landgericht besaß. Bis 1404 lauten die Lehenbriefe nur auf das Landgericht Hausegg, soweit die Pfarre Gresten geht (Lehenb. Albr. III. u. IV, Staatsarchiv und Schloßarchiv Stiebar), seither aber auf das Landgericht in der Grestener und Lunzer Pfarre, und Gaming mußte 1409 neuerlich einen Schiedsspruch anerkennen, daß auch die Gaminger Untertanen in den zwei Pfarren mit dem Malefiz dem Landgericht Hausegg unterstünden (Schloßarchiv Stiebar). Dadurch überschritten die Zinzendorfer die 1340 zwischen dem Bischof von Regensburg als Lehensherrn der Herrschaft Nieder-Hausegg und Gaming vereinbarte Grenze und dehnten ihr Landgericht auch auf ihre Untertanen im Gaminger Gebiet im Amt Lunz aus. Ebenso erstreckten sie ihr Landgericht auf Brettel. Über die weitere Grenzentwicklung, in deren Verlauf Gaming im 17. Jahrhundert die 1340 festgestellte Grenze wiedererlangte, siehe bei Gaming. 1518 wurde das Lunzer Amt im Wald samt dem Landgericht an Gaming auf Wiederkauf verkauft, aber 1529 wieder eingelöst (Registratur von Gaming, Staatsarchiv). Mit Seitenstetten gab es im 17. und 18. Jahrhundert häufige Streitigkeiten wegen der sogenannten Obergüter, über welche Hausegg nur das todeswürdige Malefiz zustand (Regierungsabschied von 1675 und Revers von 1763, Stiftsarchiv Seitenstetten).

LG. Purgstall.

Das Landgericht Purgstall des 19. Jahrhunderts war aus der Vereinigung der nachstehenden zwei Landgerichte hervorgegangen.

LG. Alt-Schloß Purgstall (Blatt 6 Melk, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Teillibells von 1650 (Staatsarchiv, Österr. Akten NÖ. 4 a).

Das Hochgericht stand westlich des Feichsenbaches.

1415 verlieh Albrecht V. dem Reinprecht von Walsee das Todgericht zu Purgstall etc. als rechtes Mannlehen auf einer ganzen Meile Umfang (Pfandsch. Albr. V. W 8 Staatsarchiv). Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Es hatte wegen der Landgerichtsexemption Gamings wiederholt (1528, 1618; Registratur Gaming, Staatsarchiv) Streitigkeiten mit diesem. Das Teillibell von 1650 beansprucht für Purgstall die Landgerichtsgrenze bis zur Scheibbser Brücke oberhalb des Marktes, während die Grenze Gamings laut Stiftungsurkunde von 1352 bis Saffen reichte.

1631—1650 und neuerlich 1661—1785 zerfiel das Landgericht Purgstall in die zwei Gerichte Alt-Schloß Purgstall und Neu-Schloß Purgstall (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 26 Purgstall und Wißgrill, Schauplatz I, S. 274).

LG. Neu-Schloß Purgstall (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Teillibells von 1650 (Staatsarchiv, Österr. Akten NÖ. 4 a) sowie der Beschreibungen der Peilensteiner Urbare von 1499 und 1525 (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 4 Peilenstein) und des Urbars von Freidegg von 1675 (Registratur Efferding).

Bezüglich der Entstehung und der Geschichte siehe bei Alt-Schloß Purgstall).

LG. (Gaming) Scheibbs (Blatt 6 Melk, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Stiftsbriefes von 1352 für die Karthause Gaming (NÖ. Herrschaftsakten G 1 Nr. 11 Gaming und Diplomatar v. Gaming, Staatsarchiv), ferner auf Grund des Schiedsspruchs von 1340 zwischen Gaming und Gresten-Lunz (ebenda), der Bestätigung des Admonter Besitzes von 1340 (ebenda), der Grenzbegehung von 1343 und des Grenzvergleiches von 1344 zwischen Gaming und Lilien-

feld (ebenda) und des Schiedsspruchs von 1351 zwischen Gaming und St. Lamprecht (ebenda), ferner auf Grund der Gaminger Pantaidinge vom Beginn des 16. Jahrhunderts (Staatsarchiv), weiters auf Grund der Forstbücher von Gaming von 1626, 1633, 1657, 1686 und 1715 (ebenda) und des Reißbuches (ebenda), weiters auf Grund des Grundbuches von Gaming von 1629 (ebenda), der Grenzbegehung von 1636 zwischen Gaming und Waidhofen a. d. Ybbs (Kreisarchiv München), des Vergleichs von 1722 zwischen Gaming und Lilienfeld (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv) und des Vergleichs von 1724 zwischen Gaming und Waidhofen a. d. Ybbs (Kreisarchiv München), ferner auf Grund des Situationsplanes über die zwischen Österreich und Steiermark strittige Grenze von 1834 (NÖ. LA.).

Das Hochgericht stand beim Galgenhäusl bei Scheibbs (nach Pfarrer Eder).

Der Markt Scheibbs hatte die Schranne zu besetzen (Befehl Albrecht V. von 1439 (Registratur von Gaming, Staatsarchiv). Nach Aufhebung der Karthause 1782 kam das Landgericht an die Herrschaft Scheibbs.

Das Landgericht wurde 1346 als freies Eigen von Albrecht II. der Karthause Gaming geschenkt (Diplomatar v. Gaming, ebenda), und zwar wurde es aus dem Landgericht Peilenstein abgezweigt (ebenda).

Gaming hatte das Landgericht nicht nur innerhalb des geschlossenen Bezirkes, dessen Grenzen Albrecht II. mit großer Sorgfalt feststellen ließ, bevor er sie in den endgültigen Stiftsbrief von 1352 aufnahm, sondern auch exempt auf allen außerhalb des Bezirkes gelegenen Besitzungen, besonders zu Ruprechtshofen und Oberndorf im Landgericht Peilenstein (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. IV, Nr. 1306). Trotz der sorgfältigen Feststellung der Grenzen kam es zu zahlreichen Konflikten mit den Nachbarlandgerichten. So erhebt das Teillibell von Purgstall von 1650 (Staatsarchiv) einen Anspruch auf das Landgericht am linken Erlaffufer bis zur Brücke oberhalb von Scheibbs und bereits 1528 mußte durch einen Schiedsspruch die Landgerichtsexemption der Gaminger Untertanen im Landgericht Purgstall erstritten werden (Registratur von Gaming, Staatsarchiv). Während die Landgerichtsbeschreibung von Peilenstein von 1525 (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 4 Peilenstein) am Blasenstein noch mit der Gaminger Grenze von 1352 zusammenfällt, zog die Herrschaft Plankenstein später ihre Grenze östlich davon in der Melk (s. bei Plankenstein), wodurch Gaming den zwischenliegenden Streifen gewann. Auch die mit dem Bischof von Regensburg 1340 vereinbarte Grenze wurde von deren Lehensleuten, den Besitzern von Nieder-Hausegg, nicht

eingehalten. Die Landgerichtsgrenze des Urbars von Hausegg von 1588 (Schloßarchiv Stiebar) greift um Lunz weit über die Grenze von 1340 hinaus, auch umschließt sie Brettel. Bereits 1369 hatte ein Schiedsspruch den Besitzern von Hausegg das Landgericht auch über Gaminger Untertanen in der Pfarre Gresten zugesprochen und Gaming anerkannte 1409 neuerdings den Spruch eines Schiedsgerichts, das den Besitzern von Hausegg das Landgericht auch über Gaminger Untertanen in der Grestener und Lunzer Pfarre zusprach (ebenda). Erst als im 17. Jahrhundert das Amt Lunz von der Herrschaft Hausegg abgetrennt wurde, erlangte Gaming wieder die 1340 festgestellte Grenze, obwohl Hausegg seine Ansprüche auf das Landgericht im Amt Lunz nie aufgab (Inventur von Stiebar von 1839, ebenda), aber sie seither nicht mehr geltend machte. 1490 verzichteten die Besitzer von Hausegg zugunsten Gamings auf alle Obrigkeit zu Brettel, gleichwohl gab es wegen Brettel 1554 Streitigkeiten (Registratur von Gaming, Staatsarchiv), noch 1639 gab es Streitigkeiten um das Amt Lunz und Brettel, weshalb Gaming 1639 Erhebungen bei den Untertanen vornehmen ließ (Marktgerichtsprotokoll von Gaming 1635, ebenda). Während das Pantaiding von Gaming unter Max I. (ebenda) die Hausegger Landgerichtsbarkeit über Gaminger Untertanen anerkennt, ist dieser Abschnitt später gestrichen worden und eine jüngere Hand des 17. Jahrhunderts fügte ein, daß Gaming innerhalb seines Landgerichtes den Hauseggern kein Landgericht zustehe.

Die Grenzen Gamings gegen Weißenburg, Lilienfeld und St. Lamprecht erfuhren keine Veränderung, die gegen Waidhofen a. d. Ybbs nur eine kleine vorübergehende Schmälerung am Hirzegg durch den Vergleich von 1724 (Kreisarchiv München).

Dagegen war Gaming nahezu seit seiner Stiftung in Grenzstreitigkeiten mit Admont verwickelt, die bis ins 19. Jahrhundert die Landesgrenze gegen Steiermark strittig ließen. Dies kam daher, daß das obere Lassinggebiet nie besiedelt wurde, weshalb die Grenze hier so lange unsicher blieb. Herzog Albrecht II. bestätigte 1340 dem Stift Admont den Besitz u. a. in der Laeznik minor (Gaminger Bach), Laeznik rufa de Grazalb (Rottbach oder Grasalmbach, der vom Dürrenstein herabkommt) und in der Laeznik maior (die Lassing unterhalb der Vereinigung der Kleinen und Roten Lassing) mit allen Zuflüssen, so daß also die Grenze auf der Wasserscheide (vom Dürrenstein zum Hohen-Marchek) verlaufen sollte (Diplomatar von Gaming, Staatsarchiv).

Die Stiftungsurkunde von Gaming von 1352 (ebenda) beschreibt nun die Grenze so, daß sie bis zum Schwarzkogel und der Tekleinsalpe

auf der Wasserscheide verläuft und daß die ganze Tekleinsalpe und die Grasalpe bis zu den Grenzen von Admont zu Gaming gehören sollen.

Unter der Tekleinsalpe war offenbar das Quellgebiet des Daglesbaches an der Kuhalpe und am Rotstein gemeint, unter der Grasalpe der Dürrenstein, bezw. das Gebiet am Obersee.

Wegen des Ausdruckes „Tekleinsalben totam" beanspruchte Gaming aber alsbald auch den Besitz jenseits der Wasserscheide und schob auch die Admonter Grenze an der Grasalpe nach Süden zurück. Eine Grenzbeschreibung der Tekleinsalpe, jetzt Herrenalpe, von 1599 (?) beschreibt (Grundbuch von Gaming 1629, Staatsarchiv) den Wald beiderseits der Wasserscheide an der Kuhalpe bis zur Lassing hinab, die Grasalpe wird als der Wald zwischen der Hochkirche, dem Dürrenstein und der Roten Lassing beschrieben. Es ist also in der heutigen Landesgrenze der Anspruch Gamings verwirklicht.

Durch diese Auffassung des Stiftsbriefes kam Gaming in Streit mit Admont. Dieser Grenzkonflikt läßt sich seit 1399 verfolgen (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1894, S. 254), er führte 1416 zu einer Grenzbeschau durch ein sechsgliedriges Schiedsgericht, ohne daß sich aber die drei österreichischen Schiedsrichter mit den drei steirischen ganz einigen konnten (Lampel, Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1886, S. 311 u. ff.). Schon damals war von Gaminger Seite die heutige Landesgrenze erreicht. Jedoch drehte sich seither der Streit, wenn auch Admont noch im 16. und 17. Jahrhundert formell auf seine alten Ansprüche zurückgriff (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1886, S. 308 u. ff.), nur mehr um die Grasalpe, da als Kleine Lassing nur mehr die Vereinigung des Gaminger und des Zellerbrunnbaches bezeichnet wurde, weshalb der Streit um die Tekleinsalpe im Gebiet des Gaminger Baches ausgeschaltet war. 1450—1452, 1494, 1548—1551, 1575—1638 gab es Streitigkeiten um das Weiderecht und die Holzung in der Grasalpe. Gaming gestattete schließlich seit 1619 den Admonter Untertanen die Mitbenützung der Weide in der Grasalpe, was bei den Vergleichen von 1631, 1662 und 1719 erneuert wurde (Archivindex und Registratur von Gaming, Staatsarchiv). Durch diese gemeinsame Nutzung war die Landesgrenze wieder unsicher geworden, obwohl Gaming nach wie vor seine Grenze behauptete.

Deshalb umgrenzt die Karte des Generalquartiermeisterstabes 1:144.000 von 1813 und ebenso noch die reambulierte Ausgabe derselben von 1854 den Rotwald mit zwei Grenzen als strittiges Gebiet. Ebenso andere Karten, die auf diesen Karten fußen (s. Sieger, D. Grenzen Niederösterreichs, S. 207, Jahrb. f. Landesk. v. NÖ. 1902, I.). Diese Grenzen

sind südöstlich des Dürrensteins, etwas abweichend von der Umgrenzung der Grasalpe von 1599 (?).

Die heutige Landesgrenze wurde, wie es scheint, erst nach der Katasteraufnahme festgestellt. 1834 wurde ein Situationsplan der strittigen Landesgrenze aufgenommen (NÖ. LA.), der eine Grenze enthält, die von der Edelwies zum Rottbach hinabläuft, obwohl die Aufschrift „Herrschaft Gaming" darüber hinausreicht. Offenbar sollte dies die Vergleichsgrenze sein, die das gemeinsame strittige Gebiet teilen sollte. Sie ist schon in der Übersichtskarte der Katastralgemeinden 1:115.200 von 1824 als unstrittige Grenze vorhanden. Sie kam aber nicht in Aufnahme. Die Administrativkarte von Niederösterreich 1:28.800 und die Spezialkarte 1:75.000 enthalten die endgültig festgestellte Version, welche die Gaminger Ansprüche realisiert. Nach Aufhebung der Karthause Gaming (1782) wurde die Stiftsherrschaft in zwei Herrschaften (Gaming und Scheibbs) geteilt und das Landgericht der letzteren zugewiesen.

LG. Plankenstein (Blatt 6 Melk, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibung von 1590, die eine Abschrift aus dem Plankensteiner Urbar von 1518 zu sein scheint (NÖ. Herrschaftsakten P 9 Nr. 1 Plankenstein), ferner auf Grund der Peilensteiner Landgerichtsbeschreibungen aus den Urbaren von 1499 und 1525 (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 4 Peilenstein), ferner auf Grund des Vergleichs von 1590 über die Grenze mit Grünbichl (NÖ. Herrschaftsakten V 1 Nr. 6 Viehofen).

Das Hochgericht stand bei Texing (nach Pfarrer Dallauer).

Plankenstein fiel beim Aussterben der Plankensteiner (vor 1483) (Lehenb. Friedr. III., Archiv f. NÖ.) an den Landesfürsten heim. Die Plankensteiner waren seit 1453 im Pfandbesitz der Grafschaft Peilenstein (Pfandsch. Ladisl., B 525 Staatsarchiv). Sie machten ihren Burgfrieden Plankenstein nahezu unabhängig vom Landgericht Peilenstein, denn die Landgerichtsbeschreibung des Peilensteiner Urbars von 1499 umfaßt diesen gar nicht mehr und vermerkt nur die Auslieferungspflicht. Um 1518 wurde Plankenstein von Max I. den Freiherren von Rauber als Lehen verliehen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Hiebei erhielt die Herrschaft auch das Landgericht, jedoch in einem Umfange, der über den ehemaligen Burgfrieden hinaus bis an die Melk reichte. 1644 wurden die Herrschaft und das Landgericht freies Eigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Als 1525 auch Peilenstein von Ferdinand I. an die Grafen von

Ortenburg geschenkt wurde, wurde jedoch diesem Umstande nicht Rechnung getragen, sondern die Landgerichtsbeschreibung von 1499 im alten Umfange in das Peilensteiner Urbar von 1525 aufgenommen und nur der Passus von der Auslieferungspflicht Plankensteins fortgelassen. So griffen beide Landgerichte über einander. Über diese Differenzen schwebte bereits 1589 ein Prozeß, der, wie es scheint, unentschieden blieb, wobei der Besitzer von Peilenstein auf Grund des Urbars von 1499 den rechtlichen Bestand des Landgerichts Plankenstein anfocht (NÖ. Herrschaftsakten M 14 Melk). Auch 1648 war neuerdings hierüber ein Streit ausgebrochen (ebenda). Noch die Gaminger Forstbücher von 1633 und 1657 (Staatsarchiv) lassen östlich von Scheibbs das Landgericht Weichselbach (Peilenstein) angrenzen, aber 1722 nimmt Gaming mit Plankenstein die Landgerichtsbereitung vor (Gaminger Archivindex, ebenda), der Streit war somit zugunsten Plankensteins entschieden, zumal da auch Plankenstein 1648 durch gerichtliche Exekution gegen Weichselbach in den Besitz des Pfoisauer Amtes gekommen war (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 121 Weißenburg). War früher die Landgerichtsgrenze zwischen Peilenstein und Gaming über den Blasenstein verlaufen, so folgte sie nunmehr der Plankensteiner Version in der Melk.

Dagegen verzichtete Plankenstein im Jahre 1590 gegenüber Grünbichl freiwillig auf die Grenze im Hindtgraben bei Petersberg zugunsten einer neuen Grenze, die durch Fleischessen verlief. Der ganze Vertrag von 1590 wurde abgeschlossen, als ob es kein Landgericht Aigen gäbe und als ob Plankenstein geschlossen bis Fleischessen reiche. Plankenstein erhob gegen die Entstehung des Landgerichts Aigen (1584) keinerlei Protest. Erst im 17. Jahrhundert focht es den Bestand des Landgerichts Aigen an (s. bei Aigen). Indem im 18. Jahrhundert Aigen als geschlossenes Landgericht anerkannt war, kam das Plankensteiner Gebiet bei Fleischessen an Grünbichl.

LG. (Tulln[erfeld], Lengbach, Wolfstein, St. Pölten) Markersdorf.

Dieses Landgericht war im 19. Jahrhundert gänzlich durch Zerstücklung verschwunden.

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Urbars von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 57 St. Pölten und NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf und M 14 Melk) und von 1566 (ebenda), ferner auf Grund der Ortschaftenverzeichnisse von 1566 und 1577 (ebenda) und der aus diesem Landgericht hervorgegangenen Gerichte.

Das Hochgericht stand bei Markersdorf, die Schranne ist seit 1448 in Markersdorf nachweisbar (Stiftsarchiv Melk).

Das Tullner Landgericht ist 1232 zum ersten Male nachweisbar (Fontes II/8, S. 297), aber bereits 1210 spricht Leopold VI. im Formbachischen Privileg für Herzogenburg vom iudex provinciae (Mon. boica IV, S. 150—151). Noch 1277 ist der Sitz des Gerichts in Tulln (Mon. boica XXVIII, 1, S. 411), 1310 aber bereits nach Neu-Lengbach verlegt (Keiblinger, Gesch. v. Melk I, S. 398), seither heißt das Gericht: Landgericht auf dem Tullnerfeld.

Seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufig verpfändet, war es 1357—1430 im Pfandbesitz der Meissauer, die es von Wolfstein aus verwalteten, weshalb es mitunter nach diesem benannt wird. 1430 bis 1453 in der Verwaltung landesfürstlicher Verweser, 1453—1491 verpfändet, kam es 1491 wieder in landesfürstliche Verwaltung (Fontes II/55, S. 248) und wurde von St. Pölten aus verwaltet; später verpfändet, wurde es 1524 wieder an die landesfürstliche Kammer eingelöst und die Pfleger von Neu-Lengbach mit der Verwaltung des Gerichts betraut, 1556—1584 verwalteten landesfürstliche Landrichter zu Markersdorf das Landgericht (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf). Da dessen Verwaltung große Kosten bereitete, plante man bereits 1537 den stückweisen Verkauf (NÖ. Herrschaftsakten A 1 Nr. 10 Albrechtsberg und Teilungsvorschlag des Blasius Notlitsch, Enenklkodex, OÖ. LA.), ließ die Angelegenheit aber nach 1539 fallen. 1566 war neuerdings der Verkauf geplant, wurde aber 1569 wieder eingestellt (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf); 1575 wurde der Plan wieder aufgegriffen, 1580 endlich der stückweise Verkauf beschlossen und seit 1580 durchgeführt (ebenda). Seit 1584 war die Stelle des landesfürstlichen Landrichters unbesetzt.

Aus dem Landgerichte waren bereits früher die Landgerichte Einöd-Gemeinlebarn, Herzogenburg (1194), Lilienfeld (1217, bezw. 1257), Hohenberg (1209?), Königstetten, Mautern und St. Pölten (1277), Neu-Lengbach (1359?), Stadt Tulln (1364), Kreisbach (1400), Schallaburg (1413), Hohenegg und Kuffern (1415), Melk (1448), Schönbichl (1456), Rabenstein (1499), Wald (1510), Weißenburg a. d. Pielach (1536) und Kirchberg a. d. Pielach (1544) ausgeschieden worden, das nach dem Aussterben der Dürnsteiner Kuenringer 1355 zum Landgericht Tullnerfeld geschlagene rechte Ufer der Wachau war an Spitz (1507) und Rossatz (1415?) verloren gegangen, überdies zog Göttweig zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Blutgerichtsbarkeit an sich. Die Exemption Königstettens wuchs sich zu einem geschlossenen Landge-

- LG. Tulln
  - Herzogenburg (1194)
  - Lilienfeld 1217 (1257)
  - Hohenberg (13. Jahrh.)
  - Königstetten (1277)
  - Mautern (1277)
  - St. Pölten (1277)
  - Gemeinlebarn (1278)
  - Einöd (1278)
  - Ober-Grafendorf 1278
  - Meidling 1278
  - Tullnerfeld . . . . . .
    - Neu-Lengbach (1359?) . .
      - Murstetten (17. Jahrh.)
      - Neu-Lengbach
    - Stadt Tulln (1364)
    - Kreisbach (1400)
    - Schallaburg (1413)
    - Hohenegg (1415)
    - Kuffern (1415)
    - Melk (1448)
    - Schönbichl (1456)
    - Rabenstein (1499)
    - Wald (1510)
    - Weißenburg a.d.P. (1536)
    - Kirchberg a.d.P. (1544)
    - Göttweig (16. Jahrh.)
    - Markersdorf . . . . . .
      - Mainburg (16. Jahrh.)
      - Zagging (16. Jahrh.)
      - Gutenbrunn (1578)
      - Walpersdorf (1578, 1584) . .
        - Oberwölbling (1588)
        - Lanzersdorf (1588)
        - Walpersdorf
      - Hausertbach (1584)
      - Goldegg (1584)
      - Grafenhof (1584)
      - Gattmannsdorf (1584)
      - Nußdorf (1584)
      - Osterburg (1584)
      - Pixendorf (1584) . . . . . .
        - Zwentendorf (1584)
        - Judenau (1587)
        - Pixendorf
      - Pottenbrunn (1584)
      - Sitzental (1584)
      - Traismauer (1584)
      - Wolfstein (1584)
      - Spielberg (1586)
      - Grünbichl (1584, 1585, 1590)
      - Albrechtsberg (1586) . . . .
        - Albrechtsberg
        - Pielach (1589)
      - Zelking (1586)
      - Pielachhaag (1590)
      - Pöchlarn (1590)
      - Sichtenberg (1590)
      - Wasen (1591)
      - Atzenbruck

richt aus und Neu-Lengbach zog das Gebiet bei Ried und Elsbach an sich. Während des Verkaufs des Landgerichts Markersdorf usurpierten Mainburg und Zagging den Blutbann.

Der Rest wurde in 33 Landgerichtsbezirke zerstückelt und an Gutenbrunn 1578, Walpersdorf 1578, 1584 (vier Bezirke), Goldegg 1584, Grabenhof 1584, Neu-Lengbach 1584 (zwei Bezirke), Nußdorf a. d. Traisen 1584, Osterburg 1584, Pixendorf 1584, Pottenbrunn 1584, Sitzental 1584, Traismauer 1584, Wolfstein 1584 (zwei Bezirke), Melk 1584, 1586, Grünbichl 1584, 1585, 1590, Kreisbach 1584, 1586,

1592, Hohenegg 1586, Zelking 1586, Pielachhaag 1590, Pöchlarn 1590, Sichtenberg 1590, Schallaburg 1590 und Mainburg 1591 verkauft oder verschenkt.

Unverkauft blieben nur drei Ortschaften zwischen Melk und Schallaburg, in welche sich 1674 Melk und Schallaburg teilten (s. bei Melk), ferner ein Gebietsstreifen am rechten Perschlingufer bei Rassing und Perschling, den später Pottenbrunn in Besitz nahm (s. bei Pottenbrunn), weiters ein Waldgebiet südlich der Landgerichte Mautern und Göttweig, das später Ober-Wölbling und Gurhof in Besitz nahmen (s. bei Wolfstein), und der Klosterneuburger Burgfried Atzenbruck, für den sich kein Käufer fand. Er blieb bis 1793 vizedomisches Landgericht und wurde 1793 dem Landgericht Gutenbrunn zugeteilt (s. bei Atzenbruck).

LG. Pöchlarn (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Vergleiches mit Peilenstein von 1589 (Herrschaftsakten P 2 Nr. 1 Pöchlarn) und des Kaufbriefes von 1590 (ebenda).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten (nach Oberlehrer Strondl).

Seit 1580 dauerten die Verhandlungen über den Ankauf des freieigenen Landgerichts im Burgfrieden Pöchlarn durch das Bistum Regensburg aus dem Landgericht Markersdorf. Während Peilenstein an der alten Landgerichtsgrenze bei Brunn festhielt, beanspruchte die Herrschaft Pöchlarn die Landgerichtsgrenze an der Burgfriedensgrenze südlich von Erlauf. Im Vergleich von 1589 wurde die Grenze zwischen Erlauf und Harlanden gezogen.

LG. Zelking zu Melk (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Kaufbriefes von 1586 (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld östlich von Matzleinsdorf.

Das Landgericht wurde 1586 als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf gekauft. Hiebei wurde durch ein Versehen die Grenze statt im Bach von Wildenstein im Bach durch Mannersdorf gezogen. Da aber Peilenstein auf die Westhälfte Mannersdorfs keinen Anspruch erhob, kam diese bis zum Wildensteiner Bach an Zelking. Nach 1694 wurde der Sitz der Herrschaft nach Matzleinsdorf verlegt. Im 19. Jahrhundert war die Ausübung des Blutbanns dem Oberamtmann des Stiftes Melk übertragen.

LG. Melk.

Das Landgericht des Stiftes Melk im 19. Jahrhundert war aus der Vereinigung der nachfolgenden vier zu verschiedenen Zeiten erworbenen Landgerichtsbezirke hervorgegangen.

LG. Melk (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Burgfriedensbeschreibung von Melk von 1566 und der Landgerichtsbeschreibung von Schallaburg von 1566 (Enenklkodex OÖ. LA. und NÖ. Herrschaftsakten H 6 Herzogenburg), ferner auf Grund der Melker Burgfriedensbeschreibungen von 1586 und 1589 (NÖ. Herrschaftsakten S 7 Nr. 2 Schrattenbruck und M 14 Melk) und des Grenzvertrages von 1674 zwischen Melk und Schallaburg (Stiftsarchiv Melk).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten.

Melk gehörte ursprünglich zum Landgericht auf dem Tullnerfelde. 1448 schenkte Friedrich III. dem Stifte Melk das Landgericht im Markte und dessen Burgfrieden (Stiftsarchiv Melk). Da aber die Grenze des Burgfriedens in der Urkunde nicht beschrieben wurde, lag es im Belieben der Äbte von Melk, wie weit sie den Burgfrieden zogen. Aus dem Teilungsvorschlag des Blasius Notlitsch um 1537 über den stückweisen Verkauf des Landgerichts Markersdorf ersieht man aber, daß damals das Landgericht Melk auf den engeren Burgfrieden des Marktes beschränkt war und die Ortschaften Pöverding, Schrattenbruck, Rosenfeld, Spielberg und Hub im Landgericht Markersdorf lagen (Enenklkodex, OÖ. LA.). Zwischen Melk und dem Landgericht Schallaburg eingekeilt, waren die Ortschaften von der Schranne Markersdorf sehr entlegen, weshalb Schallaburg in Pöverding, Schrattenbruck und Rosenfeld das Landgericht an sich zog und bei einer Amtshandlung um 1565 erkannte Melk die Gerichtsbarkeit Schallaburgs zu Schrattenbruck an (NÖ. Herrschaftsakten M 14 Melk). Auch bei den Bereitungen des Landgerichts Markersdorf 1566 und 1577 wurden die drei Orte nicht mehr ins Ortschaftenverzeichnis aufgenommen (NÖ. Herrschaftsakten M 4 Markersdorf). Da aber die Besitzer von Schallaburg auch andere Markersdorfer Orte in ihr Landgericht ziehen wollten, kam beim Verkauf des Landgerichts Sichtenberg 1579 ihr unrechtmäßiges Vorgehen an den Tag. Sie erklärten sich daraufhin bereit, das Landgericht in den drei Orten zu kaufen, und der Kauf war 1586 bereits abgeschlossen, als der Abt von Melk auf einmal mit der Behauptung hervortrat, die drei Orte lägen im Burgfrieden von Melk, weshalb das Landgericht ihm gehöre. Auch er

hatte ebenso wie Schallaburg 1566 den Bereitungskommissären eine Beschreibung des Burgfriedens von Melk übergeben, wonach Hub, Spielberg und die drei Orte im Burgfrieden von Melk liegen sollten. Aber der Unrechtmäßigkeit seiner Ansprüche wohl bewußt, hatte er 1586 das Landgericht zu Spielberg (s. bei diesem) gekauft und bot sich nunmehr an, es auch in den drei Orten zu kaufen. Der Streit beider Bewerber dauerte bis 1592. Der Abt von Melk vertrat hiebei den Standpunkt, daß die niederösterreichische Kammer an dem Streite nicht beteiligt sei, sondern daß dieser nur zwischen ihm und Schallaburg schwebe. Tatsächlich hörte seit 1592 die Beteiligung der niederösterreichischen Kammer am Streite auf (NÖ. Herrschaftsakten S 11 Nr. 16 Sichtenberg, S 7 Nr. 2 Schrattenbruck, M 14 Melk, M 4/2 Markersdorf, K 13 Nr. 1 Kilb und S 13 Nr. 11 Spielberg). Jedoch erst 1674 einigte sich Melk mit Schallaburg auf eine Grenze, welche das strittige Gebiet halbierte und auch vom Landgericht Spielberg das südöstliche Ende abtrennte. Das Landgericht zu Hub war 1586 ohne Widerspruch des Abtes an den Besitzer von Hohenegg verkauft worden (s. bei Albrechtsberg), es kam 1589 an Pielach (s. bei Pielach) und wurde 1620, als Melk in der Zeit der Konfiskationen Pielach verpfändet erhielt und die Urbare von Pielach verloren gegangen waren, nach Melk gezogen.

LG. Spielberg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1586 (Stiftsarchiv Melk und NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf und A 1 Nr. 10 Albrechtsberg).

Obwohl der Abt von Melk bereits 1577 behauptete (s. bei Melk), Spielberg liege im Burgfrieden und Landgericht Melk, kaufte er doch 1586 das Landgericht daselbst als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf. Während die Grenze dieses Landgerichts im Mühlgraben östlich der Pielach gezogen wurde, verlief die Grenze des 1586 an Hohenegg verkauften Albrechtsberger Landgerichtes in der Pielach. Trotz dieses Übereinandergreifens beider Landgerichte kam es zu keinem Streit; besonders als Melk 1622 die Herrschaft Pielach kaufte (s. bei Pielach), war jeder Anlaß zu Streit beseitigt. Im Vergleich von 1674 trat Melk den südöstlichen Teil des Landgerichts Spielberg an Schallaburg und Albrechtsberg ab (s. bei beiden).

LG. Pielach zu Melk (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1586 über das Landgericht Albrechtsberg (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markers-

dorf), des Vergleichs von 1637 und der Landgerichtsgrenzausmarkung von 1643 mit Albrechtsberg (Stiftsarchiv Melk).

1586 kaufte der Besitzer von Hohenegg einen freieigenen Landgerichtsbezirk um Albrechtsberg und Pielach aus dem Landgericht Markersdorf. Aus diesem überließ er, anscheinend 1589, seinen zwei Brüdern je einen Landgerichtsbezirk zu den Schlössern Albrechtsberg und Pielach (s. bei Albrechtsberg). 1606 kam Sirnreit durch Exekution an Schönbichl (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. Pielach). Als das Gut 1620 konfisziert wurde und die Urbare verloren gingen (Keiblinger, Gesch. v. Melk II/1, S. 233), zog Melk das Landgericht zu Hub an sich. 1612—1622 war Pielach mit Albrechtsberg vereinigt; als beide Güter wieder getrennt wurden, kam durch Vergleich von 1637 und Ausmarkung von 1643 die Hälfte von Tal an Albrechtsberg. 1622 kam Pielach durch Kauf an das Kloster Melk (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 20 Melk). Dadurch wurde die Grenzdifferenz mit Spielberg, die dadurch entstand, daß Spielberg 1586 eine Landgerichtsgrenze erhielt, die in den Albrechtsberger Landgerichtsbezirk eingriff, gegenstandslos.

LG. Aigen (Zedelmairing) zu Melk (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Burgfriedensbeschreibungen vom Ende des 16. Jahrhunderts (NÖ. Herrschaftsakten A 1 Nr. 7 Aigen und P 2 Nr. 4 Peilenstein) und der Landgerichtsbeschreibung von 1653 (Stiftsarchiv Melk und Enenklkodex III im NÖ. LA.) und von 1655 (ebenda) und des Ortschaftenverzeichnisses von 1666 (NÖ. Herrschaftsakten A 1 Nr. 7 Aigen), ferner auf Grund des Vergleiches von 1589 (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 4 Peilenstein).

Die Entstehung des Landgerichtes Aigen war eine Folge absichtlicher und unabsichtlicher Mißverständnisse. Das Amt Aigen gehörte ursprünglich zum Landgericht Peilenstein, bezw. zum Teil zu dem davon abgezweigten Burgfrieden Plankenstein. Als Peilenstein im Jahre 1525 aus dem landesfürstlichen Besitz ins Privateigentum überging, wurden die vizedomischen Untertanen zu Groß-Aigen und Kettenreit ausgeschieden und dem Landgericht Markersdorf zugewiesen, später aber, jedoch ohne das Landgericht, an Melk verkauft (NÖ. Herrschaftsakten M 14 Melk). Daraus entwickelte sich die Meinung, das ganze Melker Amt im Aigen gehöre ins Landgericht Markersdorf. Als das Landgericht Markersdorf stückweise verkauft wurde, wurden die 13 Häuser zu Groß-Aigen 1583 dem Besitzer von Peilenstein zum Verkaufe angeboten und der Ankauf war 1584 bereits nahezu vollzogen (NÖ. Herrschaftsakten A 1 Nr. 7 Aigen und P 2 Nr. 4 Peilenstein), als der Abt von Melk mit



der Behauptung hervortrat, das ganze Amt Aigen gehöre ins Landgericht Markersdorf, und sich anbot, das Landgericht über seine 157 Untertanen im Amt Aigen zu kaufen (ebenda). Tatsächlich erlangte er 1584 die Ausstellung eines Kaufbriefes über ein exemptes freieigenes Landgericht von 157 Untertanen (Stiftsarchiv Melk) und erlegte 1585 den Kaufschilling. Der Besitzer von Peilenstein protestierte begreiflicherweise sofort gegen diesen Vorgang. Erst durch Vergleich von 1589 wurde der Streit, soweit das Landgericht Peilenstein in Frage kam, zugunsten von Melk entschieden, indem Melk den geschlossenen Burgfrieden Aigen nördlich der Massendorfer Straße als Landgericht zuerkannt erhielt, dagegen auf die Landgerichtsbarkeit über seine Untertanen außerhalb des Burgfriedens verzichtete. Plankenstein hatte 1584 nicht gegen den Verkauf der Melker Untertanen in seinem Burgfrieden protestiert. Melk betrachtete daher auch den Burgfrieden von Aigen südlich der Massendorfer Landstraße als einen geschlossenen Landgerichtsbezirk, während Plankenstein auch weiterhin seine Grenze darüber hinaus bis Fleischessen zog und das Landgericht Aigen nur als exempt gelten ließ. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts kamen beide Teile in Streit um die Landgerichtsbarkeit zu Glosbach und Sonnleiten. Durch Regierungsabschied von 1686 wurde sie Melk abgesprochen und auch 1691 auf Grund des Kaufbriefes von 1584 Melk der Posseß ab- und nur das Petitorium zuerkannt (Stiftsarchiv Melk). Gleichwohl galt im 18. und 19. Jahrhundert auch der Bezirk südlich der Massendorfer Landstraße als geschlossener Melker Landgerichtsbezirk. Dies hatte zur Folge, daß der Plankensteiner Streifen zu Fleischessen nunmehr zu Grünbichl gerechnet wurde. Das Landgericht wurde stets von Melk aus verwaltet.

LG. Schallaburg.

Dieses Landgericht ist hervorgegangen aus der Vereinigung der folgenden zwei Landgerichte.

LG. Schallaburg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe (Lehenb. im Archiv f. NÖ.) und der Beschreibungen von 1566, 1577 (Enenklkodex OÖ. LA., NÖ. Herrschaftsakten M 14 Melk u. H 6 Herzogenburg), 1579 (NÖ. Herrschaftsakten S 11 Nr. 16) und 1590 (NÖ. Herrschaftsakten W 1 Nr. 5a Wasen u. M 14 Melk) sowie des Grenzvergleiches von 1674 mit Melk (Stiftsarchiv Melk).

Nach dem Schloß Schallaburg nannten sich seit zirka 1132 (Meiller, S. 19) die Grafen von Schala, ein Zweig der Grafen von Burghausen. Sie erheirateten den Besitz der Burg mit einer Tochter Leopolds III. (ebenda, S. 215) und starben nach 1190 aus, wobei sie von den Babenbergern beerbt wurden. Daß sie die Blutgerichtsbarkeit besessen hätten, ist nicht nachweisbar. Die 1325 noch landesfürstliche Burg ist 1372 Lehen. Im Jahre 1413 verlieh Albrecht V. dem Heinrich von Zelking das bisher zum Landgericht Tullnerfeld gehörige Landgericht zu Schallaburg (Anzendorf), Roggendorf, Loosdorf, Merkendorf und auf zwei Mühlen zu Lehen (Pfandsch. Albr. V. W 8 Staatsarchiv). Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. In dem Umfange des Lehenbriefes bestand das Landgericht noch um 1537 (Teilungsvorschlag des Notlitsch, Enenklkodex, OÖ. LA.). Gelegentlich der Neubereitungen des Landgerichts Markersdorf 1566 und 1577 und bei Gelegenheit des stückweisen Verkaufes desselben behaupteten die Besitzer von Schallaburg auf einmal, im Besitze eines Landgerichts zu sein, das sich bis zur Lochau, bis Grub, Inning, Sichtenberg, Soos, Grillenreit, Ritzengrub, Rosenfeld, Pöverding, Schrattenbruck, Spielberg und bis an die Pielach erstrecken sollte, sie beriefen sich zugleich auf landgerichtliche Amtshandlungen. Unter Hinweis auf die Lehenbriefe 1579 abgewiesen, begnügten sie sich 1590 mit der Erwerbung des freieigenen Landgerichts auf vier Häusern zu Steinparz (NÖ. Herrschaftsakten W 1 Nr. 5a Wasen, S 11 Nr. 16 Sichtenberg, M 14 Melk, A 1 Nr. 8 Ainöd). Über die endliche Regelung des Streites um Rosenfeld, Pöverding und Schrattenbruck 1674 siehe bei Melk. Um 1600 wurde das Landgericht Sichtenberg mit Schallaburg vereinigt.

LG. Sichtenberg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1590 (NÖ. Herrschaftsakten M 14 Melk) und des Vergleiches mit Peilenstein von 1589 (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 1 Pöchlarn).

Das Hochgericht stand südlich von Sichtenberg.

Das Landgericht wurde als freies Eigen 1590 aus dem Landgericht Markersdorf gekauft. Die Verhandlungen zogen sich seit 1579 deshalb so lange hin, weil einerseits die Besitzer von Schallaburg behaupteten, das Landgericht zu Soos, Sichtenberg, Schollach, Inning und Grub zu besitzen (s. bei Schallaburg), andererseits die landesfürstlichen Kommissäre 1579 bei der Auszeigung des Landgerichts südlich von Soos und westlich von Hürm ins Landgericht Peilenstein eingegriffen hatten, wogegen Peilenstein protestierte (NÖ. Herrschaftsakten S 11

Nr. 16 Sichtenberg). Erst im Vergleich von 1589 verzichtete Peilenstein auf das Gebiet südlich von Soos und westlich von Hürm, wofür es ein Gebiet bei Neuberg erhielt, im Jahre 1590 gab sich auch Schallaburg mit Steinparz zufrieden (s. bei Schallaburg), worauf der Kaufbrief über das Landgericht Sichtenberg 1590 ausgestellt werden konnte. Um 1600 wurde das Landgericht mit Schallaburg vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 128 Schallaburg).

LG. Schönbichl (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Urbars von Schönbichl von 1594 (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1877, S. 178) und der Grenzbegehung mit Wolfstein am Gurhof von 1793 (Beschreibung der Herrschaften Grabenhof und Gurhof 1791, Stiftsarchiv Göttweig).

Das Hochgericht stand am Thenbach.

1456 verlieh König Ladislaus dem Rüdiger von Starhemberg das Landgericht zu Schönbichl, das früher zum Landgericht Tullnerfeld gehört hatte (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. VI, Nr. 2144). Das Landgericht blieb bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. 1606 kam Sirnreit samt dem (freieigenen) Landgericht von Pielach an Schönbichl (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 20 Melk).

LG. Albrechtsberg a. d. Pielach (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1586 (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf).

Das Landgericht zu Albrechtsberg wurde 1586 von Albrecht Enenkl, Herrn zu Hohenegg, als freies Eigen beim stückweisen Verkaufe des Landgerichts Markersdorf angekauft. Als der neue Eigentümer 1589 mit seinen beiden Stiefbrüdern teilte, verkaufte er ihnen zu den Schlössern Pielach und Albrechtsberg je einen Landgerichtsbezirk und behielt sich nur die Osthälfte des erkauften Landgerichts. Der Besitzer von Albrechtsberg erhielt das Landgericht zu Albrechtsberg und Neubach (Enenklkodex im Schloßarchiv Albrechtsberg). Beide Herrschaften, Albrechtsberg und Pielach, waren 1612—1622 vereinigt. Als sie 1622 wieder getrennt wurden, kam durch Vergleich von 1637 und Landgerichtsausmarkung von 1643 die Hälfte von Thal an das Landgericht Albrechtsberg (Stiftsarchiv Melk). Bei der Auszeigung des Landgerichts 1586 griff die Grenze in das gleichfalls 1586 verkaufte Landgericht Spielberg über (s. bei Spielberg). Erst durch den Grenzvergleich von

1674 zwischen Melk und Schallaburg (Stiftsarchiv Melk) wurde die Grenze Albrechtsbergs in der Pielach auch von Melk anerkannt.

LG. Sitzental (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibung von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten S 13 Nr. 6 Sitzental).

Das Landgericht wurde 1584 als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf gekauft (ebenda).

LG. Hohenegg zu Mitterau.

Dieses Landgericht ist aus der Vereinigung der nachfolgenden drei Landgerichtsbezirke entstanden.

LG. Hohenegg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Lehenbriefes von 1463 (Lehenb. Friedr. III. W 721 Staatsarchiv) und der Ortschaftenaufzählung von 1567 (NÖ. Herrschaftsakten H 11 Nr. 4 Hohenegg).

Das Hochgericht stand später südlich von Mitterau (nach Pfarrer Walter und Tiefenbacher).

Das Landgericht entstand 1415 aus dem Landgericht Tullnerfeld, indem Reinprecht von Walsee unter anderem das Todgericht zu Hohenegg auf einer (halben, laut Fußnote korrigiert, auf einer) ganzen Meile erhielt (Pfandsch. Albr. V. W 8 Staatsarchiv). Als die Herrschaft von den Walseern 1464 an die Spaur kam (Doblinger, A. 95, S. 480), ließen sich diese 1463 das Landgericht neuerdings für die Pfarre St. Zeno zu Hafnerbach und exempt für alle Besitzungen außerhalb des Pfarrbezirkes verleihen.

Das Landgericht wurde 1630 freieigen (Lehenb. 1625—1638, Archiv f. NÖ.). Mit dem Landgericht Hohenegg wurde 1586 ein aus dem Landgericht Markersdorf gekaufter freieigener Landgerichtsbezirk um Albrechtsberg a. d. P. vereinigt, ebenso 1589 der Landgerichtsbezirk Pielachhaag und 1669 das Landgericht Osterburg. Aus dem Bezirk Albrechtsberg wurden 1589 die zwei Landgerichte Pielach und Albrechtsberg verkauft (Schloßarchiv Albrechtsberg a. d. P.). Wegen der Nordgrenze des Restes bei Gerolding und Häusling kam es zu langjährigen, nie entschiedenen Streitigkeiten mit Göttweig, als dieses 1639 das Landgericht Wolfstein neu bereiten ließ (Stiftsarchiv Göttweig) und hiebei seine Grenze auf Kosten Hoheneggs nach Süden vorschob. Noch 1792

(Beschreibung der Herrschaften Grabenhof und Wolfstein, ebenda) ist der Streit unentschieden, aber Göttweig hatte damals allem Anscheine nach die Ausübung der Landgerichtsbarkeit im strittigen Gebiete. Seit 1755 wurde der Sitz des Landgerichts nach Mitterau verlegt (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1874, S. 261).

LG. Pielachhaag (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Kaufbriefe von 1589 (Bl. d. Ver. f. Landesk. v. NÖ. 1874, S. 257—258) und 1590 (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf).

Beim stückweisen Verkauf des Landgerichts Markersdorf bewarb sich auch der Besitzer von Pielachhaag 1580 um einen Landgerichtsbezirk, wogegen der Besitzer von Hohenegg 1584 Einsprache erhob, da das Schloß Pielachhaag im Landgericht Hohenegg liege. Infolgedessen wurde der Landgerichtsbezirk als freies Eigen ohne das Schloß Pielachhaag verkauft und der Besitzer von Pielachhaag verkaufte ihn 1589 an Hohenegg weiter. Der landesfürstliche Kaufbrief wurde erst 1590 geschrieben und erst 1591 gefertigt und ausgefolgt (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf).

LG. Osterburg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibung des Kaufbriefes von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten O 1 Nr. 14 Osterburg u. M 4/2 Markersdorf) und des Vergleiches von 1590 über die Grenze bei Bischofstetten (M 4/2 Markersdorf u. V 1 Nr. 6 Viehofen).

Das Landgericht wurde 1584 als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf gekauft und 1590 noch sieben Häuser zu Bischofstetten dazugeschlagen. 1668 wurde Osterburg mit der Herrschaft Hohenegg vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 32 Osterburg).

LG. Goldegg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Kaufbriefes von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten G 8 Nr. 10 Goldegg) und der Inventur der Herrschaft Goldegg von 1838 (Schloßarchiv Enns).

Das Hochgericht stand südwestlich von Goldegg.

Das Landgericht wurde 1584 als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf gekauft (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf).

LG. St. Pölten (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Burgfriedensbeschreibungen von zirka 1260 (Mon. boica 29/2, S. 86) und von 1566 (Enenklkodex, OÖ. LA. u. NÖ. Herrschaftsakten H 6 Herzogenburg) sowie der Mappe der Herrschaft Pottenbrunn von 1714 (Schloß Pottenbrunn).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten südwestlich der Stadt.

Das Bistum Passau erhielt 1277 von Rudolf I. das freieigene Landgericht zu St. Pölten geschenkt, das bisher ins Tullner Landgericht gehört hatte (Mon. boica XXVIII/1, S. 411). 1481 verpfändete das Bistum die Stadt an Mathias Corvinus, im Frieden von Preßburg 1491 wurde sie von Ungarn an Max I. abgetreten. Obwohl Max I. 1494 einen Wiedereinlösungsbrief ausstellte und Passau 1629 das Einlösungsrecht geltend machte (NÖ. Herrschaftsakten P 10 Nr. 1 St. Pölten und Bericht über die Passauer Herrschaften in NÖ. 1692, Reichsarchiv München), blieb die Stadt seither landesfürstlich. Die hohe Gerichtsbarkeit übte bereits unter Passau der Stadtmagistrat aus.

LG. Friedau.

Dieses Landgericht entstand erst spät, seit dem 17. Jahrhunderte, aus der Vereinigung der nachfolgenden vier Landgerichte.

LG. Ober-Grafendorf (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung des Pantaidings von Grafendorf von 1497 (NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 4 Grafendorf) und der Beschreibung von 1566 (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten westlich von Grafendorf.

Grafendorf war im 15. Jahrhundert Bestandteil der Neudegger Besitzungen und wurde 1532 der Herrschaft Zagging zugeteilt. Aber schon im 15. Jahrhundert scheint es zu Zagging gehört zu haben. 1404 kaufte Hanns von Neydegkh die gräflich Hardeggischen Besitzungen zu Grafendorf von Graf Hanns zu Hardegg (Schloßarchiv Walpersdorf). Aus der Hardeggischen Exemption ist offenbar das Landgericht entstanden. Im Jahre 1652 wurde Grafendorf samt dem Landgericht von der Herrschaft Zagging an die Herrschaft Friedau verkauft (Jörgerisches Informationsbuch, Schloß Viehofen) und damit 1652 das von Hausenbach gekaufte Landgericht Gattmannsdorf vereinigt (Urbar von Friedau

1676, Schloßarchiv Friedau). Seit 1670 ist Rabenstein mit Friedau vereinigt (s. bei Rabenstein), 1751 kam der Güterkomplex Weißenburg-Kirchberg-Mainburg an Friedau.

LG. Gattmannsdorf (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1584 (Schloßarchiv Walpersdorf, Kopialbuch I und NÖ. Herrschaftsakten J 2 Nr. 4 Jörgerische Güter) und des Urbars von Friedau von 1676 (Schloßarchiv Friedau).

1584 kaufte der Besitzer von Walpersdorf-Hausenbach das Landgericht Gattmannsdorf aus dem Landgericht Markersdorf als freies Eigen. Als die Besitzer von Friedau 1652 von der Herrschaft Zagging das Amt Grafendorf und den Sitz Gattmannsdorf kauften (Jörgerisches Informationsbuch von 1664 auf Schloß Viehofen), kauften sie dazu von der Herrschaft Hausenbach das Landgericht Gattmannsdorf (Urbar von Friedau von 1676). So entstand aus der Vereinigung der Landgerichte Grafendorf und Gattmannsdorf das Landgericht Friedau. Während die 1584 festgestellte Grenze Gröben ganz im Landgericht Kreisbach beließ, was mit dem Kreisbacher Kaufbrief von 1592 (Stiftsarchiv Lilienfeld) übereinstimmt, verläuft die Grenze des Friedauer Urbars von 1676 durch Gröben. Deshalb kam es 1693 zu einem Streit mit Lilienfeld (Stiftsarchiv Lilienfeld). 1644 kam die exempte Landgerichtsbarkeit der Herrschaft Hohenegg zu Poppendorf (Bl. d. Ver. f. Landesk. 1874, S. 259), 1650 die exempte Landgerichtsbarkeit der Herrschaft Hohenegg zu Loipersdorf an Friedau (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 145 Friedau).

LG. Mainburg (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1566 und 1577 (NÖ. Herrschaftsakten H 6 Herzogenburg, H 11 Nr. 11 Hofstetten, M 4/2 Markersdorf und J 2 Nr. 4 Jörgerische Güter und Enenklkodex, OÖ. LA.) sowie des Urbars von Mainburg von 1589 (Schloßarchiv Friedau) und der Bereitung von 1681 (ebenda).

Das Hochgericht stand in der Richtau bei Hofstetten (nach Pfarrer P. Willibald Leeb).

Mainburg gehörte laut Taiding von Hofstetten bis zum 16. Jahrhundert zum Landgericht Markersdorf und noch um das Jahr 1540 ist eine Amtshandlung des Markersdorfer Landrichters zu Hofstetten nachweisbar (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf). Aber bereits damals versuchte der Besitzer von Weißenburg das Landgericht zu Grünau an das Landgericht Weißenburg zu ziehen (ebenda). Bei den Neubereitun-

gen des Landgerichts Markersdorf 1566 und 1577 behauptete der Besitzer von Mainburg, daß Mainburg im Besitze eines Landgerichts sei, und übergab eine Beschreibung desselben, die bis Dietmannsdorf und Edlitz reichte. Da er aber die rechtmäßige Entstehung des Landgerichts nicht beweisen konnte und sich nur auf den Posseß und eine Amtshandlung von zirka 1574 berief, wurden seine Ansprüche nicht anerkannt und er mußte den nördlichen Teil seines angemaßten Landgerichts 1591 kaufen (s. bei Wasen). Vom südlichen Teil war dem Besitzer von Kirchberg ein Bezirk um Hofstetten zum Ankauf bewilligt worden. Aber der Besitzer von Mainburg, der den Posseß des Landgerichts auch weiterhin verteidigte, wußte bis zum Jahre 1590 den Verkauf dieses Landgerichts zu hintertreiben, bis schließlich Rudolf II. beide Bewerber auf den Prozeßweg verwies (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 1 Pöchlarn, P 2 Nr. 4 Peilenstein, M 4/2 Markersdorf, M 1 Nr. 4 Mainburg, H 11 Nr. 11 Hofstetten). Der Prozeß war noch 1600 im Gange, schlief aber später ein und seither war das Landgericht Mainburg als freies Eigen unbestritten. Eine Grenzdifferenz mit Lilienfeld am Aigelsbach führte bis zum 19. Jahrhunderte zu keinerlei Streitigkeiten (s. bei Lilienfeld). Seit 1721 ist Mainburg mit Kirchberg-Weißenburg vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 121 Weißenburg).

LG. Wasen (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1591 (Schloßarchiv Friedau und NÖ. Herrschaftsakten W 1 Nr. 1a Wasen und M 4/2 Markersdorf) und der Landgerichtsbereitung von Mainburg-Wasen von 1681 (Schloßarchiv Friedau).

Als die Besitzer von Mainburg-Wasen erkannten, daß sie ihre Ansprüche auf das Landgericht Mainburg nicht voll durchsetzen könnten (s. bei Mainburg), kauften sie 1591 das Landgericht zu ihrem Schloß Wasen als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf. Die weitere Geschichte dieses Landgerichts fällt mit der Mainburgs zusammen.

LG. Kirchberg a. d. Pielach.

Dieses Landgericht bestand aus der Zusammenfassung der folgenden drei Landgerichte.

LG. Rabenstein (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1566 (Enenklkodex, OÖ. LA. und NÖ. Herrschaftsakten H 6 Herzogenburg) sowie des Anschlags von 1655 (Schloßarchiv Walpersdorf).

Das Hochgericht stand in der Richtau (nach Pfarrer Faber).

Das Schloß Rabenstein fiel zwischen 1312 und 1331 dem Landesfürsten heim und blieb bis 1499 landesfürstlich, es gehörte ins Landgericht auf dem Tullnerfeld. Im Jahre 1499 verkaufte Max I. das Schloß samt dem Landgericht als landesfürstliches Lehen (NÖ. Herrschaftsakten R 1 Nr. 2 Rabenstein). Geringfügige Grenzdifferenzen gegenüber dem Landgericht Plankenstein führten zu keinerlei Streit, besonders seitdem die Ostgrenze Plankensteins durch die Entstehung des Landgerichts Aigen ihre Geltung verlor. Im Jahre 1662 wurde das Landgericht freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Seit 1670 ist Rabenstein mit Friedau vereinigt und wurde nach 1751 dem Gutskörper Kirchberg a. d. P. — Weißenburg einverleibt.

LG. Kirchberg a. d. Pielach (Blatt 6 Melk, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen der Lehenbriefe (seit 1544, Lehenb. im Archiv f. NÖ.), ferner der Beschreibung von 1566 (Enenklkodex des OÖ. LA. und NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf und H 6 Herzogenburg).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten am Fuße des Frohnberges (nach Pfarrer Ertl).

Das Landgericht war seit 1544 landesfürstliches Lehen und wurde 1658 freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ). Es wurde 1544 aus dem Landgericht Markersdorf abgetrennt. Bereits 1536 hatte der Besitzer von Weißenburg durch unrichtige Angaben (s. bei Weißenburg) die Belehnung mit dem Landgerichte zu Weißenburg, Kirchberg und Tradigist erlangt, aber diese Belehnung wurde rückgängig gemacht und das Landgericht zu Kirchberg und Tradigist 1544 dem Besitzer von Kirchberg als Lehen verkauft. Seit 1675 ist Kirchberg mit Weißenburg vereinigt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 121 Weißenburg), seit 1721 mit Mainburg-Wasen (ebenda). 1751 kam der ganze Güterkomplex an Friedau.

LG. Weißenburg a. d. Pielach (Blatt 6 Melk, 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen der Lehenbriefe (Lehenb. im Archiv f. NÖ.) und des Grenzvertrages von 1592 mit Lilienfeld (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv).

Das Hochgericht stand in der Schönau (nach Pfarrer P. Willibald Leeb).

In der Gegend von Weißenburg erscheinen im 14. Jahrhundert die landesfürstlichen Burggrafen zu Rabenstein tätig. Ebenso wie Rabenstein dürfte damals das Gebiet von Weißenburg zum Landgericht auf

dem Tullnerfeld gehört haben, aber wegen der Abgelegenheit kam die Zugehörigkeit zu diesem in Vergessenheit, besonders als 1499 Rabenstein in Privatbesitz kam. Das Urbar von Markersdorf von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 57 St. Pölten) sagt nur, daß Kirchberg und Tradigist im Landgericht Markersdorf liegen, meint damit aber anscheinend das ganze Hinterland im Gebirge hinter dem Landgericht Rabenstein. Im Jahre 1533 bot sich nun der Besitzer von Weißenburg an, ein freies Gericht in der Frankenfelser, Kirchberger und Tradigister Pfarre zu seiner Veste Weißenburg zu Lehen zu nehmen, und erhielt 1536 darüber einen Lehenbrief ausgestellt. Aber im Jahre 1541 kam es auf, daß Kirchberg und Tradigist im Landgericht Markersdorf lägen, weshalb die Belehnung rückgängig gemacht und ihm der Prozeß wegen Erschleichung eines Lehens und Entwendung von Kammergut gemacht wurde (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf). Das Landgericht in der Kirchberger und Tradigister Pfarre wurde 1544 an Kirchberg a. d. Pielach verkauft. Der Besitzer von Weißenburg erlangte jedoch schließlich die Niederschlagung des Prozesses und 1546 die Ausstellung eines neuen Lehenbriefes über das Landgericht Weißenburg ohne das Landgericht Kirchberg. 1644 wurde das Landgericht freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ.). Seit 1675 mit Kirchberg vereinigt, kam es mit diesem 1751 an Friedau (s. bei Kirchberg).

LG. Grünbichl zu Kilb (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Urbars von Grünbichl von 1640 (NÖ. LA.) und der drei Kaufbriefe von 1584, 1585 und 1590 (ebenda).

Das Hochgericht stand an der Straße südwestlich von Kilb.

Die Pfandbesitzer der Vogtei Kilb kauften 1584 aus dem Landgericht Markersdorf das freieigene Landgericht im Burgfrieden von Kilb, dazu kauften sie 1585 einen weiteren Bezirk östlich von Kilb und schließlich 1590 einen dritten südwestlich von Kilb. Dieser letzte Bezirk konnte erst verkauft werden, nachdem die Herrschaft Plankenstein auf die von ihr beanspruchte Landgerichtsgrenze im Hindtgraben westlich von Petersberg verzichtet hatte und nachdem die neue Grenze durch das Dorf Fleischessen vereinbart war (NÖ. Herrschaftsakten V 1 Nr. 6 Viehofen). Im 18. und 19. Jahrhundert wurde jedoch auch das Plankensteiner Gebiet zu Fleischessen bis an die Grenze des Landgerichts Aigen zu Grünbichl gerechnet (s. bei Aigen).



LG. Arnsdorf (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibung von 1584 (in Abschrift von 1657, Stiftsarchiv Göttweig).

Das Hochgericht stand nach Keiblinger auf dem Gerichtsberg östlich von Aggstein.

Das Gebiet von Arnsdorf gehörte bis 1355 zum kuenringischen Landgericht Spitz-Dürnstein, später zum Landgericht auf dem Tullnerfelde. 1429 wird Aggstein als im Landgericht Wolfstein (Tullnerfeld) gelegen bezeichnet (s. bei Spitz). Seit 1507 gehörte aber das rechte Donauufer zur Herrschaft Spitz und Aggstein liefert laut Urbar von 1570 nach Spitz aus (s. bei Spitz). 1584 umfaßt die Grenze von Spitz die Burgfrieden von Aggsbach, Aggstein, die salzburgischen Besitzungen zu Arnsdorf und Langegg. Als 1584 die beiden Landgerichtsbezirke Wolfstein-Schenkenbrunn aus dem Landgericht Markersdorf verkauft werden sollten, wurde der Besitzer von Spitz aufgefordert, eine Beschreibung seiner Landgerichtsgrenzen einzusenden, widrigenfalls die berittenen Grenzen der zwei Landgerichtsbezirke unverändert in den Kaufbrief aufgenommen würden (NÖ. Herrschaftsakten W 20 Nr. 7 Wolfstein). Tatsächlich wurde eine Beschreibung von Spitz, rechtes Ufer, angefertigt, aber da bald darauf der Besitzer von Spitz starb, unterblieb die Einsendung und das Landgericht Wolfenstein-Schenkenbrunn erhielt im Kaufbrief von 1584 eine Grenze, die sowohl bei Aggsbach als nördlich von Nesselstauden von der Arnsdorfer Grenze abwich (s. bei Wolfstein). Zur Zeit der Güterkonfiskationen 1620 gingen aber die Wolfsteiner Archivalien verloren, weshalb das Stift Göttweig, das 1630 die Herrschaft Wolfstein kaufte, die Grenze des Wolfsteiner Landgerichts 1633 durch seine Untertanen neu feststellen ließ (Stiftsarchiv Göttweig). Hiebei wurde die Landgerichtsgrenze auf Kosten Arnsdorfs bis in den Aggsbach vorgeschoben, während bei Nesselstauden die Spitz-Arnsdorfer Grenzziehung angenommen wurde. Inzwischen hatte das Hochstift Salzburg von der Herrschaft Spitz 1622 den Landgerichtsbezirk auf dem rechten Donauufer erworben (Grundb. v. Arnsdorf 1724, Regierungsarchiv Salzburg), und zwar in den 1584 festgestellten Grenzen. Dadurch kamen beide Herrschaften bezüglich der Grenze bei Aggsbach in einen Streit, der nie entschieden wurde, noch 1758 ist er unentschieden, aber Göttweig amtiert im strittigen Gebiete (Stiftsarchiv Göttweig) und in der Grenzbegehung von 1794 anerkannte Arnsdorf stillschweigend die Wolfsteiner Grenzziehung (ebenda).

LG. Mautern.

Dieses Landgericht war aus der Vereinigung der nachfolgenden zwei Landgerichte hervorgegangen.

LG. Mautern (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibung von 1695 (Kreisarchiv Landshut) und der Grenzbegehungen mit Rossatz von 1660 (im Privatbesitz zu Rossatz) und 1666 (Kreisarchiv Landshut), mit Göttweig 1746 und Wolfstein am Gurhof 1794 (Stiftsarchiv Göttweig), ferner auf Grund der Mappe von 1721 (Reichsarchiv München).

Das Hochgericht stand südlich von Mauternbach.

Das exempte Landgericht für die Passauer Besitzungen zu Mautern wurde 1277 von König Rudolf I. an das Hochstift Passau als freies Eigen abgetreten, und zwar für alle Besitzungen im Tullner Landgericht (Mon. boica XXVIII/1, S. 411). Da Passau bereits im 10. Jahrhundert (985?, 992, Meiller, S. 2) bei Mautern geschlossenen Besitz hatte, wurde die Exemption auf diesen Bezirk ausgedehnt. Sonderbarerweise wurde dagegen der Besitz um Rührsdorf noch im 17. Jahrhundert nicht zum Landgericht Mautern gerechnet, sondern die Herrschaft rechnete 1656 und 1660 vom Burgfried Rührsdorf den Teil nordwestlich der Straße zum Landgericht Wachau-Dürnstein (Kreisarchiv Landshut), den Rest zum Landgericht Mautern. Zur Zeit der Verleihung des Blutbannes gehörte Rührsdorf nicht zum Landgericht Tullnerfeld, sondern zum Kuenringischen Landgericht Dürnstein, weshalb die Exemption Passaus für Rührsdorf nicht Geltung hatte. Im Jahre 1355 war aber das rechte Donauufer und Spitz von Dürnstein abgetrennt worden, weshalb seither Dürnstein zu Rührsdorf niemals mehr Anspruch auf die Landgerichtsbarkeit erhob. Im 18. und 19. Jahrhundert galt Rührsdorf als Bestandteil des Landgerichts Mautern.

Seit 1766 ist Rossatz mit Mautern vereinigt.

LG. Rossatz (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Taidings von Rossatz vom Ende des 15. Jahrhunderts (in Abschrift von 1660, in Privatbesitz in Rossatz), der Grenzbegehungen von 1660 (ebenda) und 1666 mit Mautern (Kreisarchiv Landshut) sowie der Grenzbegehung von 1794 mit Wolfstein am Gurhof (Stiftsarchiv Göttweig).

Das Hochgericht stand gegenüber von Ober-Loiben.

Rossatz war bis 1355 im Besitz der Kuenringer zu Dürnstein (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. I, Nr. 605) und gehörte in ihr Landgericht Dürnstein. Beim Tode Leutolds III. von Kuenring-Dürnstein kam es in den Besitz der Walseer, die es ihrer Herrschaft Hohenegg zuwiesen. Beim Aussterben des Dürnsteiner Zweiges sollte Rossatz anscheinend ebenso wie das Landgericht Spitz, rechtes Ufer, dem Landgericht Tullnerfeld einverleibt werden; aber ebenso wie die Herrschaft Spitz sich ihrer Ansprüche auf das rechte Donauufer nie begab (s. bei Spitz), so beanspruchten die Besitzer von Rossatz das Landgericht — vielleicht haben sie die Exemption von Hohenegg für ihren Besitz zu Rossatz geltend gemacht, denn bis 1580 ist Rossatz mit Hohenegg vereinigt — ohne jedoch das Landgericht auch auf Rührsdorf auszudehnen, was zur Folge hatte, daß die Landgerichtszugehörigkeit Rührsdorfs bis ins 17. Jahrhundert unklar blieb (s. bei Mautern). Das Landgericht galt als freies Eigen. Es wurde 1766 mit Mautern vereinigt.

LG. Göttweig.

Dieses umfaßte im 19. Jahrhundert die nachfolgenden vier Landgerichtsbezirke.

LG. Göttweig (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen von 1715, 1733 und 1746 (Stiftsarchiv Göttweig).

Das Hochgericht stand zwischen Palt und Mautern.

Das Stift Göttweig erhielt 1195 die Burgfriedensgerechtigkeit für alle Besitzungen (Fontes II/51, S. 74—75). Hieraus entwickelte sich allmählich die Landgerichtsbarkeit. Aber noch 1450 gehört Göttweig ins Landgericht Markersdorf (Fontes II/52, S. 424—425). Noch das Urbar von Markersdorf (-St. Pölten) von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 57) enthält die Angabe, daß Göttweig einen Burgfrieden habe, in den das Landgericht Markersdorf nicht eingreifen dürfe, in dem aber auch nicht gerichtet werden dürfe ohne Willen und Wissen des Markersdorfer Landrichters. Aber die Landgerichtsordnung Max I. für die Göttweiger Landgerichte von 1514 zeigt, daß Göttweig damals bereits die volle Landgerichtsbarkeit hatte (Stiftsarchiv Göttweig). Während der Landgerichtsverwalter Blasius Notlitsch noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf dem Standpunkte des Markersdorfer Urbars von 1499 stand (Enenklkodex, OÖ. LA.), anerkannte die Neubereitung des Landgerichts Markersdorf von 1577 den Bestand des Landgerichts Göttweig (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf u. M 14 Melk). Das Landgericht galt als freies Eigen.

LG. Meidling (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen von Göttweig von 1720 und 1733 (Stiftsarchiv Göttweig).

Meidling hatte als gräflich Maidburg-Hardegger Besitzung die Landgerichtsexemption (Lehenb. Albr. V B 21 Staatsarchiv). Im 15. Jahrhundert war es laut Urbar von Markersdorf von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 57 St. Pölten) Bestandteil des Landgerichts Einöd (s. bei Gemeinlebarn), aber bereits 1490 war es als eigenes Gut von der Herrschaft (Einöd-) Gemeinlebarn abgetrennt (Lehenb. Max I. 1512, Archiv f. NÖ.). 1715 kam es an das Stift Göttweig und wurde seither dem Landgericht Göttweig einverleibt (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 6 Meidling).

LG. Wolfstein am Gurhof (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen des Kaufbriefes von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten W 20 Nr. 7 Wolfstein u. M 4/2 Markersdorf), der Bereitungen von 1639 (Stiftsarchiv Göttweig) und 1725 (ebenda), des Pantaidings und des Urbars der Herrschaft Wolfstein von 1633 (ebenda), des Ortschaftenverzeichnisses von 1792 und der Grenzbegehungen von 1793 mit Schönbichl, von 1794 mit Arnsdorf, Rossatz-Mautern, Ober-Wölbling und Walpersdorf (Beschreibung von Grabenhof-Gurhof 1791, ebenda).

Wolfstein hatte bereits 1487 von Friedrich III. ein exemptes Landgericht auf Widerruf erhalten (NÖ. Herrschaftsakten W 20 Nr. 7 Wolfstein), aber von dieser Verleihung war nie ein Gebrauch gemacht worden. Mittels Kaufbrief von 1584, der aber erst 1588 ausgefolgt wurde, kaufte der Besitzer von Wolfstein, der auf dem Gurhof wohnte, das Landgericht in zwei Bezirken um Wolfstein und Schenkenbrunn [illegible] freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf. Für den Schenk[illegible] brunner Bezirk wurde hiefür das Durchzugsrecht mit Malefikanten du[illegible] das Landgericht Grabenhof vorgesehen. Da der Besitzer von Spitz tr[illegible] wiederholter Aufforderung seine Landgerichtsbeschreibung nicht eing[illegible] sandt hatte (s. bei Arnsdorf), wurde die Beschreibung der zwei Bezir[illegible] dem Kaufbriefe einverleibt, obwohl sie sowohl bei Aggsbach als b[illegible] Nesselstauden ins Landgericht Spitz eingriffen (NÖ. Herrschaftsakte[illegible] W 20 Nr. 7 Wolfstein). Durch ein Versehen blieb ferner ein Waldstreife[illegible] gegen die Landgerichte Mautern und Göttweig unverkauft. Zur Zeit de[illegible] Konfiskationen von 1620 wurde Wolfstein ausgeplündert und Göttweig[illegible] das das Gut verpfändet erhielt und 1680 kaufte, übernahm es ohne[illegible] Archiv (Bericht von 1620, ebenda). Infolgedessen ließ Göttweig 1633[illegible]

durch Aussage der Untertanen ein Urbar und Pantaiding zusammenstellen und die Landgerichtsgrenze feststellen. Diese neue Grenze, die 1639 beritten wurde, wich an vielen Punkten von der Grenze des Kaufbriefes von 1584 ab; vor allem wurden aber beide Bezirke durch Grenzen, die mitten durch die Landgerichte Arnsdorf und Grabenhof verliefen, zu einem Bezirk vereinigt. Die Grenze griff ins Landgericht Hohenegg bis Gerolding ein, lief mitten durch das Landgericht Grabenhof, ließ auch den Ostzipfel des Schenkenbrunner Bezirkes außerhalb, bei Nesselstauden folgte sie der Arnsdorfer Grenze und erreichte im Aggsbach die Donau, so daß nunmehr auch die Hälfte von Aggsbach dem Landgericht Arnsdorf entzogen wurde. Durch diese Grenze kam die Herrschaft Gurhof alsbald in langjährige Streitigkeiten mit Hohenegg und Arnsdorf, in welchen sie schließlich Sieger blieb (s. bei Hohenegg und Arnsdorf). An der Grenze von 1633 hielt die Herrschaft Gurhof auch dann fest, als 1642 das Landgericht Grabenhof, dessen Ostgrenze weiter im Osten lag, mit Gurhof vereinigt wurde (s. bei Grabenhof). Dies hatte zur Folge, daß die Landgerichte Hausenbach, Ober-Wölbling und Lanzersdorf ihre Westgrenze auf Kosten des Landgerichts Grabenhof nach Westen bis an die Gurhofer Grenze vorschoben. Ober-Wölbling nahm hierbei auch den Ostzipfel des Schenkenbrunner Bezirks und den 1584 unverkauften Waldstreifen im oberen Kohlgraben südlich des Landgerichts Göttweig in Besitz. Bis zur Bereitung von 1725 hatte Gurhof von dem 1584 unverkauften Waldstreifen zwischen den zwei Klingelbächen südlich des Landgerichts Mautern Besitz ergriffen.

LG. Grabenhof (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1584 (Beschreibung der Herrschaften Grabenhof und Gurhof 1791, Stiftsarchiv Göttweig u. NÖ. Herrschaftsakten G 10 Nr. 1 Grabenhof).

Das Landgericht wurde 1584 aus dem Landgericht Markersdorf als freies Eigen gekauft. Es wurde 1642 an das Stift Göttweig abgetreten (Beschreibung von Grabenhof-Gurhof 1791), welches das Landgericht dem Gerichte Wolfstein am Gurhofe einverleibte. Über die damit zusammenhängenden Veränderungen der West- und Ostgrenze siehe bei Wolfstein.

LG. Walpersdorf.

Dieses Landgericht bestand im 19. Jahrhundert aus der Vereinigung der nachfolgenden sechs Landgerichte.

LG. Walpersdorf (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung in der Schenkungsurkunde von 1578 (Schloßarchiv Walpersdorf, NÖ. Herrschaftsakten W 1 Nr. 12 Walpersdorf und Enenklkodex, OÖ. LA.) und der zwei Kaufbriefe von 1584 (Schloßarchiv Walpersdorf und NÖ. Herrschaftsakten W 1 Nr. 12 Walpersdorf) sowie des Grenzvertrages von 1693 mit Herzogenburg (Stiftsarchiv Herzogenburg).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsberg.

Das Landgericht entstand 1578 durch Schenkung eines Landgerichtsbezirkes aus dem Landgericht Markersdorf. Hiezu kaufte der Besitzer von Walpersdorf aus dem Landgericht Markersdorf 1584 das Landgericht in zwei Bezirken um Ober-Wölbling und um Karlstetten, ferner kaufte er 1584 die Landgerichte Hausenbach und Gattmannsdorf (s. bei beiden). Dazu kam das 1576 angekaufte Landgericht Kuffern und 1665 Einöd (s. bei beiden).

Aus dem Landgerichtsbezirk um Ober-Wölbling wurde der größte Teil 1588 an das Kloster Nonnberg zu Salzburg und an das Gut Lanzersdorf verkauft (Schloßarchiv Walpersdorf), so daß nur ein kleiner Rest bei Walpersdorf verblieb. Vom Landgerichtsbezirk um Karlstetten wurde anscheinend gleich bei der Auszeigung (1580) das Gebiet um Viehofen der bis 1580 mit Walpersdorf vereinigten Herrschaft Zagging zugewiesen. 1652 wurde das Landgericht Gattmannsdorf an Friedau verkauft (s. bei Gattmannsdorf). 1825 kam das Landgericht Ober-Wölbling wieder an die Herrschaft (s. bei Ober-Wölbling).

LG. Kuffern (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibu des Urbars von Kuffern von 1576 (Schloßarchiv Walpersdorf und N Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf).

Kuffern war Bestandteil der Herrschaft Senftenberg, die seit de Verleihung des Blutbanns 1415 (s. bei Senftenberg) laut Taiding vo Senftenberg (1524—1554, Winter, NÖ. Weistümer II) auch zu Zöbing, Kuffern und Meisling auf den Untertanen Bann und Gericht hatte. Früher gehörte Kuffern ins Landgericht Tullnerfeld. 1576 wurde Kuffern samt dem Landgericht an die Herrschaft Walpersdorf verkauft (Schloßarchiv Walpersdorf). Obwohl das Landgericht Senftenberg landesfürstliches Lehen war, behandelten die neuen Besitzer Kuffern als freies Eigen.

LG. Einöd (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Nachbarlandgerichte. Das Schloß Einöd war ursprünglich Sitz des Neudegger Landgerichts Einöd (-Gemeinlebarn), kam aber zu Ende des 15. Jahrhunderts in andere Hände, während das Landgericht bei Gemeinlebarn, bezw. Pottenbrunn verblieb (NÖ. Herrschaftsakten A 1 Nr. 8 Ainöd). Erst als das Gut 1654 wieder mit der Herrschaft Pottenbrunn-Gemeinlebarn vereinigt und 1657 wieder verkauft wurde, wurde das Landgericht mitverkauft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 67 Walpersdorf). Seit 1665 ist das Landgericht mit dem Landgericht Walpersdorf vereinigt (Schloßarchiv Walpersdorf).

LG. Hausenbach (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1584 (Schloßarchiv Walpersdorf u. NÖ. Herrschaftsakten H 4 Nr. 17 Hausenbach) und der Grenzbegehung von 1794 zwischen Walpersdorf und Wolfstein (Stiftsarchiv Göttweig).

Das Landgericht wurde 1584 als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf vom Besitzer von Walpersdorf gekauft und blieb mit Ausnahme der Jahre 1599—1602 stets mit dem Landgericht Walpersdorf vereinigt. Über die Vergrößerung des Landgerichts auf Kosten von Grabenhof siehe bei Wolfstein am Gurhof.

LG. Ober-Wölbling (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1588 (Schloßarchiv Walpersdorf), der Mappe von Ober-Wölbling von 1796 (ebenda) und der Grenzbegehung mit Wolfstein von 1794 (Stiftsarchiv Göttweig).

Das Hochgericht stand westlich von Ober-Wölbling.

Im Jahre 1584 kaufte der Besitzer von Walpersdorf einen Landgerichtsbezirk um Ober-Wölbling und verkaufte den größten Teil desselben 1588 an das Frauenkloster Nonnberg zu Salzburg (Schloßarchiv Walpersdorf), welches das Landgericht an die erzbischöflich-salzburgische Herrschaft Ober-Wölbling überließ. Laut Landgerichtskarte von Ober-Wölbling von 1627 (Salzburger Regierungsarchiv) hatte diese Herrschaft damals bereits das Landgericht. Die Westgrenze des neuen Landgerichts erfuhr im Laufe des 17. Jahrhunderts eine Verschiebung, da die Herrschaft Wolfstein am Gurhof seit 1639 ihre Landgerichtsgrenze nach Westen zurückzog (s. bei Wolfstein). Eine Mappe von Lanzersdorf von

1673 (?) verzeichnet die Grenze Ober-Wölblings gegen Gurhof im Walde zwischen der Falbheit und dem Taubeck (Schloßarchiv Walpersdorf). Es war offenbar die Ober-Wölblinger Grenzversion, die schließlich bis an die Gurhofer Grenze vorgeschoben wurde. Seit 1673 ist das Landgericht Lanzersdorf mit Ober-Wölbling vereinigt (s. bei Lanzersdorf). 1825 kam die Herrschaft an die Herrschaft Walpersdorf (Jahrb. f. Landesk. v. NÖ. III, S. 223).

LG. Lanzersdorf (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1588 (Schloßarchiv Walpersdorf) und einer Mappe des Gutes (von 1673?, ebenda).

Das Hochgericht stand nordwestlich von Lanzersdorf.

Der Besitzer von Walpersdorf verkaufte aus dem 1584 aus dem Landgerichte Markersdorf gekauften Wölblinger Landgerichtsbezirk im Jahre 1588 an den Besitzer des Gutes Lanzersdorf das Landgericht zu Lanzersdorf und Ambach (Schloßarchiv Walpersdorf). 1673 kam das Landgericht durch Kauf an die Herrschaft Ober-Wölbling und wurde deren Landgericht einverleibt (ebenda). Da Göttweig als Besitzer des Landgerichts Wolfstein am Gurhof 1639 seine Grenze nach Westen zurückzog (s. bei Wolfstein), so vergrößerte sich das Landgericht Lanzersdorf um den Waldanteil des Gutes nach Westen (Mappe von 1673?).

LG. Zagging zu Viehofen (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Nachbarlandgerichte.

Das Hochgericht stand auf den Galgenäckern bei Klein-Hain (nach Pfarrer P. Ivo Solterer).

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sagt Helmhard Jörger, als er Zagging seiner Tochter abtreten mußte, daß er ein Urbar von Zagging zusammenstellen ließ und daß er über das Landgericht gar nichts vorgefunden habe, sondern erst alles aus den Pantaidingbüchern zusammengestellt habe (Jörgerkodex, Schloß Viehofen). Dies paßt zu der Tatsache, daß der Markersdorfer Landrichter noch 1568 zu Zagging eine Verhaftung vornahm (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf). Eine Verleihung des Blutbannes ist nicht nachweisbar, obwohl das Schloß bis 1505 landesfürstliches Lehen war. Weder das Urbar von Markersdorf von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 57 St. Pölten), noch die Neubereitung des Landgerichts Markersdorf von 1566 wissen etwas von einem Landgericht Zagging (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf). Erst bei

der Neubereitung von 1577 taucht es auf und den Akten derselben lag eine Landgerichtsbeschreibung von Zagging bei (ebenda), die aber unauffindbar blieb. Helmhard Jörger war damals beim Verkauf des Landgerichts Markersdorf Präsident der niederösterreichischen Kammer und hat seine Stellung zur Aneignung dieses Landgerichts benützt; offenbar wagten es seine Untergebenen nicht, gegen diese Usurpierung des Blutbanns aufzutreten. Dem Landgericht wurde anscheinend gleich bei der Auszeigung 1580 der Bezirk um Viehofen zugeteilt, den Helmhard Jörger mittels Kaufbrief von 1584 aus dem Landgericht Markersdorf kaufte (s. bei Walpersdorf). Laut Anschlag von Viehofen von 1654 gehört Viehofen mit dem Landgericht nach Zagging (NÖ. Herrschaftsakten V 1 Nr. 6 Viehofen). Der 1713 von Zagging an Pottenbrunn verkaufte Landgerichtsbezirk am linken Traisenufer kam wahrscheinlich 1749 wieder an Zagging zurück (s. bei Pottenbrunn). Die mit Zagging vereinigten Landgerichte Ober-Grafendorf und Lang-Mannersdorf wurden 1652, bezw. 1713 an Friedau und Pottenbrunn verkauft (s. bei beiden). Seit 1740 wurde der Amtssitz nach Schloß Viehofen verlegt.

LG. Traismauer.

Dieses Landgericht bestand aus der Vereinigung der folgenden zwei Landgerichte.

LG. Traismauer (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf) sowie der Grenzsteinsetzung mit Nußdorf (Kreisarchiv München und Stiftsarchiv Herzogenburg).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten.

Das Erzbistum Salzburg kaufte 1584 das Landgericht als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf.

Seit der Abtrennung Einöds vom Landgericht Gemeinlebarn (1657) scheint Traismauer sein Landgericht bis zum Einödgraben ausgedehnt zu haben. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die Herrschaft säkularisiert und 1831 mit ihr die Herrschaft Nußdorf vereinigt.

LG. Nußdorf a. d. Traisen (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf), der Anschläge von 1613 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 65 Nußdorf) und 1651 (Schloßarchiv Grafenegg) und der Grenzsteinsetzung von 1670 zwischen Nußdorf und Traismauer (Stiftsarchiv Herzogenburg und Kreisarchiv München).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten südwestlich von Nußdorf.

Das Landgericht wurde 1584, bezw. 1585 als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf gekauft (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf). 1831 wurde die Herrschaft mit Traismauer vereinigt.

LG. Herzogenburg.

Das Landgericht des Stiftes Herzogenburg erstreckte sich niemals über den „Oberen Markt“ von Herzogenburg, in welchem das Stift gelegen ist, sondern dieses gehörte samt dem Oberen Markte ins Landgericht Walpersdorf. Der stiftliche Blutbann erstreckte sich vielmehr nur über die folgenden zwei spät erworbenen Landgerichtsbezirke.

LG. Herzogenburg (Unterer Markt) (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Burgfriedensbeschreibung von 1566 (Enenklkodex, OÖ. LA. und NÖ. Herrschaftsakten H 6 Herzogenburg).

Das Hochgericht stand auf der Galgenleiten.

Der Untere Markt von Herzogenburg oder die Widem kam um 1080 an die steirischen Ottokare und nach deren Aussterben an die Babenberger. 1194 wurde er an das Kloster Formbach vertauscht und Leopold V. gab diesem zugleich die ganze Gerichtsbarkeit, was Leopold VI. 1210 bestätigte (Mon. boica IV, S. 150—151). 1406 war das Landgericht mit dem Wolfsteiner Landgericht des Otto von Meissau strittig (ebenda, S. 179). 1806 kam der Markt samt dem Landgericht durch Kauf an das Stift Herzogenburg (Faigl, Urk. v. Herzogenburg, S. 500).

LG. (Einöd-) Gemeinlebarn (Blatt 6 Melk, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsordnung zu Lebarn von 1515 (NÖ. Pantaidinge, A. d. k. u. k. Reichsfinanzminist.), bezüglich Reichersdorfs auf Grund der Nachbarlandgerichte.

Das Hochgericht stand auf dem Galgenfeld westlich von Dürrenrohr.

Der Bestand des Landgerichts ist als Landgericht der Neudegger mit dem Sitz zu Einöd im Markersdorfer Urbar von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 57) zum ersten Male nachweisbar. Jedoch muß der Wortlaut des Urbars älter sein, denn bereits 1490 sind die Neudegger nicht mehr im Besitz der Veste Einöd (Lehenb. Friedr. III., Archiv f. NÖ.), die sie zirka 1417 und 1429 kauften (Lehenb. Albr. V. B 21 u. W 722, Staatsarchiv) und in den Kriegen unter Friedrich III. verloren. Das Landgericht

erstreckte sich damals auch über Einöd, Reichersdorf, Meidling, Eggendorf und Lang-Mannersdorf (und Ober-Grafendorf). Eine Verleihung des Landgerichts ist nicht nachweisbar, es galt stets als freies Eigen. Es muß aus der Exemption der Burggrafen von Maidburg-Hardegg hervorgegangen sein, denn zu Egelsee bei Lang-Mannersdorf (1314, Faigl, Urk. v. Herzogenburg, S. 50), zu Lebarn, Preuwitz, Bärendorf, Ahrenberg, Chelesdorf (Neustift), Thallern und Ober-Grafendorf ist 1347, 1348, 1404 und 1408 Hardeggischer Besitz nachweisbar (Stiftsarchiv Herzogenburg) und Meidling war bis zum 19. Jahrhundert Hardegger Lehen. Die Neudegger kauften die Hardeggischen Besitzungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Ober-Grafendorf kam 1532, Lang-Mannersdorf und Eggendorf kamen vor 1555 an die Herrschaft Zagging, Meidling wurde vor 1490 abgetrennt (s. bei diesem). Der Rest, Gemeinlebarn, Einöd und Reichersdorf wurde im 16. und 17. Jahrhundert von Pottenbrunn aus verwaltet. 1657 wurde auch das Landgericht zu Einöd verkauft (s. bei Einöd). 1712 wurde das Landgericht Gemeinlebarn und Reichersdorf an das Stift Herzogenburg verkauft (Stiftsarchiv Herzogenburg).

LG. Gutenbrunn.

Dieses Landgericht bestand im 19. Jahrhundert aus den nachfolgenden drei Bezirken. Die Herrschaftskanzlei war in Heiligenkreuz.

LG. Gutenbrunn (Blatt 6 Melk, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Grenzbeschreibungen von 1578 (Enenklkodex, OÖ. LA.) und 1582 (NÖ. Herrschaftsakten G 13 Nr. 1 Gutenbrunn), ferner auf Grund des Anschlags von 1622 (ebenda). Die Landgerichtsbeschreibung des Urbars von Gutenbrunn von 1626 (NÖ. Urbare Nr. 24 Gutenbrunn) ist von einem Archivvandalen herausgeschnitten worden.

Das Landgericht wurde 1578 aus dem Landgericht Markersdorf als freies Eigen an den Besitzer von Gutenbrunn geschenkt (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf). Dazu kam seither der Landgerichtsbezirk Eggendorf (s. bei diesem) und 1793 wurde der vizedomische Bezirk zu Atzenbrugg dem Landgericht Gutenbrunn einverleibt (s. bei diesem).

LG. Eggendorf (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte längs der Dorfgemarkung.

Eggendorf war ursprünglich Bestandteil des freieigenen Neudeggischen Landgerichts Einöd (-Gemeinlebarn) (NÖ. Herrschaftsakten

M 4/2 Markersdorf) und war zwischen 1532 und 1555 dem Landgericht Lang-Mannersdorf zugeteilt (Enenklkodex, OÖ. LA.). Als der Besitzer von Lang-Mannersdorf 1578 auch das Landgericht zu Gutenbrunn erwarb, wurde Eggendorf mit diesem Landgericht vereinigt.

Vizedomischer Landgerichtsbezirk zu Atzenbrugg (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Ausmarkung von 1796 (Schloßarchiv Neu-Lengbach im Archiv f. NÖ.) und der Beschreibung von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten J 2 Nr. 4 Jörgerische Güter).

Dieser Bezirk war ein unverkaufter Überrest des Landgerichts Markersdorf, welcher keinen Käufer fand, weil das Stift Klosterneuburg darin Burgfriedensgerechtigkeit hatte. Das Stift selbst lehnte es jedoch 1590 ab, in diesem Bezirk das Landgericht zu kaufen (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf), weshalb der Bezirk in der Verwaltung des landesfürstlichen Vizedomamtes blieb. 1793 wurde dieser Bezirk beim Verkauf der vizedomischen Gülten dem Landgericht Gutenbrunn zugeteilt (Schloßarchiv Neu-Lengbach). Die Nordostgrenze wich schon 1584 von der Pixendorfer Grenze von 1584 ab.

LG. Pottenbrunn.

Dieses Landgericht ist aus der Vereinigung der folgenden zwei Bezirke hervorgegangen.

LG. Pottenbrunn (Blatt 6 Melk, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Marinonischen Mappe von Pottenbrunn von 1714 (Schloß Pottenbrunn) sowie der Anmerkungen beim Markersdorfer Ortschaftenverzeichnisse von 1566 und 1577 (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf).

Das Hochgericht stand ursprünglich östlich von Pottenbrunn, seit dem 18. Jahrhundert aber östlich von Unter-Ratzersdorf.

1584 kaufte die Herrschaft Pottenbrunn das Landgericht zwischen Traisen und Perschling als freies Eigen aus dem Landgericht Markersdorf (ebenda). Das Gebiet bei Rassing, Katzenberg und Perschling, das rechtmäßigerweise zu Markersdorf gehörte, blieb dagegen über Einsprache Neu-Lengbachs 1589 unverkauft (ebenda). Da aber Neu-Lengbach seine Ansprüche auf dieses Gebiet später nicht weiter verfolgte, zog Pottenbrunn das Landgericht daselbst bis zum Rappoltendorfer Bach an sich (s. auch bei Neu-Lengbach). Das seit dem 16. Jahrhundert von Pottenbrunn aus verwaltete Landgericht Gemeinlebarn und Reichersdorf

wurde 1712 an das Stift Herzogenburg verkauft (Stiftsarchiv Herzogenburg). Dagegen kaufte der Besitzer von Pottenbrunn 1713 von der Herrschaft Zagging das Landgericht Lang-Mannersdorf und einen Landgerichtsbezirk am linken Traisenufer, ferner von Neu-Lengbach 1713 das Amt Saladorf (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 80 u. 304 Pottenbrunn). Der Bezirk am linken Traisenufer kam in der Zeit, als die Herrschaften Zagging und Pottenbrunn seit 1738 vereinigt waren, wahrscheinlich bei der Teilung von 1749 wieder an Zagging zurück (ebenda).

LG. Lang-Mannersdorf (Blatt 6 Melk, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1566 (Enenklkodex im OÖ. LA. und NÖ. Herrschaftsakten H 6 Herzogenburg und J 2 Nr. 4 Jörgerische Güter), ferner auf Grund der Marinonischen Mappe der Herrschaft Pottenbrunn von 1714 (Schloß Pottenbrunn).

Das Hochgericht stand östlich des Ortes an der Wiener Straße.

Lang-Mannersdorf war laut Urbar von Markersdorf von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 57 St. Pölten) exempter Bestandteil des Neudegger Landgerichts Einöd, jedoch nur für die neudeggischen Untertanen, die anderen gehörten ins Landgericht auf dem Tullnerfeld (s. auch bei Gemeinlebarn). Nach der Güterteilung von 1532 (Jörgerischer Traktationskodex auf Schloß Viehofen), vor 1555, wurden Lang-Mannersdorf und Eggendorf von der Herrschaft Pottenbrunn zur Herrschaft Zagging herübergegeben. Beim Verkauf des Landgerichts Markersdorf war der Besitzer von Zagging Präsident der niederösterreichischen Kammer. Er fand daher bei den landesfürstlichen Kommissären keinen Widerspruch, als er 1577 für Lang-Mannersdorf einen geschlossenen Landgerichtsbezirk in Anspruch nahm, der sich auch auf Haselbach, Wieselbruck, Grundorf, Egelsee und Diendorf erstreckte. Eggendorf wurde nach 1578 der Herrschaft Gutenbrunn zugeteilt (s. bei Eggendorf), Lang-Mannersdorf wurde 1713 von Zagging an die Herrschaft Pottenbrunn verkauft. Der neue Besitzer beschränkte laut Mappe von 1714 das Landgericht Lang-Mannersdorf nur auf den Ort, schlug dagegen die südlich der Perschling gelegenen Ortschaften zum Landgericht Pottenbrunn. Zwischen Haselbach und Egelsee verläuft 1714 die Grenze geradlinig. Seit 1714 ging Lang-Mannersdorf im Landgericht Pottenbrunn auf.

LG. Zwentendorf.

Im 19. Jahrhundert verwaltete das Landgericht Zwentendorf auch den Blutbann im Landgericht Murstetten.

LG. Zwentendorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes über das Landgericht Pixendorf von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf) und des Ortschaftenverzeichnisses von 1583 (NÖ. Herrschaftsakten Z 3 Nr. 1 Zwentendorf) und des Anschlags (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 60 Zwentendorf).

Das Landgericht entstand 1584 aus dem Landgericht Pixendorf, indem der Besitzer von Pixendorf bereits vor dem Ankaufe aus dem ausgezeigten Landgericht einen Bezirk an Zwentendorf abtrat, in welchem Zwentendorf bereits 1583 Landgerichtsamtshandlungen vornahm (NÖ. Herrschaftsakten Z 3 Nr. 1 Zwentendorf und M 14 Melk).

LG. Murstetten (Blatt 6 Melk).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Mappe der Herrschaft Pottenbrunn von 1714 (Schloß Pottenbrunn) und des Urbars von Neu-Lengbach von 1641 (Archiv Neu-Lengbach im Archiv f. NÖ.). Das Archiv von Murstetten war nicht mehr auffindbar.

Das Hochgericht stand im Henkerwaldl östlich von Murstetten (nach Pfarrer Puhm).

Das Landgericht entstand durch die Unklarheit, die bezüglich des Grenzverlaufs des Landgerichts Neu-Lengbach bei Murstetten herrschte. Die alte Grenze zwischen Neu-Lengbach und Markersdorf war von Egelsee bis südlich von Perschling verlaufen (s. bei Neu-Lengbach). Sie war im 16. und 17. Jahrhundert in Vergessenheit gekommen. Das Urbar von Neu-Lengbach von 1641 enthält nun einen neuen Grenzverlauf, der Murstetten ausschließt. Der Anschlag der Althanschen Güter vom Beginn des 17. Jahrhunderts spricht bei Murstetten noch von keinem Landgericht (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 60 Murstetten), aber im Laufe des 17. Jahrhunderts ergriff Murstetten Besitz vom Landgericht in dem von Neu-Lengbach aufgegebenen Gebiete. Es galt als freies Eigen und war stets mit dem Landgericht Zwentendorf in einer Hand vereinigt, weshalb der Blutbann im 19. Jahrhundert von Zwentendorf aus verwaltet wurde.

LG. Judenau.

Dieses Landgericht bestand im 19. Jahrhundert aus den nachfolgenden zwei Bezirken.

LG. Judenau (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Kaufbriefes von 1587 (Jörgerisches Kopialbuch, Liechtensteinsches Hausarchiv) und der Anschläge von 1620 (NÖ. Herrschaftsakten J 2 Nr. 3 Judenau), 1628 (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 72 Judenau) und 1701 (Liechtensteinsches Hausarchiv).

Das Hochgericht stand westlich von Judenau.

Das Landgericht wurde 1587 vom Landgericht Pixendorf abgetrennt und freieigen verkauft, und zwar wurde die Landgerichtsbarkeit zu Kronau mitverkauft. Die Landgerichtsbeschreibung der Stadt Tulln von 1567 hatte Kronau ausgeschlossen (Ratsprotokoll, Stadtarchiv Tulln), weshalb Pixendorf das Landgericht daselbst nachträglich in den Kaufbrief von 1584 aufnehmen ließ. Aber auch die Stadt Tulln erhob 1587 Ansprüche auf Kronau. Erst durch Vergleich von 1701 (bezw. 1707) verzichtete Judenau auf die Landgerichtsbarkeit zu Kronau (ebenda). Mit Pixendorf war 1723 die Landgerichtsgrenze strittig (Anschlag von Pixendorf 1723, Liechtensteinsches Hausarchiv). Seit 1740 wurde das Landgericht Pixendorf mit dem Landgericht Judenau vereinigt (ebenda).

LG. Pixendorf (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung im Kaufbrief von 1584 (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 1 Pechlarn, P 2 Nr. 4 Peilenstein und M 4/2 Markersdorf), ferner auf Grund der Anschläge von 1723 und 1735 (Liechtensteinsches Hausarchiv).

Das Landgericht wurde 1584 aus dem Landgericht Markersdorf als freies Eigen gekauft, aber bereits 1583 hatte der Besitzer von Pixendorf daraus einen Landgerichtsbezirk an den Besitzer von Zwentendorf abgetreten (s. bei Zwentendorf). 1587 wurde dann noch das Landgericht Judenau verkauft (Hausarchiv d. reg. Fürsten von Liechtenstein).

Die Ostgrenze gegen Judenau war 1723 strittig, weil Pixendorf diese anscheinend an der Burgfriedensgrenze beanspruchte, auch das Gebiet am rechten Perschlingufer zwischen Rust und Neusiedl wurde seit 1587 von Pixendorf nicht mehr in Anspruch genommen, indem Pixendorf die Grenze an der Burgfriedensgrenze von Atzelsdorf und Pixendorf zog. Da das Landgericht Pixendorf laut Anschlag von 1723 an die Landgerichte Judenau und Lengbach grenzte, war dieses Gebiet vom Landgericht Neu-Lengbach in Besitz genommen worden. 1740 wurde Pixendorf mit Judenau vereinigt (ebenda).

LG. Stadt Tulln (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1567 (Ratsprotokolle, Stadtarchiv Tulln) und 1817, bezw. 1837 (Herrschaftsarchiv Königstetten).

Das Hochgericht stand beim Galgenkreuz bei der Mühlwiese (nach Landesgerichtsrat Riemer).

Tulln war bis ins 13. Jahrhundert Sitz des landesfürstlichen Landgerichtes auf dem Tullnerfelde. Wann es sich aus diesem loslöste, ist nicht genau feststellbar, da eine Verleihungsurkunde des Blutbanns nicht vorhanden ist. Anscheinend hat die Verlegung des Landgerichtssitzes vor 1311 und das Privileg Rudolf IV. von 1364, worin alle anderen (Grund-) Gerichte, die neben dem landesfürstlichen Stadtgericht bestanden, abgeschafft wurden (NÖ. Herrschaftsakten T 3 Nr. 5 Tulln), den Anlaß gegeben, daß die Stadt auch das Landgericht in Anspruch nahm. 1348 amtieren Landrichter und Stadtrichter gemeinsam bei einem Diebstahl zu Staasdorf (Kerschbaumer, Gesch. v. Tulln, S. 358, Nr. 259). 1372 hat die Stadt das Landgericht (ebenda, S. 374, Nr. 369). 1517 besteht das Landgericht der Stadt bereits längst (ebenda). Obwohl die Stadt 1567 den landesfürstlichen Kommissären den Burgfrieden auszeigte, so daß die Grenze durch Staasdorf, Frauenhofen und Nietzing verlief, und die Orte in dem Ortschaftenverzeichnisse des Landgerichts Markersdorf von 1566 und 1577 fehlen, wurde (durch ein Versehen?) 1584 das Landgericht in diesen Orten ganz an Neu-Lengbach verkauft (s. bei Neu-Lengbach). Aber Neu-Lengbach scheint die Ansprüche Tullns auf das Landgericht in der Nordhälfte dieser Ortschaften anerkannt zu haben, wenigstens kam es um dieselben niemals zu Streitigkeiten.

Die Auszeigung von 1567 scheint Kronau nicht zu Tulln gerechnet zu haben, aber der Ort fehlte auch in den Ortschaftenverzeichnissen des Landgerichts Markersdorf von 1566 und 1577 (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf). Der Besitzer von Pixendorf ließ den Ort nachträglich in den Kaufbrief seines Landgerichts von 1584 aufnehmen und verkaufte 1587 das Landgericht daselbst an Judenau (s. bei Judenau). Aber bereits damals erhob auch Tulln Anspruch auf das Landgericht daselbst. Erst im Vergleich von 1701 trat Judenau das Landgericht zu Kronau an Tulln ab (Ratsprotokolle im Stadtarchiv Tulln).

LG. Königstetten.

Dieses bestand im 19. Jahrhundert aus der Vereinigung der folgenden zwei Landgerichtsbezirke, von denen der erstere im V. O. W. W., der letztere im V. U. M. B. lag, so daß sich dieses Landgericht über zwei Viertel erstreckte.

LG. (Zeiselmauer-) Königstetten (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen vom Beginn des 14. Jahrhunderts (Notizenbl. III, S. 62), von 1567 (Kreisarchiv Landshut) und von zirka 1681 (NÖ. Herrschaftsakten K 5a Nr. 8 Königstetten und Kreisarchiv Landshut), ferner auf Grund der Pantaidinge von Königstetten von 1438 (Kreisarchiv Landshut und Schloßarchiv Königstetten), von Zeiselmauer von 1554 (Schloßarchiv Königstetten), von Greifenstein-Altenberg von 1581 (ebenda), von Nietzing (ebenda), von Wolfpassing (Ende des 15. Jahrhunderts, Reichsarchiv München), von Gugging (vor 1489), von Wildenhag (1454) und Muckendorf von 1613 (Winter, NÖ. Weistümer III), ferner auf Grund der Pläne von 1695 und 1725 (Reichsarchiv München).

Die Herrschaft Königstetten hatte in der Neuzeit drei Hochgerichte, eines zwischen Muckendorf und Langlebarn, eines bei Tulbing (seit dem 16. Jahrhundert) und eines bei Gugging. Der Amtssitz wurde im 16. Jahrhundert von Zeiselmauer nach Königstetten verlegt.

Das Landgericht entstand im Jahre 1277 (Mon. boica XXVIII/1, S. 411), indem König Rudolf I. das Landgericht zu Zeiselmauer und auf allen passauischen Besitzungen im Tullner Landgericht an das Bistum Passau als freies Eigen abtrat. Das Landgericht war somit exempt, und zwar nur innerhalb des Tullner Landgerichts. Noch das Urbar von Markersdorf von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 57 St. Pölten) zieht daher die Grenze des Landgerichts Markersdorf in der Straße am Fuße des Wiener Waldes, ebenso der Teilungsvorschlag des Blasius Notlitsch von zirka 1537 (Enenklkodex, OÖ. LA.), ebenso das Urbar des Wiener Waldes von 1572 (NÖ. Herrschaftsakten P 4 Purkersdorf) und die Landgerichtsbeschreibungen des Waldamtes von 1622 (Herrschaftsarchiv Königstetten), 1682 und 1722 (ebenda). Aber bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts wird das Landgericht Zeiselmauer als ein geschlossener Bezirk beschrieben, der auch tief in das Waldgericht des Wiener Waldes eingreift, dem Waldgericht des Wiener Waldes ist nur die Forstgerichtsbarkeit vorbehalten. Die Beschreibung scheint auf Grund der Feststellung

des Passauer Besitzes von zirka 985 (Meiller, S. 1—2) zusammengestellt worden zu sein. Als nun im Jahre 1566 das Landgericht Markersdorf beritten wurde, beanspruchte Passau ein geschlossenes Landgericht bis über Tulbing hinaus, während die landesfürstlichen Kommissäre auch bei einer Kommission 1567 die richtige Grenze von Markersdorf nicht mehr fanden (Kreisarchiv Landshut). In die Markersdorfer Grenzbeschreibung von 1566 wurde daher die Königstettner Grenze bei Tulbing aufgenommen (NÖ. Herrschaftsakten M 14 Melk), nur noch ein Anspruch auf die Hälfte von Tulbing westlich des Baches erhoben und das Landgericht daselbst 1584 an die Herrschaft Neu-Lengbach verkauft. Die Herrschaft Königstetten erwarb nun nach 1580 diese strittige Hälfte Tulbings von der Herrschaft Neu-Lengbach (Urbar von Neu-Lengbach 1555). Laut Bericht von 1681 erhob Passau keinen Anspruch mehr auf die Landgerichtsbarkeit über die Passauer Holden außerhalb des geschlossenen Bezirkes (Kreisarchiv Landshut). Zu Beginn des 14. Jahrhunderts dagegen hatte Passau auch das Landgericht zu Loibersdorf (Notizenbl. III, S. 15), dagegen wurde das Landgericht auf den 1412 erworbenen Besitz zu Staasdorf und Katzelsdorf (Mon. boica XXXI/2, S. 111) nicht ausgedehnt. Mit dem Waldgericht begann der Streit erst bei der Bereitung des Waldgerichts in den Jahren 1681 und 1682 (Kreisarchiv Landshut). Die Bereitungen des Waldgerichtes 1572 und 1622 hatte die Herrschaft Königstetten nicht gestört. Der Streit brach 1693, 1734, 1765 und 1819 immer wieder aus, ohne bis zum Jahre 1848 geschlichtet zu werden, jedoch behauptete Königstetten den Posseß des Landgerichts.

LG. Triebensee (Blatt 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibungen der Taidinge von Gaisruck von 1463 (Reichsarchiv München) und Triebensee von 1470 (Winter, NÖ. Weistümer II) sowie der Beschreibung von 1438 (Mon. boica XXXI/2, S. 324), ferner auf Grund der Grenzsteinsetzung von 1685 und Bereitung von 1672 mit Grafenegg (Schloßarchiv Königstetten) und der Mappe von Triebensee von 1725 (Reichsarchiv München).

Das Hochgericht stand nördlich von Triebensee.

Im Jahre 1277 schenkte Rudolf I. an Passau das Landgericht zu Triebensee und Gaisruck (Mon. boica XXVIII/1, S. 410—411). Ebenso wie bei Königstetten, so hat Passau auch auf dem nördlichen Ufer der Donau den Umfang der ursprünglichen Verleihung überschritten und Gebiete an sich gezogen, die ihm nicht gebührten. Triebensee und Gais-

ruck wurden 1277 anscheinend aus den Landgerichten Korneuburg und Groß-Weikersdorf ausgeschieden, deren Grenze vermutlich zwischen beiden Orten durchlief. Aber bereits im 15. Jahrhundert hatte Passau das Landgericht zwischen Unter-Absdorf und Hausleiten annektiert. Während im 15. Jahrhundert das Landgericht nur bis zur Brücke bei Schmida reichte, wurde seit dem 17. Jahrhundert auch Goldgeben und Schmida ins Landgericht Triebensee gezogen. Das Landgericht Groß-Weikersdorf bereitete dieser Annexion keine Hindernisse, dagegen beanspruchte die Herrschaft Kreutzenstein noch in ihren Urbaren von 1600, 1654 und aus dem 18. Jahrhundert (Archiv f. NÖ.) das Landgericht zu Schmida, Goldgeben, Zaina und auf den Pfarrgütern von Hausleiten. 1728 beanspruchte Kreutzenstein das Landgericht außerdem auch noch zu Perzendorf (Schloßarchiv Walpersdorf). Noch im 19. Jahrhunderte rechnete Kreutzenstein die Ortschaft Goldgeben ins Landgericht Kreutzenstein (Hauptausweis der Landgerichte des V. U. M. B. von 1845, Archiv f. NÖ.). Während im Mittelalter der Richter von Triebensee den Blutbann hatte, wurde seit dem 16. Jahrhundert das Landgericht Triebensee an das Rentamt Königstetten gezogen.

LG. Neu-Lengbach (Blatt 6 Melk, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Landgerichtsbeschreibungen von 1550 (Enenklkodex, OÖ. LA. u. NÖ. Herrschaftsakten L 8 Nr. 1 Neu-Lengbach), 1570 (ebenda), des Urbars von 1641 (Archiv von Neu-Lengbach im Archiv f. NÖ.) und des Kaufbriefes von 1584 über zwei Landgerichtsbezirke aus dem Landgericht Markersdorf (NÖ. Herrschaftsakten L 8 Nr. 1 Neu-Lengbach).

Das Hochgericht stand auf dem Galgenberg bei Almersberg.

Nach Lengbach benannte sich das Geschlecht der Freien von Lengbach, die zwischen 1127 und 1235 auftreten. Ihr Besitz ging an den Landesfürsten über. 1311 ist zu Lengbach ein landesfürstlicher Hauptmann (Stiftsarchiv Melk). Da er das Burgfriedensprivileg Melks anerkannte, darf man schließen, daß damals der Sitz des Tullner Landgerichtes nach Neu-Lengbach verlegt war, das gleiche läßt sich aus dem Privileg Albrechts II. für St. Andrä a. d. Tr. von 1348 erschließen (Winter, NÖ. Weistümer II, S. 624). Noch 1354 scheint unter dem Lengbacher Gericht (Urk. v. OÖ. VII, S. 378) das Landgericht auf dem Tullnerfelde verstanden zu sein. Der Bestand eines eigenen Landgerichtes Neu-Lengbach ist für 1374 zum ersten Male bezeugt (Pfandsch. Albr. III. B 521, Staatsarchiv). Offenbar wurde das Landgericht vom Tullner Landgericht ab-

getrennt, als die Herrschaft um 1359 verpfändet wurde (Pfandsch. Rudolfs IV. B 16 ebenda). Die Herrschaft heißt um 1380 (Kodex B 530 ebenda) und 1441 Grafschaft (Taiding von Neu-Lengbach, Winter, NÖ. Weistümer III). Sie wurde 1573 als freies Eigen verkauft (NÖ. Herrschaftsakten L 8 Nr. 1 Lengbach). 1524 bis 1556 verwalteten die Neu-Lengbacher Pfleger auch das Landgericht Markersdorf (s. bei diesem). Durch die Entstehung des Landgerichtes Wald (1510) verlor Neu-Lengbach seine Grenze gegen das Landgericht Markersdorf, die in der Perschling bis Wald verlaufen war, so daß Böheimkirchen, Wald und Michelbach noch nach Neu-Lengbach gehörten. Wald zog seine Ostgrenze im Stössingbach. Aber Neu-Lengbach hat diese neue Grenze nie anerkannt, jedoch war zugleich die alte zum Teil in Vergessenheit gekommen. Um 1550 trug der Pfleger von Lengbach eine nicht durch Bereitung entstandene Landgerichtsbeschreibung ins Urbar ein, worin er die Grenze von Stollberg über den Hegerberg nach Wald und in die Perschling verlaufen ließ, so daß Michelbach außerhalb des Landgerichtes zu liegen kam; dieses erkannte er als Landgericht des Herrn von Greiß zu Wald an, jedoch sagte er zum Schlusse, man solle bei alten Leuten nachfragen, ob nicht das Landgericht darüber hinausgehe. Dieselbe Grenze wurde mit anderem unklareren Wortlaute 1570 von den Bereitungskommissären angenommen und dem Urbar von 1570 einverleibt. Aber diese Grenzbeschreibung ist im Urbar herausgeschnitten. Das Urbar von 1641 enthält wieder eine andere Grenze im Michelbach, so daß Böheimkirchen aufgegeben ist. Um die Landgerichtsbarkeit im Gebiet zwischen Stössingbach und Michelbach gab es mit Wald im 17. Jahrhundert häufige Streitigkeiten (s. bei Wald). Bis ins 19. Jahrhundert rechnete Neu-Lengbach seine Untertanen am Hegerberg und zu Stollberg in sein Landgericht (Ortschaftsverzeichnis, Archiv Neu-Lengbach im Archiv f. NÖ.). Ein zweites Stück sehr wechselnder Grenze lag bei Rassing an der Perschling. Die Grenzbeschreibung von 1550 zog Rappoltendorf und Rassing ins Landgericht Neu-Lengbach, sie stand dadurch im Widerspruch mit dem Urbar von Markersdorf von 1499 (NÖ. Urbare Nr. 57 St. Pölten), das die Grenze südlich von Egelsee und Perschling und östlich von Rassing vorbei in dem Rappoltendorfer Bache zog. Diese letztere Grenze wurde 1566 bei der Neubereitung des Landgerichts Markersdorf erneuert, sie wurde auch 1570 bei der Bereitung von Neu-Lengbach als richtige Grenze angenommen. Gleichwohl erklärte der Neu-Lengbacher Pfleger 1589, als das Landgericht zu Perschling verkauft werden sollte, daß das Dorf ins Landgericht Neu-Lengbach gehöre (NÖ. Herrschaftsakten P 2 Nr. 1 Pöchlarn). Infolgedessen blieben die ehemals Markersdorfer Orte Persch-

ling, Katzenberg, Au, Rassing, Pönning und halb Rappoltendorf unverkauft. Neu-Lengbach hat gleichwohl seine Ansprüche bezüglich dieser Orte nicht weiter verfolgt, vielmehr enthält das Urbar von 1641 eine Grenze, die vom Rappoltendorfer Bach direkt nach Osten verläuft, so daß auch der Bezirk um Thalheim und die Herrschaft Murstetten ausgeschaltet sind. In dem so von Neu-Lengbach aufgegebenen Gebiet übten seither Pottenbrunn und Murstetten die Blutgerichtsbarkeit aus (s. bei beiden). 1584 kaufte die Herrschaft Neu-Lengbach zwei Landgerichtsbezirke aus dem Landgericht Markersdorf. Der eine lag längs der Perschling. Aus ihm kam Saladorf 1713 an die Herrschaft Pottenbrunn. Ferner scheint Neu-Lengbach das ursprünglich Pixendorfer Gebiet zwischen Rust und Neusiedl an sich gezogen zu haben, seitdem das Landgericht Pixendorf sich seit 1587 nur auf die zwei Orte Atzelsdorf und Pixendorf einschränkte (s. bei Pixendorf). Der andere Bezirk auf dem Tullnerfeld gab Anlaß zu großer Verwirrung. Die alte Grenze zwischen Markersdorf und Neu-Lengbach war im Riederbach und in der Kleinen Tulln durch Sieghardskirchen bis an den Burgfrieden von Judenau verlaufen. In der Zeit der Verwaltung des Landgerichts Markersdorf durch die Neu-Lengbacher Pfleger hatten diese das Landgericht zu Elsbach, Ried, Ollern und Wilfersdorf westlich der Waldgerichtsgrenze und zu Weinzierl und Flachberg nach Neu-Lengbach gezogen, angeblich weil die Herrschaft Neu-Lengbach das exempte Landgericht für alle Untertanen habe (Beschreibung von 1550). Das Urbar von Neu-Lengbach von 1555 zählt Ried und Elsbach ins Landgericht Lengbach (NÖ. Herrschaftsakten L 8 Nr. 1 Lengbach), ebenso tut dies die Beschreibung von 1570. Auch die Neubereitungen des Landgerichts Markersdorf von 1566 und 1577 zogen die Grenze nach den Neu-Lengbacher Ansprüchen (NÖ. Herrschaftsakten M 14 Melk und M 4/2 Markersdorf). Tatsächlich wurde 1584 das Landgericht in diesen Orten nicht verkauft, sondern nur außerhalb derselben, unter anderem in Sieghardskirchen diesseits (NE) der Tulln, irrtümlicherweise auch in Wagendorf und Ranzelsdorf, ferner in ganz Staasdorf, Frauenhofen, Nietzing und in der westlichen Hälfte von Tulbing. Letztere wurde nachher an Königstetten abgetreten (s. bei Königstetten). Auch in Staasdorf, Frauenhofen und Nietzing scheint Neu-Lengbach den Ansprüchen der Stadt Tulln (s. bei Tulln) gewichen zu sein, wonach die Nordhälfte der drei Orte zu Tulln gehörte, wenigstens kam es hier zu keinem Streit und im 19. Jahrhunderte sind die Orte bezüglich der Blutgerichtsbarkeit geteilt zwischen Tulln und Neu-Lengbach. Als man nun nachträglich 1588 das Landgericht in den von Neu-Lengbach annektierten Orten verkaufen wollte (NÖ. Herrschafts-

akten J 2 Nr. 3 Judenau), erhob Neu-Lengbach energische Einsprache unter Berufung auf den Posseß und die Landgerichtsexemption (NÖ. Herrschaftsakten L 8 Nr. 1 Lengbach). Die Angelegenheit wurde noch dadurch verwickelt, daß durch unrichtige Auslegung des Sieghardskirchner Taidings (NÖ. Pantaidinge) die landesfürstlichen Kommissäre den 1585 an Neu-Lengbach verkauften Teil von Sieghardskirchen am linken Ufer der Kleinen Tulln suchten, das Landgericht Markersdorf hier bis Kogel ausdehnen und den Sieghardskirchner Anteil am rechten Ufer der Tulln noch einmal verkaufen wollten. Durch Erlaß von 1590 wurde die Angelegenheit bezüglich des Bezirks um Ried zugunsten Neu-Lengbachs niedergeschlagen (NÖ. Herrschaftsakten L 8 Nr. 1 Lengbach). Der Streit um Sieghardskirchen schlief nach 1591 ein.

Eine andere Erweiterung erfuhr das Landgericht Neu-Lengbach auf Kosten des Waldgerichts Purkersdorf. Obwohl die Grenze desselben in der Kleinen Tulln verlaufen sollte, erklärte bereits 1589 der Besitzer von Rappoltenkirchen, seine Herrschaft gehöre ins Landgericht Neu-Lengbach (NÖ. Weistümer). Bei diesem blieb sie bis zum 19. Jahrhundert.

LG. Wald (-Michelbach) (Blatt 6 Melk, 7 Wien).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Beschreibung von 1578 (Schloßarchiv Wald), des Anschlags von 1622 und des Berichtes über Wald von 1686 (ebenda).

Das Hochgericht stand auf dem Gerichtsberg westlich von Pyhra (nach Graf Haugwitz).

Das Amt Michelbach war passauischer Besitz, es wurde von Passau 1481 mit St. Pölten und Mautern an Matthias Corvinus verpfändet und samt dem Schloß Wald im Frieden von Preßburg 1491 von Ungarn an Max I. abgetreten (NÖ. Herrschaftsakten P 10 Nr. 1 St. Pölten). Vermöge der Exemption für die Passauer Besitzungen im Tullner Landgericht, die Passau 1277 erwarb (s. bei Königstetten), scheint Passau auch in Michelbach die Blutgerichtsbarkeit ausgeübt zu haben. Wenigstens schließt die Landgerichtsbeschreibung Neu-Lengbachs von 1550 (s. bei Neu-Lengbach) Michelbach aus und anerkennt es als Landgericht des Herrn von Greiß zu Wald.

Um 1380 ist das Amt Michelbach bereits im (? Pfand-) Besitze der Familie Schekh von Wald (Lehenb. Albr. III. B 530 Staatsarchiv), es kam mit Wald 1467 in landesfürstlichen Besitz (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. VII, Nr. 1488) und wurde bei der Eroberung des Schlosses Wald durch die Ungarn 1485 (Keiblinger, Gesch. v. Melk I, S. 677) von diesen in Besitz genommen.

Im Jahre 1510 machte Max I. dem Wilhelm von Greiß das Schloß Wald samt dem Landgerichte, das er vorher satzweise innegehabt hatte, zu einem Pfandlehen (Schloßarchiv Wald). Nach dem Wortlaute kann darunter nur das Michelbacher Landgericht gemeint sein, aber die Besitzer von Wald beanspruchten seither das Landgericht bis zur Böheimkirchen-St. Pöltener Straße und bis zum Stössingbach, wodurch die alte Landgerichtsgrenze zwischen Markersdorf und Neu-Lengbach in der Perschling zerstört wurde. Beide Nachbarlandgerichte fochten das neue Landgericht an (Teilungsvorschlag des Notlitsch von zirka 1537, Enenklkodex, OÖ. LA.). Aber bei den Neubereitungen des Landgerichts Markersdorf 1566 und 1577 wurde das Landgericht Wald anerkannt (NÖ. Herrschaftsakten M 4/2 Markersdorf), nicht aber von Neu-Lengbach, dieses hielt im 16. Jahrhundert (1550 und 1570) an der alten Grenze fest, im Urbar von 1641 zog es seine Westgrenze im Michelbach (s. bei Neu-Lengbach). Als es 1655 auf dem Hegerberg eine Amtshandlung vornahm, erhob Wald die Gewaltklage, der Prozeß war noch 1670 im Gange (Schloßarchiv Wald). Noch im 19. Jahrhundert beanspruchte Neu-Lengbach für seine Besitzungen am Hegerberg und zu Stollberg das Landgericht (s. bei Neu-Lengbach).

Die Herrschaft Wald samt Landgericht wurde 1654 freieigen (Lehenb. im Archiv f. NÖ).

LG. Lilienfeld.

Dieses Landgericht stellt im 19. Jahrhundert die Vereinigung der drei folgenden Gerichtsbezirke dar.

LG. Lilienfeld, Wilhelmsburg und Hainfeld (Blatt 6 Melk, 7 Wien, 11 Mürztal, 12 Pitten).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Stiftungsurkunde von 1209, bezw. der Bestätigung derselben von 1230 (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv), ferner auf Grund der Grenzverträge mit St. Lamprecht von 1269 und 1347 (ebenda), mit Gaming von 1344 und 1454 (ebenda), mit Hohenberg von 1366 und 1430 (ebenda) und mit Kreisbach von 1551, 1586 (Cod. diplom. Campililiensis II, ebenda) und 1590 (Stiftsarchiv Lilienfeld), ferner auf Grund der zwei Kreisbacher Kaufbriefe über zwei Landgerichtsbezirke aus dem Landgericht Markersdorf 1586 und 1592 (NÖ. Herrschaftsakten J 2 Nr. 4 Jörgerische Güter und M 4/2 Markersdorf).

Von den Galgen Lilienfelds stand einer auf dem Galgenböndl bei Marktel (nach Lehrer Busch), einer beim Meilkreuz nördlich von Wilhelmsburg und einer bei Hainfeld.

Das Gebiet zwischen Wilhelmsburg und der Piesting kam zugleich mit Herzogenburg, Chelchdorf (Neustift bei Sitzenberg), Ossarn, Grasberg, Rappoltenkirchen und Gumpoldskirchen mit einer Tochter Leopolds II. an die steirischen Ottokare (Mon. Germ. D. Chr. III/2, S. 710). Bei keinem dieser Orte ist nachweisbar, daß die steirischen Ottokare das Blutgericht gehabt hätten. 1192 fiel das Gebiet von Wilhelmsburg wieder an die Babenberger und Leopold VI. widmete einen Teil zur Stiftung von Lilienfeld.

Die Stiftungsurkunde Leopolds VI. für Lilienfeld enthält die Beschreibung eines geschlossenen Bezirkes, der bis Stangental, bis zur Gölsen und bis zum Wiesenbach reicht. Die Grenze an der Erlaff und im Walstergebiet ist noch ungenau und erst 1230 fixiert. Ferner erhielt Lilienfeld den ganzen landesfürstlichen Besitz zu und um Wilhelmsburg und Hainfeld. Im Jahre 1217 soll nun Kaiser Friedrich II. mit seiner Bestätigung dem Stift das Landgericht geschenkt haben (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv). Das Original im Stiftsarchiv wäre einer kritischen Prüfung auf seine Echtheit bedürftig. Es gelang mir nicht, diese Urkunde im Original zu sehen. Gegen dieselbe spricht, daß, obwohl die Babenberger Stiftungs- und Bestätigungsurkunden erhalten sind, keine derselben diese kaiserliche Schenkung bestätigt. Erst 1257 und 1265 bestätigte Ottokar II. dieselbe (ebenda). Die älteren Bestätigungen der Freiheiten Lilienfelds bis zur Ottokarischen von 1257 sprechen nur von der Burgfriedensgerechtigkeit Lilienfelds, daß der Verbrecher, von den Amtleuten verhaftet „iudici offeratur“ (gemeint scheint der landesfürstliche Tullner Landrichter zu sein). Erst seit 1277 heißt es „et eorum iudici presentetur“ (ebenda). Lilienfeld scheint daher, selbst wenn die kaiserliche Verleihung echt sein sollte, wohl vom Kaiser den Blutbann erlangt zu haben, aber die Babenberger erkannten diese Verleihung nicht an, die einen starken Eingriff in ihre landesherrliche Gewalt darstellte. Seit 1257 beanspruchte Lilienfeld das Landgericht als exemptes Landgericht für alle Besitzungen.

Da die Grenze an der Erlaff auch noch 1230 ziemlich allgemein festgestellt worden war, kam Lilienfeld alsbald in Streit mit St. Lamprecht um den Besitz von Maria-Zell. Unter Protest St. Lamprechts wurde durch landesfürstliche Kommissäre das Gebiet bis zu den Hüten und der Salza 1266 Lilienfeld zugesprochen (Diplomatar von Lilienfeld, ebenda), aber im Vergleich von 1269 verzichtete dieses auf Maria-Zell

Damals wurde die heutige Landesgrenze festgestellt und 1347 genauer bestimmt.

Erfolgreicher waren die Versuche Lilienfelds, die Nordgrenze seines Landgerichts über die 1209 bestimmte Grenze vorzuschieben. Durch die Schenkung der Wilhelmsburger Besitzungen und weitere Erwerbungen bei Eschenau hatte Lilienfeld am linken Traisenufer nahezu geschlossenen Besitz. Infolgedessen zog sich hier die Grenze des Landgerichts auf dem Tullnerfeld bis zum 15. Jahrhundert bis zu einer Linie, die von Wilhelmsburg zum Schindeleck verlief, zurück (Urbar von Markersdorf 1499, NÖ. Urbare Nr. 57). Es war die alte Nordgrenze des Ottokarischen Allodialbesitzes zwischen Wilhelmsburg und der Piesting, die hier wieder auflebte. Nur die Kreisbacher Untertanen zu Traisen und Kendlbach blieben exempt beim Landgericht Kreisbach. Das Amt Traisen wurde 1551 an Lilienfeld abgetreten (Cod. diplom. Campiliensis II, Staatsarchiv). Bei den Neubereitungen des Landgerichts Markersdorf 1566 und 1577 versuchte Lilienfeld, seine Grenze bis zum Meilkreuz auf dem Steinfeld auszudehnen, obwohl das Taiding von Wilhelmsburg, auf das es sich berief, besagte, daß nur die Landgerichtsexemption so weit gehe, daß die fremden Untertanen aber nach Markersdorf gehörten. Durch das Eingreifen des Besitzers von Kreisbach wurde dieser Versuch 1581 abgewiesen (NÖ. Herrschaftsakten L 10 Nr. 3 Lilienfeld und W 16 Nr. 3 Wilhelmsburg) und das Landgericht über nichtlilienfelder Untertanen in zwei Bezirken auf dem Steinfeld 1586, und bis zur Pielach 1592 an Kreisbach verkauft. Die Grenze des Bezirkes zwischen Steinfeld und Pielach wurde 1584 bis an den Bach bei Gattmannsdorf gezogen. Das Friedauer Urbar von 1676 zieht nun die Grenze des Landgerichts Friedau durch Gröben (Schloßarchiv Friedau). Gleichwohl kam es nur 1693 zu einer Streitigkeit zwischen Lilienfeld und Friedau (Stiftsarchiv Lilienfeld). Ebenso wenig hatte es Streitigkeiten zur Folge, daß die Grenze des Bezirks zwischen Steinfeld und Pielach im Aigelsbach gezogen wurde, während die Herrschaft Mainburg ihre Landgerichtsgrenze nordöstlich desselben zog (Urbar von Mainburg 1589 und Bereitung von 1681, Schloßarchiv Friedau). Durch die Verträge mit Kreisbach von 1586 und 1590 kamen schließlich die zwei Landgerichtsbezirke zwischen Traisen und Pielach doch an Lilienfeld, jedoch unter Wahrung der Exemption für die Kreisbacher Untertanen. Über die Entwicklung der Grenze gegen das Landgericht Kreisbach und der Lilienfelder Gerichtsbarkeit zu Hainfeld, im Hallbach, der Ramsau und oberen Gölsen siehe bei Kreisbach. 1626 kaufte Lilienfeld die Herrschaften Kreisbach, Bergau und Araberg und verleibte sie seinem Land-

gericht ein (NÖ. Herrschaftsakten A. E. Nr. 16 Kreisbach). Ein Grenzstreit mit Weißenburg am Stadelberg und Klaustal wurde durch den Grenzvergleich von 1592 beigelegt (Cod. diplom. Campililiensis I, Staatsarchiv), die seit 1655 dauernden Streitigkeiten mit Hohenberg um die Grenze am Sulzberg und Traisenberg wurden 1736 und 1738 durch Grenzvergleiche behoben (Stiftsarchiv Lilienfeld).

LG. Kreisbach zu Lilienfeld (Blatt 6 Melk, 7 Wien, 11 Mürztal, 12 Pitten).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Lehenbriefe und der drei Vergleiche mit Lilienfeld von 1551, 1586 (Cod. diplom. Campililiensis II, Staatsarchiv) und 1590 (Stiftsarchiv Lilienfeld), ferner auf Grund der Kaufbriefe über drei Landgerichtsbezirke aus dem Landgericht Markersdorf von 1584, 1586 und 1592 (NÖ. Herrschaftsakten J 2 Nr. 4 Jörgersche Güter und M 4/2 Markersdorf).

Das Hochgericht stand früher nahe der Fahrstraße nach Kreisbach und wurde zu Ende des 18. Jahrhunderts nach der Höhe des Dingelberges verlegt. Dort stehen noch die vier Ziegelsäulen.

Das Landgericht entstand 1400 als landesfürstliches Lehen durch Ausscheidung aus dem Landgericht Tullnerfeld, und zwar wurde es für die Güter im Hallbach, Wiesenbach, in der Ramsau, im Schwarzenbach, zu Traisen und im Kreisbach verliehen (Lehenb. Albr. IV. B 20 und Pfandsch. Albr. IV. W 8 Staatsarchiv). Die Grenzen dieses Landgerichts erlangten ihren endgültigen Verlauf jedoch erst zu Ende des 16. Jahrhunderts. Bis dahin war die Geschichte dieses Gerichts ein beständiger stiller Kampf mit dem Landgericht Lilienfeld. Lilienfeld hatte bei seiner Stiftung einen geschlossenen Bezirk und für diesen und für alle Besitzungen außerhalb desselben die exempte Landgerichtsbarkeit erhalten (s. bei Lilienfeld). Der Bezirk reichte bis Stangental, bis zur Traisen, Gölsen und dem Wiesenbach. Bis zu dieser Grenze beanspruchten die Besitzer von Kreisbach das Landgericht für ihre Holden auch am linken Traisenufer, weshalb in den Lehenbriefen des 15. Jahrhunderts außer den obigen Orten auch die Landgerichtsbarkeit zu Kendlbach aufgeführt wird. Nun hatte aber Lilienfeld bei seiner Stiftung auch den ganzen landesfürstlichen Besitz zu und um Wilhelmsburg bekommen, den es durch weitere Erwerbungen so vermehrte, daß es schließlich als nahezu geschlossenes Landgericht am linken Traisenufer bis Wilhelmsburg reichte und hier an das Landgericht Tullnerfeld grenzte, während Kreisbach am linken Traisenufer nur die Exemption für seine Untertanen hatte. Den Streit um die Gerichtsbarkeit im Kiel zu Wilhelmsburg ent-

schied Albrecht V. zu Ungunsten Kreisbachs (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv). Während das Amt Traisen 1537 an Lilienfeld unter Vorbehalt des Landgerichts verpfändet (Cod. diplom. Campililiensis II, ebenda) und 1551 endgültig abgetreten wurde (ebenda), blieb Kendlbach beim Landgericht Kreisbach (Vergleich von 1551, ebenda, und Urbar von Mainburg 1589, Schloßarchiv Friedau), aber es wird in den Lehenbriefen des 16. Jahrhunderts nicht mehr aufgeführt.

Auch das oberste Hallbachtal war bereits seit dem 13. Jahrhundert (endgültig seit 1258) geschlossener Bezirk Lilienfelds bis an den Gutenbach und bis über Klein-Zell hinaus (Schiedsspruch Albr. V. von 1430 und Taiding von Klein-Zell), ferner besaß Lilienfeld seit dem 13. Jahrhundert Hainfeld (1209 und 1283) und hatte 1385 die Ramsau gekauft und 1370 für Hainfeld als Bannmarkt das Schrannenrecht erlangt (Cod. diplom. Campililiensis II, Staatsarchiv).

Auch die Besitzer von Bergau anerkannten diese Blutgerichtsbarkeit Lilienfelds zu Hainfeld, denn im Vergleich von 1551 (ebenda) reicht das Lilienfelder Landgericht auf der Straße vom Kaumberger Gerichtsberg bis zur Hallbachmündung bei Rainfeld; auch die Lehenbriefe des Landgerichts Kreisbach in der neuen Fassung seit 1527 ziehen die Grenze am rechten Gölsenufer nur bis Kerschenbach und Durlaß. Aber im Jahre 1570 wurde die Herrschaft Bergau vom Besitzer von Kreisbach gekauft (NÖ. Gültb. A. E. Nr. 16 Kreisbach) und dieser anerkannte die Landgerichtsbarkeit Lilienfelds über nichtlilienfelder Holden nicht mehr an, sondern zog sie zu Kreisbach.

Ebenso trat der Besitzer von Kreisbach den Bestrebungen Lilienfelds entgegen, als dieses sein Landgericht auf Kosten des Landgerichts Markersdorf am linken Traisenufer über Wilhelmsburg hinausschieben wollte, indem er in zwei Landgerichtsbezirken, auf dem Steinfeld (1586) und um Rennersdorf (1592), die Landgerichtsbarkeit über nichtlilienfelder Untertanen kaufte. Überdies kaufte er 1584 aus dem Landgericht Markersdorf das Landgericht bis zum Harlandbache.

So war Lilienfeld zum Vergleiche von 1586 gezwungen, worin die beiderseitige Landgerichtsgrenze in der Traisen, Gölsen und im Wiesenbach gezogen wurde. Beide Teile sicherten sich gegenseitig Exemption für die Untertanen zu, Kreisbach trat die zwei Landgerichtsbezirke am linken Traisenufer an Lilienfeld ab, blieb aber darin mit seinen Untertanen exempt. Aber dieser Vertrag wurde wegen Todesfall des Abtes von Lilienfeld von der niederösterreichischen Regierung nicht ratifiziert und der neue Abt brachte 1590 einen Vergleich zustande, wonach die Grenze der beiden Landgerichte in der Traisen und Gölsen bis zur

Mündung des Hallbachs und im Hallbachtal nur ein kurzes Stück weit und an Hainfeld vorbei auf der Wasserscheide zwischen der Gölsen und Ramsau verlaufen sollte. Die übrigen Bestimmungen des Vergleiches waren gleich denen von 1586.

Im Jahre 1626 kaufte Lilienfeld die Herrschaften Kreisbach, Bergau und Araberg (NÖ. Herrschaftsakten A. E. Nr. 16 Kreisbach), 1635 wurde das lehenbare Landgericht allodialisiert (ebenda). Seither ging das Landgericht Kreisbach im Landgericht Lilienfeld auf.

LG. Araberg (Kaumberg) (Blatt 7 Wien, 12 Pitten).

Die Eintragung erfolgte auf Grund der Urbare von Araberg von 1589 (Schloßarchiv Steyregg) und von 1528 (NÖ. Herrschaftsakten A 2 Nr. 8 Araberg) und der Schätzung von 1577 (ebenda).

Das Schloß Araberg war zum Teil seit 1287, zum Teil seit 1310 landesfürstlich (Lichnowsky, Reg. d. Habsbgr. I, Nr. 971), es dürfte damals zum Waldgericht des Wiener Waldes gehört haben. Unter Herzog Albrecht IV. wurde das Schloß samt dem Landgericht als Lehen an die Ruckendorfer verliehen (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv). Seit 1589 ist das Landgericht mit dem der Herrschaft Kreisbach vereinigt und kam seit 1626 an das Stift Lilienfeld, es wurde 1635 allodialisiert und ging seither im Landgericht Lilienfeld auf (Lehenb. i. Archiv f. NÖ.).

LG. Hohenberg (Blatt 11 Mürztal).

Die Eintragung erfolgte auf Grund des Pantaidings von Hohenberg aus dem 16. Jahrhundert, des Urbars von Hohenberg von 1527, einer Grenzbeschreibung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts und einer Grenzbeschreibung von 1690 (Schloßarchiv Horn), ferner auf Grund der Schiedssprüche und Vergleiche von 1332 zwischen Neuberg und Hohenberg (steirisches Landesarchiv) und von 1366, 1430, 1593 und 1738 zwischen Hohenberg und Lilienfeld (Diplomatar von Lilienfeld, Staatsarchiv), ferner auf Grund der Pantaidinge von Hohenberg von 1572 und 1599 (Stiftsarchiv Lilienfeld).

Das Hochgericht stand beim Furthof nördlich von Hohenberg.

Das Landgericht war bis zum 19. Jahrhundert landesfürstliches Lehen. Sein Bestand ist für 1366 zum ersten Male nachweisbar. Es entstand offenbar als Entschädigung für die Abtretungen der Hohenstaff-Altenburger bei der Stiftung von Lilienfeld (1209). 1509 wurde die Schneealpe an das Kloster Neuberg verkauft, wodurch die Landesgrenze bis zum Grasgraben zurückwich (steirisches Landesarchiv). Aber es

herrschte noch lange Unklarheit über die neue Grenze. So enthalten die Grenzbeschreibungen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts und der Taidinge von 1572 und 1599 die Grenze im Goldgraben, erst die von 1690 enthält die heutige Grenze, während alle älteren Beschreibungen vor 1572 nur die alte Grenze über die Schneealpe aufweisen. Ebenso verläuft erst seit dem Taiding von 1572 die Landesgrenze über den Kriegskogel, während alle älteren Beschreibungen sie über den Terzsattel (Lahnsattel) ziehen.

Verzeichnis der Landgerichte.[1])

[1]) Dieses vorläufige Verzeichnis wird nach Erscheinen des 2. (Schluß-) Heftes der Erläuterungen für Niederösterreich durch ein Gesamtverzeichnis ersetzt werden.



